No. 236.

Legation of the United States,
Berlin, 14th March 1884

Sir,

I have the honor to acknowledge your telegraphic Instruction of the 10th Inst received on the 11th Inst as follows:

Sargent, Minister, Berlin: Had the following conversation with the German minister. German Minister said: Mr Secretary I have received instructions from my Government to read to you and leave with you a copy of a despatch which I hold in my hand relating to the resolution of condolence, adopted by the House of Representatives of the United States on the death of Dr Lasker. After reading to me the despatch the Minister added I am further instructed to express

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

ei express to you, Mr Secretary, Prince Bismarck regrets that he found himself unable to comply with the wish formulated by Mr Sargent, and also to leave with you, if you desire it, the engrossed copy of the Resolution which, in deference to its high origin, I may add, my Government cannot on its own responsibility feel at liberty to retain. The Secretary of State said Mr. Minister in response to your offer to return the engrossed copy of the Resolution let me say that the President cannot be supposed to have any wish in respect to what the German government may do in regard to the disposition of the copy of the Resolution of the House of Representatives after it has been decided that it cannot be transmitted to the body for which it was courteously intended. The Minister replied "Your answer Mr Secretary expressed "no wishes, and consequently relieves my Govern- "ment from the obligation it has felt to return the "resolution which was entrusted to it for transmission". Frelinghuysen.

The same day I also received another telegraphic instruction dated the 18th inst as follows:

Sargent, Minister Berlin: Have sent you the following instructions today: I enclose a copy of a note of which a copy has been handed to me by the German minister, and which states that Prince Bismarck declines to be the medium of communication between the House of Representatives of the United States and the Reichstag of a Resolution on the subject of the death of Mr. Lasker. The Resolution was passed by the House with the most courteous motives for the single purpose of expressing sympathy with the corresponding branch of the government of a friendly nation in the loss of one of its distinguished members who died within the national jurisdiction of Congress. If any other purpose had been surmised the indisposition

of the Republic, as proven by the history of a century to obtrude upon other nations the sound political principles upon which our own prosperity is founded, should have counteracted that surmise. In the customary order of transmission the Resolution came into the possession of His Excellency who is pleased to explain the embarrassment under which he conceives he waved labor by forwarding it to its destination This position and the personal convictions to which he alludes, are matters affecting His Excellency alone, and upon them it is not becoming that I make any remark, further than to say that it does not occur to me how the transmission of the Resolution would have involved an endorsement of the political views of Mr. Lasker. My duty of courtesy to the House of Representatives ended with forwarding the resolution, through the proper

channel to the hands of the Officer charged with the administration of the foreign affairs of Germany. This Government is not disposed to inquire into the relations existing between different branches of another. The sentiments of the Resolution are now generally known. Their merits or demerits can be judged, and its now transmission officially, as it was intended and claimed on its face to be of friendly intent while a matter of regret, is not one of concern to either branch of the government of the United States. You will either forward a copy of this instruction to the Minister for Foreign Affairs, or read it to him, and leave him a copy, as you ascertain he prefers. Frelinghuysen

On the same day I addressed a note to Count Hatzfeldt a copy of which is enclosed / stating that I had received your said second

Instruction, with directions to ascertain from him whether he preferred that I should send it to him or should read the same to him and leave him a copy.

On the 13th Inst. I received a note from him 2/
a copy & translation of which is enclosed, requesting me to pursue the former course. Accordingly on said day I enclosed your said second Instruction to him in a note 2/
a copy of which is herewith enclosed.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

a. a. Sargent.

Enclosures

Mr Sargent to Count Hatzfeldt, 11th March 1884

Count Hatzfeldt to Mr Sargent, 13th " "

Mr. Sergent to Count Hatzfeldt, " " "

Enclosure 1 to Despatch No: 256.

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt

Copy.

Legation of the United States

Berlin 11th March 1884.

The Undersigned, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, has the honor to inform His Excellency, Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, that he has today received from his government by cable, the reply of the Honorable Secretary of State to the note of the Imperial Chancellor, transmitted through His Excellency the German Minister at Washington, on the subject of the Resolution of the United States House of Representatives, expressing sympathy on the occasion of the death of Dr. Edward Lasker.

The Undersigned is instructed to ascertain from the Imperial Secretary of Foreign Affairs, whether he would prefer to have a copy of this instruction forwarded to him, or to have the Undersigned call and read the same to, and leave a copy thereof with, His Excellency.

The

The Undersigned while respectfully requesting the honor of an early reply avails himself of this occasion to renew to His Excellency Count Kalnoky the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) A. A. Sargent

His Excellency
Count Kalnoky
Imperial Secretary of State
for Foreign Affairs.

Enclosure 2 to Despatch No: 256.

Count Hatzfeldt to Mr. Sargent.

Copy

Auswärtiges Amt. Berlin, den 13ten März 1884.

Der Unterzeichnete, Staatssecretär des Auswärtigen Amtes, beehrt sich den Empfang der Note des ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn Sargent's vom 11 d. Mts. zu bestätigen, durch welche derselbe ihm zu benachrichtigen die Güte hat, dass die Antwort Seiner Excellenz des Herrn Staatssecretärs auf den Erlass des Reichskanzlers an den Kaiserl. Gesandten von Eisendecher vom 9. v. Mts. betreffend die auf Anlass des Todes des Dr. Tasker gefasste resolution des Repräsentantenhauses, eingegangen ist und die Frage stellt, ob der ergebenst Unterzeichnete es vorzöge, diese Antwort schriftlich oder persönlich entgegenzunehmen der Unterzeichnete bittet, den ersteren Weg wählen zu wollen und benutzt diesen Anlass, um dem Herrn Gesandten die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

(Signed) v. Hatzfeldt.

Herrn Sargent

etc. etc. etc.

Translation of the foregoing enclosure.

Foreign Office. Berlin 13th March 1884.

The undersigned, Secretary of the Foreign Office, has the honor to acknowledge the receipt of the note of the Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, Mr. Sargent, of the 11th inst., in which he kindly informs him that the answer of His Excellency the Secretary of State to the note of the Imperial Chancellor to the Imperial Minister von Eisendecher of the 9th ult. regarding the resolution of the House of Representatives on the death of Dr. Lasker, has been received, and enquiring whether the respectfully undersigned preferred to receive this answer in writing or orally. The undersigned begs that the former means may be adopted and avails himself of this occasion to renew to the Minister the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) v Hatzfeldt.

To

Mr. Sargent.

etc. etc. etc.

Enclosure 3 to Despatch No: 1

Mr. Largent to Count Hatzfeldt.

Copy.

Legation of the United States
Berlin 13th March. 1884.

The undersigned, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, has the honor, in acknowledging the esteemed note of His Excellency Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, of March 13th 1884. to comply with the request therein contained, and herewith encloses the Instruction of the Hon. Secretary of State of March 10th 1884, referred to in the note of the undersigned of the 11th inst.

The undersigned avails himself of this occasion to renew to His Excellency the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) A. A. Largent.

His Excellency
Count Hatzfeldt
Imperial Secretary of State
for Foreign Affairs.

Department of State.
MAR 15 1884
RECEIVED.

Legation of the United States.

Berlin

March 15. 1884

Frelinghuysen.

Secretary of State.

My situation is intolerable. I have been persecuted by Bismarck for a considerable time - simply for discharge of my duty and obeying your orders. Yesterday he based an attack against me in a speech in the Reichstag

Upon

a falsehood that Laskers friends are my intimate advisers none of whom I know. He means to drive me away, partly from hatred for my opposition to his prohibition policy, partly desire to show his power, and to teach the Diplomatic Corps that humility is good policy. He humbles the United States through me, and future American Ministers are expected to learn by my fate. I should have asked to be relieved before had

I

I not felt the humiliation involved to the United States from its representatives flying from the Country: but the situation is made considerably more difficult by the Chancellor openly assuming the lecturing of his organs attacks thus inciting others and the implacability just displayed. I feel my honor is safe in yours and the President's hands. knowing that both will try to protect me and shield the Country from the imputation of sacrificing a servant to a

to a policy which attacks
our diplomatic independence.
I tender my resignation, if
it is desired, into the hands
which generously gave me the
office, although I think clo-
sing the Legation the only
adequate return for such an
invasion of the sanctity of
a diplomatic representative.
But I make that suggestion
with extreme diffidence from
its gravity and hope its
bearings will be fully weighed.
I send important despatch
today. If it is desired I

think

think I can hold out until
you receive it. But if you
were to say to Mr. von Eisen-
decher "tell your government
the United States Minister at
Berlin only followed definite
instructions in Lasker matter-
his course in it is approved
by his government and the
Reichstag attack is unfavorably
regarded", and then give the
statement that you have said
that to the newspapers so as to
reach here it would help the
situation a great deal - perhaps

Love

Save it for the present by Elimi-
inating fictitious personal Ele-
ment.

Sargent.

Ack by mail

No 257 File

Mr Edwards

Legation of the United States,

Berlin, March 13th 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Bismarck's Speech in the Reichstag

Synopsis

No. 257.

Legation of the United States.

Berlin, March 15th, 1884.

Sir:

I have to acknowledge the receipt on yesterday of the following telegram:

"Various reports are currently heralded as to attacks upon you in the German press. Is any action by the Department relative to your position at this time in your opinion necessary and expedient? What is your wish? You can reply frankly. Frelinghuysen."

To this I replied to-day by telegram as follows:

"My situation is intolerable. I have been persecuted by Bismarck for a considerable time simply for discharge of my duty and obeying your orders. Yesterday he based

Hon. Frel'k T. Frelinghuysen, an

Secretary of State,

Washington, D.C.

an attack against me in a speech in the Reichstag upon a falsehood — that Lasker's friends are my intimate advisers, none of whom I know personally. He means to drive me away partly from hatred for my opposition to his prohibition policy, partly from a desire to show his power, and teach the diplomatic corps that humility is good policy. He humbles the United States through me, and future American Ministers are expected to learn by my fate. I should have asked to be relieved before had I not felt the humiliation involved to the United States from its representative flying from the country. But the situation is made far more difficult by Bismarck's openly assuming the responsibility of his organs' attacks on me, thus inciting others, & the implacability he has just displayed. I feel my honor is safe in your and the President's hands, knowing both will try to protect me, and shield the country from the imputation

imputation of sacrificing a servant to a policy that attacks our diplomatic independence. I tender my resignation, if it is desired, into the hands which generously gave me the office, although I think the closing the Legation the only adequate return for such an invasion of the sanctity of a diplomat. But I make that suggestion with extreme diffidence, from its gravity, and hope its bearings will be fully weighed. I send important dispatches today. If desired I think I can hold out until you receive them. But if you were to say squarely to the German Minister: 'tell your government the United States Minister at Berlin only followed definite instructions in the Lasker matter; his course in it is approved by his government; and the attack on him in the Reichstag is unfavorably regarded,' and then give the statement that you have said that to the newspapers, so that it will reach here, it would help the situation a great deal; perhaps save it for the present by eliminating a fictitious personal element."

The

3/ I enclose an official report of Prince Bismarck's speech, which I have not time to translate. His reference to me was in these words:

"I had not expected that any one in America would have knowledge concerning this state of affairs here, but I had counted on the representative here of the United States of America being sufficiently intimate with our internal relations, and the history of the last four years; or on the advisors whom he has had among the party associates of the deceased Lasker being sincere enough to cause him perhaps to first seek a confidential discussion concerning the communication".

You will readily perceive the identity of idea between this passage and an article of the North German Gazette which I recently sent to you, showing a common origin.

I have already said to you that I know almost none of the party associates of Dr. Lasker, and I never conferred with any of them on the subject of the Lasker

Lacker resolution, or on German politics. But, apart from this fling, his logic halts. He had already depicted in this speech the delight of these party associates at this chance of embarrassing him, and now says he expected these men to advise me to seek some mode of avoiding such Embarrassment.

But the gravimen of the charge is that I had not sought a confidential discussion with him, or Count Hatzfeldt, by means of which the resolution would not be sent to him; that is that I should palter with the government here whether I should execute the order of the House of Representatives or disregard it, and take the responsibility of sending back myself the Lacker resolution to relieve him from the distasteful task of doing so. His requirement is unreasonable. By arresting that resolution I should have been liable to the censure of the House of Representatives which had passed it and directed its transmissal, and which would hardly tolerate my disobedience. You would have disapproved

such

insubordination, perhaps have notified me of my recal; and I would have earned the contempt of the American people as toadying to foreign influence, while nothing that I could have said would have created the belief that Prince Bismarck would consider the resolution as a deadly insult. Only his own act of returning it could do that, and general incredulity followed the first announcement that he had done so. In Germany I have long been a target for the Conservative press for my known opposition to Pork exclusion; while the Liberal papers have stood by me because my views on that matter coincided with theirs. But the Liberal papers took a lively interest in the Lasker resolution, and were watching its fate with interest. If I had failed to transmit it after consultation at the foreign office, I should have incurred the wrath of that portion of the German press, so that the whole press would have belaboured me. I walked into no such trap. But what advantage

vantage was there in my seeking a confidential interview on the subject of that resolution, and subjecting myself to solicitations hard to resist, unless I was prepared to send back the resolution to you myself?

But the Chancellor knows that he had ordered any intimate communications on that or any other subject impossible, and if he has suffered as a consequence he has only himself to blame.

May 1, 1883, I was in possession of your No. 99, of March 14, 1883, with instructions to read it to Count Holtzfeldt and hand him a copy. On that day, being diplomatic reception day, I called at the Foreign Office shortly after 2 o'clock, (the usual hour,) and sent in my card by the messenger in waiting, with the request to see Count Holtzfeldt. The messenger returned with the message that "His Excellency is busy." I sent the messenger a second time asking when I might be received, and the answer was brought back that it was uncertain, that I should write. I quickly took

my

my departure, stating myself to show no
occasion before a arrant, and pondered
over the matter. My first impulse
was to telegraph to you the facts, showing
that I had been turned away from the
door of the Foreign Office like a lackey,
and to put the affair and my resigna-
tion in your hands. I had less diffi-
culty in believing the slight intentional
because the Official organs of the
Foreign Office had been several weeks
denouncing me for my last dispatch
of January 1st, 1883, and I had also
handed in to the Foreign Office my
earnest protest against discrimination
against our products a few weeks before,
and your said No. 99 referred to that
subject. I had been unwilling to be driven
away by unavowed newspaper articles; but
I was disposed to assert this insult to my-
self and the representative of the United
States, to the extent of propriety. But
I determined to be in a position to
show to you and all the world that I
had

for proper reasons to consider myself insulted, and had not hastily taken exception at a trivial circumstance. Thereupon the next day I addressed a note to Count Haltzfeldt, a copy of which is enclosed, recapitulating the foregoing conversation between myself and his messenger, and saying 1/

"The undersigned respectfully asks that he may be informed if the message brought to him by the attendant at the Foreign Office were those sent by His Excellency."

As the conversations between myself and the messenger were open in character I wished proof that I had not been mistaken, how Count Haltzfeldt misunderstood.

I enclose his reply wherein he admits the message but asserts 2/ that he was too much occupied on that day to receive me, and exercised the indisputable right to defer such an interview.

Second, he prefers that I should address him in writing to doing so verbally from my ignorance of French and

German, and refers to his former reference upon the English speaking person.

But, third, he names a day if I still desire it, for a personal interview, at which interpreters are to be present.

This reply showed that I had understood his messenger, and that the messenger had understood him, and though I had grave reasons for doubting its verity, I politely accepted his excuses from the necessity of the case, & diplomatic propriety.

As to his first reason, it was the regular diplomatic day and hour. It is the invariable custom, when business presents the reception of diplomats on the regular day, to give to them notice of that fact in writing the day before. No such notice was given. When I retired from the Foreign Office I saluted several of my colleagues who were then entering. They evidently had no such notice. I did not see fit to make a spy of myself to see if they were recruited, as I have no doubt they were. I asked Count Hatzfeldt's

Count Hatzfeldt's note does not say that he was too busy to see others, & never doubted his right to defer seeing one if he treated others in the same way.

His second reason had no real foundation in fact. I had daily business with him for a good many days, & no difficulty of understanding had occurred. I understood his French perfectly; but sometimes, at his request, spoke to him in English, which he said he understood when I spoke perfectly to do, though he did not speak it. The existence of the informant to whom he referred was to case on Mr Bojanowski for information which I obtained for, as stated in my letter of March 15, 1883, and the request was entirely unnecessary if he had been able, or disposed, to give me the information himself. The idea I had at the time was that he was unable to inform me. I have since thought he did not wish to give it to me, though this is doubtful.

Hence he made as much parade

as

possible of the interview the next day. I took Mr Coleman with me, from his admirable knowledge of German, and an intimate of the Chancellor was present to assist- pret for the Secretary of Foreign Affairs, whose knowledge of English, as he spoke it, was certainly not profound.

I did not doubt that the object of this all was to have a witness of the impatience of words or manner that I might display at being so treated, at the attacks of the official press, and at the lectures it was then as it were intended to read to me. But I made no allusion to the occurrence of the day before, or to the newspaper invasion of my inviolability. Count Hatzfeldt, as I related to you at the time, taking advantage of your dissent from my allusion to the danger of infection, began to lecture me for interfering, in my protest, in the domestic affairs of Germany; as if excluding American products were a purely domestic question.

I

I listened to what he had to say, and merely saying I had not come to discuss the matter, but to present the views of my government, which it gave me pleasure to do, I took my leave.

I confess that I supposed by his "simile de circonstance" that he would be content with this opportunity of lecturing me, and fair relations would thereafter exist. In fact newspaper attacks upon me ceased not long after that, and were not renewed until the Lasker incident again provoked them. Since that day I have, following Count Katzfeldt's suggestion, addressed the Foreign Office in writing only.

With the turn thus given to this incident I had no plausible pretext for exception, and, perforce, had to let things take their course.

But you will see from it how little I am liable to the imputation of not cultivating confidential relations with the Foreign Office, and consequently how idle is the exception taken by the Chancellor, at whose

possible of the interview the next day. I took Mr Coleman with me, from his admirable knowledge of German, and an intimate of the Chancellor was present to assist. prach for the Secretary of Foreign Affairs, whose Knowledge of English, as he spoke it, was certainly not profound.

I did not doubt that the object of this all was to have a witness of the impatience of words or manner that I might display at being so baited, at the attacks of the official press, and at the lectures it was then and there intended to read to me. But I made no allusion to the occurrence of the day before, or to the newspaper invasion of my inviolability. Count Hatzfeldt, as I related to you at the time, taking advantage of your dissent from my allusion to the danger of reprisals, began to lecture me for interfering, in my protest, in the domestic affairs of Germany; as if excluding American products were a purely domestic question.

I

I listened to what he had to say, and merely saying I had not come to discuss the matter, but to present the views of my government, which it gave me pleasure to do, I took my leave.

I confess that I supposed by his "comme de circonstance" that he would be content with this opportunity of lecturing me, and fair relations would thereafter exist. In fact newspaper attacks upon me ceased not long after that, and were not renewed until the Lasker incident again provoked them. Since that day I have, following Count Matzfeldt's suggestion, addressed the Foreign Office in writing only.

With the turn thus given to this incident I had no plausible pretext ground for exception, and, perforce, had to let things take their course.

But you will see from it how little I am liable to the imputation of not cultivating confidential relations with the Foreign Office, and consequently how idle is the exception taken by the Chancellor, at whose

undoubted inspiration whatever is ex-
ceptional in my position here has been
brought about, unless it can be main-
tained that I am to blame for being
an American Minister rather than a
German one.

The forgoing extract from Prince
Bismarcks speech gives an imperfect
idea of its general animus. His pur-
pose is to show his regard for the
United States and his dislike of its
representative - to separate one from
my country, by professing unbounded
regard for the United States while abusing
me. He will love America very much
if we will let him dictate the commer-
cial relations of both countries - not
otherwise. He brooks opposition from no
man or country, and diplomatic inde-
pendence is gall to his soul.

But he not only wishes to get rid of me
but to disgrace me. If he had asked in
a manly way for my recall, without
hounding me in the press and Reichs-

tag,

tag, so that I could retire with personal self respect, I would have been glad to leave this ~~mission~~ long ago. But his course puts upon my government the choice of the alternative of throwing over a servant at his word, or sustaining that servant in the proper discharge of his duties. I cannot, by my own act, surrender the diplomatic independence of the United States. But I ask your careful attention to the suggestions of my telegram, and place myself unreservedly in the hands of my government.

A word more. Official favor is so highly prized here that he who is without it, and yet must have contact with high officials, is considered in a desperate strait. Hence attacks that would not be felt of moment if made in the United States, where much is pardoned to exaggeration by readers, are here of serious consequences. If anything in my dispatches on this subject seems trivial, I beg that it may be read in

the

in the light of the surroundings.

I have the honor to be, sir,

Your obedient servant,

A. A. Sargent

Enclosures:

1. Mr. Sargent to Count Hatzfeldt
May 2, 1883
2. Count Hatzfeldt to Mr. Sargent
May 3, 1883
3. Report of Prince Bismarck's speech
in the Reichstag

P. S. Just as I am sending this dispatch off I get a slip from the Berliner Tageblatt, which publishes your cypher dispatch to me, as sent by its correspondent at London. I am surprised at this circumstance. Its accompanying remarks show that it considers the Am. pvit to be firmly on my side, and it expresses a hope that I will not abandon this post. I enclose it, but have no time to translate. It expresses the Liberal feeling here, undoubtedly. See next page.

Vom Berliner Tageblatt.

* Wir erhalten soeben eine Depesche aus London, aus welcher hervorgeht, daß die amerikanische Regierung denn doch geneigt und willens scheint, für ihren Berliner Gesandten Herrn Sargent Angesichts der Angriffe, welche derselbe von unserer regierungsfreundlichen Presse zu erdulden hat, einzutreten. Wir meldeten bereits, daß vor einiger Zeit das amerikanische Kabinet vertraulich darüber berathen hat, ob es nicht wünschenswerth sei, die Berliner Gesandtschaft vorläufig ganz zu schließen, weil die Angriffe gegen den amerikanischen Vertreter am Berliner Hofe auch eine Beleidigung des amerikanischen Volkes in sich schließe. Heute empfangen wir aus unserem Londoner Korrespondenten folgende Depesche:

Aus bester Quelle kann ich Ihnen mittheilen, daß Herr Frelinghuysen, der Minister des Aeußern der Vereinigten Staaten Amerikas, an Herrn Sargent nach Berlin eine Depesche sandte, in welcher er anfragte, was er für diesen Herrn thun könnte? Herr Sargent mögs sich äußern, ob er irgend einen Wunsch habe, oder einen Vorschlag machen wolle, welche Schritte für ihn die Regierung der Vereinigten Staaten thun könne oder solle?

Hiernach erscheint es beinahe, als wenn die Entschließung darüber, ob die Vereinigten Staaten die diplomatische Verbindung mit der deutschen Regierung abbrechen wolle oder nicht, in die Hände desselben, Herrn Sargent, gelegt ist, den unsere Offiziösen tagtäglich heftiger verunglimpfen. Wir wollen hoffen, daß Herr Sargent seine persönliche Erregung bei dieser Entschließung nicht zu Rathe zieht, denn in den Augen jedes ruhig Denkenden waren jene von uns schon oft besprochenen unverschämten Angriffe gegen den Gesandten sicherlich ohne Bedeutung heute. Möge Herr Sargent im Interesse der seinen Interessen Rechte Gleiches denken und ruhig auf seinem Posten ausharren; denn daß der Reichskanzler selbst großes Gewicht auf ein ferneres freundschaftliches Verhältniß zur großen Republik des Westens legt, geht zur Genüge aus der Oeffentlichkeit hervor, mit welcher er im Eingang seiner vorgestrigen Reichstagsrede die traditionellen Freundschaftsbeziehungen hervorhob, welche zwischen Preußen und der Union seit einem Jahrhundert bestanden habe und die nun durch Uebergang auf das deutsche Reich übergegangen sind.

Enclosure 1 to Despatch No: 257
Mr. Largent to Count Hatzfeldt May 2.83
Copy.

The Undersigned, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, has the honor to inform His Excellency, Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, that, having a verbal communication to make on the part of his government, he called at the Foreign Office shortly after 2 O'clock in the afternoon yesterday, the day appointed by His Excellency to receive verbal communications from members of the diplomatic corps.

The Undersigned requested to see His Excellency sending in his card by the messenger in waiting in the anteroom. The messenger returned with the message that His Excellency was busy. The Undersigned sent him a second time to His Excellency, asking to be informed when he might be received, and the answer was brought back that it was uncertain; that the Minister should write.

The Undersigned respectfully asks that he may be informed if the messages brought to him by the attendant at the Foreign Office were those sent

by Lord

by His Excellency; and avails himself of this occasion to renew to the Secretary of State for Foreign Affairs the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) A. A. Sargent.

His Excellency
Count Hatzfeldt
Imperial Secretary of State
for Foreign Affairs.

Enclosure 2. to No. 257.

Count Holtzfeldt to Mr. Sargent, May 2. 1863.

Copy.

Auswärtiges Amt Berlin den 2ten Mai 1863.

Der Unterzeichnete, Staats-Sekretär des Auswärtigen Amtes, beehrt sich Herrn Sargent ausserordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, den Empfang seines geehrten Schreibens vom heutigen Tage anzuzeigen. Der Unterzeichnete bestätigt die Thatsache, dass er am 1. d. Mts. in den Stunden, die er in der Regel für den Empfang der Herren Diplomaten bestimmt, ausser Stande gewesen ist Herrn Sargent zu empfangen, und erlaubt sich den Herrn Gesandten darauf aufmerksam zu machen, dass ein Vorkommniss dieser Art dem diplomatischen Herkommen aller Höfe entspricht, und sich auch für die Zukunft nicht mit Sicherheit vermeiden lässt. Die auswärtigen Minister aller Regierungen, mit Einschluss

des

des Unterzeichneten sind durch die
Natur ihrer Geschäfte gezwungen
sich jeden Zeit das Recht zu wahren
auch an ihren Empfangstagen Besuche
abzulehnen und auf andere Tage zu
verschieben. Wäre dies nicht der Fall, so
würde der Unterzeichnete in Uebereinstimmung mit den Gewohnheiten vieler
anderer Minister des Auswärtigen ganz
darauf verzichten müssen bestimmte
Empfangstage anzuberaumen.

Der Unterzeichnete hat von dem Rechte
jedes Auswärtigen Ministers Gebrauch
gemacht, wenn er den Herrn Gesandten,
wie geschehen, bitten liess, ihn zu entschuldigen, und wenn er sich vorbehielt
einen anderen Zeitpunkt für dessen
Besuch später zu bestimmen. Dieses
Recht muss sich der Unterzeichnete
auch für die Zukunft vorbehalten.

Der Unterzeichnete erlaubt sich
bei diesem Anlass seine Hochachtung
auszudrücken, dass für seinen Verkehr
mit dem Herrn Gesandten die schriftliche

Form

Ihm sich mehr empfiehlt als die mündliche, weil die Unbekanntschaft des Herrn Gesandten mit der französischen wie mit der deutschen Sprache die mündliche Erörterung geschäftlicher Fragen mit demselben erschwert, und der Gefahr gegenseitiger Mißverständnisse aussetzt.

Um solchen vorzubeugen, hat der Unterzeichnete sich schon bei einer früheren Gelegenheit in der Lage befunden, den Herrn Gesandten zu ersuchen, von mündlicher Erörterung mit ihm abzusehen und die Angelegenheit mit einem anderen, zufällig der englischen Sprache nächstliegenden Beamten des Auswärtigen Amtes zu besprechen.

Sollte der Herr Gesandte ungeachtet dieser geschäftlichen Schwierigkeit Werth darauf legen, amtliche Angelegenheiten mit dem Unterzeichneten mündlich zu besprechen, so erklärt sich derselbe bereit, den Besuch des Herrn Gesandten Freitag, den 4ten d. Mts. um 4½ Uhr, entgegenzunehmen, erlaubt sich aber

die

die Bitte auszusprechen, daß der Herr Gesandte sich durch einen des Deutschen oder des Französischen Kundigen Beamten begleiten lassen möge, wie er sich auch seinerseits vorbehält, einen solchen bei der Unterredung zuzuziehen.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung der vorangezeichneten Hochachtung.

ergebenst v. Katzfeldt

Translation of the foregoing Enclosure:

Foreign Office Berlin May 2nd 1883

The Undersigned, Secretary of State for Foreign Affairs, has the honor to notify Mr. Sargent, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, of the receipt of his esteemed communication of this date.

The Undersigned confirms the fact that he was unable to receive Mr. Sargent on the 1st instant, during the hours which he, as a rule, devotes to the reception of diplomatic gentlemen; and he allows himself to call the attention of the Envoy to the circumstance that an occurrence of that kind is in accordance with the diplomatic tradition of all courts, and in the future, also, cannot with certainty be avoided. The Ministers for Foreign Affairs of all governments, the Undersigned included, are by the nature of their business compelled to reserve to themselves at

at all times the right to decline visits on their reception days, also, and to appoint other days in their stead. If this were not the case, the Undersigned, in harmony with the usage of many other Ministers for Foreign Affairs, would have to abandon altogether the designation of fixed reception days.

The Undersigned exercised the right of every Minister for Foreign Affairs when he, as was the case, caused the Minister to be requested to excuse him and when he reserved to himself the later appointment of another time for his visit. And for the future, also, the Undersigned must reserve this right.

The Undersigned takes the liberty in this connection of expressing the conviction that for his intercourse with the Envoy, the written would be preferable to the verbal form, for the reason that the Envoy's want of familiarity with the French as with the German language, renders difficult a verbal discussion

of

of business matters, and exposes them to the danger of mutual misunderstandings. In order to prevent such, the Undersigned has already, on a former occasion, found himself in a position to request the Envoy to abstain from verbal discussion with him, and to discuss the matter with another official of the Foreign Office who chanced to be able to speak the English language.

Should the Envoy, notwithstanding this difficulty in the transaction of business, hold it desirable to discuss official matters verbally with the Undersigned, he declares himself ready to receive the visit of the Envoy on Friday the 4th inst. at 4½ o'clock, but takes the liberty of making the request that the Envoy will come accompanied by an officer speaking the German or the French language, as the Undersigned also reserves to himself the privilege of also having such an officer in attendance

The

The Undersigned avails himself of this occasion also for the renewal of the assurance of his most distinguished consideration.

signed: L. Holtzfeldt.

Enclosure No. 3 to Dispatch No 257

Prince Bismarck's Speech, from the North German Gazette

Reichstags-Verhandlungen.

4. Sitzung. 13. März.

Präsident v. Levetzow eröffnete die Sitzung um 1¼ Uhr. Noch vor Eröffnung der Sitzung befand sich an seinem Platze der Reichskanzler Fürst Bismarck.

Nachdem der Präsident einige (inhaltlich bereits bekannte) geschäftliche Mittheilungen gemacht, nahm auch demnächst vor dem Eintritt in die Tagesordnung das Wort:

Reichskanzler Fürst Bismarck: Ich halte es für meine Pflicht, bei meinem ersten Erscheinen in diesem Hause dem Reichstage die Gründe darzulegen, welche mich abgehalten haben, eine Mittheilung, die mir für den Reichstag von Seiten des hiesigen Gesandten der Vereinigten Staaten zugegangen war, an Ihre Adresse gelangen zu lassen. Ich habe diese Pflicht zu erfüllen einmal als eine solche der Höflichkeit gegen diese hohe Versammlung, indem ich hier die Gründe auseinandersetze, die mich bewogen hatten, eine an Ihre Adresse gerichtete Mittheilung nicht zu befördern.

Zweitens erfülle ich damit eine Pflicht meines Auswärtigen Amtes, indem ich feststelle, daß die Vorgänge, um die es sich handelt, weder als Wirkung noch als Ursache mit den freundschaftlichen Beziehungen, die uns mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verbinden, in irgendwelchem Zusammenhange stehen.

Ich hätte zweifelhaft sein können, ob es noch opportun ist, nach den ausführlichen Debatten in der Presse, die über diesen Vorfall zum Theil voreilig stattgefunden haben, die Sache noch von neuem zu berühren, wenn ich nicht durch die Art, wie er hier vor einigen Tagen besprochen worden ist, genöthigt würde, jeden Zweifel schwinden zu lassen.

Der Herr Abg. Richter hat sich darüber beklagt, daß die Sache, ich weiß nicht wie, verdorben wäre durch eine unberufene oder unbefugte Einmischung des Reichskanzlers. Wenn das wahr wäre, so könnte das ja so aussehen, als wenn ich muthwilliger Weise eine für keinen der Betheiligten angenehme und bequeme Amtshandlung vorgenommen hätte, die mir nicht zustand. Es könnte das in Amerika, wenn es wirklich so wäre, den Eindruck machen, als hätte ich mich unberufen in diese Sache gemischt, als wenn mir die Erhaltung unserer guten Beziehungen weniger am Herzen läge, als es in der That der Fall ist, und bei der Wichtigkeit der Stellung, die der Abg. Richter an der Spitze der zahlreichsten Fraktion dieses Hauses einnimmt, bei seiner langjährigen parlamentarischen Erfahrung, bei seiner genauen Kenntniß unserer verfassungs- und staatsrechtlichen Zustände wird man im Auslande schwerlich annehmen, daß ein Mann von dieser Bedeutung sich oder andere getäuscht hätte, indem er meine Einmischung in die Sache eine unberufene nennt. Dieses Vorgehen also des Herrn Abg. Richter legt mir die Nothwendigkeit auf, auch wenn ich nicht wollte, das Wort zu ergreifen, und über meine Stellung zur Sache mich auszusprechen. Unsere freundschaftlichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, die durch das Verhalten unserer oppositionellen Presse, durch Aeußerungen des Herrn Abg. Richter, kurz und gut durch Schritte, die nicht von mir abhängen, die aber absichtlich oder unabsichtlich die Wirkung haben, diesseits und jenseits des Ozeans Verstimmung hervorzurufen, mehr dadurch gefährdet werden, als durch mein Verhalten, diese Beziehungen sind so alt, wie die Vereinigten Staaten. Bekanntlich war es Friedrich der Große, der erste Monarch in Europa, der den Vereinigten Staaten näher trat, und seitdem sind die guten Beziehungen zwischen Preußen und Amerika ein preußisches Erbtheil geblieben, welches wir in das Reich mit eingebracht haben, und seitdem ich an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten von Preußen und Deutschland stehe, bin ich unausgesetzt bemüht gewesen, diese Beziehungen zu pflegen. Es war dies insbesondere der Fall im Anfange meiner ministeriellen Laufbahn, wo in Amerika bekanntlich der Sezessionskrieg zum Ausbruch kam und wir den Versuchungen widerstanden haben, die uns von anderer Seite nahe traten, von Seiten anderer bedeutender Mächte, uns in diese inneren Streitigkeiten Amerikas zu mischen, und auf den Zerfall des großen Reiches der Vereinigten Staaten zu spekuliren, indem wir die Südstaaten als kriegführende Macht anerkannt haben würden. Die Thatsache, daß wir uns jeder Mitwirkung geweigert haben, daß wir nicht ohne Verdienst darum sind, daß dergleichen Versuche thatsächlich unterblieben, haben nicht verfehlt, einen dauernden günstigen Eindruck in Amerika zu Gunsten einer Regierung hervorzurufen, die damals nicht für eine liberale, kaum für eine „freisinnige" galt. Aber auch so lange ich nachher Minister gewesen bin, habe ich wahrnehmen können, daß unsere Beziehungen zu Amerika immer vortreffliche waren. Nach den großen Kriegen von 1866 und 1870 habe ich vielfache Beweise von Sympathieen von dort bekommen, nicht nur für Preußen, für die Entwickelung Deutschlands im Allgemeinen und nicht nur von den Deutschen dort, sondern auch für meine Person und meine Politik viele schmeichelhafte Beweise von Wohlwollen. Und bekannt ist, daß beispielsweise im französischen Kriege die deutschen Interessen durch die amerikanische Gesandtschaft in Paris vertreten wurden, mit viel Erfolg und mit vieler Wärme vertreten wurden. Ich kann also wohl sagen, daß vom Anfange meines Ministeriums bis auf den heutigen Tag nichts geschehen ist, um die gegenseitigen Beziehungen zu trüben, und daß ich ihnen noch heute dieselbe Kraft und Innigkeit zuschreibe, die ich bei meinem Amtsantritt vorgefunden habe, und daß diese Vorgänge, über die ich augenblicklich spreche, ganz ohne Einfluß darauf sind und bleiben werden.

Ich habe in der Annahme der sogenannten Lasker'schen Resolution von Seite des amerikanischen Repräsentantenhauses von Hause aus nichts anderes gesehen, als einen Ausdruck des Wohlwollens der Amerikaner für Deutschland, und zwar eines von mir seit lange gepflegten und beförderten Wohlwollens, welches nur für oppositionelle Zwecke durch private Einwirkungen, auf die ich nicht zurückkommen will, utilisirt worden ist gegen mich oder hat utilisirt werden wollen gegen mich. Die günstige Meinung, die in Amerika für Deutschland vorhanden war, hat man benützt, um eine Resolution in ihrer Totalität zum Antrage zu bringen, deren Einzelheiten sich der genauen Prüfung entzogen.

Nun würde ich diese Resolution ja ohne weiteres an den Reichstag befördert haben, und ohne mich auf die prinzipielle Erörterung der Frage einzulassen, ob Kommunikationen von Parlament zu Parlament völkerrechtlich ohne direkte oder indirekte Vermittlung des beiderseitigen Staatsoberhauptes überhaupt thunlich sind, würde ich Amerika gegenüber das Völkerrecht nicht so auf die Wagschale gelegt haben. Daran hinderte mich indessen eine Wendung, die in dieser Resolution enthalten war, die sich nicht auf den allgemeinen Ausdruck der Sympathieen für die Person des Verstorbenen oder für Deutschland beschränkte, sondern die Ueberzeugung aussprach, daß die politische Thätigkeit des Verstorbenen eine für Deutschland nützliche gewesen sei — ich werde darauf zurückkommen. — Diese Klausel müßte Jemand, der die Verhältnisse nicht näher kannte, hüben und drüben leicht für einen berechneten und beabsichtigten Stich auf die Regierungspolitik, die deutsche, ansehen, sowie ich sie nach den Befehlen des Kaisers seit Jahren vertreten habe und sowie sie der Herr Abg. Lasker seit Jahren bekämpft hat. Hatte Lasker Recht, hat seine Politik wirklich für Deutschland den Nutzen gestiftet, der ihm in jenen Worten beigelegt wurde, dann hatte die Politik des Kaisers and meine Unrecht, denn ich hatte von Lasker nicht Förderung meiner Politik, sondern Opposition von Anfang an gefunden; — (Widerspruch links) ich werde auf diesen Punkt zurückkommen.

Ich habe nur die Gegenwart ins Auge zu fassen, und da mache ich darauf aufmerksam, daß der Abg. Lasker Mitglied derjenigen Fraktion war, deren Existenzunterlage, so lange sie selbstständig vorhanden war, nur die gemeinsame Abneigung gegen mich und die von mir vertretene kaiserliche Politik war. Positive Bindemittel hatten die Herren nicht, une kaine Commune, wie man in Frankreich sagt, war das einzige positive Bindemittel. Sie werden Niemand einreden, daß die sezessionistische Fraktion nicht eine Oppositionspartei κατ' ἐξοχήν unter allen Umständen gewesen ist. Indessen ich wiederhole, man hat in Amerika wahrscheinlich nichts Näheres über die politische Stellung und die Thätigkeit des Abg. Lasker gewußt. Jeder von uns ist ja in der Lage, die Richtigkeit dieser meiner Ansicht zu prüfen, wenn er sich fragt, wieviel Abgeordnete des amerikanischen Repräsentantenhauses er seinerseits im Stande wäre zu nennen, viel weniger ihre Parteistellung und ihre Verdienste und Leistungen zu qualifiziren. Nun sind wir Deutsche aber ein Volk, welches sich viel mehr um das Ausland bekümmert, als das Ausland um uns. Wenn wir also einräumen müssen, daß wir außer Stande wären, wenn plötzlich hier ein Antrag käme, über irgend einen verstorbenen Abgeordneten, vielleicht Ochiltree, uns ein Urtheil würden dann in der Lage zu bilden: wieviele ist, und wie viele würden sein, zu wissen, was er behauptung, daß er sich im Stande sein, der Bedeutung in Amerika Verdienste erworben habe, irgendwie mit begründeten Unterlagen widersprechen zu können? Also ich nehme den Amerikanern dies in keiner Weise übel und habe nie daran geglaubt, daß irgend ein — —, Stich, Malice mir und der kaiserlichen Politik, daß der Tadel des Kaisers und seiner Politik, der objektiv darin liegt, von irgend einem Amerikaner je beabsichtigt worden wäre; sie haben eben nicht gewußt, wer und was Herr Lasker war. Ich beklage mich also nicht —; oder vielmehr ich hätte, wenn es sich blos um meine Auffassung der auswärtigen Politik handelte; und der Beziehungen zu Amerika, von dieser ganzen Sache gar keine Notiz genommen.

Nun kam aber dazu, daß die Parteigenossen des verstorbenen Abgeordneten Lasker zu derselben Zeit das Privilegium, welches ihnen die Stellung am Grabe eines Freundes gab, in einer so maßlosen Weise in der Presse ausbeuteten unter Umständen, wo ein Widerspruch, eine Kritik dem tief in unseren Herzen stehenden de mortuis nil nisi bene widersprach — das haben sie ausgenutzt in einer wunderbaren Weise (Unruhe links und Rufe: Pfui!), um nun auch, wo . . .

Meine Herren (nach links), wer da „Pfui!" sagt, beleidigt mich in einer — ich will es nicht anders charakterisiren, wie unhöflichen — Weise. Er wird vielleicht auch die Freundlichkeit haben, sich zu nennen, sonst rufe ich gegen ihn das Pfui der Verachtung, die mich gegen jeden anonymen Beschimpfer beseelt. (Bravo! rechts.) Pfui hätten Sie sagen sollen, wie Sie am Grabe des Verstorbenen Politik getrieben haben. (Bewegung.)

Das politische Vermögen, das der Abg. Lasker hinterließ, kam ja nothwendig seinen Parteigenossen — ich spreche natürlich nicht von den Anwesenden hier — zu Gute. Dieses Vermögen also nach Möglichkeit zu vergrößern, aufzubauschen, das war ein ganz natürliches Bestreben, nur einiges Maß und Ziel hätte ich gern gesehen, wenn es darin beobachtet worden wäre. Nachdem das nicht geschehen war, mußte ich diesem Satz der Anerkennung des Herrn Lasker meine Aufmerksamkeit zuwenden, denn ich konnte unmöglich zugeben, daß man mich, den Reichskanzler, vor den Triumphwagen der Opposition einspannte und von dort aus dem Kaiser sagte: Deine Politik ist fehlerhaft gewesen, wir haben hier das Zeugniß einer großen parlamentarischen Versammlung, und Dein Kanzler ist genöthigt gewesen, sein Visa darunter zu setzen und es uns einzuhändigen.

Nun bin ich ja nicht in der Lage, auch nur das Akkreditiv von der Hand des befreundetsten Monarchen dem Kaiser vorzulegen, ohne daß ich eine Copia vidimata oder copia figurata, will ich lieber sagen, davon habe und mich von dem Inhalt überzeuge, ob ich es vorlegen kann. Wie kann man mir also zumuthen, daß ich einen solchen feierlichen Akt, wie einen Parlamentsbeschluß, dem hiesigen Parlament im Namen des Kaisers ungelesen mittheilen soll; denn ich kann Ihnen nur im Namen des Kaisers Mittheilungen machen; ich bin Beamter des Kaisers, und ohne dessen vorausgesetzt stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung kann ich überhaupt nicht zu Ihnen reden. Daß ich also einen solchen Akt mit meinem Visa versehen soll, der eine Kritik der Politik des Kaisers enthält, ja, daß ich das hätte thun sollen, scheint eigentlich in der Aeußerung des Herrn Abg. Richter zu liegen, wenn er sagt, ich hätte mich „unberufen" eingemischt. Der Hergang, daß ich eine amtliche Mittheilung bekommen habe, daß ich mich geweigert habe, sie ihres Inhalts wegen amtlich weiter zu befördern, kann ihm doch nicht entgangen sein. Er stellt mich als Kanzler des Reichs mit dem Briefträger in eine Kategorie, der nicht das Recht hat, eine Postkarte zu lesen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, was darin steht, ob er sie auch bestellen kann. Anders kann ich mir die „unbefugte Einmischung" nicht erklären. Ich bin allerdings als Reichskanzler auch der höchste Beamte der Reichspost, aber ich möchte dem Herrn Abgeordneten Richter doch empfehlen, sich den Unterschied zwischen dem Reichskanzler und dem Briefträger klar zu machen und nicht die Ansichten des Auslandes zu verwirren über das, was der Reichskanzler hätte thun können und müssen, fehlerhafte Vorstellungen zu verbreiten, die, wenn nicht darauf berechnet, doch sehr geeignet sind, das Ausland gegen uns zu verstimmen und im Auslande Hülfe zu suchen für innere Parteibestrebungen, die keine Chance haben, wenn sie nicht fremde Unterstützung finden. (Bravo! rechts.)

Herr Lasker hat bei seiner Ankunft in Amerika sofort eine Stellung genommen, die mir in Berichten gemeldet wurde und die auch meine Aufmerksamkeit auf den Wortlaut der Resolution ziehen mußten.

Ich habe aus all den Berichten mit den Belägen von Zeitungen und Zeitungsausschnitten dazu mir nur eins ausschneiden lassen, welches lautet:

> Gleich bei der ersten Interview mit Reportern bei seiner Landung führte er sich als den Vorkämpfer der Freiheit in Deutschland gegen die freiheitsfeindlichen Mächte ein, welche —

so hieß es wörtlich in den Berichten über diese Interview, die durch alle Zeitungen Amerikas ging — groß gedruckt —, „wie der Kaiser und der Reichskanzler, der politischen Entwickelung Deutschlands im Wege ständen." Haben also der Kaiser und meine Wenigkeit der politischen Entwickelung in Deutschland im Wege gestanden, so kann ich noch weniger mich zum Briefträger eines Schreibens machen, in dem die Politik dieses Oppositionsmitgliedes, das sich so geäußert hat, verherrlicht wird, nachdem das bereits hier im Uebermaß geschehen war.

In einer anderen Interview in Galveston äußerte er sich folgendermaßen:

> Ich glaubte, es sei nothwendig, eine entschiedenere und allgemeinere Opposition gegen Bismarck einzuleiten, der damals die reaktionaire Politik wieder aufnahm, und welche ihren höchsten Ausdruck in der Besteuerung der nothwendigsten Lebensmittel fand.

Er hat sich außerdem noch bei anderen Gelegenheiten als Redner über unsere Zollpolitik und Gesundheitsmaßregeln in einer Weise ausgesprochen, als wenn er die Sache in Ordnung bringen würde, wenn er nur erst wieder zurück wäre.

Das Alles mußte mich natürlich veranlassen, auf die Klausel, die zu meinem Bedauern in die Resolution eingeschaltet war, ein größeres Gewicht zu legen, als ich sonst darauf gelegt haben würde.

Ich hatte nicht erwartet, daß irgend Jemand in Amerika über diese Lage der Dinge Bescheid wußte, aber ich hatte wohl darauf gerechnet, daß der hiesige Vertreter der nordamerikanischen Freistaaten mit unseren inneren Verhältnissen und der Geschichte der letzten Jahre hinreichend vertraut gewesen wäre oder daß die Berather, die er innerhalb der Parteigenossen des verstorbenen Lasker gehabt hat, aufrichtig genug gewesen wären, um ihn dazu zu veranlassen, daß er vielleicht eine vertrauliche Besprechung erst über diese Mittheilung gesucht hätte. Es ist das aber nicht der Fall gewesen. Mir blieb also nichts Anderes übrig, als in höflicher Form die mir zugedachte Briefträgerrolle abzulehnen. Ich habe dies, wie ich schon bemerkte, absichtlich unter Vermeidung jeder Erörterung völkerrechtlicher Prinzipien gethan und es ohne Bezugnahme auf republikanischen Gedanken, der in einigen revolutionairen Blättern vertreten gewesen ist, man leider den richtigen Modus des Völkerverkehrs von Parlament zu Parlament noch nicht gefunden hätte — Sie werden ihn auch schwerlich finden, auch wenn Sie sich auf die Stellung des Konvents zurückziehen, so werden Sie nicht dazu im Stande sein. Man sieht hier was in allen diesen Kreisen, die in der Presse wirken, für utopische und für die Ruhe des menschlichen Geschlechts im höchsten Grade bedenkliche — der Staaten untereinander bedenkliche — Anschauungen über Völkerrecht und Staatsrecht spuken. So lange ich im Stande bin, meinen Mund in hörbarer Weise zu öffnen, werden Sie mich auch am Platze finden, zu kämpfen gegen eine durch und durch revolutionaire Auffassung von Völkerrecht. (Bravo! rechts.) Ich habe deshalb in einem, wie ich glaube, höflichen Schreiben unseren Gesandten in Amerika instruirt, zu erklären, daß ich wegen dieses bedauerlichen Zusatzes nicht in der Möglichkeit wäre, die Resolution zu übergeben. Dieses Schreiben ist in unserer Presse systematisch todtgeschwiegen worden, paßte nicht in den Charakter, den man mir gegeben hat, in das Zeugniß, das man mir gegenüber in Amerika ausgestellt hat, daß ich die Sache mit Wohlwollen Amerika gegenüber behandelt habe. Man mußte jede Veröffentlichung unterdrücken, die sich der Behauptung entgegenstellte, ich hätte „uns eine schöne Geschichte eingebrockt"; die müßten wir nun ausessen, wie irgend ein republikanisches Blatt drüben.

Ich habe also damals geschrieben — ich lasse den Eingang weg —:

> „Jede Anerkennung, welche die persönlichen Eigenschaften eines Deutschen im Auslande findet, kann für unser Nationalgefühl nur erfreulich sein, insbesondere, wenn sie von einer so hervorragenden Körperschaft ausgeht, wie das amerikanische Repräsentantenhaus. Ich würde deshalb die Mittheilung des Herrn Sargent dankbar entgegengenommen und Se. Majestät den Kaiser um Ermächtigung zur Vorlage derselben an den Reichstag gebeten haben, wenn nicht die Resolution vom 9. mit zugleich ein Urtheil über die Richtung und Wirkungen der politischen Thätigkeit des Abgeordneten Lasker enthielt, welches mit meiner Ueberzeugung im Widerspruch steht.

Es heißt in der Resolution mit Bezug auf den Verstorbenen, daß his firm and consistent exposition of free and liberal ideas have materially advanced the social, political and economic condition of those people.

— Das sind wir nämlich (Heiterkeit).

Nach meiner Kenntniß des Herganges der politischen und wirthschaftlichen Entwickelung des deutschen Volkes kann ich dieses Urtheil nicht als ein solches ansehen, welches den von mir erlebten Thatsachen entspricht. Ich würde nicht wagen, mein abweichendes Urtheil dem einer so erlauchten Körperschaft, wie das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten, gegenüberzustellen, wenn ich nicht bezüglich der inneren Politik Deutschlands durch eine mehr als 30jährige aktive Betheiligung an derselben eine Erfahrung gewonnen hätte, die mich ermächtigt, auch meinem Urtheil innerhalb dieses Gebietes eine gewisse Kompetenz beizulegen.

Ich kann mich nicht entschließen, bei Seiner Majestät dem Kaiser die nöthige Ermächtigung zur Mittheilung der Resolution des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten an den Deutschen Reichstag zu beantragen, weil ich ein Urtheil mir amtlich aneignen und

Majestät vertreten müßte, welches ich als zutreffend nicht zu erkennen vermag.

Ich habe also nur aus dem Gesichtspunkte unserer inneren Politik die Sache abgelehnt, keinesfalls aus einem Gefühle innerer Kränkung, die ich etwa glaubte von Amerika empfangen zu haben und die ich glaubte erwidern zu müssen. Ich halte mich in der That in deutscher Politik, und darüber, ob ein Abgeordneter uns geholfen, ob er dabei mitgewirkt oder gehindert hat, das Deutsche Reich auf seine Füße zu stellen, — halte ich mich für einen zweifellos kompetenten Zeugen, und mein Zeugniß gebe ich dahin ab, daß die nationalliberale Fraktion, der der Abg. Lasker angehörte, den Bemühungen der verbündeten Regierungen, das Reich auf sichere Basen hinzustellen, wesentlich gefördert hat, daß ich dieser Fraktion als einem Ganzen für ihre Hülfe, die sie mir besonders in einer Zeit geleistet hat, wo mich die Fraktion, der ich ursprünglich, ehe ich Minister wurde, angehört hatte, vollständig im Stiche gelassen hat — daß ich ihr dafür stets dankbar geblieben bin und dankbar bleiben werde. Es fragt sich nur: wie stand der Abg. Lasker in und zu der nationalliberalen Fraktion, der ich diesen Dank ausspreche und der ich alles Gedeihen für die Zukunft wünsche? Er hat jede Unterstützung, die die Regierung und ich als Kanzler von dieser Fraktion erwarten konnte, nach Möglichkeit abgeschwächt — verwässert, sozusagen die Suppe versalzen. Die Sache, wenn er sie unterstützte, ist nach einer anderen Seite hinübergeschoben worden, wo sie weniger nützlich, weniger annehmbar war. Ich erinnere Diejenigen, die zugegen waren, an die Berathung über die Verfassung, namentlich über das ganze Justizwesen, wo ja keine Regierungsvorlage angenommen werden konnte, wenn nicht der Stempel Lasker darauf gesetzt war, und der war nur unter Bedingungen zu haben, die die Sache nach meiner Meinung verschlechterten. Aber er hat diese Fraktion, die einzige, die je einen Anlauf genommen hat, eine Majoritätsfraktion zu werden (sie hatte, glaube ich, 180 Mitglieder), — das zu werden, was uns fehlt, sie könnte von links oder von rechts kommen, es wäre jede Art der Einheitlichkeit besser, als die Zerrissenheit unseres Fraktionswesens — die einzige Möglichkeit, die einzige Annäherung, die an ein solches Ziel gemacht ist, hat der Abg. Lasker dadurch zerstört, daß er zuerst durch seinen Einfluß gegen meinen politischen und persönlichen Freund Herrn v. Bennigsen es dazu gebracht hat, daß der rechte Flügel der nationalliberalen Partei unter der Gruppe Schauß-Völck zum Austritt gezwungen wurde; er konnte nicht aufkommen gegen die überlegene aber verderbliche Beredsamkeit des Kollegen Lasker in der Fraktion. Demnächst ist Letzterer nach Möglichkeit bemüht gewesen, die verkleinerte Fraktion nach links hinüberzuschieben und in ihrem alten fortschrittlichen Bett wieder unterzubringen, von dem sie abgeleitet war, und es ist eine gewisse Ironie des Schicksals, daß das erst nach seinem Tode den Ueberresten seiner Getreuen gelungen ist. Aber er ist dann, nachdem es ihm nicht gelang, die ganze Fraktion nach links hinüberzuziehen, zu dieser Sezession, in der die letzte Schwächung der natinalliberalen Partei gefunden werden konnte, übergegangen, er hat die Brücke damit betreten, die schließlich auf das fortschrittliche Ufer die früheren fortschrittlichen Mitglieder aus der Konfliktszeit her wieder zurückgeführt hat.

Dafür soll ich dem Herrn dankbar sein? oder soll ich mich zum Organ seines Lobes amtlich machen? Wenn auch alles Uebrige, so würde mich schon dies nicht verzeihen können. Das de mortuis nil nisi bene hört hier auf; wo es sich um die Interessen unseres Landes und um die Rechtfertigung unserer Politik handelt, da kann ich mich nicht dem Zwange fügen, daß ich hier einer unhöflichen Ausrufung ausgesetzt sein sollte, sobald ich meine Ueberzeugung ausstreche. Ich habe so gut wie jeder andere Preuße im Lande das Recht, meine Meinung durch Druck, Schrift und Bild zu vervielfältigen und kundzugeben, und glaube ich, daß ich namentlich von der κατ' ἐξοχήν freisinnigen Partei eine achtungsvolle Berücksichtigung dieses meines preußischen Grundrechtes in diesen Räumen beanspruchen darf, und ich bemerke, daß auf die Töne, die meine Worte begleiteten, wie ich zum ersten Male davon sprach, daß ich dem Abg. Lasker keinen Dank schuldig bin, daß ich der nationnalliberalen Fraktion diesen Dank schuldig zu sein glaube, und daß ich ihm hauptsächlich die Schuld gebe, einmal der Entfremdung, die im Jahre 1878, gerade da, als ich mit Herrn v. Bennigsen in Unterhandlung war, über seinen Eintritt in das Ministerium — diese Entfremdung, die damals stattgefunden hat, die sehe ich hauptsächlich als das

stande der Trübung sich befunden hat und daß zwischen jener Stelle, wo er saß und dieser hier, wo ich stehe, häufiger als mir lieb ist, die unfreundlichsten Reden von beiden Seiten gewechselt sind, kurz, daß er Oppositionsmitglied κατ' ἐξοχήν war, und ich kann nur die Versicherung geben, daß, wenn in einem fremden Lande ein Oppositionsmitglied einmal stirbt, so werde ich mich vorher sicher erkundigen: wie steht es zur Regierung? und wenn etwa bei uns das Herrenhaus beispielsweise seine Sympathieen kundgeben wollte über den Tod eines konservativen Oppositionsmitgliedes gegen das heutige Ministerium in England, so kann ich sicherlich nicht den deutschen Botschafter in England beauftragen, den Minister Gladstone zu ersuchen, er möchte das Lob dieses Gegners dem dortigen Parlamente amtlich kundgeben. Daß hier Aehnliches geschehen ist, ist, wie gesagt, nicht die Schuld des amerikanischen Repräsentantenhauses, von dem ich nichts Anderes annehme, als daß es ein Wohlwollen für Deutschland zum Ausdruck bringen wollte, über dessen herzliche Erwiderung unserseitig ich keinen Zweifel zu lassen wünschte, und hauptsächlich deshalb habe ich diese Worte gesprochen. (Bravo! rechts.)

Darauf verlangte Abg. Dr. Hänel das Wort. Der Präsident ertheilte es ihm auch nach längerer Erörterung über die Zulässigkeit, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dies gegen die Geschäftsordnung sei und er es nur ausnahmsweise unter stillschweigender Genehmigung des Hauses thue.

Abg. Dr. Hänel: Ich will nicht auf das Urtheil eingehen, das der Herr Reichskanzler über den Abg. Lasker gefällt hat. Ich halte es nicht für richtig, einen Todten hier an dieser Stelle zu kritisiren. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Reichskanzler berufen ist, über diejenigen, die er für seine Feinde hält, den Richter zu spielen. Gerade die Art, wie er die Persönlichkeit Laskers hier so einseitig geschildert hat, ist ein eklatanter Beweis dafür. Wenn man kein Wort für die zahlreichen Dienste, für die Anhänglichkeit an die Person des Reichskanzlers, die der Verstorbene so oft dargethan, wenn er statt dessen nur die seiner Ueberzeugung nach einseitige Stellung Laskers hervorheben konnte, dann war er in der That nicht berufen, über dessen Charakter und Persönlichkeit eine Kritik abzugeben. Nur einen Umstand will ich hervorheben: der Herr Reichskanzler hat sich berufen auf gewisse Interviewer, die in amerikanischen Zeitungen ihr Wesen trieben, als Lasker in Amerika war. Warum beruft er sich auf solche unbeglaubigten Nachrichten in Zeitungen amerikanischen Styls, er hätte sich eher auf einen glaubwürdigen deutschen Zeugen berufen können, und zwar auf Herrn Paul Lindau, der in der „National-Zeitung" Laskers letzte Rede wiedergegeben hat. Lasker war danach im letzten Augenblick seines Lebens in der Lage, mit Entschiedenheit für Deutschland und für den Reichskanzler einzutreten. Man hatte ihm in der Versammlung vorgeworfen, er sei ein prinzipieller Gegner des Reichskanzlers. Da wallte er auf und sagte: „nicht gegen die Person des Reichskanzlers, sondern nur gegen einzelne Phasen seiner Politik habe ich gekämpft." Das ist ein deutsches Zeugniß, das mit Parteilichkeit nichts zu thun hat, und es wundert mich daher, daß der Herr Reichskanzler nichts weiter anzuführen hatte, als amerikanische Kundgebung zweifelhafter Natur. In einem Punkte kann ich die Worte des Herrn Reichskanzlers allerdings mit Genugthuung begrüßen, nämlich daß er in der Behandlung, welche er der Resolution des Repräsentantenhauses angedeihen ließ, keineswegs eine Unfreundlichkeit gegenüber dem amerikanischen Volke erblickt wissen wollte. Er hat dies nachdrücklich hervorgehoben, und dieser Theil seiner Rede hat doch gewiß auf allen Seiten des Hauses Beifall gefunden. Im Uebrigen war seine Begründung recht schwach. Er hat anerkannt, daß, wenn die Resolution nichts mehr bedeute als ein Zeichen des Beileids, er keinen Anstand genommen hätte, dieselbe uns zu überreichen. Da muß ich aber doch sagen, dann unterschätzt er, was einfach menschlich ist. Das Repräsentantenhaus hat in dem Augenblicke, als die Todeskunde ankam, eine kurz hingeworfene Resolution angenommen. Es konnte in einer solchen Versammlung die Absicht nicht vorwalten, die Politik Lasker's oder des Herrn Reichskanzlers zu kritisiren. Kein Mensch hat damals diese Absicht damit verbunden. Wenn dies zweifellos richtig ist, warum an dem einzelnen Wort mäkeln: warum es nicht aufnehmen, wie es das Haus gemeint hatte, als ein einfaches Beileidsgefühl. Ueber einen Todten kann man wohl auch einmal etwas zu viel sagen. Wenn der Herr Reichskanzler sich an dieses einfache menschliche Gefühl nicht gehalten, so kann er sich nicht darüber wundern, wenn von dieser Seite des Hauses seine Handlungsweise dahin ausgelegt wird, er wolle einem Todten noch nachträglich ein Urtheil zurufen, das nur gegenüber dem Lebenden ausgesprochen werden dürfte. Der Herr Reichskanzler hat es als republikanisch bezeichnet, wenn man meine, man könne Politik und Völkerverkehr von Parlament zu Parlament treiben. Ich gebe ihm darin völlig Recht, es wäre eine ganz unsinnige Ansicht; aber der Herr Reichskanzler hat ja noch gesagt, daß das amerikanische Parlament garnicht gesprochen hat, sondern das Repräsentantenhaus; dieses sei ja an erster Stelle garnicht berufen auf die auswärtige Politik Amerikas einzuwirken, das sei wesentlich Sache des Senats. Ist dem so, dann sieht man, daß die Kundgebung des Repräsentantenhauses nichts war als eine persönliche Beileidsbezeugung, und alles

Reichskanzler nicht so, daß, wenn ich eine Ohrfeig
auf die eine Backe bekomme, ich die andere hinhalte
und sage, ist dir nicht die zweite gefällig? Wenn man
mich angreift, so wehre ich mich; aber das ehrliche
Recht der Selbstvertheidigung bei dem ersten Beamten
des Reiches, wenn er in seiner Politik mit gewandten
aber nicht ganz ritterlichen Waffen angegriffen wird
auf diese Weise, daß dem die Todten gegen ihn ins
Feld geführt werden und Zeugnisse des Auslandes gegen seine inländische Politik aufgeführt
werden, — wenn man das als die Herausforderung eines Todtengerichts, wenn man das
als eine Art von unmenschlicher Rücksichtslosigkeit
auf Grab und Tod hier bezeichnen will: ja, meine
Herren, dann sehe ich gar nicht ein, wozu ich hier
nöthig bin. Ich bin hier, um die Geschäfte zu besprechen, aber nicht um Sentimentalitäten auszutauschen. (Bravo! rechts.) Der Herr Abgeordnete
hat bedauert und mir gewissermaßen vorgeworfen,
daß ich in meiner Herzenshärtigkeit für die Anhänglichkeit des Herrn Abgeordneten Lasker gar keinen
Sinn gehabt hätte und keine Erwiederung des Dankes.
Meine Herren, für eine solche Anhänglichkeit
danke ich, die mich öffentlich lobt und anerkennt,
um dem Tadel der Opposition gegen mich
einen nur um so stärkeren Nachdruck zu geben,
indem man sagt: ich bin ja gar nicht der Feind
dieses Mannes, aber obschon ich sein Freund bin,
bin ich gar nicht blind für seine guten Eigenschaften,
aber so übel wie er sich aufführt, da muß selbst ich,
sein Freund gegen ihn auftreten. Wenn ich sein
Freund wäre, so wäre mein Zeugniß verdächtig, aber
weil ich sein Freund und Anhänger bin, so wird
meine Opposition viel mehr Gewicht haben. Das
war die Politik, die wir von der Seite hier auch
erlebt haben; man getraute sich noch nicht, sich offen
von mir loszusagen; es wurde auch bei den Wahlreden immer eine gewisse Anhänglichkeit und Freundschaft mit mir zur Schau gestellt. Das Publikum
war früher noch nicht reif in eine Verurtheilung
meiner Persönlichkeit so vollständig einzustimmen,
wie bei den letzten Wahlen. Deshalb bedurfte man
noch des Scheines, als wenn man mit mir befreundet
wäre; aber das konnte doch höchstens den Vorwurf, den ich Lasker nie gemacht habe, den Vorwurf der Doppelzüngigkeit, gegen ihn involviren,
und von dem spreche ich ihn ganz frei; er hatte nur
je nach seiner Impressionabilität nicht mehr am
Donnerstag denselben Eindruck wie am Montag, und
wenn er gefragt wurde und seine Meinung gehört
wurde, so sah er die Sache günstiger an, als wenn
er nicht gefragt wurde; er war impressionabel im
höchsten Grade und deshalb nicht immer gleich.
Aber daß ich mich daran kehren sollte, deshalb meine
eigene politische Ehre und Würde in die Schanze
schlagen sollte, weil der verstorbene Lasker unter
Umständen nach dem Zeugniß von Paul Lindau von
Anhänglichkeit zu mir gesprochen hat, — da verkennen Sie den Ernst der politischen Stellung, die
ich einnehme; mit solchen Einwendungen kommen
Sie mir nicht. Prinzipiell war er mein
Freund, thatsächlich mein Gegner; Eins schloß das
Andere nicht aus; er hat mich gelobt, aber bekämpft,
und wenn mich Einer unter den größten Lobeserhebungen auf der politischen Mensur über den
Haufen sticht, so kann ich ihm natürlich nicht dankbar sein. (Heiterkeit rechts.) Sodann hat der Herr
Abgeordnete — und da habe ich seine sonst so
schlagende Hermeneutik der Entwickelung der Ideen
vermißt — er hat mir vorgeworfen, daß ich das
selbst gesagt hätte, wenn es sich nur um eine Beileidsbezeugung gehandelt hätte, also um das rein
Menschliche, dann würde ich gar nichts gethan
haben. Da wäre aber gerade der Fall, daß zufällig
noch mit ein paar Worten eine scharfe Kritik meiner
und der Kaiserlichen, der Regierungspolitik interpellirt war; das ändere ja an dem allgemeinen Menschlichen, in dem rein Menschlichen gar nichts. Für den Herrn Abgeordneten mag
die Politik, die Opposition, die Verurtheilung des
Gegners zu den Erfordernissen des „allgemein Menschlichen" und des „Herzens" gehören; ich habe dieses
Gebiet der Gemüthlichkeit soweit nicht ausgedehnt;
gerade das Künstliche dieses Zusatzes, eingeflochten
in die Beileidsbezeugung, das gab ihr ja erst die
politische Bedeutung. Der Herr Abgeordnete scheint
mir nicht mit der Aufmerksamkeit mit der ich ihm
zugehört habe, meiner Verlesung zugehört zu haben.
Darauf habe ich ja gerade gesagt, ich würde gar
kein Bedenken tragen, wenn dieser über das rein
Menschliche hinausgehende politische Zusatz nicht gewesen wäre, der für meine hiesige politische Stellung,
für die Politik und für die Interessen des Reichs
nachtheilig ist, wenn ich ihn ohne Kritik gehen lasse.
Der Herr Abgeordnete hat mir in demselben

hier auf; wo es sich um die Interessen unseres Landes und um die Rechtfertigung unserer Politik handelt, da kann ich mich nicht dem Zwange fügen, daß ich hier einer unhöflichen Ausrufung ausgesetzt sein sollte, sobald ich meine Ueberzeugung ausspreche. Ich habe so gut wie jeder andere Preuße im Lande das Recht, meine Meinung durch Druck, Schrift und Bild zu vervielfältigen und kundzugeben, und glaube ich, daß ich namentlich von der κατ' ἐξοχήν freisinnigen Partei eine achtungsvolle Berücksichtigung dieses meines preußischen Grundrechtes in diesen Räumen beanspruchen darf, und ich bemerke, daß auf die Töne, die meine Worte begleiteten, wie ich zum ersten Male davon sprach, daß ich dem Abg. Lasker keinen Dank schuldig bin, daß ich der nationalliberalen Fraktion diesen Dank schuldig zu sein glaube, und daß ich ihm hauptsächlich die Schuld gebe, einmal der Entfremdung, die im Jahre 1878, gerade da, als ich mit Herrn v. Bennigsen in Unterhandlung war, über seinen Eintritt in das Ministerium — diese Entfremdung, die damals stattgefunden hat, die sehe ich hauptsächlich als das Werk des früheren Abg. Lasker und seiner näheren Freunde an. Auch die ganze Bekämpfung unserer wirthschaftlichen, kurz und gut unserer gesammten Politik ist sein Werk gewesen, und Sie werden nicht verlangen, daß ich mich ruhig an den Triumphwagen eines Verstorbenen anspannen lassen soll, der mir das Leben in dem Wenigen, was ich für Deutschland habe thun können, saurer gemacht hat, wie irgend ein Anderer.

Ich war Ihnen, und namentlich unseren auswärtigen Beziehungen diese Auseinandersetzung schuldig. Ich hatte darauf gerechnet, über diese Frage, wie die Zeitungen das in Aussicht gestellt hatten, interpellirt zu werden, und hatte mich darauf gefreut, ungezwungen Gelegenheit zu haben, um mich über die Motive auszusprechen, die omni exceptione majores den Satz beweisen, daß zwischen uns und Amerika darüber dies weder das Ergebniß irgend einer Verstimmung noch eine Ursache zur Verstimmung sein kann, und daß mein Wunsch und meine Bestrebungen, die intimen Beziehungen zwischen diesen beiden seit hundert Jahren befreundeten Nationen aufrecht zu erhalten, dieselben sind vorher wie nachher. Nur der Mißbrauch, der mit diesem unter exzeptionellen Umständen stattgehabten Zwischenfall getrieben worden ist und der seinen Gipfel in dem Versuch fand, mich selbst zum Boten eines Desaveus meiner eigenen Politik zu machen, ja mich dem Kaiser gegenüber in eine Stellung zu bringen, wo Se. Majestät hätte sagen müssen: Wie können Sie ungelesen so etwas weiter befördern? Hat Lasker diese Verdienste gehabt, warum, würde Se. Majestät sagen, haben Sie und Ich selbst den Fehler begangen, diesen Mann nicht längst in die Regierung zu berufen, anstatt seine Opposition zu bekämpfen? Es werden viele von Ihnen sein, die sich dessen erinnern, daß die Uebereinstimmung zwischen Lasker und mir, wenn sie vorhanden, doch fast ausnahmslos in dem Zu-

Reichskanzlers zu kritisiren. Kein Mensch hat damals diese Absicht damit verbunden. Wenn dies zweifellos richtig ist, warum an dem einzelnen Wort mäkeln: warum es nicht aufnehmen, wie es das Haus gemeint hatte, als ein einfaches Beileidsgefühl. Ueber einen Todten kann man wohl auch einmal etwas zu viel sagen. Wenn der Herr Reichskanzler sich an dieses einfache menschliche Gefühl nicht gehalten, so kann er sich nicht darüber wundern, wenn von dieser Seite des Hauses seine Handlungsweise dahin ausgelegt wird, er wolle einem Todten noch nachträglich ein Urtheil zurufen, das nur gegenüber dem Lebenden ausgesprochen werden dürfte. Der Herr Reichskanzler hat es als republikanisch bezeichnet, wenn man meine, man könne Politik und Völkerverkehr von Parlament zu Parlament treiben. Ich gebe ihm darin völlig Recht, es wäre eine ganz unsinnige Ansicht; aber der Herr Reichskanzler hat ja noch gesagt, daß das amerikanische Parlament garnicht gesprochen hat, sondern das Repräsentantenhaus; dieses sei ja an erster Stelle garnicht berufen auf die auswärtige Politik Amerikas einzuwirken, das sei wesentlich Sache des Senats. Ist dem so, dann sieht man, daß die Kundgebung des Repräsentantenhauses nichts war als eine persönliche Beileidsbezeugung, und alles Uebrige ein künstlich aufgebautes Gebäude. Was wäre denn dabei gewesen, wenn dieser Reichstag dem amerikanischen Hause durch Vermittelung des Kanzlers in anderer Weise den Dank dafür ausgesprochen hätte, daß es für gut gehalten, einem Mitglied dieses Hauses, das auf amerikanischem Boden gestorben ist, ein paar Worte der Anerkennung nachzurufen? Ich kann mich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es dem Herrn Reichskanzler nur darum zu thun war die Politik, die der Verstorbene verfolgte, nicht nur in ihren gegenwärtigen Vertretern zu bekämpfen, sondern sogar noch an dem Todten selbst zu rächen. (Bravo links.)

Reichskanzler Fürst von Bismarck: Der Herr Abgeordnete hat die Motivirung meiner Ablehnung eine schwache genannt. Nun, meine Herren, jedermann giebt, was er hat, und Schelm, der mehr giebt. Ich will dem Herrn Abgeordneten das Kompliment nicht erwidern, ich will im Gegentheil ihm gerne einräumen, daß seine Erwiderung eine ganz außerordentlich durchschlagende und treffende gewesen ist, (Hört! Hört! links. Heiterkeit rechts.) und das wird sich ja auch in der Oeffentlichkeit gewiß zeigen; er hat alles widerlegt, was ich gesagt habe. Ich bin einmal schwach und muß um Ihre Nachsicht und um die Nachsicht des Herrn Abgeordneten bitten. Vielleicht ist das alles Irrthum, daß der Herr Abgeordneter Lasker der Opposition angehört hat, daß er mit mir schwere Kämpfe gehabt hat, daß er die Politik des Kaisers nicht gebilligt hat. Vielleicht habe ich mich darüber getäuscht. Verläßt mich da vielleicht mein Gedächtniß? Ich berufe mich auf das der Versammlung. Wenn aber der Herr Abgeordnete sagt, ich hätte ein Todtengericht über Lasker hier aufgerufen, so ist das doch eine Uebertreibung, die eigentlich gar nicht hierher gehört, wo wir nüchtern die Geschäfte behandeln. Ich habe das nicht aufgerufen, sondern diejenigen, die den todten Lasker mir gegenüber ausgespielt haben. (Sehr richtig! rechts). Meine Herren, ich bin ein Christ, aber doch als

noch mit ein paar Worten eine scharfe Kritik meiner und der Kaiserlichen, der Regierungspolitik interpellirt war; das ändere ja an dem allgemeinen Menschlichen, in dem rein Menschlichen gar nichts. Für den Herrn Abgeordneten mag die Politik, die Opposition, die Verurtheilung des Gegners zu den Erfordernissen des „allgemein Menschlichen“ und des „Herzens“ gehören; ich habe dieses Gebiet der Gemüthlichkeit soweit nicht ausgedehnt; gerade das Künstliche dieses Zusatzes, eingeflochten in die Beileidsbezeugung, das gab ihr ja erst die politische Bedeutung. Der Herr Abgeordnete scheint mir nicht mit der Ausmerksamkeit mit der ich ihm zugehört habe, meiner Verlesung zugehört zu haben. Darauf habe ich ja gerade gesagt, ich würde gar kein Bedenken tragen, wenn dieser über das rein Menschliche hinausgehende politische Zusatz nicht gewesen wäre, der für meine hiesige politische Stellung, für die Politik und für die Interessen des Reichs nachtheilig ist, wenn ich ihn ohne Kritik gehen lasse.

Der Herr Abgeordnete hat mir in demselben tragischen Tone vorgeworfen, daß ich dem Todten Lästerung — oder ich weiß nicht was — nachrufe. Das ist ja garnicht der Fall — man hat den Todten zitirt gegen mich und hat ihn reden lassen; Sie haben Spiritismus gespielt mit Lasker, mir gegenüber zitirt, als wenn er redete; und wenn Sie glauben, daß Sie mir durch den Mund des Todten alle möglichen Injurien sagen können, ohne daß ich darauf reagire, so irren Sie sich; mögen Sie in eigener Person sprechen, oder den todten Freund gegen mich reden lassen, das ist mir völlig einerlei. Der Herr Abgeordnete hat ferner den Gedanken, daß ein Volk mit dem andern von Parlament zu Parlament in politischen Verkehr treten könne, als einen „verrückten“ bezeichnet. Ich habe mich so stark nicht ausdrücken wollen, weil ich mir nicht ganz klar war, ob nicht bei den ganz zweifellosen Aeußerungen, die ich darüber in der Presse gelesen habe, irgend Jemand betheiligt sein könnte, den mit einem so harten Wort zu kränken mir meine amtliche Stellung verbietet, aber ich erinnere mich noch sehr genau — und alle die Herren, die hier sitzen, werden es gelesen haben, — daß in Berliner Blättern, die keiner anderen Partei als der fortschrittlichen angehört haben können, die Klage darüber stand, daß die richtigen Mittel des Völkerverkehrs von Parlament zu Parlament noch nicht gefunden wären, — habe ich mich darin getäuscht? hat mich auch darin mein Gedächtniß verlassen? Wenn der Herr Abgeordnete aber dieses zugeben muß, dann bitte ich, daß er in seinem Namen die „verrückten“ Zeitungen, die das geschrieben haben, desavouirt. Ich bin im Stande, sie vorzulegen, nur im Augenblick nicht. Man hat über die Sache seit vierzehn Tagen eine ganz andere Anschauung bekommen. Meine Hoffnung, daß Sie die Sache in Form einer Interpellation zur Sprache bringen werden, hat sich nicht verwirklicht, weil Sie sich überzeugt haben, daß eine

unpatriotische Presse wieder einmal viel zu früh Lärm geschlagen, und wer hindert den Herrn Abgeordneten, der mir den Vorwurf macht, daß ich dem amerikanischen Repräsentantenhause den Dank verkümmern wollte — das kann ich nicht — heute noch mit seiner zahlreichen Klientel von 110 Freunden den Antrag zu stellen auf Beschlußfassung einer Dankadresse? Stellen doch Sie das zur Diskussion, aber verlangen Sie nicht von mir, daß ich das thue. Sie kennen ja die ganze Sache. Ich habe also auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten erwidert, was mir der Augenblick eingab und was mir meine immer noch nicht vollständig hergestellte Kraft erlaubt. Wenn ich aber hiebei auch wiederum schwach gewesen bin, so bitte ich den Herrn Abgeordneten um seine Nachsicht, und es würde jedenfalls liebenswürdiger von ihm sein, wenn er mir diese Schwäche nicht so vor versammeltem Kriegsvolke vorwerfen würde. (Bravo! rechts).

Telegram - Cipher

Legation of the United States
Berlin, March 16. 1884.

Frelinghuysen
Washington

My transfer, recall, resignation solves equally negatively the question, - Can an American Minister here obey his government or not? If the President heartily supports me and wishes me to do so, I will test the question further. Failure of firmness now will make future independent service difficult. What he says as to the matter comes here immediately. Will he say, to be repeated - "Mr Sargent remains at Berlin, because I wish him to do so". President's known unequivocal support is not denied perhaps sufficient

Sargent

Ack by to file

No 258 File

DEPARTMENT OF STATE
MAR 31 1884
RECEIVED.

dup Edwards

Legation of the United States,

Berlin, March 16th 1884

Mr Sargent, to the Secretary of State

Subject Recommendatory telegram discussed.

Synopsis

No. 258

DEPARTMENT OF STATE
MAR 31 1884
RECEIVED

Legation of the United States,

Berlin, March 16th, 1884.

Sir:

I have the honor to report that I sent to you to-day the following cablegram:

"My transfer, recall or resignation solves equally negatively the question, Can an American Minister here obey his government or not. If the President heartily supports me, and wishes me to do so, I will test the question still further. Failure of firmness now will make future independent service difficult. What he says about the matter comes here immediately. Will he say, to be repeated, 'The United States Minister at Berlin (by name) remains there because I wish him to do so.' His known, unequivocal support

Hon. Frdk T. Frelinghuysen, is

Secretary of State,

Washington, D.C.

is indispensable, perhaps conclusive." in

I am moved to send this telegram on account of the ingenuis attempt of the Chancellor to placate American public opinion, showing that he fuls its force, while continuing an unreasonable hostility to the American representative. He affects to believe me the obstacle to good relations, when any self-respecting man, finding the truth, distasteful to the Chancellor, of his government, and obeying its orders, without seeking back-stair inducements to evade them, in other words any such man as our government could entrust with its interests here, would be as unfavorably regarded. I repel the idea that the Minister is to be left out of the entente cordiale unless his personal or official conduct has been blameworthy; and that I

distinctly

deny. How this game of the discredit Chancellor can be blocked by a demonstration to him that he cannot succeed in thus isolating me, and that the President desires me to remain for the present at my post. I wish to meet the aspersion, totally unmerited, that I stay here because I want office, and am too little sensitive to demonstrations of unwelcome. If only my own comfort were concerned I would gladly retire. The office is only valuable as evidence of the confidence of my government. But my remaining in it, at least for a while, is required by the considerations which I have stated in the above-repeated telegram, and by a sense of personal degrada-

tion

tion that would result from a treat.
Prince Bismarck's position is, "I
love the United States very much,
therefore it should keep a Minister
here who will confidentially take
my orders rather than those of his
government; who will be blind when
I ordain measures against his coun-
try, both to my motives and the effect
of the measures, and who will not
venture to protest against the policy
I adopt regarding the United States.
The present Minister does not con-
form to that standard, so I attack
him in the Reichstag, and let him
be abused in my newspapers, for
such deficiences." I do not see how
such a judgment of the duties of an
American Minister can be accepted,

or

or how I can anchor it, and play into his hands, by throwing up this position. The fates seem to nail me here. The newspapers say the President says the St. Petersburg mission is open to me. Without knowing that to be so, I have to remark that its acceptance would involve compliance with Prince Bismarck's tactics — of hounding men out of the country, which America can afford to resist, — while I would not be acceptible to the Russian government after leaving this one in such a manner.

In closing I beg leave to inclose a translation of a speech made at a recent public meeting at Berlin, which I observed but did not have time to translate at the time, but now find translated in the American Register of Paris; also some remarks of that able paper on the 1/

recent 2/

recent note of the Hon. Secretary to the American Minister at Berlin upon Prince Bismarck's note.

I have the honor to be, &c,

Your obedient servant,

A. A. Sargent.

Enclosures -

Articles from the American Register of Paris of March 15.

Enclosure 1 to Dispatch No. 358

From the American Register

of March 15th, 1884.

Aside from the numerous comments in the press on both sides of the Atlantic upon the incident of the Lasker Resolutions, and more particularly on the singular behavior of Prince Bismarck towards the United States, it may be interesting to learn the popular German sentiment and opinion on the subject as gathered for the first time from a public lecture held in Berlin on Friday of last week by the liberal and popular Dr. Nathanson, known in literature as Richard Norton. From the special and full report published by the *Berliner Tageblatt* we have only space to quote the following extracts:—

The lecture was largely attended by a highly intelligent audience. The speaker, in a passionless but eloquent manner, critically analyzed the recent speech from the throne on the occasion of the opening of the Reichstag, and more particularly the closing passage of the same relating to the status of the foreign relations of the Empire. These, he considered, were under the influence of Prince Bismarck more and more kept out of public discussion and parliamentary debate. "We have no yellow or blue books; our representatives do not have the right of inquiry enjoyed by those of other nations, our system of interpellation is undeveloped, in as much as the order of the day not only requires too many signatures for an interpellation, but also interdicts a closing vote on such interpellation. We have to be satisfied with semi-official notices, with "cold-douche" articles, and with what it is seen fit to let us know about our foreign relations. We are told that peace is secured, but surely, peace and war are not the only forms of international relations, which latter receive the stamp of greater or lesser intimacy or estrangement between individuals and people through the commercial relations." The lecturer regretted that the speech from the throne contained nothing about the relations existing between the Empire and a country, with the Government, Parliament and Diplomatic representatives of which the Imperial Chancellor has of late not been on over friendly terms. This might best be shown by three things, namely, the Imperial Chancellor's letter to the German Ambassador at Washington, the manner in which the American Minister, Mr. Sargent, is treated by the Governmental press, and finally by the implied censure against Liberalism contained in the official organs. In these respects the Government party has done everything to twist and disfigure the real facts.

As regards the resolution of condolence passed by the American Parliamentary body, the Governmental press asserts, that the Liberals have laid much stress upon it because it was a distinct glorification of Lasker. That is not true. In judging the matter rightly it is perfectly indifferent whether the member of the Reichstag deceased in the United States was Herr Windhorst, Herr von Bennigsen or Herr von Minnigerode, he was a member of the Reichstag, and that was quite sufficient. Aside from Herr Lasker, and from Mr. Ochiltree, so derisively attacked by the press, the expression of condolence was an act of formal courtesy; a Parliamentary resolution, and as such commanded respect. It placed the Chancellor in an uncomfortable position, and instead of forwarding it to the Reichstag by one of his representatives, he sent it back. Considering the high position occupied by this statesman, it is necessary to enquire into the reasons of his act, much as our sentiment tells us, that he acted wrongly. He was in fact in direct contradiction with his own former acts, for according to his own views he ought to have done the very contrary of what he did. Dr. Nathanson here advanced incontestable proofs that Prince Bismarck could not even have entertained the opinion that he needed the Emperor's authority to transmit the resolution to its destination, and cited instances which plainly indicate that the foreign office in its mediatory function need not trouble itself about the nature of the business which a foreign body transmits with an inland authority. In the document in question it is merely said that the late Lasker had had a great share in the improvement of the political, economical and social condition of Germany. This is exactly what he has done jointly with Prince Bismarck. "If the Chancellor resists the appreciation contained in the Resolution, he actually admits that he does not consider his own favourite laws to be an improvement of the social, economical and practical condition of Germany." The lecturer, amid the constant manifestations of approbation from his audience, endeavored to explain indirectly the causes calculated to have influenced of late the relations with the United States, rebutting the unheard-of attacks on the diplomatic activity and the personal honorability of the accredited American Minister by that portion of the Press which supports Bismarck's policy. He described the conscious untruthfulness, with which, in spite of all corrections, Mr. Sargent is being persecuted, and alludes to the original cause of the feud, the reports of Mr. Sargent on the prohibitory measures against the importation of American produce, in which that functionary committed the "great crime" to depict to his government the condition of Germany such as he saw it, and not as the governmental Press wanted him to see it. Pointing out the cowardice of that Press, which sneers at and condemns alike the German Parliaments and the American Minister, of whom it knows that the former stands on too lofty a pinnacle to bring in a vote of censure, and that American custom and sentiment respect the liberty of the Press, even where it degenerates into gratuitous calumny, the lecturer invited his hearers to protest with him against such behavior, in order that the American nation may at least know that the German people do not lend a hand to such a proceeding. "A few years ago," he said, "one of our modern Conservatives exclaimed: 'We are barbarians and pride ourselves on it.' Gentlemen, even barbarians have at all times protected foreign ambassadors against ill-treatment. It seems that we have already sunk lower than the barbarians." The audience manifesting their indignation at this hounding down of a foreign minister, Dr. Nathanson pointed to the fact that this was actually committing high treason, and quoted the article from the *Norddeutsche Allgemeine Zeitung*, in which it is said that the motion for a reply to the American resolutions of condolence would be an act of "baseness" which would "forever brand" the signers of it, who resembled the English parliamentarians that took money from Louis XIV., etc., etc. The lecturer, amid loud applause, asked how it was possible that a Cabinet, tolerating such an officious press should continue to exist, and denounced the scandalous behavior of the press in question in quoting similar contemptible historical reminiscences, the clumsiness of which still exceeded their shamelessness. He then expressed the hope that his hearers

would, from the attacks upon the American Minister, readily draw their own inferences as to the real motives which had caused the change in the present relations between Germany and the United States. What the Americans will do in the matter of the resolutions it is difficult to know. Probably they will quietly pocket them and say that courtesies cannot be forced upon people, and if the polite German Chancellor, who has always had an answer to give to the telegrams of the friends of Herr Ruppel, treats us less amiably, we need not regret it for our sake.

This, however, may satisfy the Americans, but cannot us, for the behavior of the Chancellor has, above all else, injured the position of the Reichstag, concerning which he has taken upon himself the part of a tutor. If the present Reichstag does not itself assert its rights, the people must uphold the high standing of their Parliament, for the matter does not merely concern the present *Reichstag*, but the *institution* of the Reichstag itself, as the guarantee of the rights of the people. Minister von Bötticher's recent speech plainly proves that it is highly important not to allow this affair to disappear from the order of the day of public opinion. If the Minister forbids criticism on the actions of the Chancellor, it is clear either that energetic measures are about to be taken to save the constitutional form of government, or that we have positively arrived at political Popedom. Whoever acts in this question firmly against Prince Bismarck, is not doing so in the interest of America, but in that of Germany. He will be the representative of that creed which believes that the difference of party opinions in the same nation need not be such as to be continued beyond the grave, while his adversaries have drawn aside the veil that hid their party dissensions from the views of foreign nations, thereby causing foreigners to think that force alone keeps Germany together, and that the people in reality have no innate desire for unity. He who opposes the Chancellor in this matter will prove, on the contrary, that German unity really exists, and that the internal dissensions are not of so powerful a nature as to prevent the nation to unite at times in patriotic sentiment, and to proclaim on the graves of the dead men of honor of whatever party that, in spite of a divergence of views, they have been honest patriots. (Loud and long-continued applause, while the audience rose in their seats.)

Enclosure 2 to Dispatch No 258

From the American Register, March 15.

Secretary Frelinghuysen is to be congratulated on the diplomatic tact and ability he has displayed in his management of the Lasker incident. The interview between Secretary Frelinghuysen and Herr von Bismarck was courteous in the extreme; at the same time the Secretary managed to decline accepting "the engrossed resolutions" on the plea that the President could not be supposed to "have any wish on the subject." The Secretary's despatch to Mr. Sargent was a masterpiece of talent. After insisting that the Lasker resolutions could not possibly be regarded in any other light than as an act of courtesy on the part of one foreign Legislature to another, Secretary Frelinghuysen disclaims any intention "to obtrude upon other nations the sound political principles upon which American prosperity is founded," and he concludes by declaring that as the contents of the resolutions are generally known, their non-official transmission is a matter of no importance "to either branch of the Government of the United States." This is as much as to say that the object for which the resolutions were voted has been attained, and that the act of any German official with respect to the transmission of those resolutions in no way concerns the Government of the United States. The disclaimer of any desire to obtrude upon Germany the principles upon which American prosperity is based, is very well put, and will no doubt be appreciated by the people of Germany, if not by their Chancellor. In a word, Secretary Frelinghuysen, without departing from the most finished diplomatic etiquette and courtesy, manages to put the German Chancellor in the position of an official who has misapprehended an act of courtesy, and has exceeded his powers.

No. 259

Received April 2, 84

DEPARTMENT OF STATE
MAR 31 1884
RECEIVED.

Writing

Legation of the United States,

Berlin, March 17th, 1884.

Mr. Sargent, to the Secretary of State

Subject Enclosing Physician Diaries for the use of the Bureau of Education.

Synopsis

No. 259.

Legation of the United States,

Berlin, March 17th, 1884

Sir:

The undersigned has the honor to enclose copies of decrees on the subject of Hygiene recend to-day from Count Holtzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign affairs, and which I was requested to procure for the Bureau of Education, and ha-

1/ 25/

The honor to be, Sir,

Your obedient servant,

A. A. Sargent.

Hon. Fredk T. Frelinghuysen

Secretary of State,

Washington, D.C.

File

No 260.

DEPARTMENT OF STATE
MAR 31 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 17th March 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Acknowledgment of Instructions
Nos 181 to 196 inclusive as also
Synopsis Circulars of 4 Jan.y; Separate of 28 Jan
Cipher instruction of 18th Feb.y

" " 20th "
" " 22 "
2. telegraphic " 11 Mch.
Cipher " 13 "

No 260

Legation of the United States,
Berlin, 17th March 1884

Sir.

I have the honor to acknowledge your instructions numbered 181 to 196 inclusive, as also Circular dated 4th Jan.y a "separate" instruction of the 28th January, cipher instructions of 18th; 20th & 22d Feb.y two telegraphic instructions (not cipher) of 10-11 March and a cipher telegram of the 13th March, all of which have received my best attention.

I have the honor to be, Sir,
your obedient servant,
A. A. Sargent.

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State.
Washington D.C

No. 261 Miller

DEPARTMENT OF STATE
MAR 31 1884
RECEIVED.

Writing

Legation of the United States,
Berlin, March 17th 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Payment to Carl Meiler of German bark "Basil."

Synopsis

No. 261

Legation of the United States.
Berlin, March 17th 1884.

Sir:

I have the honor to enclose a letter from Mr. Carl Heinlein of the German bark "Bessel," to Mr. Consul General Brauer, giving the correspondence of the Foreign Office and other officials in regard to the $101.50 paid to him on behalf of the Department by this Legation. It seems to countenance his claim that he supposed the money was for the crew of the "Bessel," to whom he claims to have distributed it.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
A. A. Sargent.

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secy of State, Wash. D.C.

Enclosure

Enclosure:

Mr. Wiles to Mr. Brewer, Dec. 17, '84, with Enclosures.

Enclosure 1. to Despatch No. 261.

Carl Winters to Mr. Brower March 14. 1884

Translation

Carl Winters. Elsfleth. March 14. 1884.

To the Consulate General of the
United States of America, Berlin.

The Undersigned has the honor to enclose herewith an official copy of the document sent to me in the matter "Bessel" / "Oracle".

You will be good enough to perceive thereby that I have acted fully in accord with the instructions contained in the same.

With great respect

signed: Carl Winters

Enclosure 1. to Despatch No. 261.
Oldenburg Ministry to Oldenburg Amt at Elsfleth.

Copy.

pr. E. January, 1854.

While transmitting to the Grand ducal Amt at Esfleth, a communication from the Imperial Chancellor of 28/31 December last, concerning a present of honor to the crew of the German Bark "Bessel" of Esfleth, from the Government of the United States of America, as well as this present of honor, itself, amounting to Th. 426, 30, together with duplicate forms of receipt, The Ministry of State of the Grand Duchy, instructs the Amt to hand the amount to Mr. Winters at Elsfleth, after he shall have executed the receipts, and then to authenticate those receipts. In returning the receipts the Grand ducal Amt will be good enough to report whether Winters declared his readiness to distribute the accorded sum among the men who participated in the work of rescue.

In all cases precedent known to the Ministry of State in which foreign governments have in recognition of a rescue of their citizens from the dangers of the sea by Oldenburg ships, a present of honor was made, it has been without exception upon the men who participated in the work

of

of rescue and not upon the owners that the distinction has been conferred. If in this case the American Government desires payment to be made to the owner Winters, it will be because he is the natural representative of the men.

The Grand ducal Amt will be good enough to communicate the letter of the Imperial Chancellor to Captain Semmering.

Oldenburg Jan. 7th 1884.

State Ministry

Dept. of the Interior.

(signed) Janssen

To the Grand ducal Amt Eiflet h

Transmitted to C. Winters, Ship Owner for his information

Eiflet h March 7th 1884.

Grand Ducal Oldenburg Amt

(signed) Degent.

Enclosure 2 to Despatch No. 261.

Imperial Chancellor, to Oldenburg State Ministry

(Copy. Foreign Office. Received Dec. 31. 1883.

Berlin December 28. 1883.

According to a communication of the Minister of the United States here, Captain Simmering of the German Bark Bessel gave assistance in distress at sea to the crew of the wrecked American vessel "Oracle," consisting of the Captain and six men, taking care of them on board his ship for 29 days in the most kindly manner.

The Envoy informs me that the American Government has in recognition of this action appropriated the sum of $101,50, or Marks 426,30, to be paid to Mr. Carl Winters at Elsfleth, the thanks of the American Government being at the same time expressed to Captain Simmering for his kind reception of the crew of the American vessel.

In

Assuming that the amount accorded is for distribution among the men participating in the work of rescue, I have the honor to transmit herewith to the Ministry of State of the Grand Duchy of Oldenburg the above mentioned sum of M. 426,30, received from the Envoy, for further disposal, with the added request that one of the enclosed duplicate receipts, after execution by Mr. Winters, be returned to me for transmission for transmission to the American Legation.

The Imperial Chancellor
By direction, signed: Busch

To the
Ministry of State of the
Grand Duchy of Oldenburg

Add and file

Copy to Consul General
Consulate
Frankfort
Berlin 262

Letter of April 13 to Consul

DEPARTMENT OF STATE
APR 7 1884
RECEIVED.

Nothing

Legation of the United States,
Berlin, March 19th, 1884

Mr. Sargent to the Secretary of State

Subject The German Government consents that Baron von Seckendorff perform the duties

Synopsis of American Consular agency at Kreutzn.

APR 7 1886

No. 262.

Legation of the United States,
Berlin, March 19th, 1884.

Sir:

I have the honor to acknowledge the receipt, on the 16th February, 1884, of your Instruction No. 188, of January 31, 1884, containing a copy of a dispatch to the Department from Mr. Young, the American Minister at Peking, stating that Baron von Seckendorff, the German Vice Consul at Swatow, had been temporarily placed in charge of the American Consular agency at that port, and directing me to ask the foreign office whether permission would be accorded to him to act in the capacity named; and, in case the permission were granted, to express the thanks of the United States government in suitable terms.

Hon. Frdk T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington, D.C.

Pursuant

Pursuant to your said Instruction, I addressed to Count Hatzfeldt, Imperial Secretary
1/ of State of Foreign Affairs, on the 16th of February,
2 62 a note, a copy of which is enclosed, in which I stated the facts, and your wishes in the premises. I am to-day in receipt
2/ of his reply, a copy of which, with translation,
2 62 is enclosed, which contains a consent to Baron von Eckendorff's acting as requested. In obedience therefore to the last clause of your said Instruction I have to-day ad-
3/ dressed a note of thanks to Count Hatz-
3 62 feldt, a copy of which I enclose.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

A. A. Sargent.

List of Enclosures.

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt, Feb. 16/84

Count Hatzfeldt to Mr. Sargent, March 17/84

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt, March 19/84

Enclosure 1 to Despatch No: 262.

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt.

Copy.

Legation of the United States

Berlin Feb. 16, 1884.

The Undersigned, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, has the honor, under instructions from his Government, to inform His Excellency Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, that Baron von Seckendorf, the German Vice Consul at Swatow, has been temporarily placed in charge of the American Consular Agency at that port by the Hon. Mr. Young, the Minister of the United States at Pekin, and that the Imperial German Government has been informed of that fact by Count von Tattenbach, its Chargé d'Affairs at Pekin.

The Undersigned, while respectfully requesting, in the name, and by instruction of, his Government, that permission may be accorded to Baron von Seckendorf to act for the United States in the capacity of Vice Consul at Swatow, avails himself of this occasion to renew to His Excellency the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) A. A. Sargent.

His Excellency
Count Hatzfeldt,
&c. &c. &c.

Enclosure 2 to Despatch No: 262.

Count Hatzfeldt to Mr. Sargent

Copy.

Auswärtiges Amt. Berlin den 17ten März 1884.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn A. A. Sargent, in Erwiderung auf die Note vom 16ten v. Mts. mitzutheilen, dass diesseits dem zu ernennen gegebenen Wunsch aussprechend, der stellvertretende Vice Konsul Freiherr von Seckendorf in Swatow ermächtigt worden ist, für die Dauer der Abwesenheit des Amerikanischen Konsular-Agenten daselbst die Geschäfte der Agentur wahrzunehmen.

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlass zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(Signed) V. Hatzfeldt.

An

den ausserordentlichen Gesandten

und bevollmächtigten Minister

der Vereinigte Staaten von Amerika

Herrn A. A. Sargent.

Translation of the foregoing enclosure.

Foreign Office. Berlin 17th March 1884.

The undersigned, has the honor to inform Mr. A. A. Sargent, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, in reply to the note of the 16th ult. that pursuant to the expressed wish, Vice Consul Baron von Seckendorf at Swatow has for the period of the absence of the American Consular Agent from Swatow been empowered to perform the duties of the agency.

The undersigned avails himself of this occasion to renew the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) v. Stauffenbt.

Mr. A. A. Sargent

&c. &c. &c. Min. Plen.y

Enclosure 3 to despatch No: 262.

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt.

Copy.

Legation of the United States

Berlin 19th March 1884.

The undersigned, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, has the honor, while acknowledging the esteemed note of His Excellency, Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, of the 17th inst. to convey the thanks of his Government for the courteous permission therein expressed for Vice Consul Baron von Seckendorf at Swatow to perform the duties of the American Consular Agency at Swatow during the absence of the American Consular Agent from that place, and avails himself of this occasion to renew to His Excellency the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) A. A. Sargent.

His Excellency

Count Hatzfeldt,

Imperial Secretary of State

for Foreign Affairs.

DEPARTMENT OF STATE
APR 7 1884
RECEIVED.

Mr King

PRINTED
FOREIGN RELATIONS
1884

No. 263

Recd. April 14/84
Phila.

Legation of the United States,

Berlin, 24th March 1884

Mr. Sargent. to the Secretary of State

Subject Ministerial Circular on the consumption of raw Pork.

Synopsis

No. 263

Legation of the United States,

Berlin, 24th March 1884.

Sir:—

I find an article in the "Berliner Tageblatt" of the 23rd inst. which I translate below, which shows that the German Government is at last on the track of the real danger in the consumption of pork, and earnestly recommends by circular to the people thorough cooking to "exclude all danger of deleterious results." The circular gives the statistics of sickness and death at Emersleben, and other places, and is very impressive in its statements. There can be no doubt that if the advice thus given is followed, all danger from the consumption of any pork will be removed.

The article says:- "The reports upon the Trichinosis epidemic which raged towards the close of last year in Emersleben and vicinity within the Magdeburg district

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

district, having been received at the Ministry of Education a circular note, according to the "Magdeburger Gazette" was last month addressed to all Provincial administrations, as well as to the Berlin Police Presidency, in which, after giving statistical reports upon the epidemic, it renews the warning against the unwholesome and often fatal practice of eating raw pork. The meat of a single pig killed on the 12th Sept. last, at Emersleben, caused the terrible epidemic there, as well as at Deesdorf and Nienhagen, and which produced the death of 66 persons out of 503 cases of disease. Of these 270 cases with 53 deaths fell to Emersleben, 45 cases and 10 deaths to Deesdorf, and 80 cases with 1 death to Nienhagen. Besides, 4 cases and 2 deaths were reported from Grönigen, 3 cases in the Convent at Grönigen, and 1 case at Schwanbeck. In this connection it is worthy of note that all persons who consumed 125 grammes of raw pork invariably died, and that all the deceased had, as was discovered, eaten the pork raw - a practice largely indulged in in the province of Saxony

Saxony. Whether and to what degree the meat in-
spectors in question are responsible for the
fatal accident, has not yet been ascertained.
In view of these sad events, the Ministry of Edu-
cation &c. considers it of vital importance to
repeatedly and earnestly warn the public
against the consumption of raw pork. It
therefore considers it appropriate to advise
that in preparing pork for food, it be thoroughly
boiled or roasted, and thereby exclude all danger
of deleterious results. The authorities are to
adopt the necessary measures to this end."

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

A. A. Sargent.

No. 218.

Germany

Legation of the United States,

Berlin, March 25th 1884.

DEPARTMENT OF STATE
APR
14
1884
RECEIVED

Sir,

Referring to the leave of absence of 30 days, considerately granted me by the Department of State, in response to my application, under date of December 28th last, I have the honor to state that I have, with the consent of the Minister, taken 20 days leave, in two periods of ten days each, the first extending from February 2nd to February 12th, the 2nd from February 16th to February 26th, last.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

Chapman Coleman

2nd Secretary of Legation.

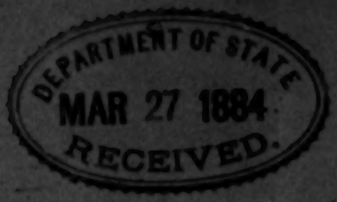
Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

etc. etc. etc.

TELEGRAM RECEIVED.

No.



FROM Berlin

Mar 27 188

Secretary Frelinghuysen.

Washington.

I thank the President, Department and Senate for their words and acts of approval, respectfully declining the St Petersburg Mission.

I tender my resignation asking reasonable leave of absence to arrange my personal affairs here.

Please telegraph definite instructions for this contingency.

Sargent.

Received 188 , , M

Operator.

Telegraph
Sargent

Form No. 3.

CABLE MESSAGE.

THE WESTERN UNION TELEGRAPH COMPANY.

All CABLE MESSAGES received for transmission must be written on the Message Blanks provided by this Company for that purpose, under and subject to conditions printed thereon, and on the back hereof, which conditions have been agreed to by the sender of the following message.

THOS. T. ECKERT, General Manager. NORVIN GREEN, President.

NUMBER	SENT BY	RECD BY	CHECK
429 Ny	Hw	R	134 Berlin

DEPARTMENT OF STATE MAR 29 1884 RECEIVED

Received at 1044 am Mch 29

To Pelinghuysen. Washington.

I fear I failed to fully Express the gratitude really felt for recent appointment your last telegram increases that feeling if possible I do not wish to go to Russia for reason relating to Russia given in my tiwo hundred fifty eight and on the score of my health I turn over legation today to Secretary giving formal notice thereof and take leave of

Form No. 3.

CABLE MESSAGE.

THE WESTERN UNION TELEGRAPH COMPANY.

All CABLE MESSAGES received for transmission must be written on the Message Blanks provided by this Company for that purpose, under and subject to conditions printed thereon, and on the back hereof, which conditions have been agreed to by the sender of the following message.

THOS. T. ECKERT, General Manager. NORVIN GREEN, President.

NUMBER	SENT BY	RECD BY	CHECK
429 Ny	Hw	R.	(2)

Received at Mch 29 188

To absence granted as for statutory time I understand that presenting letters of recall closes leave of absence to take leave properly I must have letters of recall to present to Emperor I will present these at end of leave returning here for that purpose if absent meanwhile if you would forward them 57371 Your personal 43128 telegrams 52391 are held from 33293 to 37389 inclusive

Sargent. Confidential

DEPARTMENT OF STATE
APR 14 1884
RECEIVED

PRINTED
FOREIGN TYPES
1884

We wrong

Ans. May 1884 No. 264
Mr. Sargent No. 217
Ask

Legation of the United States,

Berlin, March 29th 1884

Mr. Sargent to the Secretary of State

Subject Military case of Mr. Stern.

Synopsis

No. 264

Legation of the United States.

Berlin, March 29th, 1884.

Sir:

Referring to your No. 198, of March 6th, 1884, received March 21st, in regard to the case of Mr. Oscar Stern (or Stein,) who is said to be in Germany to aid in the settlement of his father's estate, and whom the authorities threaten to draft in the army, I beg leave to remark that immediately on the receipt of your said Instruction I caused a letter to be written to said person, directed to Iserlohn, enclosing to him one of our military case forms, like the blank [illegible] Endorsed, requesting him to fill it up and return it to us, so far as the questions it contained were per-

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen

Secretary of State,

Washington, D.C.

tment to his case, and that he transmit to me his citizen papers, and any papers the German authorities might have served upon him, and sent to him also a copy of the treaty of 1868, directing his attention especially to Art. 4, and the power of the Bavarian authorities thereunder. To this letter, which was sent post restante, no reply has come, and so much time has elapsed it has probably not reached the person intended. An answer to the question in the military case form is necessary to present a case satisfactorily to the Foreign Office, and it is also needful to send in the complainant's citizen paper. The slight particulars given in Mr. Hamburger's letter, a copy of which accompanies your Instruction, are of no value for such a purpose, and do not

Even

even enable me to find the person most interested. Had Mr. Hamburger directed Mr. Stern to address the Legation directly I could have sifted the case at once, and prepared to vindicate the rights of Mr. Stern.

But Mr. Hamburger errs in the construction he puts upon the treaty. The German authorities have not admitted the right of any citizen of the United States of German birth to remain in this country longer than two years. They are especially stringent in guarding against a more prolonged residence in the cases of persons who are, like Stern, still of military age; probably because they consider the example set by such persons

persons to German Jewish to be deleterious. On application from this Legation permission has usually been granted for an extension of a few weeks, at most, for persons to leave the country who have stayed the two years; but this has been asked and granted as a favor. The "bona fide intention" of the party involved to leave in the third or fourth or other year is not enquired into, or admitted, by the German government, to be of weight. It is the apparent aim, observable from the study of the whole body of cases, to limit residence of persons of military age to the treaty term.

With regard to persons who have passed the military age

the

practice is somewhat variable, though as a rule such persons are not molested, when they have an apparent ability to provide for their own support, and consequently there are thousands of naturalized Germans in Germany, who have lived here for years, without question. But the police sometimes seem to question the right of this class to remain. During the past week Dr. G. H. Geist, a resident for 12 years past of Frankfort a/m, practising dentistry there, a man who fought against the rebellion, and is a naturalized American citizen, called upon me and told me he had been verbally notified by the local police to leave the country in two months, or to become a German citizen. In answer to my questions he said he knew no

cause

cause for this notice; that he does not interfere in political Matters, pays his taxes, is a quiet man, has no known enemies, does a good business as dentist, &c., and intends to go to America as soon as he has finished educating his children, who were born in the United States, as well as his wife, and none of them are yet of military age, the eldest lacking three years of it. I gave him a copy of the treaty and advised him to write to the Chief of Police of his city enquiring if he had authorized such notice, and if so, for the reasons therefor, promising that if would be of any service to him that I could when I learned the authority and motives for such notice.

Unfortunately I can do little in such a case, unless it be to get a little time to enable this man to save his property and credits from entire sacrifice.

This case illustrates the hardships of our Extradition naturalization treaty. It is, perhaps, the best that can be had, but the difference between the conduct of the United States toward foreigners residing in its midst, and the treatment of its citizens residing in Germany, is in marked contrast. I am not able, for want of more particulars, to pronounce absolutely upon Dr. Geisler's case; but taking his statement to be absolutely correct, it is hard to see the propriety of the policy that excludes him so summarily from

Germany

Germany. Where a person between twenty four and thirty four, able bodied, to., returns here after naturalization, and insists on remaining, public, or military policy, may see objections. But for a man 47 years old, like Dr. Geist, these objections do not exist, and it is mere inhospitality that drives him away, unless there is some extrinsic matter in the case not revealed to me.

I suppose Mr. Stern will present himself at the Legation when his passport expires, and my successor will observe still further your instructions.

End here

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

A. A. Sargent.

Enclosure:

Military Case Form.

Military Case.

Name .....

Place of birth .....

Date of birth .....

Date of emigration to United States .....

Name of ship and date of sailing .....

Date of arrival in the United States .....

Date of declaration of intention .....

Date of Naturalization .....

Date of return to Germany .....

Name of ship .....

Date of ships arrival .....

Date of intended return to America .....

Date of military judgment .....

Name of court rendering judgment .....

Amount of fine .....

Date of payment .....

Date of imprisonment .....

Date of impressment .....

I, the undersigned, a naturalized citizen of the United States of America solemly assert the above statement to be true.

.....

.....the.....day of.....18.....

ack: duly
we have telegraphed
Acin proceeding Mr
Cesare at Rome must
appear officially
within
Mr F+Cass
is right
telling
Mr. 18 84 M.

DEPARTMENT OF STATE
APR
14
1884
RECEIVED

Legation of the United States,

Berlin, March 29th, 1884.

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Acknowledging telegrams, &c.

Synopsis

No. 265

Legation of the United States,
Berlin, March 29th, 1884.

Sir:

I have the honor to acknowledge the receipt on the 27th inst. of the following cablegram: [dated March 26]

"The President approves entirely of your course in the Lasker matter. You have done nothing but obey the instructions of this government therein. The President, thinking it may be agreeable to you, to-day nominated you as Minister to St. Petersburg, and your nomination, without reference to any committee, was immediately and unanimously confirmed by the American Senate. This action manifests an appreciation of your worth,

Hon. Frdk T. Frelinghuysen, and
Secretary of State,
Washington, DC.

and does you an honor of which a citizen may well be proud. Frelinghuysen"

To this telegram I replied by telegram, as follows:-

"Secretary Frelinghuysen, Washington. I thank the President, Department and Senate for their words and acts of approval. Respectfully declining the St. Petersburg mission, I tender my resignation, asking reasonable leave of absence to arrange my personal affairs here. Please telegraph definite instructions for this contingency. Sargent."

To-day, in reply to a personal and confidential telegram from the Hon. Secretary I sent the following telegram

"I fear I failed to fully express the gratitude I really feel for recent appointment. Your last telegram increases that feeling, if possible. I do not wish to go to Russia for reason relating to Russia given

given in my No. 258, and on the score of my health. I turn over Legation to-day to Secretary, giving formal notice thereof, and take leave of absence granted as for statutory time. I understand that presenting letters of recall terminates leave of absence. To take leave properly I must have letters of recall to present to Emperor. I will present them at end of leave, returning here, if absent meanwhile, for that purpose, if you will forward them. Your personal telegrams will be held confidential as requested. "Sargent."

I cannot add anything, perhaps, explanatory of the foregoing answers to your telegrams. While I fully appreciate the kindness extended towards me, I wish, in entire good humor and good faith, to decline the St. Petersburg

Petersburg mission, and to thank the
Government for opening to me a
dignified way to leave the to me
now undesirable post of Berlin.
In ordinary times the Berlin mission
would be a most desirable one. But
the overbearing influence now ruling
here, that Exacts submission or
silence even of Foreign Ministers, &
makes independence dangerous to the
peace of a Minister, takes away the
privilege of frankness indispensable
to a proper discharge of duty as I
understand it. Some recent inci-
dents the material for a new chap-
ter upon the rights and inviolability
of a Minister may be collected,
and it may be a precedent
found for letting loose the hirelings

of the press upon a man whom public law protects from the less annoying part of policemen.

My health is somewhat impaired by the strain of the past few weeks, and I wish some rest before encountering the sea voyage to the United States. This fact, with the necessity of some little time, to avoid too great personal loss in the arrangement of my affairs in Berlin, caused me to ask for a two months leave of absence, as much as possible of which time I shall spend in England. I understand by your telegram that this leave is granted. But the grant would be negatory, in my opinion, if my letters of recall were presented before the leave had been used, that is to say my mission and

Compensation

would end when such letters were pursuited, except the time necessary to reach the United States. Perhaps you will think the government, in view of all the circumstances, and the fact that in two years I have taken but seventy days of absence, may well grant me the indulgence requested, and so order the matter that no question as to my compensation shall arise at the Treasury.

I inclose a copy of my note to Count Hatzfeldt, of even date, notifying in the usual form of the Chargeship of Mr. Everett, and assigning the reasons therefor.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

A. A. Sargent.

Enclosure:

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt, Mch 29.

Enclosure to Despatch N°

Mr Sargent to Count Hatzfeldt

Copy

Legation of the United States

Berlin, 29th March 1866

The Undersigned Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America has the honor to inform His Excellency Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, that being about to avail himself of a leave of absence granted him pending the arrival of his letters of recall as Minister to this Court which he has asked for and been promised by the President; he has placed Mr H. Sidney Everett Secretary of Legation, in charge ad interim of the Legation, and will have the honor in due time to request His Excellency to have the goodness to apply for an audience of His Imperial Majesty the Emperor to present said letters of recall.

The Undersigned avails himself of this occasion to renew to His Excellency Count Hatzfeldt the assurances of his most distinguished consideration

(signed) A. A. Sargent

His Excellency.

Count Hatzfeldt.

&c &c &c.

March 31/84

DEPARTMENT OF STATE
APR 26 1884
RECEIVED

W Loring

Legation of the United States of America

Berlin, April 1st, 1884.

To Treas Apr 26. 84

Sir: In accordance with the "General Regulations under the Customs and Navigation Laws of the United States," Articles 366 & 368, I have the honor to request that an order be given by the Hon. Secretary of the Treasury to the Collector of the Port of San Francisco, Cal to deliver free of duty to Mrs. William Sherman, Montgomery St., San Francisco, nine packages containing household furniture, personal effects, and my private and personal library, all of which have been in use here by my family and myself, and are intended by us for similar use in America.

I respectfully ask that the said order be given at the earliest convenient time, as the goods are now to-day sent by steamer via Panama for San Francisco.

I have the honor to be Sir, your obed't Servant,

A. A. Sargent

Hon. Frederick T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington, D.C.

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

No. 266

Legation of the United States,
Berlin, April 1st 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Enclosing Minister's Salary account for Quarter ending March 31, 1884.

Synopsis

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

No. 266

Mr Sargent
&
Mr Eickhoff

Legation of the United States,
Berlin, April 1st 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject. Enclosing Minister's Salary account for Quarter ending March 31, 1884.

Synopsis

No. 266

Legation of the United States,
Berlin, April 1st, 1884

Sir:

I have the honor to enclose my salary account for the Quarter ending March 31st, 1884, with vouchers for loss by exchange on said account during the Quarter.

The loss by exchange during the fiscal year to date is $63 54/100. In accordance with instructions relating to such losses, I have to-day drawn upon the Hon Secretary for said amount, to close the account for loss by exchange, wishing to draw any further monies that may become due to me at Washington.

I have the honor to be, Sir, Your obedient servant,

Hon. Fredk T. Frelinghuysen, A. A. Sargent
Secretary of State,
Washington, D.C.

Enclosure, Salary Q. and Vouchers 2r Mar. 31/84

No. 267

DEPARTMENT OF STATE
APR 26 1884
RECEIVED

Legation of the United States,

Berlin, April 1st, 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Enclosing duplicate Salary account for Quarter ending 31 March, 1884 Synopsis

No. 267

Legation of the United States,
Berlin, April 1st 1884

Sir:

I have the honor to enclose the duplicate account for my salary for the Quarter ending March 31st, 1884, with duplicate vouchers for loss by exchange during the Quarter. As stated in my No 266, the loss for the year, viz $63 54, I have drawn for upon the Honorable Secretary, in accordance with instructions in such cases.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
A. A. Sargent.

Hon Fred'k T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington, D.C.

Enclosure.

Dup. Sal. Ca and vouchers, for Qr. end. March 31/84

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

No. 268

Mr Frelinghuysen
&
Mr Fleischhauer

Legation of the United States,
Berlin, 4th April 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject Contingent Acct. for 1st Quarter
and Secretary's Salary account

Synopsis for the same quarter.

I have the honor to be &c.

Your obedient servant

J. Hitchcock

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosures.

Contingent Acct for 1st Quarter 1884

Secretary's

No. 268.

Legation of the United States.

Berlin, 7th April 1884

Sir

I have the honor to enclose the Contingent Account of this Legation, with the proper vouchers, for the Quarter ending 31st March last, and also my own account as Secretary of Legation from the 1st Jan.y to the 29th March inclusive from which period I shall be entitled to the salary of a Charge d'Affaires ad interim

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

S. Sidney Everett

Hon.ble Fred.k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosures.

Contingent Acct for the First Quarter 1884

Secretary's " " " " " .

No. 269

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

W. Benedict

Legation of the United States,

Berlin, 4th April 1884.

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject Transmitting Passport Return for the 1st Quarter of 1884.

Synopsis

No 269

Legation of the United States,

Berlin, 4th April 1884.

Sir:

I have the honor to enclose herewith the Quarterly Return of Passports issued at this Legation during the Quarter ending 31st March 1884, with the evidence of the nationality of the applicants, amounting in all to 57, and two from the preceding Quarter which were accidentally overlooked in making up the Quarter's Account and are therefore now added making 59 in all. The fees for the same appear in the Contingent Account for the 1st Quarter of 1884.

I have the honor to be, Sir

Your obedient servant

N. Sidney Everett

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosure: Quarterly Return of Passports.

No. 113.

Enclosure 1 to Despatch No. 269 Am 4

Passport return for Quarter ending 31 March 1884.

No.	Date	To whom issued	Fee.
1020 bis	9th Nov. 1883	John E. Russel & wife (number accidentally duplicated)	$ 5
1037 bis	23d "	Mary L. Niemeyer (number accidentally duplicated)	" 5
1058	3d Jan'y 1884	George Bendixen.	" 5,
1059	" "	William D. Kortlang.	" 5,
1060	7th "	Hannah Adler	" 5,
1061	" "	Moses Reineman	" 5,
1062	8th "	Mrs. Lizzie Schimmel	" 5,
1063	10th "	Carl Dreier, wife and 3 children.	" 5,
1064	11th "	Austin Beebe	" 5,
1065	12th "	Henry Bölmer	" 5,
1066	16th "	William C Young.	" 5,
1067	" "	Boyle Rodes	" 5,
1068	17th "	Fanny C Van Ness	" 5,
1069	18th "	Charles Rosenthaler	" 5,
1070	23rd "	James T. Coimar	" 5,
1071	26th "	William Henke Walter	" 5,
1072	28th "	Julia Barlow.	" 5,
1073	29th "	Rudolph Holde, wife & son.	" 5,
1074	31st "	Willy Frowenfeld	" 5,
1075	1st Feb.	Jean P. Aletter	" 5,

No.	Date	To whom issued	Fee.
1076	2nd Feb. 1884	Moritz Isenburger	$ 5.00
1077	" "	Mrs. Anna Dulme	$ 5.00
1078	" "	Lyon Harris Podbielski	$ 5.00
1079	6th "	Alexander von Leonhard.	$ 5.00
1080	7th "	Isidor Lahlman	$ 5.00
1081	8th "	Roxana D. Dabney	$ 5.00
1082	" "	Adolf S Vorneulen	$ 5.00
1083	11th "	Carl Schaarbeutz	$ 5.00
1084	12th "	Albert Stetson	$ 5.00
1086	" "	Maud Allis	$ 5.00
1086	" "	Mary White Allis	$ 5.00
1087	13th "	Robert A. White	$ 5.00
1088	" "	William Fredrick Sonn	$ 5.00
1089	" "	Joseph Aiechman.	$ 5.00
1090	16th "	Mrs. Ada D. Cushman & 2 children	$ 5.00
1091	" "	Johann H. Heinson	$ 5.00
1092	20th "	Paul Bayer	$ 5.00
1093	21st "	Fred. F. Seller	$ 5.00
1094	22nd "	Henry Obmeyer, wife & son.	$ 5.00
1095	26th "	Christian Behn	$ 5.00
1096	3rd March	Levi Seley Jr. & Chas S. Stephenson (14 years old)	$ 5.00
1097	" "	John Pancoast Gordy	$ 5.00

110

No.	Date	To whom issued	Fee
	1884		
1098	5th March	Jac. Joh. Wm Ruff.	* 5,
1099	" "	Abby Day Slocomb	* 5,
1100	" "	Cora A. Slocomb	* 5,
1101	6th "	Eugenie Day	* 5,
1102	7th "	Miss Alice Moore	* 5,
1103	" "	M. Barette Hopkins	* 5,
1104	10th "	John Templeton Bowen	* 5,
1105	14th "	Oliver J. Schoolcraft	* 5,
1106	15th "	Solomon D. Hamburger	* 5,
1107	17th "	Benno Gattel	* 5,
1108	" "	Bernhard Gattel	* 5,
1109	21. st "	Mrs. Ida von Chambers	* 5,
1110	" "	Adolph Ottenheimer	* 5,
1111	24th "	Paul Messow	* 5,
1112	26th "	C. Henry Hall	* 5,
1113	27th "	Miss Susan Sterling	* 5,
1114.	28th "	J. G. de Lisser Eisenmeier	* 5,
			71

Legation of the United States
Berlin, 1 April 1884
H. Sidney Everett,
Chargé d'affaires
ad int.

No. 270

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

Mr Kiechhofer
Mr Young

Legation of the United States,
Berlin, 7th April 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Telegram Account for
the 1st Quarter 1884

Synopsis

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
Sidney Everett
Hon. F. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure: Telegram Account for 1st Quarter 1884

No. 270.

Legation of the United States,
Berlin, 7th April 1884

Sir:

I have the honor to enclose the Quarterly Account for Telegrams sent from this Legation during the Quarter ending 31st March 1884 with receipted voucher for same, which as instructed in Circular of 4th January last is endorsed with the numbers of the despatches reporting the same. In accordance with general instructions I have drawn on you for the same to the amount of $510, to the order of Jas. J. Storrow. Boston.

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
W. Sidney Everett

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure: Telegram Account for 1st Quarter 1884.

No. 270.

Legation of the United States,
Berlin, 7th April 1884

Sir:

1 I have the honor to enclose the Quarterly Account for Telegrams sent from this Legation during the Quarter ending 31st March 1884 with receipted voucher for same, which as instructed in Circular of 4th January last is endorsed with the numbers of the despatches reporting the same. In accordance with general instructions I have drawn on you for the same to the amount of $510, to the order of Jas. J. Storrow. Boston.

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
M. Sidney Everett

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure: Telegram Account for 1st Quarter 1884.

2

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

No. 271

Writing

Ans. M. 22.84
D. de. Gen. M. 22.84

Legation of the United States,

Berlin, 7th April 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject Transmitting uncalled for letters to the dead-letter office.

Synopsis

Mr. L. M. Hunt	Chas. D. Arnold
Mr. Hickam	Geo. Fox
Dr. J. L. Bates	Lt. L. D. McGowan
E. H. Dyer	Sam'l Fabian

I have the honor to be Sir
Your obedient servant
Edwin H. Everett
Chargé d'Affaires
ad int.
Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

No 271

Legation of the United States,
Berlin, 7th April 1884

Sir.

I have the honor to forward for the Post Office Department the following letters which have remained uncalled for for six months prior to the 1st January 1884.

Miss S. F. Ripley.	Mr. F. H. Bacon (3)
Dr. D. M. Vene.	Chas. M. Armour.
Mrs Wickham	Geo. Tait
Dr. N. L. Bates.	Dr. D. G. McGowan
E. H. Dyer.	Saml. Fabian

I have the honor to be Sir
your obedient servant
A. Sidney Everett
Chargé d'affaires ad int

Hon. Frederick T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington DC

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

No 272.

Mining

1

To Mr Rimak
No. 272, 84 M

Legation of the United States,

Berlin, 7th April 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject Case of Xavier Ehret is being attended to by the Synopsis German Government.

Mr Everett to Secretary of State
Berlin April 7th 1884

No. 272.

Legation of the United States.

Berlin, 7th April 1884

Sir.

Referring to your Instruction No. 203 I have the honor to inform you that on the 28th March in accordance with the same the attention of the Imperial Foreign Office was called to the fact that the local authorities had not been notified of the remitting of the fine imposed on Xavier Ehret and that a reply dated the 3d Inst. has been received from the Minister of Foreign Affairs that an investigation of the matter has been ordered.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

A. Sidney Dudley

Hon. Fredk T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington, D.C.

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

File

No. 273.

Writing.

Legation of the United States,

Berlin, 7 April 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject General Acknowledgment from 197 to 212 inclusive.

Synopsis

No. 273.

Legation of the United States,
Berlin, 7th April 188[illegible]

Sir

I have the honor to acknowledge your Instructions numbered .197, 198 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207 208, 209, 210, 211 & 212 as well as your cable telegrams of 10th March, 13 March (cipher) 29th March (cipher) 27th March. and Circulars of 1st March issued by the Franklin Institute of Philadelphia, all of which have received due attention

I have the honor to be Sir.
Your obedient servant
H. Sidney Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

DEPARTMENT OF STATE
APR 21 1884
RECEIVED.

W Wing

No 274

To Treasury
H 22. 84 W.

Legation of the United States,

Berlin, 7th April 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Transmitting Statistical publication asked for in Synopsis Instruction 190.

No. 274

Legation of the United States.

Berlin, 7th April 1884

Sir.

Referring to your Instruction No. 190 of the 5th February last, I have now the honor to enclose the "Statistik des Deutschen Reichs, Band LXI, Theil II der Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets. 1882.

I have the honor to be Sir,

Your obedient servant

H. Sidney Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

DEPARTMENT OF STATE
APR 26 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 3th April 1884

Sir:

I have the honor to transmit herewith pursuant to instructions, my account for Salary for the Quarter ending March 31st 1884, and to be, Sir,

Your obedient servant

Chapman Coleman
2nd Secretary of Legation

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure
Salary Account with Voucher

DEPARTMENT OF STATE
APR 26 1884
RECEIVED.

PRINTED
FOREIGN RELATIONS
1884

No. 275.

Wm O'Connor

Dec 1
May 23.

Legation of the United States,
Berlin, 12th April 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Refusal of a Passport to
Mr Sigismund Jacoby on
Synopsis the ground of his illegal
naturalization

Enclosures.

1. Mr. Sigismund Jacoby's Passport application
2 " " " Citizen paper.
3. " " " Statement

No. 275

Legation of the United States,
Berlin, 12th April 1882

Sir.

I have the honor to report the refusal of a passport on the ground of illegal naturalization of the applicant. The facts are as follows:

On the 27th Feb'y. last the Consul at Dresden forwarded the enclosed duplicate Passport application of Sigismund Jacoby wife and 5 children by which it appears that he was born in Russia in 1841, emigrated in 1862 at the age of 18 to the United States, and after a residence there of only about 4 years was naturalized in the Court of Common Pleas at New York on the 11th October 1866, as appears by

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

2/ by the ~~enclosed~~ his citizen paper. As the issue
of a Passport was refused by the Minister
without some satisfactory explanation of the
above statement Mr Jacoby came to Berlin
and verbally informed me that he was perfect-
ly aware at the time he was naturalized that
he had been only four years in the United States,
but that he was the member of a political club,
and at election time he was sworn in with
several others in order to vote, and supposed that
the Court knew what the law was. He objected
to having his papers taken from him, as he is
about to return to South America where he resides.
3/ He requested me to enclose the accompanying
Encl Statement which he voluntarily wrote in my presence
but which it seems to me does not alter his case
I have refused to issue him a passport without
instructions to that effect from the Department,
to which the case is now respectfully referred
I have the honor to be Sir.
Your obedient servant. Sidney Everett

Enclosure 1 to Despatch #295, 22 April 84

Duplicate

[FORM FOR *NATURALIZED* CITIZEN.]

No. ..... Issued 187

APPLICATION FOR PASSPORT FOR Sigmund Jacoby

U. S. Consulate at Dresden

I, Sigmund Jacoby, do swear that I was born in the city of Thorn, Prussia on or about the second day of February, 1844; that I emigrated to the United States on or about the — day of September, 1862; that I resided in the United States 5 years from —, 18 62 to — 18 67; that I was naturalized as a citizen of the United States at New York on the eleventh day of October, 18 66, as is shown by the Certificate of the — Court of Common Pleas for the city & county of N.Y. accompanying this Affidavit; and further that I am the *identical person* described in said Certificate of Naturalization; that I am now residing in Dresden that I have resided there since August 1880; and that I left the United States on the October 1867 and am temporarily in Europe for the purpose of education of children; and therefore desire a Passport for myself, wife, and 5 minor children, viz: Julius, born October 7th 1876, Rosa January 12th 1878, Ida, born August 11th, 1879, Leyla, April 13th 1881 & Elsa the 3d day of July, 1882 ~~and for my servant~~

Sworn to before me, this 27th day of February, 1884

H. J. Mason — Sigmund Jacoby.

Consul of the United States at Dresden

I, 5 Paul Dumesnil of Dresden do declare that I am acquainted with the above-named Sigmund Jacoby and know him to be the same person described in the said Certificate of Naturalization.

Paul Dumesnil

Description of Sigmund Jacoby

Age: 40 years.	Mouth: small
Stature: 5 feet, 7 inches, Eng.	Chin: —
Forehead: low	Hair: dark brown
Eyes: blue	Complexion: light
Nose: straight	Face: oval

OATH OF ALLEGIANCE.

I, Sigmund Jacoby, do solemnly swear that I will support, protect, and defend the Constitution and Government of the United States against all enemies, whether domestic or foreign; and that I will bear true faith, allegiance, and loyalty to the same, any ordinance, resolution, or law of any State, Convention, or Legislature to the contrary notwithstanding: and further, that I do this with a full determination, pledge, and purpose, without any mental reservation or evasion whatsoever; and further, that I will well and faithfully perform all the duties which may be required of me by law. So help me God.

Sworn to before me this, 27th day of February, 1884,

H. J. Mason — Sigmund Jacoby.

U. S. Consul at Dresden

Consulate of the United States.

Dresden, September 27th 1858

To the Legation of the United States at Berlin.

The application in duplicate of Sigismund von Jaraby

of New York in the County of

and State of New York

for a passport is enclosed.

The applicant has produced proof which satisfies me that he is a citizen of the United States, and which I return herewith.

I respectfully ask that the passport when issued, together with the enclosed Certificate of Naturalization, may be transmitted to this Consulate by mail.

I have the honour to be

Your obedient servant,

Jn. J. Mason

Consul of the United States

at Dresden

2 Enclosures.

Enclosure 3 to Despatch No. 275

Statement of the undersigned. —

I Came to New York en the beginning 1862.

became a Citizen of the United States 1866. en New York City Hall after that I have left for Lima / Peru South Amr where I have resided 14 Year till 1880, x I left Peru between the War, x I will return en the Month of July or Agust that Year, en the time I have been en Lima, I have been 3 times en New York for a short time on Business, my last Passport was signed x getten to me en the Month of March 1880 en Lima signed by Mr. es to say by the Minister resident en Lima Mr. Christianey, I also can refer to Mr. Richard Gibbs at present Minister resident en Bolivia, more I can refer to the Amr Consul en Lima to Mr. John Meiggs, Mr. Dekendorf, Mr. Brandt before Secretaire of the Amrch. Legation, en Callao to Price Strasser, Esq to Mr. Colby, Engineer on the Oroya Road, x many others.

Berlin April 8. 1884.

Sigmund Laub.

Mr Wing & Mr Kieckhofer

Legation of the United States,

Berlin, 14th April 1884



Sir:

I have the honor to transmit herewith my Salary Account for the Quarter ending 31st March 1884, a duplicate of the same has been transmitted by an earlier mail.

I have the honor to be, Sir

Your obedient servant

Chapman Coleman

2nd Secretary of Legation

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosure

Duplicate Salary Account and Voucher.

No. 276

DEPARTMENT OF STATE
APR 26 1884
RECEIVED.

Wm Fleischhauer

Legation of the United States,

Berlin, 14th April 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject Forwarding Duplicate Contingent, Telegraph and Secretary's Salary Accounts

Synopsis

No. 276.

Legation of the United States,
Berlin, 14th April 1881

Sir

I have the honor to transmit the Duplicates of the Contingent & Telegraph Accounts of this Legation, together with my own account as Secretary of Legation for the Quarter ending the 31st March, the originals of which were sent in Despatches 268 and 270 last week.

I have the honor to be, Sir,
your obedient servant
A. Sidney Everett.

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington DC.

Enclosures
Duplicate of Contingent Acct with vouchers
" " Secretary's Salary Acct
" " Telegraph Account.

Rec'd May 13. 84 N.Y.

DEPARTMENT OF STATE
MAY 7 1884
RECEIVED.

Mr Edwards
&
Mr St Clair

No. 277

Legation of the United States,
Berlin, 21st April 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject. Appointment of Augustus A. Scheidt as Vice Consul previous.

Synopsis to that of Mr. Warner as Consul.

No 277

Legation of the United States,
Berlin, 21st April 1884

Sir.

I have the honor to acknowledge your Instruction No 219. enclosing a Certificate of appointment of Mr Augustus A. Scheidt as Vice & Deputy Consul of the U. S. at Düsseldorf, and to state that I have taken the liberty to delay sending the application for an Exequatur for Mr Scheidt to the Foreign Office until I shall have received from you the Commission for Mr Wamer as Consul at the same place, the same not having as yet come to hand.

I notice

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

I notice however that in the Second edition of the Congressional Directory, corrected to February 15th last, Mr Warner is entered as Consul and a vacancy left for Vice Commercial Agent. As soon as Mr Warner's Commission arrives I will apply for the two Exequaturs together.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

A. Sidney Everett

Mr Edwards

DEPARTMENT OF STATE
MAY 7 1884
RECEIVED.

No 278.

2d Treasury May 8/1884 W.
Mr Hay May 8/84

Legation of the United States,

Berlin, 21st April 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Transmitting Gold & Silver Statistics

Synopsis

I have the honor to be
Your obedient servant
H Kinney Everett

The Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure.

Remarks on Coinage with Statistics

Printed Official Report

H Kinney Everett

No. 278

Legation of the United States,
Berlin, 21st April 1884

Sir.

I have the honor to transmit herewith the Statistics of Gold & Silver coinage in Germany for the year 1883 asked for in your separate Instruction of 28th January last, with a translation of the Promemoria, which was received today from the Foreign Office.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant
H. Sidney Everett

Hon.ble Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

Enclosures
Promemoria on Coinage with translation
Printed Official Report
C. Habzfeldt to Mr. Everett, 19th April 1884.

Enclosure 1 to Despatch No: 278.

Count Hatzfeldt to Mr. Everett

Copy.

Auswärtiges Amt Berlin, den 19te April 1884.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn. H. Sidney Everett, in Erwiederung auf die gefällige Note vom 27te February d. J., unter dem Vorbehalt einer näheren Mittheilung über die Ein und Ausfuhr der Edelmetalle, das beifolgende Promemoria ergebenst zu übersenden, in welchem im Uebrigen die gewünschte Auskunft über die Deutschen Munzverhältnisse für das Kalender-Jahr 1883 enthalten ist.

Indem der Unterzeichnete ein Exemplar der inzwischen dem Reichstage vorgelegten 12. Denkschrift über die Ausführung der Munzgesetzgebung beizufügen sich gestattet, benutzt derselbe auch diesen Anlass, um dem Herrn Geschäftsträger die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

(Signed) H. Hatzfeldt

An den Geschäftsträger der
Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn H. Sidney Everett.

Translation of foregoing Enclosure.

Foreign Office. Berlin 19th April 1884.

The Undersigned, referring to the esteemed note of the 27th February last, has the honor, while expressing the purpose of making a more detailed communication concerning the import and export of precious metals, to transmit to Mr. H. Sidney Everett, Chargé d'Affaires of the United States of America, the enclosed pro-memorial, in which, for the rest, the desired information about German coinage for the Calendar year 1883 is contained.

While enclosing a copy of the 12th Memorial concerning the execution of legislation respecting coinage, in the meantime submitted to the Imperial Parliament, the Undersigned avails himself of this occasion to renew to the Chargé d'Affaires the assurances of his distinguished consideration.

(Signed) V Hatzfeldt.

To

the Chargé d'Affaires of the
United States of America
Mr. H. Sidney Everett.

. Enclosure 2 to Despatch No: 278.

Copy.

Pro-Memoria.

1. Im Kalenderjahr 1883 sind auf den deutschen Münzstätten

in Doppelkronen ..... 88,155,340 M und

in Kronen ..... 132,130 M.

zusammen .. 88,287,470 M.

ausgeprägt worden.

2. Der Betrag der im Kalenderjahr 1883 ausgeprägten Reichssilbermünzen beläuft sich auf 2,497,750 M.

3 & 4 Ueber die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber bleibt weitere Mittheilung vorbehalten, da die veröffentlich ung des Statistischen Amts hierüber voraussichtlich erst Anfang Mai erscheinen werden.

5 & 6. Die Hüttenproduction in Deutschland betrug im Jahre 1883 ungefähr:

a. an reinem Gold 407 Kg. im Werthe von 1,278,000 M.

b. an reinem Silber 230,694 Kg. im Werthe von 34,437,000 M.

Wieviel hiervon durch Verbreitung ausländischer Erze gewonnen ist, lässt sich nicht angeben.

7 & 8 Bis Ende des Jahres 1883 sind an Reichsgoldmünzen 1,864,354,865 M. ausgeprägt worden. Hiervon sind in Abzug zu bringen:

a,

Enclosure 2 to Despatch No: 278.

Copy.

Pro-Memoria.

1. Im Kalenderjahr 1883 sind auf den deutschen Münzstätten

in Doppelkronen ..... 88,155,340 M und

in Kronen ..... 132,130 M.

zusammen .. 88,287,470 M.

ausgeprägt worden.

2. Der Betrag der im Kalenderjahr 1883 ausgeprägten Reichssilbermünzen beläuft sich auf 2,497,750 M.

3 u 4 Ueber die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber bleibt weitere Mittheilung vorbehalten, da die veröffentlichung des Statistischen Amts hierüber voraussichtlich erst Anfang Mai erscheinen werden.

5 u 6. Die Hüttenproduction in Deutschland betrug im Jahre 1883 ungefähr:

a. an reinem Gold 407 Kg. im Werthe von 1,278,000 M.

b. an reinem Silber 230,694 Kg. im Werthe von 34,437,000 M.

Wieviel hiervon durch Verbreitung ausländischer Erze gewonnen ist, läßt sich nicht angeben.

7 u 8 Bis Ende des Jahres 1883 sind an Reichsgoldmünzen 1,864,354,865 M. ausgeprägt worden. Hiervon sind in Abzug zu bringen:

a.

a, die auf Grund des Gesetzes vom 11 November 1871 (Reichsgesetzblatt S. 403.) als Reichskriegsschatz verwahrlich niedergelegten 120 Millionen M. und

b. die bis Ende 1883 als nicht mehr umlaufsfähig wieder eingezogen worden en Goldmünzen im Nennwerthe von 985,085 M.

Der bis Ende 1883 ausgeprägte Betrag an Reichssilbermünzen beläuft sich auf 449,600,140,80 M, von diesem Betrage sind indessen 8 Millionen M. Zwanzigpfennigstücke wieder eingezogen und in Ein- und Zweimarkstücke umgeprägt und 14,551,30 M, in nicht mehr umlaufsfähigen Münzen eingezogen worden.

Wegen der Beantwortung der übrigen in den Fragen 7 und 8 berührten Punkte wird auf das der diesseitigen Note vom 5 August 1881 beigeschlossene Promemoria unter dem Hinzufügen Bezug genommen, dass der Bestand der Reichsbank und der übrigen deutschen Notenbanken an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet, Ende Dezember 1883 ..... 643,473,000 M. betragen hat.

9. An Reichskassenscheinen befinden sich zur Zeit 144,845,570 Mark im Umlauf und zwar: -

Translation of the foregoing Enclosure.

Promemoria

1. In the Calendar year of 1883 there were coined at the German Mints:

in Double Crowns .. .. 88,153,340 M.

in Crowns 132,130. M.

together 88,247.470 "

2. The coinage in Imperial Silver coin for the Calender year 1883 amounts to.....2,497,750 M.

3&4. A further communication will be made with respect to the import and export of Gold and silver, as the publications of the Statistical Bureau on the subject will not, it is presumed, appear until the beginning of May.

5&6. The production of mines in Germany for the year 1883 was about as follows:-

a. in pure gold 457 Kg. in value 1,278,000 M.

b. in pure silver 230.694 Kg. in value 34,437,000 M.

What portion of this was obtained from foreign ores cannot be stated.

7&8. Up to the end of the year 1883 the Imperial Gold coinage amounted to.... 1,864,354,860 Marks.

From this amount is to be deducted:-

a. the amount of 120 million Marks deposited

as

as an Imperial War Fund, pursuant to the law of November 11, 1871. (Imperial Law Gazette page 403)

b. the gold coins withdrawn as unfit for further circulation up to the end of 1883, in value, 985,085 M.

The Imperial silver coinage up to the end of 1883, amounted to 449, 600, 140 80 M. Of this amount, however, 3 Million Marks in 20 Pfennig pieces have ~~been~~ withdrawn and re-coined in One and Two Mark pieces, and 14,551 39/100 M. in coin unfit for further circulation have also been withdrawn.

For answer to the other enquiries contained in questions 7 & 8, the Pro-memorial enclosed with the note of August 5, 1881, from this office is referred to, with the remark that the balance in cash of the Imperial Bank and of the other German Note Banks in current German money and in gold in bars or foreign coins the llb fine at 1392 M. " amounted at the end of Dec. 1883 to. . . . 643,473,000 M.

g. In Imperial Treasury notes there are at present in circulation 144,846,570 M. as follows:-

12,621,690 M. in denomination of 5 M.
19,197,080 " " " " 20 "
113,026,800 " " " " 50 "

Q.

Of these Imperial Treasury notes there are, however, in accordance with the law of April 30, 1874 (Imperial Law Gazette page 40) to be gradually withdrawn by the year 1891, the sum of 34,845,570 M.

The circulation in bank notes, which is regulated by the Bank Law of March 14, 1875 (Impl. Law Gazette, page 177). amounted at the end of the year 1883 to . . . . 1,029,831,000 M.

10. No legal provisions respecting money have been enacted in Germany during the year 1883.

12.621.690 M. in Abschnitten zu 5 Mark

19.197.080 „ „ „ „ 20. „

113.026.800 „ „ „ „ 50 „

Von diesen Reichskassenscheinen sind indessen Gemäßheit des Gesetzes vom 30 April 1874 (R. G. Bl. S. 40) bis zum Jahr 1891 allmälig 34.845.570 M. wieder einzuziehen.

Der Umlauf in Banknoten, welcher durch das Bankgesetz vom 14 März 1875 (R. G. Bl. S. 177) geregelt ist, hat Ende des Jahres 1883 1.029.831.000 Mark betragen.

10. Gesetzliche Bestimmungen über das Geldwesen in Deutschland sind im Jahre 1883 nicht ergangen.

DEPARTMENT OF STATE
MAY 12 1884
RECEIVED

No 279 Mr Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 26th April 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Acknowledging Instructions from No 213 to 224 inclusive.

Synopsis

I have the honor to be, Sir,

Your obedient Servant

William Everett

Hon Fredk T Frelinghuysen

Secretary of State

Washington.

No 279

Legation of the United States,
Berlin, 28th April 1884

Sir.

I have the honor to acknowledge the receipt of your Instructions Nos 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222 + telegram of 17th Inst. 223, + 224, all of which have received my best attention.

I have the honor to be Sir,
Your obedient servant
Sidney Everett

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington
D.C.

DEPARTMENT OF STATE
MAY 12 1884
RECEIVED

Mr Edwards

No 280.

Legation of the United States,
Berlin, 28th April 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Mr. Otto Richard Reichold
has been recognized as Consular
Synopsis Agent of the U. S. A. at Glauchau.

No 280.

Legation of the United States,
Berlin, 28th April 1884

Sir.

I have the honor to inform you that Mr Otto Richard Reichold has been recognized by the Royal Government of Saxony, and by the Imperial Government of Germany as Consular Agent of the United States at Glauchau, and that this information, with his Certificate of appointment, has been forwarded to him through the Consul General at Berlin.

I have the honor to be Sir?
Your obedient servant
(Sidney) Everett

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington
D. C.

DEPARTMENT OF STATE
MAY 19 1884
RECEIVED

No. 281 737 Wm Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 5th May 1884.

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Mr. Frederick Nachod has been acknowledged as Vice Consul

Synopsis at Leipsic.

MAY
1924

No. 281

Legation of the United States,
Berlin, 5th May 1881

Sir.

Referring to your Instruction No 201 I have the honor to inform you that under date of the 29th April last this Legation was informed by the Imperial Foreign Office that Mr Frederick Nachod has been recognized by the Royal Saxon Government as U.S. Vice Consul at Leipzig. Mr Nachod was on the same day so informed and his Certificate of appointment sent to him through the Consul General at Berlin.

I have the honor to be Sir
Your obedient servant.
A. Sidney Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington. D.C.

Copy to Secy of Legation Franklin May 21, 84 M

No 282

DEPARTMENT OF STATE
MAY 19 1884
RECEIVED

Mr Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 5th May 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The German Government will aid any private participation in the Electrical Exhibition

Synopsis

MAY 12 1924

No 282

Legation of the United States,
Berlin, 5th May 1884

Sir,

I have the honor, referring to your Circular Instruction of the 1st March last to enclose herewith a reply from the Minister of Foreign Affairs to the note which I addressed to him when forwarding the Circulars of the Franklin Institute of Pennsylvania which indicates that while the German Government does not care officially to take part in the proposed Electrical Exhibition, it will aid private exhibitors in every feasible way.

I have the honor to be Sir
Your obedient servant
A. Sidney Everett

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure.
Count Hatzfeldt to Mr Everett. 2d May 1884.

Enclosure to Despatch No:

Count Hatzfeldt to Mr. Everett.

Copy.

Auswärtiges-Amt. Berlin, den 2te Mai 1884.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn H. Sidney Everett, den Empfang der Mittheilung vom 24te April d.J. betreffend die projektirte internationale elektrische Ausstellung in Philadelphia, unter dem Ausdruck des verbindlichsten Dankes zu bestätigen.

Wenngleich eine staatliche Beschickung der Ausstellung diesseits mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Grundsätze nicht beabsichtigt wird, so wird doch die Regierung S. M. gern bereit sein, einer etwaigen privaten Betheiligung an dem Unternehmen in üblicher Weise jede thunliche Förderung angedeihen zu lassen.

Indem der Unterzeichnete den Herrn Geschäftsträger hiervon in Kenntniss setzt, benutzt er zugleich diesen Anlass zur erneuten Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung

(Signed) V. Hatzfeldt.

An den Geschäftsträger der
Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn H. Sidney Everett.

Translation of the foregoing enclosure.

Foreign Office Berlin May 2nd 1884.

The Undersigned has the honor to acknowledge the receipt of the esteemed note of the 24th ult. of Mr. H. Sidney Everett, Chargé d'Affaires of the United States of America, concerning the projected International Electric Exposition at Philadelphia, and to express his best thanks for the same.

Although a participation in the Exposition on the part of this Government is, in view of existing general principles, not intended, the Government of His Majesty will nevertheless be very glad to promote, as is customary in every feasible way all private participation in the enterprise.

While communicating the above, the Undersigned avails himself of this occasion to renew to the Chargé d'Affaires the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) V. Hatzfeldt.

Mr. H. Sidney Everett
Chargé d'Affaires
of the United States.

DEPT. OF STATE
MAY
1884
RECEIVED

No. 283.

Wm Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 5th May 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Acknowledgment of Instructions
Nos: 226 to 234 inclusive

Synopsis

I have the honor to the
Receipt of your instructions
Nos 226 to 234 inclusive
Relating to
Mrs. P. P. Pendleton
Secretary of State
Henrietta St.

DEPARTMENT OF STATE
MAY 2 1884
RECEIVED

No. 283.

Legation of the United States,
Berlin, 5th May 1884

Sir.

I have the honor to acknowledge the receipt of your Instructions Nos: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, and 234 ~~inclusive~~, all of which have received my best attention.

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
A Sidney Everett

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 2 1884
RECEIVED.

No 284

Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 16th May 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Mr. William D. Wanner has received his Exequatur as U. S. Consul at Düsseldorf

Synopsis

RECEIVED
NOV 2 1894
DEPARTMENT OF STATE

No 284

Legation of the United States,

Berlin, 16th May 1884

Sir.

Referring to your Instruction 228 of the 17th Ult. I have the honor to inform you that Mr. William D. Warner has been granted an Exequatur under date of 9th Inst by the German Imperial Government, and that he has been so informed, and his Commission forwarded to him through the Consul General at Frankfort S/M.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

H Sidney Everett

Hon Fred'k T. Frelinghuysen.

Secretary of State

Washington D. C.

Left on the evening
of the 2d. May —

Recalls letter dated May 2, 1884

DEPARTMENT OF STATE
MAY 21 1884
RECEIVED.

Telegram to Mr. Coleman May 21, 1884 This requires haste —

A letter from Mr. Coleman, 2d Secy of Legation at Berlin, just received, informs me that my letters of recall have not yet been received at the Legation. My leave expires on the 26th, at which date I expect to be in Berlin, & wish to take leave. As I have previously written, I

am under the impression that letters of recall are necessary to formal leave taking. If the letters are not likely to be in Berlin when you get this, will you please telegraph me your instructions. I wish to close my mission without delay, if that is the desire of the Department.

Respectfully, Your obedient servant,

A. A. Sargent.

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secy of State

DEPARTMENT OF STATE
JUN 2 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

No 285

Legation of the United States,
Berlin, 17th May 1884.

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The Luxembourg Extradition.

Synopsis if not ratified and published before the 18th July next will expire by limitation.

No. 285

Legation of the United States,
Berlin, 17th May 1884

Sir,

Referring to Mr Sargent's 209 of the 29th October last enclosing the Extradition Treaty with Luxembourg as amended, approved, and signed, I have now the honor to enclose copy of a note received today from the Chargé d'Affaires of Luxembourg requesting that if possible the Treaty may be ratified and published before the 18th of next July. as otherwise according to the laws of Luxembourg it will be necessary to have the Treaty again voted and a new law passed by the Legislature. I would venture to suggest therefore, that in case the Treaty were promptly

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

satisfied by the U. S. Senate, telegraphic information of the fact might be sent to this Legation with permission to dispense with the formal exchange of documents at Berlin until their arrival in due course and thus to allow the Treaty to go into operation by the stated time.

I have the honor to be Sir.

your obedient servant

Sidney Everett

Enclosure.

Dr Eyschen to Mr Everett 14th May 1884

Enclosure to Despatch No: 285

Dr. Paul Eyschen to Mr. Everett.

Copy.

Légation du Grand Duché de
Luxembourg à Berlin.

Luxembourg le 14 Mai 1884.

Monsieur le Chargé d'Affaires,

Le traité d'extradition que j'ai eu l'honneur de signer avec Mr. A. A. Sargent, à la date du 29 octobre 1883, a été approuvé, le 18 Janvier dernier, par la Chambre des Deputés et sanctionné le 27 Fevrier suivant par. S. M. le Roi Grand Duc.

Je tiens depuis lors l'instrument de ratification signé par Sa Majesté et J'attends de votre part l'information que de son coté le Sénat de Washington a approuvé la convention et que l'échange des actes de ratification pourra avoir lieu.

J'ai l'honneur de Vous prier de bien vouloir me faire connaitre si et quand l'échange des instruments de ratification pourra etre opéré.

La Constitution du Grand-Duché renferme une disposition aux termes de laquelle toute loi doit etre promulguée en déans les six mois du vote

vote de la Chambre; la loi qui approve le traité d'extradition doit donc être publiée avant la date du 15 Juillet prochain, sinon la loi elle-même devient caduc que et le traité, qui a déja fait l'objet d'un double vote par la Chambre, devrait, pour reportir ses effets, passer de nouveau par la legislature, si la promulgation n'en pouvait être faite dans le délai constitutionel.

Je me tiens à votre disposition, Monsieur le Chargé d'Affaires, et me rendrai à Berlin pour procéder à l'échange dont s'agit, à moins que vous n'ayez l'obligeance de consentir a voir opérer cette formalité par la voie de la correspondance, procédé que le Ministre des affaires étrangères de l'Empire Allemand n'a fait aucune difficulté d'employer pour l'échange des actes de ratification d'une Convention de chemin de fer votée récemment par les legislatures des deux Pays.

Je saisis avec plaisir cette occasion Monsieur le Chargé d'Affaires, pour Vous offrir les assurances de ma haute consideration.

Le Chargé d'Affaires

(Signed) Paul Eyschen

Monsieur
Sidney-Everett. Chargé d'Affaires
des Etats-Unis d'Amerique

Ad by to file

DEPARTMENT OF STATE
JUN 2 1884
RECEIVED.

No 286

file

Mr Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 19th May 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The Socialism-prevention
law renewed for two years.

Synopsis

No 286

Legation of the United States,
Berlin, 19th May 1881

Sir,

The Imperial Reichstag on the 10th inst. voted for a two years prolongation of the law against the Socialists originally passed ~~passed~~ on the 19th Oct. 1878, and reported at length in Mr Bayard Taylor's N° 54 of the 8th November 1878. Several amendments to it tending towards less stringent provisions in regard to public meetings were offered by Dr Windhorst, an ultra-montane member, and accepted by themselves, but ultimately thrown out in the vote on the whole bill as it stood which was passed by 189 votes to 157, a Government majority of 71. This shows a loss

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

loss of 39 votes by the Government for the bill since 1878, and it is generally admitted that this is probably the last time that the measure can be forced through, even as it was on the present occasion by a positive threat of the Chancellor to dissolve the Reichstag if they did not pass it. In the vote on the bill the new "Deutsch freisinnige" or opposition party formerly the Secessionists did not hold together 26 of them voting for the Government measure among them such prominent persons as Dr. Mommsen & Dr. Forkenbeck. Of the members of the centre 39 voted for it and 53 against it, and of the Alsace Lorraine members 3 went for it and one abstained from voting. The German Conservatives and the Imperialists as also the National Liberals voted solid for it.

The Chancellor on the second day of the debate spoke at considerable length rather in a tone of reproach at the hostility of the radicals than in reference to the merits of the bill.

The only evident effect of the bill on American interests is the renewed necessity for Passports, every hotel & lodging house keeper being required by the police to demand passports, and to report the arrival of guests; and I find in many cases that the travellers have to report themselves personally at the police office and reply to a variety of questions which are not met by a simple passport. Even servants of a different nationality from the bearer of the passport on which they could formerly be included are now required to obtain a passport from the Legation of their own country, which in some cases is a difficult condition to conform to; though as a rule the Legation has received very few complaints of unreasonable annoyance.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant. Sidney Everett.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 2 1884
RECEIVED.

to Edwards

No 287

Cook
July 5; 84 m

Legation of the United States,
Berlin, 19th May 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The new law against the use and possession of explosive materials.

Synopsis

I have the honor to be Sir
Your obedient servant
Andrew Everett

Hon Frel T Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosures
Text and translation of new law against explosives

RECEIVED
MAR 5 1894

No. 287

Legation of the United States,
Berlin, 19th May 1884

Sir.

I have the honor to transmit to you herewith the text with translation of the new law against the dangerous use of explosive materials passed by the Parliament here on the 15th Inst. All but 5 Paragraphs goes into effect at once and the remaining provisions after three months. The bill passed by a very large majority.

I have the honor to be Sir:

Your obedient servant
A. Sidney Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure

Text with translation of new law against explosives

Enclosure to No. 287.

№ 84.

Reichstag.
5. Legislatur-Periode.
IV. Session 1884.

Berlin, den 8. Mai 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes

gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zwecke des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§. 2.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem §. 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem §. 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§. 3.

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4.

Die Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 5.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 6.

Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach §. 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 7.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem §. 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

wissentlich §. 8.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, in seinem Besitz hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß §. 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§. 9.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des §. 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitz derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des §. 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§. 10.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§. 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der in Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder ver-

leitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§. 11.

In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und in dem Fall einer Anwendung der Strafvorschriften des §. 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 12.

Die Bestimmungen in §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§. 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§. 13.

Der in dem §. 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im §. 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer in §. 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines in §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 14.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§. 15.

Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitz von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des §. 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst Eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§. 3) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Translation of the foregoing enclosure.

Law against the criminal and publicly dangerous use of explosives.

We William, by the grace of God, Emperor of Germany and King of Prussia, decree with the assent of the Federal Council and Parliament as follows:-

§. 1.

The manufacture, sale and possession of explosives, as also the introduction of the same from abroad, is without detriment to existing restrictions admissable only with the permission of the police.

Whoever engages in the manufacture or sale of explosives shall keep a register in which must appear the amount of explosives manufactured, imported from abroad, or otherwise obtained for the purpose of sale, as also the sources whence obtained, and the disposition made of the same. This register must be produced for inspection at all times upon demand of the competent authorities.

With regard to explosives more especially used for shooting purposes, with the reservation of conflicting statutory provisions, the regulations of

the

the 1st & 2nd subdivision do not apply. The designation of these materials will ensue by decree of the Federal Council

In so far as explosives are manufactured, possessed, imported or sold for their own use by the appropriate administrative authorities of the Empire, or of the individual States, the provisions of the 1st & 2nd subdivision are likewise excluded.

§. 2.

The Central authorities of the Confederated States will issue the particular directions requisite for carrying out the provisions of §. 1. subdivision 1 & 2: as also of §. 15. and designate the authorities who shall have power to pass upon the applications for permission to manufacture, sell, possess and import explosives.

§. 3.

Against a decision refusing the application an appeal can be taken to the supervising authorities, only, and within 14 days. Such appeal does not affect a suspension.

§. 4.

The issue of the permission required by §. 1 subdivision 1 is revokable. The provisions of §. 3. apply

to

to appeals taken against revocations.

§. 5.

Whoever, by the use of explosives wilfully endangers the property, health or life of another shall be punished with imprisonment at hard labor.

If the act has occasioned severe bodily injury, imprisonment at hard labor for not less than 5 years, and if the death of a person has been caused, imprisonment at hard labor for not less than 10 years or for life is imposed.

If the act resulted in the death of a person, and if the perpetrator could foresee such result, the death penalty is to be awarded.

§. 6

If several persons have conspired to execute one or more of the acts punishable under §. 5, or to continuously carry out acts of that nature, although they be not yet individually determined on such persons shall be punished with imprisonment at hard labor for not less than 5 years, even when the resolve to perpetrate the crime has not been confirmed by acts which constitute the beginning of the execution.

§. 7.

Whoever

Whoever manufactures, procures, orders, or has in his possession explosives with the intention of himself bringing about damage to the property, health or life of another or to place other persons in a position to perpetrate this crime, is punishable with imprisonment at hard labor for a period not exceeding ten years.

The same penalty is incurred by any person who conveys explosives to others knowing that they are intended for the commission of one of the crimes provided against in S. 5.

S. 8.

Whoever knowingly manufactures, procures, orders has in possession or conveys explosives to other persons under circumstances which do not show that this is done for a permitted purpose, shall be punished with imprisonment at hard labor not exceeding 5 years, or with simple imprisonment for not less than one year. This provision does not apply to the articles designated by the Federal Council, under S. 1, subdivision 3.

S. 9.

Whoever in contravention of the provision in the first subdivision of S. 1. undertakes without police authorization

authorization to manufacture, import, hold for sale, to sell, or to otherwise convey to others explosives, or whoever is found in possession of such without being able to show police permission, is to be punished with simple imprisonment of from three months to two years.

The same penalty is incurred by whoever contravenes the provisions of S. 1. subdivision 2, the regulations adopted by the Central authorities in accordance with S. 2, or the already existing or still to be promulgated police regulations concerning traffic with explosives to which S. 1. subdivision 1 applies.

S. 10.

Whoever, publicly before a number of people, or whoever by dissemination, or public posting, or public exhibition of writings or other representations, or whoever by writings or other representations solicits the perpetration of one of the acts punishable under SS. 81 6, or to participation in the same, shall be punished with imprisonment at hard-labor.

The same penalty shall be incurred by the person who in the above described manner incites

or

or misleads to the perpetration of the punishable acts mentioned in subdivision 1, in particular by extolling them or representing them as something praiseworthy.

S: 11.

In the cases of S.S: 5, 6, 7, 8 and 10, the admissability of police surveillance may be adjudged. In the cases of S.S: 5, 6, 7, 8 and in the case of the application of the penal provisions of S: 9, the confiscation of the objects used or destined for the manufacture of the explosives found in the possession of the condemned may be adjudged regardless of whether they belong to him or not.

S: 12.

The provisions of S: 4, subdivision 2. No: 1 of the Imperial Penal Code apply also to the crimes treated of in S.S: 5, 6, 7, 8 and 10. of this law.

S: 13.

The punishment threatened by S: 139 of the Imperial Penal Code shall be incurred by whoever shall fail, after having received credible intelligence of the contemplation of one of the crimes treated of in S: 6: or of an agreement such as is provided against in S: 6, or of a state of facts

constituting

constituting a crime made punishable by S. 7. of this law, to give timely notice to the person threatened by the crime or to the authorities.

S. 14.

S.S. 1, 2, 3, 4, and 9. of this law enter into force three months after its publication, its remaining provisions upon the day of its publication.

S. 15.

To persons who at the time S.S. 1, 2, 3, 4, and 9 of this law enter into force are already in possession of explosives, or who up to that time have followed the vocation of manufacturing and disposing of explosives, the provisions of S. 9. subdivision 1 apply two weeks after the paragraphs in question have gone into force, and in case a petition has been made by such persons to the proper authorities for the police permission necessary under S. 1 subdivision 1, within that period, only one week after such permission has been refused in the last resort (S. 3).

In witness whereof etc.

Given etc.

Not to go to file

No 288 File

DEPARTMENT OF STATE
JUN 2 1884
RECEIVED.

Mr Everett

Legation of the United States,
Berlin, 19th May 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Trichinosis in American Pork according to the

Synopsis N. D. Allg. Zeitung

No. 288.

Legation of the United States,
Berlin, 19th May 1884

Sir

I beg leave herewith to enclose two cuttings from the semi official North German Gazette on the subject of Trichinosis in American Pork as contrasted with the German or European article, which would be simply ridiculous if they were published in any entirely unofficial paper. It is the more unreasonable as the decree prohibiting the importation of American pork went into operation early in July 1883. so that there could only have been a six months supply at the most to be inspected, and the German or European pork is inspected before it reaches Hamburg.

Hon. Frederick T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D. C.

I will endeavor to obtain a complete report of the meat inspection of the City of Berlin as far back as Jan. 1883 to set against that which I fancy will show an entirely different state of things.

I have the honor to be, Sir,

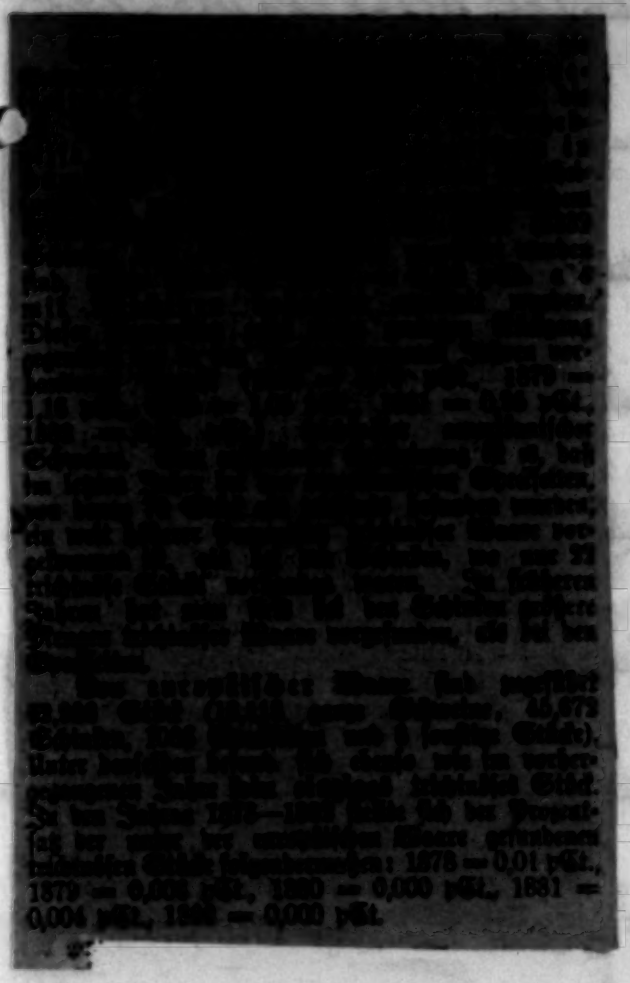
Your obedient servant

A. Sidney Everett.

Enclosure

Slips from the N. D Allg. Zeitung of the 11th & 16th May

Enclosure to Despatch No. 288.


1879 = 0,01 pCt., 1879 = 0,003 pCt., 1880 = 0,000 pCt., 1881 = 0,004 pCt., 1882 = 0,000 pCt.

From the Nord Deutsche Allgemeine Zeitung of 11 May 1884

The "Berliner Politische Nachrichten" recommends to the careful study of our Manchesterite champions for the superiority of American pig flesh as an article of food, the result of last years meat inspection at Hamburg. From the official report on the matter, it will be seen that the total importation of American pig flesh amounted to 13,315 pieces. (8332 hams & 4983 sides of bacon) among which 92 pieces = 0.69 per cent, was discovered to be infected with trichinosis. This percentage shows a slight decline in the number of infected American pigs compared with former years

years. (1878 = 0,96; 1879 = 1.16; 1880 = 1,06; 1881 = 0,96; 1882 = 0,95)

It is noticable that in American bacon of which 70 pieces were infected, a much larger percentage of trichinosis occurred than among the hams of which only 22 were infected. Formerly a much larger percentage of hams than bacon was infected. Of the European article, 62,936 pieces (16.118 whole pigs, 45,672 hams, 1086 sides of bacon & 8 other pieces) as was also the case last year, not a single piece was found to be infected. In the years 1878–1882 the percentage of infected European pork was as follows:- 1878 = 0.01; 1879 = 0,006; 1880 = 0,000; 1881 = 0,004; 1882 = 0,000.

Herr Professor Virchow, der Sachverständige in Trichinen-Angelegenheiten, auf dessen Autorität Eugen Richter seine „Schweinepolitik" basirt und auf welche hin die fortschrittliche Presse fortfährt, die Interessen der amerikanischen Schweinezucht zu den ihrigen zu machen, hat auf unsere Darlegung, es komme behufs Beurtheilung der den amerikanischen Schweineprodukten anhaftenden Trichinengefahr nicht auf die als von solchen herbeigeführt nachgewiesene Zahl der Trichinenepidemieen an, sondern auf das relative Verhältniß der Trichinenhäufigkeit zwischen amerikanischem und deutschem Schweinefleisch, bisher geschwiegen. Herr Eugen Richter hat in bekanntlich bei dem Verbrüderungsfeste der Fortschrittler und Sezessionisten in Hamburg mit ganz besonderem Nachdrucke die „Schweinepolitik" angestimmt und gerade dort sich auf die „wissenschaftlichen Arbeiten" Virchow's berufen. Nun kommen aus demselben Hamburg amtliche Zahlen pro 1883, welche, wie dasselbe schon in früheren Jahren der Fall gewesen und von uns erörtert worden ist, auf das Glänzendste darthun, wie viel größer die Trichinengefahr bei amerikanischem, als bei deutschem Produkt ist. In Nr. 219 der „Nordd. Allg. Ztg." haben wir diese Zahlen mitgetheilt. Dieselben ergeben, daß in den sechs Jahren von 1878—1883 in Hamburg 338,830 Untersuchungen amerikanischer Schweineprodukte — incl. Speckseiten — stattfanden, von denen 3470 als trichinenhaltig ermittelt wurden. In derselben Zeit erfolgten 304,736 Untersuchungen europäischer Schweineprodukte, trichinenhaltig erwiesen sich 8. Das heißt: bei den amerikanischen Schweineprodukten waren 1,023 pCt. trichinenhaltig, bei den europäischen 0,002; also war die Trichinengefahr beim amerikanischen [illegible] so groß, als beim europäischen. So lange nun Herr Eugen Richter nicht nachweist, daß unsere amerikanischen Landsleute Trichinen essen, aber daß es zwei Arten von Trichinen gibt, eine amerikanische, die durch Kochen oder Braten stirbt, und eine deutsche, die [illegible] so lange wie Pfannkuchen, [illegible] [illegible] [illegible]

From the North German Gazette of 16th May 1884.

"Prof. Virchow, the expert in matters concerning trichin upon whose authority Eugene Richter bases his "pork policy," and upon which the progressi press persists in making the American

American pork breeding interests their own. has, up to
argument.
the present not answered our ~~demonstration~~, that, for the
purpose of properly judging the danger of trichinosis at-
taching to American pork products it did not depend upon
the number of trichina epidemics caused by them, but
upon the relative proportion of infection between American
and German pork. As is known Mr. Eugene Richter, at the
celebration of the fusion of the progressist and secessionist
parties in Hamburg strongly denounced the "pork policy"
basing his attack on the "scientific work" of Virchow.

It now happens that from this same Hamburg come
official figures for the year 1883. which, as has been the
case of former years, and which was then discussed by us,
prove most clearly that the danger of trichinosis is far 5
greater in American than in German pork. In No: 219 of
the North German Gazette we communicated these
figures. They proved that in the six years from 1878-1883,
335,820 inspections of American pork products including
bacon - were made at Hamburg. 3410 pieces of these
were

were found to be infected with trichinae, during the same period 304-725 inspections of European pork were made of which 8 pieces were infected with trichinosis: that is:- of the American products. 1,033 per cent was infected with trichinae against 0,002; in European pork, consequently the danger of trichinosis from American was 567 times greater than from European pork. As long therefore as Mr. Virchow does not show that either the American trichinae are harmless, or that there are two kinds of trichinae, an American which is destroyed by smoking or salting, and a German trichina which can withstand this process, so long nobody who claims to have open eyes will doubt that the American pork products are several hundreds of times more dangerous than the German pork products.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 9 1884
RECEIVED.

To Treas. June 10. 84 Mr.
To State June 10 84 Mr.

No. 289.

Legation of the United States,
Berlin, 26th May 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject Transmitting additional statistics concerning German coinage in 1883.

Synopsis

No. 289

Legation of the United States.
Berlin, 26th May 1884

Sir,

Referring to my No. 278 of the 21st of April last I have now the honor to forward a copy of a note from the Foreign Office under date of the 18th inst. transmitting additional statistics of the German Coinage for 1883. with translations of the same.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant
H. Sidney Everett

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D. C.

Enclosure.

Ct. Hatzfeldt to Mr Everett, 18 May 1884. with Coinage statistics enclosed (and translation)

DEPARTMENT OF STATE
JUN 9 1964
Received

No. 289

Legation of the United States,
Berlin, 26th May 1884

Sir,

Referring to my No. 278 of the 21st of April last I have now the honor to forward a copy of a note from the Foreign Office under date of the 18th Inst. transmitting additional Statistics of the German Coinage for 1883. with translations of the same.

I have the honor to be, Sir.

Your obedient servant,

H. Sidney Everett

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D. C.

Enclosure.

Ct Hatzfeldt to Mr Everett, 18 May 1884. with Coinage statistics enclosed (and translation)

Enclosure to Despatch No:

Count Hatzfeldt to Mr. Everett

Copy

Auswärtiges Amt. Berlin, den 18ten Mai. 1884.

Der Unterzeichnete beehrt sich in Verfolg seiner Note vom 19ten v. Mts. die beifolgende Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber für das Deutsche Zollgebiet im Jahre 1883 zu übersenden, und benutzt auch diesen Anlass dem Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn H. Sidney Everett, die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

(Signed) v. Hatzfeldt

An den

Geschäftsträger der

Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn. H. Sidney Everett

Translation of the foregoing enclosure

Foreign Office. Berlin, 18th May 1884.

The Undersigned, referring to his note of the 19th ult. has the honor to transmit herewith an abstract of the Importation and exportation of Gold and silver for the German Customs-Union for the year 1883, and avails himself of this occasion to renew to Mr. H. Sidney Everett, Chargé d'Affaires of the United States of America, the assurances of his distinguished consideration.

(Signed) V. Hatzfeldt

To

the Chargé d'Affaires
of the United States of America
Mr. H. Sidney Everett.

Accompaniment to the foregoing enclosure

I.
II.

Ein und Ausfuhr von Gold und Silber für das Deutsche Zollgebiet.

im Jahre 1884.

a Gold:

Einfuhr:

Gold, gemünzt	6794	Kg. netto
Gold roh, in Barren und Bruch	1374	" " ;

Ausfuhr:

Gold, gemünzt	10554	" "
Gold, roh, in Barren und Bruch	2705	" "

b. Silber:

Einfuhr

Silber, gemünzt	8886	" "
Silber, roh, in Barren und Bruch	34527	" "

Ausfuhr

Silber, gemünzt	9282	" "
Silber, roh, in Barren und Bruch	57631	" "

Translation of the foregoing accompaniment

Import and Export of Gold and Silver in the German Customs Union.

in 1883.

a Gold:

Import:

Gold, coined	6794 Kg.
Gold, crude, bars and fragments	1374 "

Export

Gold, coined	10554 "
Gold, crude, bars and fragments	2705 "

b. Silver:

Import

Silver, coined	8586 "
Silver, crude, bars and fragments	844527 "

Export

Silver, coined	9282 "
Silver, crude, bars and fragments	87681 "

No 290 file

DEPARTMENT OF STATE
JUN 16 1884
RECEIVED.

W Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 27th May 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Mr Frank Coffin has been acknowledged as U.S. Vice Consul at Chemnitz

Synopsis and deputy Consul at Chemnitz

Government and that his Exequatur of appointment with the above information has today been transmitted to him through the Consulate General at Berlin

I have the honor to be Sir

Your obedient servant

W Hayes Everett

Hon Fred't T Frelinghuysen

Secretary of State

No 290 Legation of the United States

Berlin, 27 May 1881

Sir,

Referring to your Instruction No. 220 of the 3d Ult. I have the honor to inform you that the Legation has been informed under date of the 26th Inst by the Imperial Foreign Office that Mr. Frank Coffin has been recognized as U.S. Vice & Deputy Consul at Chemnitz by the Royal Saxon Government and that his Certificate of appointment with the above information has today been transmitted to him through the Consulate General at Berlin.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

(Sidney) Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen

Secretary of State.

No 291 Sir

DEPARTMENT OF STATE
JUN 16 1884
RECEIVED

Mr Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 28th May 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Mr. Ernest Grebert has been recognized as Consular Synopsis Agent at Langen Schwalbach and has been so informed

Sir: as U.S. Consular Agent at Langen Schwalbach. I have today forwarded Mr Grebert's Certificate of Appointment with the usual instructions through the Consul General at Frankfort.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient Servant

A. A. Sargent

Hon Frederick Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

No 291

Legation of the United States,
Berlin, 28th May 1884

Sir

I have the honor, referring to your Instruction No 224 of the 11th ult. to inform you that I have been notified under date of the 26th inst. by the Minister of Foreign Affairs that Mr Ernst Grebert has received the Exequatur of the German Empire as U.S. Consular Agent at Langen-Schwalbach. I have today forwarded Mr Grebert's Certificate of appointment with the above information through the Consul General at Frankfort, a/m.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
A. A. Sargent.

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State.
Washington, D.C.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 16 1884
RECEIVED

File

No. 292

Mr. Edwards

Legation of the United States,

Berlin, May 29th, 1884

Mr. Sargent, to the Secretary of State

Subject Return to Post. Application for audience to present letters of recall.

Synopsis

No. 292.

Legation of the United States,

Berlin, ~~April~~ May 29th, 1884.

Sir:

I have the honor to state that yesterday, the 28th instant, I returned to my post, after having availed myself of the leave of absence of sixty days consideratly granted to me by the Department of State.

In a note, a copy of which is herewith enclosed, I informed, on the same day, the Imperial Secretary of State for Foreign Affairs of the receipt of my letters of recall, to be delivered on taking leave of his Majesty, the Emperor, transmitting with my note an office copy of my Letters

of

Hon. Frank T. Frelinghuysen,

Secretary of State,

Washington, D.C.

of Recall, and requesting to be informed when his Majesty would be pleased to receive the original.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
A. A. Sargent.

Enclosure:

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt, May 28th, 1884.

Enclosure to Dispatch No. 292.

Mr. Sargent to Count Katzfeldt.

Legation of the United States

Berlin, 28th May, 1884.

The undersigned Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, has the honor, referring to his note of the 29th March last, to inform his Excellency, Count Katzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign affairs, that he has returned from his leave of absence therein mentioned, and has resumed his official duties.

The Undersigned would also state that he has received from his Government a letter from the President of the United States, to his Majesty the Emperor of Germany and King of Prussia, an

Office

office copy of which is enclosed; and that, being about to return to the United States, he is instructed to deliver this letter in taking leave of his Majesty. He has therefore the honor to request his Excellency to kindly inform him when his Majesty will be graciously pleased to receive the original.

The undersigned avails himself of this occasion to renew to His Excellency the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) A. A. Sargent.

No. 293.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 23 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,

Berlin, 188

Mr. Sargent to the Secretary of State

Subject Farewell audiences of the Minister.

Synopsis

No. 298

Legation of the United States,
Berlin, June 9th. 1881.

Sir,

Referring to my No. 292, of May 29th, I have the honor to state that on the 6th instant I received from Count Katzfeldt, Imperial Secretary of State for foreign affairs, a note, (a copy and translation of which are herewith enclosed,) informing me that his Majesty the Kaiser would receive me in audience on that day at 2½ o'clock P. M.

Accordingly, at the hour designated, I was received at the palace by Count Katzfeldt and other officers, and introduced

Hon. Frank T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington, D.C.

into the presence of the Emperor, who received me pleasantly. I addressed him in substance as follows:

"Je suis chargé de remettre entre les mains de votre Majesté ma lettre de rappel. En prenant congé de Votre Majesté, j'ai le plus grand plaisir de l'assurer que Monsieur le Président, Arthur, désire maintenir et augmenter les bonnes relations qui ont existé depuis un siècle entre l'Allemagne et les Etats Unis d'Amérique. Je me permet d'ajouter l'expression de mon profond respect."

The Emperor replied:-

"En recevant de Vos mains vos lettres de rappel, je vous remercie des sentiments que vous venez d'exprimer au nom de Monsieur le Président des Etats

Unis

Unis; et je vous prie de l'assurer de mon désir de maintenir et d'augmenter les bonnes relations qui ont existé depuis si longtemps entre l'allemagne et les Etats Unis."

After some pleasant general conversation, he wished me and my family a safe and agreable return to our distant home, and the audience was terminated.

As soon as the time was fixed for the above audience, I applied (on the 6th inst.,) through the proper channell, for a farewell audience with the Crown Prince and Princess, which I presume will be accorded to-day or tomorrow; in which case I shall close my connection with this Legation, and notify the Foreign

Office

office of that fact, and that Mr. Everett is in charge ad interim.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

A. A. Sargent.

Enclosure

Count Hatzfeldt to Mr. Sargent

June 6, 1884.

Enclosure to despatch No: 293

Count Hatzfeldt to Mr. Sargent.

Copy.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 6 Juni 1884.

Der Unterzeichnete beehrt sich den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Aaron A. Sargent, zu benachrichtigen, dass des Kaisers und Königs Majestät den Herrn Gesandten behufs Uebergabe seines Abberufungsschreibens heute Freitag den 6. d. Mts um 2½ Uhr Nachmittags in Allerhöchst Ihrem hiesigen Palais in Audienz empfangen wollen.

Zugleich benutzt der Unterzeichnete auch diesen Anlass zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Signed) V. Hatzfeldt

An

den ausserordentlichen Gesandten

und bevollmächtigten Minister

der Vereinigten Staaten von Amerika

Herrn Aaron A. Sargent.

Translation of the foregoing Enclosure.

Foreign Office Berlin, 6th June 1884.

The undersigned has the honor to inform Mr. Aaron A. Sargent, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America, that His Majesty the Emperor and King will receive the Minister in audience today, Friday the 6th inst. at 2½ in the afternoon at the Imperial Palace for the purpose of delivering his letter of recall.

The undersigned also avails himself of this occasion to renew the assurances of his most distinguished consideration

(Signed) v. Hatzfeldt.

To

the Envoy Extraordinary & Min. Plen. of the United States of America

Mr. Aaron A. Sargent.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 23 1884
RECEIVED.

No. 294

Mr Edwards

Legation of the United States,
Berlin, June 9th, 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject Exequatur of Mr. Rudolph Krausse, as Vice Commercial Agent at Mayence.

Synopsis

No. 294

Legation of the United States,
Berlin, June 9th, 1884.

Sir:

I have the honor, referring to your Instruction, No. 228, of 11 April, 1884, to inform you that I have been notified, under date of June 6th, 1884, by the Minister of Foreign affairs, that Mr. Rudolph Krauss a German subject, has received the Exequatur of the German Empire as Vice Consular Agent at Mayence. I have duly forwarded Mr. Krausse certificate of appointment, with the above information, through the Consul General at Frankfurt a/m.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
A. A. Sargent

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen,
Secretary of State, Washington D.C.

Impossible to locate
with the last one
on file. Return a
July 10. 84 W.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 24 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

No. 295.

Legation of the United States,
Berlin, June 11th 1884

Mr Sargent to the Secretary of State

Subject The Legation turned over to Mr. Everett.

Synopsis

No. 295.

Legation of the United States,
Berlin, June 11th, 1884.

Sir:

Referring to my No. 294, of June 9th, I have the honor to report that to-day I have turned over all the property of this Legation to the First Secretary, Mr. Everett, and have notified the Foreign Office that he will hereafter be in charge ad interim. A copy of my note to Count Holtzfeldt is enclosed. 1/295.

The Crown Prince had appointed the 10th for my farewell audience, but sent me timely notice of a postponement, occasioned by a local fête, with the assurance of an early reappointment. I have not yet received notice of such new appointment,

Hon. Frdk T. Frelinghuysen, and,
Secretary of State,
Washington, D.C.

and, as I have taken all other necessary leaves, and the business of the Legation is not at the moment pressing, I have thought you would approve my withdrawal from it at this time, instead of continuing to act as minister while awaiting the commencement of the Crown Prince. I will, however, remain in Berlin a reasonable time longer, to pay my farewell respects to that august person, whose uniform courtesy I have had reason to appreciate.

Archives, t

2/295 I also enclose an Inventory of the Property of the Legation.

3/295 I further enclose the receipt of Mr. Everett for the Cypher Volume of the Legation.

I leave the Records of the Legation fully written up, except for the immediate current business, and everything, I believe, in the order required by the Regulations.

I

I regret the reduction made by the House of Representatives in the future salary of Second Secretaries of Legation, believing it a mistake. A Secretary must preserve a decent appearance, must attend Court, etc., and the proposed salary, in such a capital and at such a Court as this, is totally inadequate for him to do so. So far as this Legation is concerned the incumbent of the place deserves better treatment, as he long since earned promotion. The records of the Department show his usefulness. He is a master of German, French and English, a good lawyer, a man of discretion, sound judgment and fidelity, and the most useful member of the Legation. My predecessors have placed on record the most favorable

vorable judgments of Mr. Coleman.—
See Mr. White's No. 239 of Aug. 15, 1881, and
the Department's Instruction in reference
thereto, No. 262, of Sept. 27, 1881; and Mr.
Taylor's No. 152, of July 1, 1878.

A serious embarrassement will be
caused at this Legation by the fail-
ure of appropriation for rent, as the
premises now occupied were, with
the consent of the Department, leased
for a series of years, and the lease
has yet several years to run. Since
last year's reduction of the amount
allowed for contingent expenses, I
have been compelled to exercise
a careful economy to make both
ends meet; and I do not see how
the Legation business can be main-
tained on a lesser allowance.

In taking leave of you, Sir, officially, I beg leave to express my appreciation of the uniform courtesy which you have extended towards me. If my service here as Minister of the United States has had its difficulties and disappointments, I believe I may say that these have arisen from causes beyond my control; and I can but appreciate and thankfully acknowledge the generous commendation which you afforded to me when offering to me another diplomatic post of equal dignity and responsibility.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient Servant,

A. A. Sargent.

Enclosure 1 to Dispatch No. 295.

Mr. Sargent to Count Hatzfeldt.

Copy. Legation of the United States

Berlin, June 11th, 1884.

The undersigned Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary of the United States of America has the honor to notify his Excellency, Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, that he has this day surrendered the Legation of the United States to Mr. H. Sidney Everett, Secretary of Legation, who will remain in charge of the Legation ad interim.

The undersigned avails himself of this occasion to renew to his Excellency the assurances of his most distinguished

Consideration

cmsideration.

(Signed)

A. A. Sargent.

His Excellency

Count Kalnoky,

Imperial Secretary of State,

for Foreign Affairs.

Exhibit No. 2 to Dispatch No. 295.

Inventory

of the Archives and Property in the Legation of the United States at Berlin

11th May 1884.

I Archives

A. Instructions from the Department of State

16 Bound volumes

1 Carton containing unbound Instructions to date

B. Original notes from the German Government to the Legation

12 Bound volumes

1 Carton containing unbound notes to date

C. Original Miscellaneous Letters to the Legation

40 Bound volumes

1 Carton containing letters to date.

D. Records of Dispatches, Notes & Miscellaneous Letters from the Legation.

34 Vols. [three of these are in use for transcribing "Despatches", "Notes" and "Miscellaneous Correspondence"

1 Volume of Mr. Donelson's Despatches.

F. Passport Records of the Legation.

1 Register of Passports issued prior to Jan. 1875.

5 Volumes containing Applications from 1875 to 1882 inclusive

1 Carton containing " to date.

F. Index to the Correspondence from the beginning of Mr. Wheaton's Term to Mr. Fish's term.

G. Register of the current correspondence, from the commencement of the Mission of Mr. Bancroft Davis in July 1874 to October 1881.

H. Register of the current correspondence from October 1881 to date

---

I. Index of the Register of the correspondence since 187

J. Accounts of the Legation 1 volume.

II Furniture and Property

2 Oak Book cases (carved) with glass door above, and oak doors in the base.

1 Tall oak book case with glass door to floor

1 Low " " " " " " "

1 Mahogany case with glass doors, arranged with pigeonholes for stationery.

2 Carved oak book cases (one at Mr. Everett's house)

1 Plain pine book case without doors

1 Low open pine case with shelves

1 Low open walnut stand

1 Mahogany desk with drawers.

1 Large walnut table, cloth covered, with drawers to floor

1 Oak table, cloth covered, drawers and closets to floor (carved)

3 Carved oak tables, 1 cloth top, 2 plain tops.

1 Oak table, varnished cloth top.

1 Small pine table.

1 Old mahogany desk (valueless)

1 Looking glass

1 Washstand, bowl, pitcher etc.

2 Oak arm chairs, cane seats

4 Oak chairs

Several cane seat chairs, mostly worn and all fragile

1 Sofa

1 Hat tree.

2 Upholstered arm chairs

1 Large drapery for window

2 Saxon carpets, good condition

7 Flags. (6 American 1 German)

3 Oil Lamps.

3. Gas fixtures

1 Screen

3 Window shades

1 Clock

1 Letter scale and weights

The seals of the Legation

1 Bust of Washington with pedestal

1 Bust of Garfield

1 Bust of Frederick the Great with pedestal

1 Engraving of Washington, framed

1 " " Mrs. Washington, "

1 " " Mr. Franklin, "

1 " " Lafayette, "

1 " " Lincoln, "

1 " " Senate of the U. S. "

1 Lithograph of Philadelphia Art Gallery, framed.

1 " Birds eye view of New York "

1 " President Arthur "

1 Beals photographic view of New York "

Sundry maps mounted.

1 Copy press.

Ink stands, pens, paper and other stationery

Paper Basket.

Library of the Legation

American Archives 4th & 5th Series 4to	9 Vol.
" State Papers. Vols. 10-47 4to	38 "
" Almanac. 1835-1861	24 "
Niles Register & Index	51 "
U.S. Official Register. 1835-1881.	26 "
Census of 1850-'60-'70-'80	8 "
Abstract of Census of 1880.	2 "
United States Statutes at large to 1873	17 "
Supplement to do. Vol. I 1874-1881	1 "
Revised Statutes of U.S. 1875.	1 "
" " " Second Ed." 1878.	1 "
Statutes of the 43d Congress	1 "
" " " 45th, 46th & 47th " 1877-83. unbound	
Brightly's Digest of Statutes	2 "
Federal & State Constitutions	2 "
Brockhaus Conversations Lexicon	15 "
Field's International Code.	1 "
European Light House System	1 "
Papers on Foreign Relations (Cuba &)	1
Pamphlets on International law.	1 "
Registers of the Dep't of State. (1869-74)	1 "
Congressional Directories (1867-73)	1 "

Navy Registers	1 Vol.
List of Ministers & Counsls. (1855-61)	1 "
Quarterly Reports of Bureau of Statistics	4 "
Reports of Chief of Ordnance 1877, 78, 79, 81, 82	5 "
Memoranda " " 1878. (4to)	1 "
Ceremonial Book of the German Court (German)	1 "
Das Recht der Staats Angehorigkeit (Marcoby)	1 "
Brazilian Report of Philad^a Worlds Exhibition	1 "
Report on the Paris Exhibition of 1867	6 "
" " " Vienna "	4 "
Almanac de Gotha 1874-82	11 "
Labor in Europe & America (Young)	1 "
Presidents Messages & Documents. 1861-77	10 "
Reports of the Commissioner of Education 1877-81	5 "
Indiana Statistical Reports. 1880, 81, 82	3 "
Report of the Secretary of War 1880	
Morgans Tarif 1877-78.	
Opinions of Attorneys General (Vols 13, 14 15, 16)	4 "
Digest of " "	1 "
Diplomatic Relations of the U.S.	19 "
Foreign " "	21 "
Bancrofts North Western Boundary 4to	1 "
Protocol & Chart " " " "	1 "
North Eastern Boundary "	1 "
Wheatons International Law (2 Lawrence 1 Dana)	3 "

Phillimore's International Law		4 Vols.
Heffters " "		1 "
Dr. Alts " "	(unbound)	1.
Rönnes Preussisches Staats Recht. — — —		2 "
Treaties of the United States (Davis Ed)		1 "
Cadwalladers Supplement to do		1.
Saunders Wörter Buch		3.
Reichs Gesetz Buch. 1806. to 1880 inclus. Index		8 "
" " Blatt. 1881 " 1883 "		3.
International Monetary Conference (1878-1881 English)		2
" " " " French		3.
Fisheries Ausstellung at Berlin. 1880		1 "
Compte Rendu sur le Phylloxera. 1882		1 "
Diplomatic Correspondence of the Revolution		19.
Journal of the Federal Convention 1 V.		17 "
Secret Journals of Congress — 4.		
Wails State Papers. 12.		
Annals of Congress.		42 "
Curtis' Supreme Court Reports.		22.
Blacks " "		2 "
Wallaces "		22.
Howards " "		7.
Report of Claims Commission 1853.		1 "
McPhersons History of the Rebellion		1 "

Lucas German & English Dictionary — 4 Vols.
Ritters Geographical Lexicon — — 2 "
Johnsons American Cyclopaedia — — 4 "
Smith & Hamilton's French Dictionary — 2 "
Websters Dictionary (Unabridged) 1 "
Hickeys Constitution of the U.S. 1 "
British Foreign Office List 1879 1 "
Abbotts Forms 1 "
Bohm's Nachlassbehandlung 1 "
Justiz Gesetz fur das Deutsche Reich (German & French) 1 "
Das Gewerbe Recht " " 1 "
Government Salary Tables 1 "
Consular Regulations 1881. 2 Copies
Holy Bible (in bad condition) 1 "
City Directory for current year
Cipher of the Legation (2.)

Legation of the United States
Berlin 11 June 1881

The foregoing has been verified as a correct inventory of the Legation property to date.

A. A. Sargent,
(Sidney Everett)

Exhibit No. 3 to Dispatch No. 295.

Legation of the United States,
Berlin, 11th June 1884.

Received of Hon. A. A. Sargent
"The Cipher of the Department
of State. No. 23." with the Holo-
graphic Code or Appendix to the
same, for the use of this Legation.

Sidney Everett

Lucas German & English Dictionary	4 Vols.
Ritters Geographical Lexicon	2 "
Johnsons American Cyclopaedia	4 "
Smith & Hamiltons French Dictionary	2 "
Websters Dictionary (Unabridged)	1 "
Hickeys Constitution of the U.S.	1 "
British Foreign Office List 1879	1 "
Abbotts Forms	1 "
Bohm's Nachlassbehandlung	1 "
Justiz Gesetz fur das Deutsche Reich (German & French)	1 "
Das Gewerbe Recht " "	1 "
Government Salary Tables	1 "
Consular Regulations 1881.	1 Copy
Holy Bible (in bad condition)	1 "
City Directory for current year	
Cipher of the Legation (2.)	

Legation of the United States
Berlin 11 June 1884

The foregoing has been verified as a correct inventary of the Legation property to date.

A. A. Sargent,
(Sidney Everett)

Exhibit No. 3 to Despatch No. 295.

Legation of the United States,

Berlin, 17th June 1884.

Received of Hon. A. A. Sargent

"The Cipher of the Department of State No. 23." with the Holographic Code or Appendix to the same, for the use of this Legation.

Sidney Everett

No. 296.

DEPARTMENT OF STATE
JUN 30 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 12th June 1884

Mr. Everett. to the Secretary of State

Subject Passport & citizen case of Rudolph Nicolai.

Synopsis

Passport No 8732 July 15, 1858
was issued to Rudolph Nicolai
upon an application purporting
to submit "naturalization paper"
and bearing an indorsement in the
hand writing of the Passport clerk,
as follows; "Super. Ct. Cobb Co. Ga
Sept. 22, 1857" This should indicate
that the application was supported
by certificate of full naturalization
issued from the Superior Court
of Cobb County, Ga. Sept. 22, 1857 (four
years subsequent to date of Decl. Intention
given in the Despatch)
The County Seat of Cobb County Ga.
is Marietta.

Respectfully

N. Benedict

June 30. 1884

№ 296.

Legation of the United States

Berlin, 12 June 1884.

Sir,

I would respectfully request to be furnished with what information the Department possesses concerning the following passport case

Mr Rudolph Nicolai applied at this Legation on the 20th Augt 1883 for a Passport for himself and wife. In support of his application he stated, as shown in the duplicate sent to Washington, № 916 among the Passport applications for the 3d Quarter of 1883, that he emigrated to the United States

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

on the 9th July 1848, and that he was naturalized in Georgia in 1853. but could not remember at what Court, or the date, and had no naturalization certificate. He, however, produced a Passport issued by the Legation at St. Petersburg. on the 9th March 1881. He said he believed his citizen paper was in Moscow, where he had obtained his last Passport, and that he would forward it to the Legation from Moscow, where it was absolutely necessary for his business that he should go, if the Legation would issue him a Passport without which he could not get into Russia.

The case seemed so urgent and the man so sincere that on the strength of his passport from the Legation at St Petersburg, and his affidavit that he was naturalized in Georgia in 1853. that I issued him a Passport though somewhat reluctantly. At the same

time I wrote to the Legation at Petersburg to ask on what evidence it has issued him a passport, and whether it had his citizen paper. The Legation informed me in reply that it had never seen his citizen paper, and issued a passport to him on the strength of a previous one issued by the Legation at Berlin. This I have not succeeded in finding any evidence of as no alphabetical list of Passport exists prior to Mr Bancroft Davis' time. On the 23d Sept. 1863. Mr Nicolai wrote me from Moscow that he could not find his certificate of citizenship but sent me his intention paper, asking me, in case it did not satisfy me to write to Savannah for proofs of the accuracy of his statements. In reply I advised him to write himself to Savannah for a copy of his naturalization paper.

Thus matters remained until a short time since when Mr Nicolai on his return from Russia called at the Legation and asked for further advice, as he had not followed my suggestion of writing to Savannah. He now further stated that he had obtained a passport from the Department of State in 1853 and returned to Europe in that year although his intention paper was dated August 1853, which was two years earlier than he was entitled to become a citizen. On being pressed hard on this point he said it might have been on occasion of his second trip to Europe in 1858 that he obtained a passport from the Department but that in either case he had no recollection of having ever taken out any other paper than his intention paper. He subsequently telegraphed to me that the Passport was issued to him by the Department on the 15th July 1858

numbered 8732, and signed by Mr Cass,
He disclaims all intention of dishonest
Citizenship, says that this is the first he ever
heard of the necessity of two papers, that he
supposed his intention paper was a legitimate
Citizen paper, and that as he is 62 years of age
and in delicate health he cannot possibly
cross the ocean again to obtain a legal
Citizen paper. His present residence is at
Gotha. I have written to the District Court
at Savannah to ask if Mr Nicolai was ever
fully naturalized there. He produces a summons
from the Sheriff of Fulton Co Georgia dated
20 July 1857 to serve as a grand jury at
Atlanta on the third Monday in Oct. 1857
Whether full Citizenship is necessary for
this purpose in Georgia I do not know.

I would respectfully ask the Department
if a Passport was issued to Mr Nicolai

in person as he states or otherwise on the 15th July 1858 or at any previous or subsequent time. and whether there is any doubt of his having had a citizen paper when it was issued. and whether I am to take away his passport should the reply of the Georgia Court, and the Department be unfavorable.

I would add that Mr Nicolai declined to swear in making his passport application but merely declared that he believed his statements to be correct.

I have the honor to be

Your Obedient Servant

Sidney Everett

Consular

DEPARTMENT OF STATE
JUL 7 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

No 297 File

Legation of the United States,
Berlin, 21st June 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject Mr Sigismund Dunkelsbühler has been acknowledged Vice
Synopsis Consul at Nuremberg by the Royal Bavarian Government.

Date of appointment with the above information has been sent to him through the Consulate General at Frankfort &c.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

E. Everett

Hon Frank Hatton
Secretary of State
Washington, D.C.

RECEIVED
JUL 1 1884
DEPARTMENT OF STATE

No: 297

Legation of the United States,
Berlin, 21st June 1884

Sir.

The Legation has been this day informed by the Imperial Foreign Office that Mr. Sigismund Dünkelsbühler has been acknowledged in his official capacity as Vice Consul of the United States at Nuremburg Bavaria by the Royal Bavarian Government, Mr. Dünkelsbühlers' certificate of appointment with the above information has been sent to him through the Consulate General at Frankfort a/m.

I have the honor to be, Sir.

Your obedient servant

W. Sidney Everett

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

DEPARTMENT OF STATE
JUL 7 1884
RECEIVED.

Wildwood

No 298.

Legation of the United States,
Berlin, 21st June 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Receipt of Captain A. Frederick for the medal presented to him by the President.

Synopsis

I have the honor to be Sir
Your obedient servant
Wilbur Everett

Hon Frd'k Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure
Receipt for a gold medal from Capt A. Frederick of the German Ship "Pepin"

DEPARTMENT OF STATE
JUL 7 1884
RECEIVED.

W Edwards

No 298.

Legation of the United States,
Berlin, 21st June 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Receipt of Captain A. Frederick for the medal

Synopsis presented to him by the President.

I have the honor to be Sir

Your obedient servant

Wilbur Everett

Hon Frederick T Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosure

Receipt for a Medal from Capt A Frederick

No. 298.

Legation of the United States,
Berlin, 21st June 1884

Sir

Referring to your Instruction 226 of the 15th April last I have the honor now to enclose the receipt which accompanied the gold medal presented to Capt. A Fredericks of the "Eugenia" duly signed by him as requested and certified to by the Foreign Office

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

A. Sidney Everett

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

Enclosure

Receipt for a gold medal from Capt.n A. Friedrichs of the German Ship "Eugenie"

DEPARTMENT OF STATE
JUL 7 1884
RECEIVED.

No 299

W Edwards

File

File

Legation of the United States,
Berlin, 23 June 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject General acknowledgment
of Instructions from 235 to
Synopsis 252 inclusive

Sir

I have the honor to be very
Your obedient servant
Wm Hilary Everett

Hon Fred't T Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

N.299 Legation of the United States

Berlin, 23 June 1881.

Sir.

I have the honor to acknowledge the receipt of your Instructions numbered 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252 all of which have received my best attention.

I have the honor to be Sir,

Your obedient servant

H. Sidney Everett.

Hon.ble Fred.k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington. D.C

DEPARTMENT OF STATE
JUL 7 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

No. 300.

Legation of the United States,
Berlin, 23rd June 1884

Ltr. July 8.84 H

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject The Proclamation of a new State Council.

Synopsis

No. 300.

Legation of the United States,
Berlin, 23d June 1884.

Sir,

The only political occurrence of the past week which claims attention is the Imperial decree of the 11th Inst. but not made public until the 18th renewing the already existing Prussian State Council & naming the Crown Prince as its President and Prince Bismarck as its Vice President. The exact purpose of this body at the present time does not appear in the proclamation, and the press generally does not attempt to explain it further than to suggest that it gives the Crown Prince an opportunity to take part in the government of the Empire though probably the functions of the

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

Council will be purely advisory, and corres
pond in political matters to the Economic Council
lately instituted to consult on Commercial matters.
The decisions of neither would be binding.

The State Council is not a novelty, but al-
ready stands as a part of the machinery of
Government in the Court + State Handbook.
There it is described as consisting of the
Princes of the Royal Family over 18 years of age,
the President of the Ministry, the Field Marshals,
the active State-Ministers, the Judges of the Supreme
Court, the President of the Chamber of accounts, the
Cabinet privy councellor, the chief of the military
Cabinet, and such other state officials as may
be summoned. of which there are fifteen named
as having been appointed at different dates
between 1854 and 1857. Of these Dr Ranke is perhaps
the best known out of the country.

The first State Council was decreed in 1810
by King Frederick William III before the existence
of a Parliament apparently with the object of

having laws & other political measures referred to it. It was again established by special and very detailed decree on the 20 March 1817, and then pronounced to be the highest advisory body, though without any share in the administration, and was divided up into the 7 departments of Foreign Affairs, war, justice, finance, commerce, internal affairs & police, education and public works. In some of the decrees and laws of the following years until 1848 we find the approval of the State Council is mentioned in the preamble, though most of the decrees appear to be on the proposal of the Ministry alone. In Jan[y] 1850 a new Constitution was made by King Frederick William IV, and after that time the preambles of the laws speak of the consent of the two chambers. According to the Court Handbook the State Council was again started on the 12 Jan[y] 1852

and again on the 4 July 1854 though I can find no corresponding decrees among the laws.

The list of the new State Councillors, which curiously enough was first known in Berlin by a telegram from Cologne, includes 71 names of which 41 are State officials and officers, 12 landed proprietors, 6 merchants and business men, 4 clergymen and four provincial + communal officials. Among them are only 10 catholics of whom 2 are bishops. The cities of Cologne and Frankfort a/m are represented by officials, but not Berlin. Dr Busch of the Foreign Office, Mr. Deckend President of the Imperial Bank, Professor Gneist, Dr Kögel, C.t Limburg Stirum Postmaster Stephan, General C.t Waldersee, the Quarter Master General acting in General Moltkes place, and designated by report as his eventual

successor are the best known.

No time of meeting has a yet been announced nor any question suggested as likely to be considered by the new Council so that it is impossible at present to say what the effect of the measure will be.

I have the honor to be Sir

Your obedient servant

N. Sidney Everett

TELEGRAM RECEIVED.

W Edwards

FROM Berlin

July 1 1884

by mail July 14 84

DEPARTMENT OF STATE
JUL 1 1884
RECEIVED.

Frelinghuysen

Secretary.

Washington.

Luxemburg telegraphs is hope of treaty ratification before Eighteenth Ultimo dispatch 285.

Emmett.

DEPARTMENT OF STATE
JUL 19 1884
RECEIVED

Legation of the United States,

Berlin, July 1884.

Sir:

I have the honor to transmit herewith pursuant to instructions, my account for Salary for the Quarter ending June 30th 1884, and to be, Sir,

Your obedient servant

Chapman Coleman

2nd Secretary of Legation

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosure

Salary Account with Voucher

DEPARTMENT OF STATE
JUL 19 1884
RECEIVED

Legation of the United States,

Berlin, 7th July 1884

Sir:

I have the honor to transmit herewith my Salary Account for the Quarter ending 30th June 1884; a duplicate of the same has been transmitted by an earlier mail.

I have the honor to be, Sir

Your obedient servant

Chapman Coleman

2nd Secretary of Legation

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosure

Duplicate Salary Account and Voucher.

DEPARTMENT OF STATE
JUL 19 1884
RECEIVED.

No 301

Legation of the United States,
Berlin, 7th July 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The Extradition Treaty with Luxembourg.

Synopsis

No 301

Legation of the United States,

Berlin, 7th July 1884.

Sir:-

I have the honor to inform you that on the 30th inst., I received a telegram from Dr. Eyschen, Charge d'Affaires of Luxemburg as follows:-

"Luxemburg 30 Juin,

"Legation des Etats Unis d'Amerique. Berlin.

"Delai constitutionnel pour publication

"traité d'extradition expirant 18 Juillet, puis

"j'espere échanger ratification avant dite

"époque - (Signed) Eyschen.

I at once telegraphed to you as follows:-

"Berlin 1 July.

"Frelinghuysen, Secretary Washington.

Luxemburg telegraphs is hope of treaty ratification

"Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

"fication before eighteenth see despatch
"No: two eighty five. (Signed) Everett.

and informed Dr. Eyschen that I had done so. I am now in receipt of your cable instruction of the 5th inst as follows:-

"Everett. Charge' Berlin.

"Luxemburg extradition treaty ratified
"by Senate yesterday, it will not be practicable
"for ratification copy to reach Berlin eighteenth
"but you may sign protocol, that you with
"Luxemburg Minister, leaving physical
"delivery of our copy to be effected when it
"leaves and to date as eighteenth,

"(Signed) Frelinghuysen."

I have telegraphed to Dr. Eyschen that the extradition treaty with Luxemburg has now been ratified by the Senate, and have written to him that I am authorized to sign a protocol with him anticipating the arrival of the ratified document and will consult his convenience and wishes

in

in the details of the matter — I will report to you the result as soon as possible.

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
A. Sidney Everett.

No. 302

DL. JUL 28 1884 RECEIVED.

Wm Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 8th July 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

No. 3

Subject Transmitting Quarterly Account of Passports. 2nd Quarter 1884.

Synopsis

No: 302.

Legation of the United States
Berlin 8th July 1884.

Sir:

I have the honor to transmit herewith the usual Quarterly Account of the Passports issued at this Legation during the Quarter ending 30th June 1884 amounting to fifty nine (59) in all, together with the evidences of the nationality of the applicants

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
H. Sidney Everett.

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure: Quarterly Passport Account for 2nd Quarter of 1884.

No. 13. 302 July 8

No.	Date	To whom issued	Fee
	1884		
√ 1115	1 April.	Edward H. Eichbock	5
√ 1116	1 "	Jacob Goodman	" 5
√ 1117	2. "	Alexander Horstmann	" 5
√ 1118	" "	William Horstmann	" 5
√ 1119	3 "	George Goetz	" 5
√ 1120	" "	Adolph Jonas.	" 5
√ 1121	4 "	Fredrick L. Weber and wife	" 5
√ 1122	" "	Mrs. L. L. Grandgent	" 5
√ 1123	" "	Charles H. Grandgent	" 5
√ 1124	5 "	Oscar Harbach, wife & 4 children	" 5
√ 1125	7 "	Hugo O Hefftter, wife & 3 minor children	" 5
√ 1126	8 "	Michael Krause	" 5
√ 1127	" "	Louis S. Hamm	" 5
√ 1128	" "	Ferdinand C. Zeller	" 5
√ 1129	15 "	Lucius Heritage & wife	" 5
√ 1130	16 "	Lazarus Eckman	" 5
√ 1131	" "	Mrs. Caroline Kahn & 5 children	" 5
√ 1132	17 "	Emil Carl Schenck	" 5
√ 1133	18 "	Fredk. Wm Probst	" 5
√ 1134	21 "	Otto Edw Carl Goetze	" 5
√ 1135	22 "	Theodore Scheibert, wife & 4 children	" 5
√ 1136	" "	Lorenz Kunzmann	" 5

No	Date	To whom issued	Fee
	1844		
1137	23. April	Abraham C. Bernheim	$ 5
1138	" "	Hulstead H. Frost Jr.	" 5
1139	24 "	Miss Fannie B. Ratheborne	" 5
1140	" "	George A. Ives	" 5
1141	26 "	Franz May Bolte	" 5
1142	29 "	Henry J. Hüttner	" 5
1143	2 May	Frederick H. Clark & wife	" 5
1144	" "	Mary Rothchild, wife & 4 minor children	" 5
1145	3 "	Ernst Schelle	" 5
1146	8 "	Albert C Heisel	" 5
1147	9 "	Julius Goetz & family	" 5
1148	10 "	Simon Abraham	" 5
1149	14. "	Gustave Niebaum & wife	" 5
1150	" "	Marcus Wunsch & wife	" 5
1151	" "	Heinrich Aug. Hermann Greve	" 5
1152	" "	Carl Eduard Jungermann	" 5
1153	" "	Edward Fellering & wife	" 5
1154	15 "	Gabriel Heilbroner	" 5
1155	16 "	Daniel Woldenberg, wife & 4 children	" 5
1156	20 "	Guernsey Mitchell	" 5
1157	24 "	Ralph Waldo Locke	" 5
1158	26 "	Oscar Lienau	" 5

No	Date	To whom issued	Fee.
1159	29 May	Robert F. Harper	$ 5
1160	" "	John Harris & wife	" 5
1161	5 June	Charles H. Gibson	" 5
1162	" "	Helen Stanton	" 5
1163	" "	Miss Laura Adella Bliss	" 5
1164	6 "	Oscar Ehring	" 5
1165	" "	Mr. Poultney Bigelow	" 5
1166	11 "	Edward Dietz	" 5
1167	13 "	Philip Perry	" 5
1168	16 "	Hermann Beyer	" 5
1169	19 "	Ludwig Spiro	" 5
1170	20 "	Leopold Mendelson & 2 minor chil.	" 5
1171	26 "	Chas Kaufmann, wife & 2 minor children	" 5
1172	27 "	William A. Ritz	" 5
1173	30 "	Edward Heckacker	" 5
			$ 295

Legation of the United States
Berlin, 1 July 1881
H. Sidney Everett.

DEPARTMENT OF STATE
JUL 28 1884
RECEIVED.

Mr Edwards
to
Mr Hitchcock

No. 203

Legation of the United States,
Berlin, 14th July 1884.

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Transmitting Contingent Fund
Acct. for 2nd Quarter of 1884.

Synopsis

No 313

Legation of the United States,

Berlin, 14th July 1884

Sir:

I have the honor to enclose herewith the Contingent Fund Accounts of this Legation with the proper vouchers, for the 2nd Quarter ending June 30th 1884.

I have the honor to be, Sir

Your obedient servant

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosures

Contingent Fund Acct. with vouchers for 2nd Quarter of 1884.

No. 304

DEPARTMENT OF STATE
JUL 28 1884
RECEIVED.

Mr Everett
to
Mr Frelinghuysen

Aug 2. 84

Legation of the United States,
Berlin, 14th July 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject" Transmitting Secretary and Chargé d'Affaires Quarterly Synopsis Account for 2d Quarter 1884.

Department of State, 30th July, 1884.

It seems to me that as Mr Sargent has been allowed salary until the 15th of June & has notified the foreign office of the transfer of the Legation to Mr Everett, the latter cannot properly be allowed salary as Chargé until from and after that date.

W Hunter

No 304 Legation of the United States

Berlin, 14th July 1884

Sir.

I have the honor to enclose my Quarterly Accounts as Chargé d'Affaires and Secretary of Legation for the Quarter ending 30th June 1884.

In reference to the former I would state that I have included in it two days of the previous quarter as I did not suppose it was necessary to make out a separate account for only two days. As regards my Chargé pay from the 12th to the 30th June. I would say that I have calculated it from the 12th June

in

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

in order to correspond with Mr Sargents accounts & despatches which give the 18th June as the date when he turned the Legation over to me, but inasmuch as Mr Sargent presented his letters of recall to the Emperor on the 6th June, which is invariably considered by Diplomates as their <u>last</u> official act, I cannot but think that as a matter of fact & right I became Chargé d'Affaires as soon as that presentation occurred, and that I am strictly entitled to the pay of a Chargé d'Affaires from the 6th June. As I wish however to make no trouble in the question of Salary, I leave the whole matter to the judgment of the Department

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

H. Sidney Everett

Enclosures.

Accounts as Chargé d'Affaires & Secretary of Legation for the 2d Quarter of 1864

DEPARTMENT OF STATE
JUL 28 1884
RECEIVED.

Instr. Aug 29. 84. W.
Copy to Treasury Aug 29. 84 W.

No 303

Wm Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 14th July 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Correspondence with the Foreign Office in regard to a Congress to fix upon a Zero of Longitude

Synopsis

No: 305

Legation of the United States,

Berlin, 11th July 1884

Sir:-

Referring to your Instruction No: 255 on the 19th ult. received here on the 4th inst., I have the honor to state that about a fortnight before its arrival I called at the Foreign Office and requested Dr. Busch who was then in charge to be so good as to endeavor to furnish me soon with a reply to the note of the Legation of the 31st December 1883 in regard to the proposed Congress to fix on a uniform Zero of Longitude. Dr. Busch promised to do his best. As soon as possible after the receipt of your Instruction 255 I addressed a note to Count Hatzfeldt under date

of

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

1/ of the 8th inst. of which a copy is enclosed and have
1905
since received a reply to the same under date of
2/ the 12th inst; a copy of which is also enclosed with
1905
translation. I will at once transmit any further
reply which I may receive.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

H Sidney Everett

Enclosures

1. Mr. Everett to Count Hatzfeldt. 8 July 1884
2. Count Hatzfeldt to Mr. Everett 12. " "

(with translation.)

Enclosure 1 to Despatch No: 305.

Mr. Everett to Count Hatzfeldt

Copy.

Legation of the United States

Berlin 8th July 1884.

The Undersigned, Chargé d'Affaires ad interim of the United States of America, has the honor, under instructions received this month from his Government, and referring to the Legation's note of the 30th December 1883. to again call the attention of His Excellency Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, to the proposal of the Government of the United States, as explained in the enclosed circular, for an International Congress to assemble at the City of Washington on the 1st October next to consider questions relating to the establishment of uniform methods in the reckoning of time and longitude throughout the world.

The Undersigned feels that it is quite superfluous to dwell on the International importance of the selection of a common Zero of Longitude, but would earnestly and respectfully request His Excellency, on account of the near approach

of

1/905 of the 8th inst. of which a copy is enclosed and have since received a reply to the same under date of
2/905 the 12th inst, a copy of which is also enclosed with translation. I will at once transmit any further reply which I may receive.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

A Sidney Everett

Enclosures

1. Mr. Everett to Count Hatzfeldt. 8 July 1884
2. Count Hatzfeldt to Mr. Everett 12. " "

(with translation.)

Enclosure 1 to Despatch No: 305.

Mr. Everett to Count Hatzfeldt

Copy.

Legation of the United States

Berlin 8th July 1884.

The Undersigned, Chargé d'Affaires ad interim of the United States of America, has the honor, under instructions received this month from his Government, and referring to the Legation's note of the 30th December 1883, to again call the attention of His Excellency Count Hatzfeldt, Imperial Secretary of State for Foreign Affairs, to the proposal of the Government of the United States, as explained in the enclosed circular, for an International Congress to assemble at the City of Washington on the 1st October next to consider questions relating to the establishment of uniform methods in the reckoning of time and longitude throughout the world.

The Undersigned feels that it is quite superfluous to dwell on the International importance of the selection of a common Zero of Longitude, but would earnestly and respectfully request His Excellency, on account of the near approach

of

of the day fixed for the assembling of the proposed Congress, to have the kindness to inform this Legation at the earliest convenient day if Germany is disposed to contribute her valuable cooperation in the project, by sending one or more delegates (not exceeding three) to the proposed Congress at Washington next October.

The Undersigned avails himself of this occasion to renew to His Excellency Count Hatzfeldt the assurances of his most distinguished consideration.

(Signed) H. Sidney Everett

His Excellency
Count Hatzfeldt
Imperial Secretary of State
for Foreign Affairs.

Enclosure 2 to Despatch No. 305.

Count Hatzfeldt to Mr. Everett.

Copy.

Auswärtiges Amt. Berlin den 12ten Juli 1884.

Der Unterzeichnete beehrt sich den Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn H. Sidney Everett, in vorläufiger Erwiederung auf die Note vom 8 d. Mts. zu benachrichtigen, dass er nach Empfang der Note des Herrn Sargent vom 31 Dezember v. J. nicht ermangelt hat, wegen der Frage einer Betheiligung Deutschlands an der in Washington am 1 Oktober d. J. zu eröffnenden internationalen Konferenz zur Einführung eines einheitlichen Meridians und einer Normalzeit mit den betheiligten inneren Ressorts in Verbindung zu treten. Die hierüber eingeleiteten Erwägungen sind indessen zur Zeit noch nicht zum Abschluss gelangt.

Indem der Unterzeichnete sich vorbehält, dem Herrn Geschäftsträger über das Ergebnis sobald als thunlich weitere Mittheilung zu machen, benutzt er inzwischen auch diesen Anlass, um denselben die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

(Signed) v. Hatzfeldt.

An den Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika

in Berlin

Herrn H. Sidney Everett.

Translation of the foregoing enclosure

Foreign Office Berlin 12 July 1884.

The Undersigned, replying in a preliminary way to the note of the 8th inst. has the honor to inform Mr. H. Sidney Everett, Chargé d'Affaires of the United States of America, that he did not fail, upon receipt of the note from Mr. Sargent of 31st December last, to enter into communication with the proper departments of the Interior with reference to the question of the participation of Germany in the International Conference to be held in Washington on the 1st October next, for the purpose of establishing a common Meridian and standard of time. The discussions instituted in the premises have not, however, yet been brought to a close.

The Undersigned, while expressing the purpose of communicating to the Chargé d'Affaires the result of these discussions as soon as practicable, avails himself of this occasion to renew the assurances of his distinguished consideration.

(Signed) V. Hatzfeldt.

Mr. H. Sidney Everett
etc. etc. etc.

DEPARTMENT OF STATE
JUL 28 1884
RECEIVED.

Wm Edwards

No. 306 Ack. July 29. 84. W

Legation of the United States,
Berlin, 14 July 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The Luxembourg Extradition treaty, Proces verbal signed

Synopsis of exchange of ratifications

Herewith I have the honor to transmit a copy of your telegram of the 5th inst. I signed the exchange with the Chevalier d'Olfers, Luxembourg Minister to this Court, yesterday morning. The original has already been signed by the Grand Duke. I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

Wm. Walter Everett

Hon. Wm. M. Evarts
Secretary of State

No. 306

Legation of the United States,
Berlin, 14th July 1884

Sir,

I have the honor to forward to you the Ratification of the Treaty of Extradition with Luxembourg by His Majesty the King of Holland Grand Duke of Luxembourg on the 29th February last and also the procès verbal of the exchange of ratifications which on the strength of your telegram of the 5th Inst. I signed this morning with the Chargé d'Affaires of Luxembourg. We agreed to date it today presuming that it had already been signed by the President

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
Sidney Everett

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State. Enclosure.

Enclosure

1. Ratification of the Luxemburg treaty by the King of Holland
2. Proces verbal exchanged at Berlin.

Ack'g note

No 307 File

DEPARTMENT OF STATE
AUG 4 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 17th July. 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject Military case of Casper Nagel

He is claimed as a deserter and

~~Synopsis~~ sentenced to seven months

imprisonment.

No 307.

Legation of the United States

Berlin 17th July 1884.

Sir:-

I have the honor to report the following military case of Casper Nagel who has been arrested and sentenced to seven months imprisonment.

On the 6th March last, Nagel wrote to the Legation that an attachment had been put on his property for emigration to America and on the Legation demanding further details from him, informed us as follows:-

He was born at Nierentrop near Fredeburg on the 27th August 1854, emigrated

Hon. T. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

grated to the United States, before being called into the army, on the 20th. August 1874, and was naturalized at the City of Detroit on the 30th. April 1883. On June 1883 he returned to Germany and found that there was an attachment of 600 Marks laid on his inheritance under judgment for desertion by a military court. He denied that he was a deserter as he had not taken an oath of allegiance. On the 3rd. May last, Nagel wrote to the Legation to say that he had been arrested and taken to the military hospital at Frankfort/M. and asking that a petition might be addressed to the Emperor for pardon in case he was condemned as a deserter.

In order to obtain the exact facts in the case, I addressed a note on the 5th. May last to Count Katzfeldt, stating the

circumstances

circumstances as far as known to me and asking that the case might be speedily investigated. On the 16th inst. I received a reply a copy (with translation) of which I enclose, by which it appears that Nagel on attaining the proper age was duly enrolled as a recruit in the Infantry of the Guard, and granted a leave of absence before being assigned to a regiment; that during this absence he went to America and was consequently considered a deserter and sentenced in contumaciam to a fine of 600 Marks. On his return, this temporary sentence was revoked, and he was sentenced as a deserter to seven months imprisonment, as his bodily ailments, for which he is at present in the military hospital at Frankfort, where he was taken when ar-

rested

rested, prevents his doing regular military duty in the army.

Under these circumstances I have returned his citizen-paper to Nagel and informed him that as he is a deserter from the German army, under the Naturalization Treaty of 1868, no action can be taken in his behalf by the American Government.

I have the honor to be Sir
Your obedient servant
H. Sidney Everett

Enclosure
Count Hatzfeldt to Mr. Everett 16 July 1884
with translation.

Enclosure to Despatch No: 307
Count Hatzfeldt to Mr. Everett.

Copy.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 15ten Juli 1884

Der Unterzeichnete beehrt sich den Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn. H. Sidney Everett, in Erwiederung auf die gefällige Note vom 5 Mai. d. J. zu benachrichtigen, dass der Kasper Nagel aus Nierentrop im Jahre 1874 als Ersatz Rekrut für die Garde-Infanterie ausgehoben, am 25 Juni desselben Jahres mit einem ihm ausgehändigten Rekrutenurlaubspass vorläufig in seine Heimath beurlaubt worden und während dieses Urlaubs eigenmächtig nach Amerika ausgewandert ist.

Da der Genannte hiernach zur Zeit seiner Auswanderung Rekrut war, so hat er sich durch diese seine eigenmächtige Entfernung der Fahnenflucht schuldig gemacht.

Derselbe ist in Folge dessen Anfang des Jahres 1875 Kriegsgerichtlich in contumaciam zum Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 600 M. verurtheilt worden.

Auch

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland ist er verhaftet und im förmlichen Verfahren durch Kriegsgerichtliches Erkenntniss vom 3. Mai d. Js. unter Aufhebung des früher gegen ihn ergangenen Kontumacialerkenntnisses, wegen Fahnenflucht mit 7 Monate Gefängniss bestraft worden.

Die Strafvollstreckung wird erfolgen, sobald Bestimmung darüber getroffen sein wird, in welcher Strafanstalt der p. Nagel, welcher sich Ende vorigen Monats noch im Garnisonlazareth zu Frankfurt a/M. befand und nach ärztlichem Gutachten an einer Krankheit leidet, die ihn zur dermaligen Fortsetzung des Militärdienstes untauglich macht, die Strafe verbüssen soll.

Der Unterzeichnete glaubt sich überzeugt halten zu dürfen, dass nach dieser näheren Darlegung des Sachverhaltes das Vorgehen der diesseitigen Behörden als den Bestimmungen des Vertrages von 1868 entsprechend anerkannt wird.

Indem der Unterzeichnete die Anlage der Note vom 5. M. d. Js. anbei zurückerfolgen lässt, benutzt er auch diesen Anlass, um dem Herrn A. Sidney Everett die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

(Signed) v. Holtzfeldt.

Translation of the foregoing enclosure.

Foreign Office Berlin 18th July 1884.

The Undersigned has the honor, in reply to the esteemed note of the 5th May last, to inform Mr. H. Sidney Everett, Chargé d'Affaires of the United States of America, that Casper Nagel of Steinbrop was enrolled as an Ersatz recruit in the Garde Infantrie in 1874; that on the 25th June of the same year he was given a furlough and allowed to return to his home for the present and that during this leave of absence he emigrated to America.

As the said Nagel, at the time of his emigration, was a recruit, he has by absenting himself without permission made himself guilty of desertion.

The said Nagel, was, in consequence, declared, in contumaciam, in 1875 a deserter by the military tribunal, and sentenced to pay a fine of 600 M.

After his return to Germany he was arrested, and, by military sentence of 5th May last, the contumacial sentence formerly pronounced against him having been annulled, sentenced to 7 months

imprisonment

imprisonment. The infliction of this punishment will take place as soon as it has been decided in which prison said Vogel, who as late as last month was still in the Garrison hospital at Frankfort s/M. suffering from a disease, which according to medical opinion will render him incapable to continue doing military duty in the future, is to be confined.

The undersigned believes himself justified in expressing the conviction that, according to the statement of the facts, the proceedings of the home authorities will be acknowledged to have been in accordance with the provisions of the Treaty of 1868.

While returning herewith the enclosures contained in the note of 5 May, the undersigned avails himself of this occasion to renew to the Chargé d'Affaires the assurances of his distinguished consideration.

(Signed) V. Blankenhorn.

No 308

DEPARTMENT OF STATE
AUG 4 1884
RECEIVED

Legation of the United States,
Berlin, 19th July 1884.

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Duplicate Contingent
& Salary Accounts for
Synopsis the 2d Quarter 1884.

No 308 Legation of the United States

Berlin, 19th July 1884

Sir.

I have the honor to enclose herewith the Duplicates of the Contingent Account of this Legation with Vouchers, as also of my own account as Charge d'Affaires and Secretary of Legation for the Quarter ending the 30th June 1884 the originals of which were sent last week.

I have the honor to be Sir,

Your obedient servant,

A. Sidney Everett

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington, D.C.

Enclosures.

Duplicate Contingent & Salary Accounts for the 2d Quarter 1884.

DEPARTMENT OF STATE
AUG 4 1884
RECEIVED

Aug 4 84

Edward

No 309

Legation of the United States,
Berlin, 21st July 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Extradition Treaty between the United States & Luxembourg.

Synopsis - the Luxembourg official publication.

No 309.

Legation of the United States,
Berlin, 21st July 1884

Sir,

Referring to my No 306 I now transmit the official copy of the Extradition Treaty with the United States as published by the Government of the Grand-Duchy of Luxembourg, which was sent me last week by Dr Eyschen the Charge d'Affaires As the original treaty was drawn up in French and English the reason for printing it in French and German would not seem plain unless such is the law in the Grand Duchy. I would call attention to the fact that it states that the exchange.

of.

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

of ratifications took place on the 11th Inst.
which was the latest date on which it could
take place to enable it to be promulgated
within the legal limitations. Your telegram
was accepted as ratification on our part
until the arrival of the original document
and I presume the Presidents signature
was affixed to it before that date.

I have the honor to be, Sir:

Your obedient servant

H. Sidney Everett.

Enclosure.

The Official publication by the
Grand Duchy of Luxembourg of the
Treaty of Extradition with the United
States.

MEMORIAL DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Memorial des Großherzogthums Luxemburg.

Mardi, 15 juillet 1884. — Nr. 35. — Dinstag, 15. Juli 1884.

Loi du 27 février 1884, approuvant la convention d'extradition conclue le 29 octobre 1883 entre le Grand-Duché de Luxembourg et les États-Unis d'Amérique.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 18 janvier dernier et celle du Conseil d'État du 1er février suivant, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. Est approuvée la convention conclue à Berlin le 29 octobre 1883 entre le Grand-Duché de Luxembourg et les États-Unis d'Amérique, pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ladite convention annexée à la présente loi.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

La Haye, le 27 février 1884.

GUILLAUME.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
F. DE BLOCHAUSEN.

Le Directeur général de la justice,
Paul EYSCHEN.

Gesetz vom 27. Februar 1884, wodurch der am 29. October 1883 zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und den Vereinigten Staaten Nordamerika's abgeschlossene Auslieferungsvertrag genehmigt wird.

Wir **Wilhelm** III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c., 2c., 2c.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 18. Januar 1884 und derjenigen des Staatsrathes vom 1. Februar d. J., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Der am 29. October 1883 zu Berlin zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Uebelthäter, welcher Vertrag gegenwärtigem Gesetze angefügt ist, ist genehmigt.

Befehlen und verordnen, daß gegenwärtiges Gesetz in's „Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Im Haag den 27. Februar 1884.

Wilhelm.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

Der General-Director
der Justiz,
Paul Eyschen.

CONVENTION.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et les États-Unis d'Amérique, ayant jugé opportun, en vue d'une meilleure administration de la justice et pour prévenir les crimes dans leurs territoires et juridictions respectifs, que les individus poursuivis ou condamnés du chef des crimes et délits ci-après énumérés et qui se seraient soustraits par la fuite aux poursuites de la justice, fussent, dans certaines circonstances, réciproquement extradés, ont résolu de conclure une convention dans ce but et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir :

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, M. le Dr Paul Eyschen, Son Directeur général de la justice et Chargé d'affaires pour le Grand-Duché de Luxembourg à Berlin, chevalier de 2e classe de l'ordre du Lion d'or de la Maison de Nassau, commandeur de l'ordre de la Couronne de chêne et de l'ordre du Lion néerlandais, etc., etc. ;

Et le Président des États-Unis d'Amérique, M. A.-A. Sargent, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne à Berlin ;

Lesquels s'étant communiqué réciproquement leurs pleins pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants, savoir :

Art. 1er. — Le Gouvernement du Luxembourg et le Gouvernement des États-Unis s'engagent à se remettre réciproquement les personnes qui, poursuivies ou condamnées, comme auteurs ou complices, du chef de l'un des crimes et délits énumérés à l'article suivant, commis dans la juridiction de l'une des parties contractantes, chercheront un asile ou seront trouvés dans les territoires de l'autre partie. Toutefois, l'extradition n'aura lieu que dans le cas où l'existence de l'infraction sera constatée de telle manière que les lois du pays où le fugitif ou la personne poursuivie sera trouvée, justifieraient sa détention et sa mise en jugement, si le fait y avait été commis.

Art. 2. — Seront livrés, en vertu des dispositions de la présente convention, les individus poursuivis ou condamnés du chef de l'un des crimes ou délits suivants :

1° Meurtre, y compris les crimes qualifiés dans le Code pénal luxembourgeois de parricide, assassinat, empoisonnement et infanticide ;

2° Tentative de meurtre ;

3° Viol, attentat à la pudeur commis avec violence, avortement, bigamie ;

4° Incendie ;

5° Piraterie ou rébellion à bord d'un navire, lorsque l'équipage ou partie de celui-ci aura pris possession du navire par fraude ou violence envers le commandant ;

6° Crime de « burglary » consistant dans l'action de s'introduire nuitamment et avec effraction ou escalade dans l'habitation d'autrui avec une intention criminelle ; crime de « robbery », consistant dans l'enlèvement forcé et criminel, effectué sur la personne d'autrui, d'argent ou d'effets d'une valeur quelconque, à l'aide de violence ou d'intimidation, et les crimes correspondants prévus et punis par la loi luxembourgeoise, sous la qualification de vols commis dans une maison habitée avec les circonstances de la nuit et de l'escalade ou de l'effraction, et de vols commis avec violences ou menaces ;

7° Crime de faux comprenant l'émission de documents falsifiés et la contrefaçon d'actes publics du gouvernement ou de l'autorité souveraine ;

8° Fabrication ou mise en circulation de fausse monnaie ou de faux papier-monnaie ou de faux titres ou coupons de la dette publique, de faux billets de banque, de fausses obligations, ou, en général, de tout faux titre ou instrument de crédit quelconque ; contrefaçon de sceaux, empreintes, timbres ou marques de l'État et des administrations publiques et mise en circulation de pièces ainsi marquées ;

9° Détournement de deniers publics commis dans la juridiction de l'une ou de l'autre partie par des officiers ou dépositaires publics ;

10° Détournement commis par toute personne ou personnnes employées ou salariées, au détriment de ceux qui les emploient, lorsque ces crimes entraînent une peine selon les lois du lieu où ils ont été commis ;

11° Obstruction ou destruction volontaire et illégale de voies ferrées qui puisse mettre en danger la vie humaine ;

12° Récèlement des objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente convention.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits énumérés ci-dessus, lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Art. 3. — L'individu extradé ne pourra être poursuivi ni puni dans le pays auquel l'extradition a été accordée, ni extradé à un pays tiers pour un crime ou un délit quelconque non prévu par la présente convention et antérieur à l'extradition, à moins qu'il n'ait eu, dans l'un et l'autre cas, la liberté de quitter de nouveau le pays susdit pendant un mois après avoir été jugé, et, en cas de condamnation, après avoir subi sa peine ou après avoir été gracié.

Il pourra cependant être poursuivi ou puni du chef d'un crime ou d'un délit prévu par la convention, antérieur à l'extradition, mais autre que celui qui a motivé l'extradition, et avis de cette poursuite avec spécification du délit mis à sa charge sera donné au gouvernement qui a livré l'extradé et qui pourra, s'il le juge convenable, exiger la production de l'un des documents mentionnés dans l'art. 7 de la présente convention.

Le consentement de ce gouvernement sera requis pour permettre l'extradition de l'inculpé à un pays tiers. Toutefois, ce consentement ne sera pas nécessaire lorsque l'inculpé aura demandé spontanément à être jugé ou à subir sa peine, ou lorsqu'il n'aura pas quitté, dans le délai fixé plus haut, le territoire du pays auquel il a été livré.

Art. 4. — Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux personnes qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique, ou connexe à un semblable crime ou délit. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'art. 2, ne peut, par conséquent, en aucun cas, être poursuivie et punie dans l'État auquel l'extradition a été accordée, à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, à moins qu'elle n'ait eu la liberté de quitter de nouveau le pays pendant un mois après avoir été jugée, et, en cas de condamnation, après avoir subi sa peine ou après avoir été graciée.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Art. 5. — Les parties contractantes ne seront point obligées de se livrer leurs propres citoyens ou sujets en vertu des stipulations de la présente convention.

Art. 6. — Lorsque la personne dont l'extradition est réclamée aux termes du présent traité aura été arrêtée à raison de faits délictueux dans le pays où elle a cherché un asile ou lorsqu'elle aura été condamnée de ce chef, son extradition pourra être différée jusqu'à son acquittement ou jusqu'à l'expiration de la peine prononcée contre elle.

Art. 7. — Les demandes d'extradition seront toujours faites par voie diplomatique.

Lorsque la personne dont l'extradition est réclamée aura été condamnée à raison du crime ou du délit qu'elle a commis, la demande d'extradition sera accompagnée d'une expédition authentique de l'arrêt de la cour ou du jugement du tribunal qui a prononcé la sentence, munie du sceau de cette juridiction. La signature du juge devra être légalisée par l'agent compétent du pouvoir exécutif dont la signature sera, à son tour, attestée respectivement par le ministre ou le consul chargé des intérêts du Luxembourg ou par le ministre ou le consul des États-Unis. Quand le fugitif sera simplement prévenu d'un crime ou délit, la réquisition devra être accompagnée d'une copie authentique du mandat d'arrêt rendu à sa charge dans le pays où le crime aura été commis et des dépositions sur lesquelles ce mandat a été décerné. L'agent compétent du pouvoir exécutif dans le Luxembourg ou le président des États-Unis peut alors requérir l'arrestation du fugitif, afin d'examen devant l'autorité judiciaire compétente. S'il est décidé qu'il y a lieu à extradition, en présence du texte de la loi et des pièces produites, le fugitif peut être livré suivant les formes légales usitées en pareil cas.

Art. 8. — Les dépenses causées par l'arrestation, la détention et le transport des individus réclamés seront supportées par le gouvernement requérant.

Art. 9. — L'extradition n'aura pas lieu conformément aux dispositions de la présente convention, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise en faveur de l'individu réclamé, d'après les lois du pays auquel la demande est adressée.

Art. 10. — Tous objets trouvés en la possession de l'individu réclamé et provenant du fait incriminé ou pouvant servir de preuve au fait pour lequel l'extradition est demandée, seront saisis, si l'autorité compétente en a ainsi ordonné, pour être livrés avec sa personne.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés.

Art. 11. — La présente convention sera exécutoire trente jours après l'échange des ratifications.

Elle peut être dénoncée par chacune des Parties contractantes ; elle demeurera toutefois en vigueur encore six mois après qu'elle aura été dénoncée.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées aussitôt que possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé les articles ci-dessus dans les langues française et anglaise et y ont apposé leurs sceaux.

Ainsi fait par duplicata à Berlin, le 29 octobre 1883.

(L. S.) Paul Eyschen.
(L. S.) A.-A. Sargent.

(La convention ci-dessus a été ratifiée, et l'échange des ratifications a eu lieu à Berlin, le 14 juillet 1884.)

Loi du 20 février 1884, qui confère la naturalisation à M. Pierre-Michel Bosseler, cultivateur à Hobscheid.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 18 janvier 1884, et celle du Conseil d'État du 1er février suivant, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Pierre-Michel *Bosseler*, cultivateur à Hobscheid, né le 28 septembre 1830 à Autelhaut (Arlon).

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

La Haye, le 20 février 1884.

GUILLAUME.

Le Directeur général de la justice,
Paul EYSCHEN.

Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848, N° 2.)

La naturalisation conférée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée par M. Pierre-Michel *Bosseler* le 26 juin 1884, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par le bourgmestre de la commune de Hobscheid et dont une expédition a été déposée à la division de la justice.

Luxembourg, le 7 juillet 1884.

Le Directeur général de la justice,
P. EYSCHEN.

Gesetz vom 20. Februar 1884, wodurch dem Hrn. Peter Michael Bosseler, Ackerer zu Hobscheid, die Naturalisation verliehen wird.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c., 2c., 2c.;

Nach Einsicht des Art. 10 der Verfassung sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878 über die Naturalisationen;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes:

Mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 18. Januar 1884, sowie derjenigen des Staatsrathes vom 1. Februar letzthin, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Dem Hrn. Peter Michael Bosseler, Ackerer zu Hobscheid, geboren am 28. September 1830 zu Autel-haut (Arlon), ist hiermit die Naturalisation verliehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz in's „Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Haag den 20. Februar 1884.

Wilhelm.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1848, Nr. 2.)

Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Peter Michael Bosseler verliehene Naturalisation ist von ihm am 26. Juni 1884 angenommen worden, wie solches aus einem am nämlichen Tage vom Bürgermeister der Gemeinde Hobscheid aufgenommenen Protokoll hervorgeht, von welchem eine Ausfertigung beim Justiz-Departement eingegangen ist.

Luxemburg den 7. Juli 1884.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

Loi du 7 mai 1884, qui confère la naturalisation à M. Jean-François-Joseph Cajot, cultivateur à Bertrange.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'article 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878 sur les naturalisations;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 3 avril 1884, et celle du Conseil d'État du 25 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Jean-François-Joseph *Cajot*, cultivateur à Bertrange, né le 28 février 1884 à Neuville (province de Liége).

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Oranje-Nassau-Oord, le 7 mai 1884.

GUILLAUME.

Le Directeur général de la justice,
Paul EYSCHEN.

Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848, N° 2.)

La naturalisation conférée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée le 29 mai 1884 par M. Jean-François-Joseph *Cajot*, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par le bourgmestre de la commune de Bertrange et dont une expédition a été déposée à la division de la justice.

Luxembourg, le 7 juillet 1884.

Le Directeur général de la justice,
PAUL EYSCHEN.

Gesetz vom 7. Mai 1884, wodurch dem Hrn. Johann Franz Joseph Cajot, Ackerer in Bartringen, die Naturalisation verliehen wird.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c., 2c., 2c.;

Nach Einsicht des Art. 10 der Verfassung, sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 3. April 1884 und derjenigen des Staatsrathes vom 25. desselben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Dem Hrn. Johann Franz Joseph Cajot, Ackerer zu Bartringen, geboren am 28. Februar 1844 in Neuville (Provinz Lüttich), ist hiermit die Naturalisation verliehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Oranien-Nassau-Oord den 7. Mai 1884.

Wilhelm.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1848, Nr. 2.)

Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Johann Franz Joseph Cajot verliehene Naturalisation ist von ihm am 29. Mai 1884 angenommen worden, wie solches aus einem am nämlichen Tage vom Bürgermeister der Gemeinde Bartringen aufgenommenen Protokolle hervorgeht, von welchem eine Ausfertigung beim Justiz-Departement hinterlegt ist.

Luxemburg den 7. Juli 1884.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

Chemins de fer et minières Prince-Henri.

1er Réseau. (*Minières*, *Attert*, *Sûre*: 139 kilom.)

RECETTES.		Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1er au 30 juin 1884.		fr. 29,286 46	fr. 142,815 76	fr. 814 74	fr. 172,916 96
Du 1er janvier au 31 mai 1884 . .		91,052 57	857,984 89	2,654 17	951,691 63
Id. 30 juin	1884	120,339 03	1,000,800 65	3,468 91	1,124,608 59
	1883	122,354 45	1,216,024 58	5,103 37	1,343,482 40
Différence en faveur de .	1884				
	1883	2,015 42	215,223 93	1,634 46	218,873 81

Produit kilométrique correspondant à { 1884 fr. 16,270 33, soit par jour-kilomètre fr. 44,45.
1883 » 19,490 89, » » » fr. 53,40.

2e Réseau. (*Ligne de Wiltz*: 10 kilom.)

Du 1er au 30 juin 1884.		1,497 96	1,105 27	42 33	2,645 56
Du 1er janvier au 31 mai 1884 . .		5,828 26	7,366 38	21 23	13,215 87
Id. 30 juin	1884	7,326 22	8,471 65	63 56	15,861 43
	1883	7,099 15	9,499 56	55 34	16,654 05
Différence en faveur de .	1884				
	1883	227 07	1,027 91	8 22	792 62

Produit kilométrique correspondant à { 1884 fr. 3,189 72, soit par jour-kilomètre fr. 8,72.
1883 fr. 3,338 41 » » » fr. 9,20.

Chemins de fer Guillaume-Luxembourg. — Recettes des lignes du Grand-Duché : 170 kilom.

RECETTES.		Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1er au 31 mai	1884	fr. 104,875 00	fr. 462,500 00	fr. 53,750 00	fr. 621,125 00
Du 1er janvier au 30 avril . . .	1884	306,875 00	1,815,000 00	213,750 00	2,335,625 00
Du 1er janvier au 31 mai . . .	1884	411,750 00	2,277,500 00	267,500 00	2,956,750 00
	1883	391,875 00	2,201,250 00	266,250 00	2,859,375 00
Différence en faveur de	1884	19,875 00	76,250 00	1,250 00	97,375 00
	1883	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Produit kilométrique correspondant à { 1884 fr. 41,879 66.
1883 fr. 40,083 10.

Marktpreise. — 1. Hälfte des Monats Juni 1884

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Luxemburg.	Diekirch.	Wiltz.	Ettelbrück.	Echternach.	Remich	Mersch.	Grevenmacher.	Esch a. d. A.
Weizen	Hectoliter	18 50	18 50	„	19 00	19 39	18 25	„	„	18 00
Mischelfrucht . .	—	17 52	17 00	„	18 00	18 77	17 25	„	„	16 00
Roggen	—	15 85	15 00	15 00	15 50	„	„	„	„	14 50
Gerste	—	12 50	„	„	„	14 50	„	„	„	„
Spelz	—	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Heidekorn . . .	—	„	12 00	12 50	13 00	„	„	„	„	„
Hafer	—	8 86	8 50	7 50	8 00	8 40	7 75	„	„	8 00
Erbsen	—	„	„	„	„	20 00	„	„	„	„
Bohnen	—	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Linsen	—	„	„	„	„	25 00	„	„	„	„
Kartoffeln . . .	—	5 62	4 00	3 50	4 50	„	5 00	„	4 00	5 50
Weizen-Mehl . .	Kilogr.	0 55	0 50	0 45	0 50	0 40	0 40	„	0 45	0 55
Mischel-Mehl . .	—	0 45	0 45	0 36	0 44	0 33	0 37	„	0 34	0 45
Roggen-Mehl . .	—	0 35	„	0 28	0 36	„	„	„	„	„
Geschälte Gerste . .	—	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Butter	—	2 25	2 10	2 00	2 00	2 16	2 40	3 00	2 00	2 10
Eier	Dutzend.	0 75	0 70	0 55	0 65	0 69	0 70	0 65	0 70	0 70
Heu	100 Kilo.	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Stroh	—	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Buchenholz . . .	Stere.	14 00	„	„	„	„	12 50	„	„	„
Eichenholz . . .	—	10 00	„	„	„	„	10 00	„	„	„
Weichholz	—	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Ochsenfleisch . .	Kilogr.	1 80	1 50	1 60	1 50	1 50	„	1 50	„	1 60
Kuh- od. Rindfleisch	—	1 80	1 40	1 50	1 40	1 44	1 40	1 50	1 50	1 50
Kalbfleisch . . .	—	1 60	1 40	1 15	1 10	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40
Hammelfleisch . .	—	2 00	1 70	1 80	1 60	1 68	„	„	1 60	1 80
Schweinefleisch.	—	1 80	„	1 40	1 40	1 40	1 70	„	1 60	1 60
ib. geräuchert.	—	2 00	„	„	„	„	„	„	„	2 00

Luxembourg. — Imprimerie de la Cour, V. Bück.

DEPARTMENT OF STATE
AUG 4 1884
RECEIVED.

Act of Aug 6. 84. M.

No. 310.

Legation of the United States,
Berlin, 188

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The workingmens Insurance Bill.

Synopsis

No. 310.

Legation of the United States,
Berlin, 21st July 1884

Sir,

I herewith enclose the workingmens accident Insurance Law as finally passed and signed by the Emperor on the 6th July. As the motives and tendency of it were discussed at such length in Mr Sargents No. 231 I will not further criticise it now than by stating that as far as I can learn the measure is not a popular one with the working classes, and was only carried through the lower house by the firm will of the Chancellor and after the change of some of the most objectionable features of the first bill which was brought

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

brought in two years ago. It can hardly do otherwise than injure the business of existing relief & insurance Societies to which reference is made in the §8. in the future, & seriously complicate it as regards such workmen as are already enrolled in them. The Government gains by it an additional army of servants under its pay and orders. & entrusted with the carrying out of the law. It remains to be seen what the result will be as regards the wages of working men, and the price of labor in the special industries included in the bill. Should I meet with any intelligent & valuable discussion of the Law I will forward it.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant
H. Sidney Everett.

Enclosure.

Workingmens Accident insurance Law

Enclosure to № 310.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Unfallversicherungsgesetz. S. 69. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. S. 112.

(Nr. 1552.) **Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1884.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 3.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen

Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

§. 8.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 9.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§. 10.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 12.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten

Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§. 15.

Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§. 16.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die

Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Abs., 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf

der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 19.

Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 20.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§. 21.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 22.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 26.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 27.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§. 28.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossen-

schaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Theilung des Risikos.

§. 29.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 30.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 31.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte

und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 33.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 34.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft

errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§. 35.

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung.

§. 36.

Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§. 37.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§. 38.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Abbeziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 39.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 40.

Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch

das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45.

Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 46.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossen-

schaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 50.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem

der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§. 53.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben

wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56.

Bei den im §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§. 57.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt

a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 61.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 62.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 63.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 64.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Ge-

währung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 66.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 68.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§. 69.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§. 70.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 71.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 74.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 75.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu ver-

fügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§. 76.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 77.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 78.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge,

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 79.

Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.

Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 81.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 82.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder

für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 85.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können

dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§. 87.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Zuständigkeit.

§. 88.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen

Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§. 90.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).

Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§. 91.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 92.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. 93.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Ver-

tretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§. 94.

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;
c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;
d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Re-

präsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 96.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 97.

Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 98.

Die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 99.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten

durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 100.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.

Rechtshülfe.

§. 101.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 102.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§. 103.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;

2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. 104.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 105.

Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 106.

Zum Erlaß der in den §§. 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 107.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 108.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß

gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 109.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 110.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.

§. 111.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Unfallversicherungsgesetz.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§.

Umfang der Versicherung ..... 1 und 2
Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes 3
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte 4
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung ..... 5 bis 7
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. 8
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften) 9
Aufbringung der Mittel 10

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe 11
Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften ..... 12 bis 14
Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath 15
Statut der Berufsgenossenschaften ..... 16 bis 20
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc. 21
Genossenschaftsvorstände ..... 22 bis 27
Bildung der Gefahrenklassen 28
Theilung des Risikos 29
Gemeinsame Tragung des Risikos 30
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften ..... 31 und 32
Auflösung von Berufsgenossenschaften 33

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft 34
Betriebsanmeldung ..... 35 und 36
Genossenschaftskataster 37
Betriebsveränderungen ..... 38 bis 40

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter ..... 41 bis 45

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte ..... 46 bis 49
Verfahren vor dem Schiedsgericht 50

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

	§§.
Anzeige und Untersuchung der Unfälle	51 bis 56
Entscheidung der Vorstände	57 bis 61
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane	62
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt	63
Berechtigungsausweis	64
Veränderung der Verhältnisse	65
Fälligkeitstermine	66
Ausländische Entschädigungsberechtigte	67
Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen	68
Auszahlungen durch die Post	69
Liquidationen der Post	70
Umlage- und Erhebungsverfahren	71 bis 74
Abführung der Beträge an die Postkassen	75
Rechnungsführung	76 und 77

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften	78 bis 81
Ueberwachung der Betriebe	82 bis 86

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation	87
Zuständigkeit	88 und 89
Geschäftsgang	90
Kosten	91
Landes-Versicherungsämter	92 und 93

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften	94
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten	95 bis 97
Haftung Dritter	98
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen	99
Aeltere Versicherungsverträge	100
Rechtshülfe	101
Gebühren- und Stempelfreiheit	102
Strafbestimmungen	103 bis 108
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution	109
Zustellungen	110
Gesetzeskraft	111

(Nr. 1553.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 7. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird

in Ausgabe
auf 153 965 Mark, nämlich
auf 118 965 Mark an fortdauernden, und
auf 35 000 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 153 965 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 als zweiter Nachtrag hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des auf 152 625 Mark sich beziffernden Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 7. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

File

Mr Edwards

No. 1. DEPARTMENT OF STATE. JUL 26 1884 RECEIVED.

Washington
July 26, 1884

To the Honorable
Secretary of State.

Sir:

I have the honor to
acknowledge the receipt of
My Commission as Envoy
Extraordinary and Minister
Plenipotentiary to Germany,
with the papers accompanying
the same. I return herewith,
as directed, the original
letter of credit duly signed
by

by me; also my oath of office.
I have further to state that
I am a native of the State
of Vermont, and was appointed
to this mission from the State
of Iowa, of which I am a
resident. I propose to sail
from New York on the steamer
America on the 13th of August,
and shall have the honor to
report my arrival within my
jurisdiction in due time.

I have the honor to be, Sir,
Very respectfully,
Your obedient servant,
John A. Kasson

DEPARTMENT OF STATE
AUG 11 1884
RECEIVED.

No. 311

W. Edwards

Rec'd Aug 11, 84

Legation of the United States,

Berlin, 28th July 1884

Mr. Everett. to the Secretary of State

Subject Precautions against Cholera in Germany. Decree of the

Synopsis 18th July 1884

No 311

Legation of the United States,

Berlin, 28th July 1884.

Sir,

I have the honor to acknowledge your Instruction № 267 enclosing a copy of a telegraphic instruction from the Department to the Consul at Bremen in regard to the sanitary inspection of vessels bound to the United States, and requesting me to keep the Department fully advised in regard to the spread of Cholera in Europe.

I enclose the ordinance on the subject published by the Ministry of Medecal affairs for the guidance of the proper officials as regards the measures to be

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen.

Secretary of State

Washington, D.C

taken in so far as they are not provided for in the decrees of the previous year relating to the danger of introduction of cholera through shipping.

In this part of Germany there has been but little excitement or alarm concerning Cholera. In Russia generally and in Berlin especially the condition of the houses and streets is so carefully watched that there is not the same danger of a pestilence as exists in Toulon or Marseilles and no official caution has been given in the Berlin press not to attach too much importance to the newspaper reports of Dr Kochs opinions in regard to the probable spread of Cholera to Germany, as an official report by him would eventually be published very much modifying the statements put into his mouth by the newspaper reporters.

There is not as yet any case of Cholera.

reported in Germany, and the accounts brought by telegraph in the last twenty-four hours represent the epidemic as very much diminishing at Toulon & Marseilles and as not spreading elsewhere. It is therefore thus to be hoped that the worst of the present epidemic has passed, and that the precautions which have been taken will prevent it from being transmitted to the United States at any rate from German ports.

I will keep you informed of any new developments in the question and will transmit Dr Koch's report as soon as published.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

Sidney Everett

Enclosure.

Ministerial Regulation regarding Cholera.

Zur Abwehr der Cholerogefahr.

Der Kultusminister v. Goßler hat an sämmtliche königliche Regierungspräsidenten, bezw. Regierungen und Landdrosteien, sowie an den königlichen Polizeipräsidenten von Berlin unterm 14. Juli folgenden Erlaß gerichtet:

Durch Verfügung vom 19. Juli v. J. habe ich die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden auf diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gelenkt, welche im Falle einer Einschleppung der Cholera geeignet erscheinen, die größere Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit zu verhüten. Auch habe ich in dem, an die betheiligten Herren Ober-Präsidenten gerichteten Schreiben vom 5. Juli 1883 besondere Anordnungen getroffen, um einer Einschleppung der Cholera im See-Schifffahrtsverkehr entgegen zu treten.

Das neuerliche Auftreten der Cholera in Frankreich veranlaßt mich, die Befolgung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in weiterer Ausführung derselben das Folgende zu bemerken:

Um im Falle einer weiteren Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze einer Einschleppung derselben entgegen zu wirken, ist dem Eisenbahn-Grenzverkehr an denjenigen Orten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wo ein erheblicherer Zutritt von Reisenden aus Frankreich stattfindet. Es werden Aerzte mit der Aufgabe zu betrauen sein, die Reisenden in den Eisenbahnkoupés einer Besichtigung zu unterziehen und Personen, welche an der Cholera erkrankt, oder der Erkrankung verdächtig sind, von der Weiterreise auszuschließen. Die Reisenden zum Zwecke der ärztlichen Besichtigung in Einen Raum zu versammeln, ist nicht rathsam, zumal der Arzt neben der Auskunft des Zugpersonals bei der Besichtigung der Koupés von den Mitreisenden wichtige Aufschlüsse über etwaige, von ihnen wahrgenommene Krankheitserscheinungen zu erhalten in der Lage sein wird. Eintretendenfalls wird für die Aufnahme der Kranken in die, im voraus für ihre Pflege zu bestimmenden Räume Vorsorge zu treffen und wegen Außerdienststellung und Desinfektion der Eisenbahnkoupés das Erforderliche zu veranlassen sein. Ich erwarte baldige Vorschläge der betheiligten Behörden über die näheren, ihnen zweckmäßig scheinenden Maßnahmen, insbesondere darüber, an welchen Orten bei thunlichster Rücksichtnahme auf die Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse (Zollkontrolstationen?) die Ueberwachung des Fremdenverkehrs einzurichten sein wird.

Gleiche Vorkehrungen würden in anderen Grenzdistrikten zu treffen sein, wenn sich daselbst die Gefahr einer Einschleppung der Cholera zeigen sollte, auch würde bei einem Auftreten der Cholera im Lande selbst die angeordnete Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Reisenden auf allen wichtigeren Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Bezirken zur Ausführung zu bringen sein, um einer weiteren Verschleppung der Krankheit vorzubeugen.

Besondere Maßnahmen zur Ueberwachung des Fluß-Schifffahrtsverkehrs werden, wie ich annehme, vorerst nicht erforderlich sein. Nach den Erfahrungen, welche bei dem früheren Auftreten der Epidemie an der Ostgrenze hinsichtlich der Einschleppung der Cholera insbesondere durch Flösser und die Bemannung der Flußfrachtschiffe gemacht worden sind, erwarte ich jedoch, daß nach Lage der gegebenen Verhältnisse die Sanitätsbehörden dieser Seite des Verkehrs ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nöthigenfalls die gebotenen Kontrollmaßregeln unverzüglich treffen werden.

Wenn in dieser Weise gegen die Einschleppung der Cholera Vorsorge zu treffen ist, so wird doch, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 19. Juli v. J. betont habe, das Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß die gesundheitlichen Verhältnisse allerorts einer eingehenden Prüfung unterzogen und sanitaire Mißstände beseitigt werden, welche erfahrungsgemäß der Entwickelung der Krankheit den Boden bereiten und ohne welche die Cholera einen weit weniger gefährlichen Charakter anzunehmen pflegt.

Zugleich ist dem allgemeinen Gesundheitszustande der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um zu verhüten, daß durch gelegentliche, selbst an sich unerhebliche Erkrankungen namentlich der Verdauungsorgane individuelle Dispositionen für die Cholera hervorgerufen werden.

Schließlich wird, wo es erforderlich erscheinen sollte, Fürsorge dafür zu treffen sein, daß den etwa erkrankten Personen die nöthige ärztliche Behandlung und Pflege in geeigneter Weise sofort zu Theil werden kann.

Besonderer Nutzen für die erfolgreiche Durchführung dieser sanitairen Maßnahmen darf nach den seitherigen, neuerdings wiederum bei Gelegenheit der Rheinüberschwemmung gemachten Erfahrungen aus der Thätigkeit von Sanitätskommissionen erwartet werden, wie sie behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten durch das Regulativ vom 8. August 1835 (G. S. S. 340) als Beirath und zur Unterstützung der Ortspolizeibehörden angeordnet sind.

Wo derartige Sanitätskommissionen noch nicht bestehen, ist daher mit der Bildung derselben unverzüglich vorzugehen, und zwar wird es sich empfehlen, die Errichtung derselben auch in Städten von weniger als 5000 Einwohnern und in ländlichen Bezirken insoweit durchzuführen, als es die Verhältnisse irgendwie gestatten.

Die Sanitätskommissionen sind auch da, wo die Gefahr eines Auftretens der Cholera nicht nahe gerückt erscheint, baldigst in Thätigkeit zu setzen, da sie vermöge ihrer Kenntniß der Verhältnisse im Stande sein werden, für die Aufdeckung und die rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den einzelnen Ortschaften besonders Ersprießliches zu leisten.

Soweit es angängig ist, würde es sich empfehlen, daß die königlichen Landräthe (Amtshauptmänner, Ober-Amtmänner) und Kreisphysiker an den wichtigeren Berathungen der Sanitätskommissionen ihres Bezirks persönlich Theil nehmen, auch sind diejenigen Gemeindebezirke der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge dieser Beamten zu empfehlen, für welche auf die Bildung von Sanitätskommissionen hat verzichtet werden müssen.

Die Aufgaben der Sanitätsbehörden werden sich, je nach den örtlichen Verhältnissen, verschieden gestalten. Ich beschränke mich deshalb, auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. **Straßen und Plätze** der Ortschaften sind von faulenden und fäulnißfähigen Substanzen rein zu halten, die Einleitung derartiger unreiner Flüssigkeiten aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen in Rinnsteine ꝛc. ist thunlichst zu verhindern, und wo dies nicht in genügendem Maße geschehen kann, sind die Entwässerungsanlagen häufig, wo möglich durch Spülung mit Wasser zu reinigen.

Die **Dungstätten** auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden.

Abtrittsgruben sind, so lange die Cholera nicht im Orte ist, häufig zu räumen, und es werden bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte oder durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen sein. Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtrittsgruben und Bedürfnißanstalten ist der Regel nach und an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich, deren Benutzung durch Cholerakranke zu besorgen ist.

Wie bei den Abtrittsgruben ist auch die **Räumung verunreinigter Wasserläufe** (alter Gräben, Kanäle u. dergl.) zu bewirken, bevor die Gefahr der Cholera unmittelbar droht.

2. Wo **Wasserleitungen** bestehen, ist die Benutzung vorhandener Brunnen, welche das Wasser aus dem Untergrunde des Ortes erhalten, thunlichst auszuschließen, und zwar sowohl, was die Entnahme von Trinkwasser als die von Haushaltungswasser betrifft.

Wo **Brunnen** benutzt werden müssen, ist zu prüfen, ob das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder ob nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten ꝛc.) eine Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3. Dem **Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln** ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

4. Bezüglich der **Wohnungen** ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, so weit es polizeilich geschehen kann, einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten.

Eingehender Kontrolle sind namentlich zu unterwerfen Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chaussee-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden.

Vorzugsweise Beachtung ist solchen Grundstücken und Wohnungen zuzuwenden, welche bei früheren Epidemieen besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn

Zur Abwehr der Cholerugefahr.

Der Kultusminister v. Goßler hat an sämmtliche königliche Regierungspräsidenten, bezw. Regierungen und Landdrosteien, sowie an den königlichen Polizeipräsidenten von Berlin unterm 14. Juli folgenden Erlaß gerichtet:

Durch Verfügung vom 19. Juli v. J. habe ich die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden auf diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gelenkt, welche im Falle einer Einschleppung der Cholera geeignet erscheinen, die größere Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit zu verhüten. Auch habe ich in dem, an die betheiligten Herren Ober-Präsidenten gerichteten Schreiben vom 5. Juli 1883 besondere Anordnungen getroffen, um einer Einschleppung der Cholera im See-Schifffahrtsverkehr entgegen zu treten.

Das neuerliche Auftreten der Cholera in Frankreich veranlaßt mich, die Befolgung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in weiterer Ausführung derselben das Folgende zu bemerken:

Um im Falle einer weiteren Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze einer Einschleppung derselben entgegen zu wirken, ist dem Eisenbahn-Grenzverkehr an denjenigen Orten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wo ein erheblicherer Zutritt von Reisenden aus Frankreich stattfindet. Es werden Aerzte mit der Aufgabe zu betrauen sein, die Reisenden in den Eisenbahnkoupés einer Besichtigung zu unterziehen und Personen, welche an der Cholera erkrankt, oder der Erkrankung verdächtig sind, von der Weiterreise auszuschließen. Die Reisenden zum Zwecke der ärztlichen Besichtigung in Einen Raum zu versammeln, ist nicht rathsam, zumal der Arzt neben der Auskunft des Zugpersonals bei der Besichtigung der Koupés von den Mitreisenden wichtige Aufschlüsse über etwaige, von ihnen wahrgenommene Krankheitserscheinungen zu erhalten in der Lage sein wird. Eintretendenfalls wird für die Aufnahme der Kranken in die, im voraus für ihre Pflege zu bestimmenden Räume Vorsorge zu treffen und wegen Außerdienststellung und Desinfektion der Eisenbahnkoupés das Erforderliche zu veranlassen sein. Ich erwarte baldige Vorschläge der betheiligten Behörden über die näheren, ihnen zweckmäßig scheinenden Maßnahmen, insbesondere darüber, an welchen Orten bei thunlichster Rücksichtnahme auf die Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse (Zollkontrolstationen?) die Ueberwachung des Fremdenverkehrs einzurichten sein wird.

Gleiche Vorkehrungen würden in anderen Grenzdistrikten zu treffen sein, wenn sich daselbst die Gefahr einer Einschleppung der Cholera zeigen sollte, auch würde bei einem Auftreten der Cholera im Lande selbst die angeordnete Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Reisenden auf allen wichtigeren Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Bezirken zur Ausführung zu bringen sein, um einer weiteren Verschleppung der Krankheit vorzubeugen.

Besondere Maßnahmen zur Ueberwachung des Fluß-Schifffahrtsverkehrs werden, wie ich annehme, vorerst nicht erforderlich sein. Nach den Erfahrungen, welche bei dem früheren Auftreten der Epidemie an der Ostgrenze hinsichtlich der Einschleppung der Cholera insbesondere durch Flösser und die Bemannung der Flußfrachtschiffe gemacht worden sind, erwarte ich jedoch, daß nach Lage der gegebenen Verhältnisse die Sanitätsbehörden dieser Seite des Verkehrs ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nöthigenfalls die gebotenen Kontrollmaßregeln unverzüglich treffen werden.

Wenn in dieser Weise gegen die Einschleppung der Cholera Vorsorge zu treffen ist, so wird doch, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 19. Juli v. J. betont habe, das Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß die gesundheitlichen Verhältnisse allerorts einer eingehenden Prüfung unterzogen und sanitaire Mißstände beseitigt werden, welche erfahrungsgemäß der Entwickelung der Krankheit den Boden bereiten und ohne welche die Cholera einen weit weniger gefährlichen Charakter anzunehmen pflegt.

Zugleich ist dem allgemeinen Gesundheitszustande der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um zu verhüten, daß durch gelegentliche, selbst an sich unerhebliche Erkrankungen namentlich der Verdauungsorgane individuelle Dispositionen für die Cholera hervorgerufen werden.

Schließlich wird, wo es erforderlich erscheinen sollte, Fürsorge dafür zu treffen sein, daß den etwa erkrankten Personen die nöthige ärztliche Behandlung und Pflege in geeigneter Weise sofort zu Theil werden kann.

Besonderer Nutzen für die erfolgreiche Durchführung dieser sanitairen Maßnahmen darf nach den seitherigen, neuerdings wiederum bei Gelegenheit der Rheinüberschwemmung gemachten Erfahrungen aus der Thätigkeit von Sanitätskommissionen erwartet werden, wie sie behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten durch das Regulativ vom 8. August 1835 (G. S. S. 340) als Beirath und zur Unterstützung der Ortspolizeibehörden angeordnet sind.

Wo derartige Sanitätskommissionen noch nicht bestehen, ist daher mit der Bildung derselben unverzüglich vorzugehen, und zwar wird es sich empfehlen, die Errichtung derselben auch in Städten von weniger als 5000 Einwohnern und in ländlichen Bezirken insoweit durchzuführen, als es die Verhältnisse irgendwie gestatten.

Die Sanitätskommissionen sind auch da, wo die Gefahr eines Auftretens der Cholera nicht nahe gerückt erscheint, baldigst in Thätigkeit zu setzen, da sie vermöge ihrer Kenntniß der Verhältnisse im Stande sein werden, für die Aufdeckung und die rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den einzelnen Ortschaften besonders Ersprießliches zu leisten.

Soweit es angängig ist, würde es sich empfehlen, daß die königlichen Landräthe (Amtshauptmänner, Ober-Amtmänner) und Kreisphysiker an den wichtigeren Berathungen der Sanitätskommissionen ihres Bezirks persönlich Theil nehmen, auch sind diejenigen Gemeindebezirke der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge dieser Beamten zu empfehlen, für welche auf die Bildung von Sanitätskommissionen hat verzichtet werden müssen.

Die Aufgaben der Sanitätsbehörden werden sich, je nach den örtlichen Verhältnissen, verschieden gestalten. Ich beschränke mich deshalb, auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. **Straßen und Plätze** der Ortschaften sind von faulenden und fäulnißfähigen Substanzen rein zu halten, die Einleitung derartiger unreiner Flüssigkeiten aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen in Rinnsteine ꝛc. ist thunlichst zu verhindern, und wo dies nicht in genügendem Maße geschehen kann, sind die Entwässerungsanlagen häufig, wo möglich durch Spülung mit Wasser zu reinigen.

Die **Dungstätten** auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden.

Abtrittsgruben sind, so lange die Cholera nicht im Orte ist, häufig zu räumen, und es werden bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte oder durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen sein. Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtrittsgruben und Bedürfnißanstalten ist der Regel nach und an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich, deren Benutzung durch Cholerakranke zu besorgen ist.

Wie bei den Abtrittsgruben ist auch die **Räumung verunreinigter Wasserläufe** (alter Gräben, Kanäle u. dergl.) zu bewirken, bevor die Gefahr der Cholera unmittelbar droht.

2. Wo **Wasserleitungen** bestehen, ist die Benutzung vorhandener Brunnen, welche das Wasser aus dem Untergrunde des Ortes erhalten, thunlichst auszuschließen, und zwar sowohl, was die Entnahme von Trinkwasser als die von Haushaltungswasser betrifft.

Wo **Brunnen** benutzt werden müssen, ist zu prüfen, ob das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder ob nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten ꝛc.) eine Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3. Dem **Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln** ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

4. Bezüglich der **Wohnungen** ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, so weit es polizeilich geschehen kann, einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten.

Eingehender Kontrolle sind namentlich zu unterwerfen Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chaussee-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden.

Vorzugsweise Beachtung ist solchen Grundstücken und Wohnungen zuzuwenden, welche bei früheren Epidemieen besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn

[illegible] bringen.

Es ist zu erwägen, ob festbestehende Messen und Märkte aufzuheben und Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, zu verbieten sind.

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Krankenanstalten, sowie der Bestand an Aerzten den Bedürfnissen im Falle des Ausbruchs der Epidemie entsprechen, und das Erforderliche zu veranlassen.

Wegen Entsendung von Aerzten in unvermögende Bezirke für den Fall des Ausbruches der Krankheit würde ich etwaigen Anträgen entgegensehen.

In größeren Städten ist auf die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

6. Falls die Cholera in Ihrem Verwaltungsbezirk ausbrechen sollte, werden die Berichte über

Schema.

Anzeige der Cholerafälle.

1. Ort.	2. Wohnung (Straße, Hausnummer. Stockwerk).	3. Zahl der Bewohner des befallenen Hauses.	4. Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher?	5. Familien-Name des Erkrankten	6. Geschlecht des Erkrankten männl.	6. Geschlecht des Erkrankten weibl.	7. Alter	8. Stand oder Gewerbe	9. Tag der Erkrankung.	10. Tag des Todes.	11. Bemerkungen.

Anmerkungen:

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk ꝛc., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11. Hier sind wo möglich Andeutungen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse ꝛc. zu machen.

Von den früher Erkrankten sind gestorben . . . . .

Tag d. Todes	Namen der Verstorbenen:
. . .	. . . . .
. . .	. . . . .
. . .	. . . . .
. . .	. . . . .
	(Datum.) (Unterschr.)
	. . . . .

Die ersten Cholerakranken sind entweder in ihren Wohnungen selbst zu isoliren, oder nach einer Krankenanstalt überzuführen.

Auf das Letztere ist namentlich hinzuwirken bei Kranken, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Zur Unterbringung der Letzteren eignen sich am Besten disponible Gebäude auf frei und hoch gelegenen Plätzen, namentlich an solchen Stellen, von denen etwa bekannt ist, daß sie in früheren Epidemieen von der Seuche verschont geblieben sind.

Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken ꝛc.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt vor weiterem Gebrauch zu desinfiziren.

Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist.

Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbniß zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beerdigung ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Für Ortschaften, welche keinen eigenen Begräbnißplatz besitzen, ist erforderlichenfalls ein solcher einzurichten.

Sollte sich im Laufe der Epidemie ein Mangel an ärztlicher Hülfe oder an Medikamenten fühlbar machen, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Sanitätskommissionen haben, auch während die Epidemie am Orte herrscht, ihre Thätigkeit behufs Ermittelung gesundheitswidriger örtlicher Verhältnisse fortzusetzen.

Sie haben sich persönlich in geeigneter Weise über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, haben sie nach Maßgabe der anliegenden Instruktion die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen betreffs der Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebungen des Kranken oder Gestorbenen zu geben. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß geringwerthige Sachen am besten sofort zu verbrennen sind. In keinem Falle ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an Brunnen oder sonstigen Wasserentnahmestellen zu gestatten.

Weder die Ausleerungen der Cholerakranken, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren nach Desinfektionsanstalten, aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfektion entfernt werden.

Es ist dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nicht gegessen oder getrunken wird.

Bei Ausführung dieser Maßregeln ist thunlichst Alles zu vermeiden, was Aufregung oder Beunruhigung in die Bevölkerung hineintragen könnte. Die Bevölkerung muß auf der einen Seite die Ueberzeugung gewinnen, daß die mit der Fürsorge für die öffentliche Gesundheit betrauten Behörden mit vollem Ernst und mit voller Hingebung ihre Pflicht thun, auf der anderen Seite aber wird sie sich auch der Erkenntniß nicht verschließen dürfen, daß das, was die Behörden verlangen und anordnen, nichts Anderes ist, als was unter allen Voraussetzungen den öffentlichen Gesundheitszustand zu heben und zu fördern geeignet ist, und daß ein Jeder, welcher sich der Mäßigkeit und der Reinlichkeit an seinem Körper, wie in seiner Umgebung befleißigt und in Fällen der Erkrankung, insbesondere der Verdauungsorgane, baldigst ärztliche Hülfe in Anspruch nimmt, nicht allein für sich selbst am Besten sorgt, sondern auch die auf das allgemeine Wohl gerichteten Anstrengungen der Behörden am wirksamsten unterstützt.

Indem ich vertraue, daß die Sanitätsbehörden den zur Abwehr der Choleragefahr zu treffenden Maßnahmen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und die Durchführung derselben auf das Strengste beobachten werden, bemerke ich, daß ich über alle beachtenswerthen, insbesondere auf eine Annäherung der Cholera hinweisenden Vorgänge umgehende, den Umständen nach telegraphische Berichterstattung erwarte.

Instruktion
für Vornahme der Desinfektion.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäure-Lösung enthält, die durch Auf-

[redacted]

2. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen und muß zum Zweck der Desinfektion 48 Stunden in derselben eingeweicht bleiben, ist sodann aber mit Wasser zu spülen.

3. Kleidungsstücke, für welche dieselbe Art der Behandlung nicht angängig ist, sowie Betten und andere Effekten sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. (S. Nr. 6.)

4. Mit den Ausleerungen der Kranken verunreinigte Möbel, Fußboden u. s. w. sind mit trockenen Lappen wiederholt und gründlich abzureiben, letztere aber zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Karbollösung zu legen und nach der Vorschrift ad 2 zu desinfiziren.

5. Alle Personen, welche mit dem Cholerakranken oder seinen Effekten in Berührung gekommen, namentlich aber von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, gründlich zu reinigen und die Hände mit der vorerwähnten Karbollösung zu waschen.

6. Zur Ausführung der Desinfektion mittelst heißer Wasserdämpfe sind nur solche Apparate geeignet, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfektionsraume überall mindestens 100 Grad C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 Grad C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf, bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsraume ausströmt, die Temperatur von 100 Grad C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Wo ein Dampfkessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufsitzen.

7. Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpolstern und dergl. ist eine Außer-Gebrauchsetzung derselben und dauernde Lüftung an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens 6 Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerakranke gelegen haben, wenn möglich zu räumen und gleichfalls 6 Tage lang zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

8. Gegenstände von geringerem Werthe sind, wenn thunlich, statt sie einer Desinfektion zu unterwerfen, zu verbrennen.

[Despatch No 311] 1.

Translation of the foregoing enclosure.

Precautions against the danger of cholera.

The Minister of Ecclesiastical Affairs &c. &c. &c. Governor, under date of the 4th inst. to all the Royal Governments, Provincial & Magistracies & Civil & to the Police Presidency of Berlin, the following decree:-

"In a decree of the 19th July 1883, I called the attention of the health officers to those precautionary measures which, in case of the introduction of cholera, seemed best adapted to prevent as much as possible the spread of the disease. I also, in communication of the 5th July 1883, addressed to the proper Presidents in Chief ordered the adoption of specific measures to prevent the introduction of cholera through maritime traffic.

The appearance of cholera lately in France, induces me to call attention to the observance of these measures, and, in further execution of the same, to add the following remarks:-

In order to guard against the introduction of cholera in case of its nearer approach to the German frontier, special attention ought to be given to the railway traffic on the frontier, at those places where there is a larger influx of travellers from France.

Physicians

Physicians will have to be intrusted with the duty of subjecting the travellers to an examination in the cars, and preventing persons attacked with cholera, or who are suspected of being infected, from continuing their journey. It is not advisable to collect the travellers in a room for the purpose of medical examination, especially since, apart from the information derived from the train hands, the doctor will be able, while inspecting the train, to obtain valuable information from the travellers as to any observations they may have made with regard to the appearance of the disease. In case of need, measures are to be taken for the reception of the infected persons in rooms designated for the purpose and for the withdrawal from them, and disinfection, of the infected cars.

I expect early suggestions from the powers authorized with regard to such measures as they may deem expedient: especially with regard to the places, where, with due consideration for the conditions of railway traffic, a surveillance of the travelling public ought to be established.

The same measures are to be adopted in other frontier districts, in case the danger of an introduction of cholera should present itself. On the breaking out of cholera

in

in the country itself, the same surveillance ordered over the sanitary condition of the travelling public at all the important railway centres, in the threatened district, is to be exercised in order to prevent the further spread of the disease

Special measures for the surveillance of the river traffic will not, I apprehend, be necessary for the present. From the experience had on former occasions on the breaking out of the epidemic on the Eastern frontier, especially with regard to the introduction of cholera through raftsmen and the crews of river-boats, I expect, however, that as occasion arises, the health officers will give their special attention to this branch of the traffic, and, in case of need, promptly adopt proper measures of control.

Although all proper precautionary measures against the introduction of cholera are to be taken in this manner, greater vigilance, as I have already said in my decree of the 19th July 1883, will have to be exercised in subjecting the sanitary conditions ever-gathered to a careful examination, and in removing sanitary evils, which, as experience teaches, prepare the way for the development of the disease, and without which, cholera assumes a far less dangerous character

At the same time special attention is to be paid

to

to the general health of the inhabitants, to the end that individual predisposition to cholera may not be called forth by occasional complaints insignificant in themselves, especially of the digestive organs.

Finally care is to be taken to promptly secure medical aid and attention for persons who may be taken ill.

In the successful execution of these sanitary measures great benefit may be derived from the experience gained on former occasions, and lately again at the time of the inundations of the Rhine, from the labors of sanitary commissions, as they are ordained in the regulations of 8 Aug. 1835, to cooperate with the local police in preventing and restricting contagious diseases.

Accordingly, where sanitary commissions do not exist, they are to be organized forthwith, and it is to be desired that they be organized in towns also, which have less than 5000 inhabitants, as well as in rural districts as far as circumstances permit.

These health commissions are to begin their labors at once, even in places where the breaking out of the cholera does not seem imminent: their knowledge of local conditions rendering them capable of doing

doing beneficial service in detecting and removing sanitary evils within their districts.

It is desirable that as far as practicable, Royal District Councillors, (Magistrates &.) and district physicians, should be personally present at the more important meetings of the sanitary Commissions in their districts, and such communities in which it is not practicable to form sanitary commissions, are commended to the special care of these officials.

The duties of the local health officers will vary according to the local conditions, I will therefore confine myself to the following general observations:—

1. Streets and squares are to be kept clear of decomposing matter or matter liable to decomposition, the pouring of such impurities from houses and industrial establishments into gutters &c. is to be prevented, and wherever this cannot be sufficiently done, the gutters are to be frequently cleaned, if possible by rinsing with water.

Dung-hills in the yards of the neighborhood of dwelling & rural districts are to be so constructed and kept as to prevent their contaminating the ground and especially the water that may be near.

Measures are to be promptly taken for the carrying

off

off of foul water from the vicinity of houses and to prevent its running into wells near them.

As long as the cholera has not made its appearance cess pools are to be frequently emptied and privies which are not properly made or ill kept, are to be repaired; whereas during the prevalence of the epidemics they must, if possible, not be emptied.

A general disinfection of privies and water closets is necessary, especially in places open to the public (Railway stations, Hotels etc.) whose use by infected persons is to be feared.

As in the case of privies &c. the cleaning out of foul water courses, (old ditches, canals &c.) is to be done before the danger of cholera becomes imminent.

2. Where there are water pipes, the use of well water which is derived from underground springs in the neighborhood, is to be abstained from as much as possible either for cooking or drinking purposes.

Where well water must be used, it must be examined to see whether it has been defiled in a manner dangerous to health or whether, according to the situation or construction of the well (vicinity of dunghills privies &c.) a contamination may be assumed; impure or suspicious wells are to be closed.

3. Strict attention is to be paid to the traffic in articles of consumption and its surveillance is in accordance with the Imperial Law of 14 May 1879 carried out in order to prevent the sale or exposing for sale of spoiled or otherwise unwholesome articles of consumption.

4 With regard to habitations, careful attention is to be paid to cleanliness in general and especially to the removal of offal. The police are to prevent, as much as possible, the overcrowding of rooms.

A rigid control is to be exercised over inns, lodging houses, places where large numbers of workmen sleep, dwelling places of the poorer classes as well as those places which are used as habitations of workmen engaged on public works (streets, railways, buildings).

Such places and habitations as were on previous epidemics subjected to frequent and severe attacks of the cholera are to be very carefully observed.

Habitations whose use entail serious danger to health are to be closed, in case the existing defects cannot be remedied.

5. In case the cholera threatens an administrative department, public attention is to be called to § 25 of the Regulations of 8 Aug. 1835 regarding the reporting of cases of cholera.

The

off of foul water from the vicinity of houses and to prevent its running into wells near them.

As long as the cholera has not made its appearance cess pools are to be frequently emptied and privies which are not properly made or ill kept, are to be repaired; whereas during the prevalence of the epidemic they must, if possible, not be emptied.

A general disinfection of privies and water closets is necessary, especially in places open to the public (Railway stations, Hotels etc.) where use by infected persons is to be feared.

As in the case of privies &c. the cleaning out of foul water courses, (old ditches, canals &c.) is to be done before the danger of cholera becomes imminent.

2. Where there are water pipes, the use of well water which is derived from underground springs, in the neighborhood, is to be abstained from as much as possible either for cooking or drinking purposes.

Where well water must be used, it must be examined to see whether it has been defiled in a manner dangerous to health or whether, according to the situation or construction of the well (vicinity of dunghills privies &c.) a contamination may be assumed; impure or suspicious wells are to be closed.

3. Strict attention is to be paid to the traffic in articles of consumption and its surveillance in accordance with the Imperial Law of 14 May 1879 carried out in order to prevent the sale or exposing for sale of spoiled or otherwise unwholesome articles of consumption.

4 With regard to habitations, careful attention is to be paid to cleanliness in general and especially to the removal of offal. The police are to prevent, as much as possible, the overcrowding of rooms.

A rigid control is to be exercised over inns, lodging houses, places where large numbers of workmen sleep, dwelling places of the poorer classes as well as those places which are used as habitations of workmen engaged on public works (streets, railways, buildings)

Such places and habitations as were in former serious epidemics subjected to frequent and severe attacks of the cholera are to be very carefully observed.

Habitations whose use entails serious danger to health are to be closed, in case the existing defects cannot be remedied.

5. In case the cholera threatens an administrative department, public attention is to be called to §. 25 of the Regulations of 8 Aug. 1835 regarding the reporting of cases of cholera.

The

The question whether permanent fairs and markets are to be closed and whether anything calculated to cause a dangerous assembling of people is to be forbidden must be taken under consideration.

It is also to be considered whether the existing hospitals as well as the medical staff would be sufficient in the event of an epidemic breaking out, and every precaution is to be taken in the premises.

I shall expect to receive such suggestions with regard to the sending of medical aid into districts requiring it, as may be deemed proper, in case the cholera should break out.

In larger cities steps should be taken for the erection of public places of disinfection by means of hot steam.

6. In case of the outbreak of cholera in your district the reports as to the outbreak and result of the diseases which are made to me must be made in accordance with the decree of April 23, 1879. M. 2547.

In order to prevent as far as possible the spreading of the disease from place to place within the district school children living outside the place in which the school is situated, are to be prevented from visiting the school during the duration of the cholera.

In like manner, school children living in infected

places

places shall be prohibited from visiting schools situated in places which are free from the disease.

If necessary, schools in infected places are to be closed.

It is also desired that the same precautions be observed with regard to children attending religious instruction.

7. The following regulations are to be observed in places attacked by cholera:

The local police authorities shall, after receiving reports of attacks of cholera, and cases of death from cholera, made, besides the other reports required in the premises, reports according to the following formulæ:-

Report of attack of cholera.

2 House Street No Floor	3 No of inmates of infected house	4 Did the patient come fra another place & whence?	5 Family name	6 Sex		7 Age	8 Calling or Profession	9 Date of attack	10 Date of death	11 Remarks
			of the patient	Male	Female					

of the no: of patients former attacked — have died ..... Date of death ..... Name of deceased .....

(Date) (Signature)

.....

Remarks

Remarks

To No. 8. In the case of children under 14 years of age, the calling or profession of the parents is to be noted as also in the case of people who work outside of their places of abode as well as the place of occupation i.e. workshop, factory, mine &c.

To 11. Under this head is to be entered, if possible, some remark as to the construction of the habitations, privies, condition of the drinking water, means of communication &c.

The first persons attacked are, if possible, to be either isolated in their dwelling or transferred to an hospital.

This latter step shall be resorted to in cases where the patients are in houses unfavorably situated

Under circumstances it is also advisable to leave the patient remain in the house and remove the healthy persons. For the latter, vacant houses standing in elevated airy places, should be chosen especially such localities as are known were not infected in former epidemics.

For the transportation of cholera patients public conveyances (cabs &c.) are not to be employed or if employed, are to be disinfected before being

being used again.

Corpses of persons having died from the cholera are to be removed as soon as possible from the house, especially where there is not a separate room for laying them out.

Measures are to be taken looking to the ~~establish-~~ ment of ~~burial houses~~ morgues. The laying out of corpses before burial is to be prohibited, the attendance at the funeral restricted, and the entrance to the house of mourning prevented. The burial is to be expedited by curtailing the time usually allowed for such purposes, as much as possible.

Where graveyards are wanting they are to be prepared forthwith

In case of want of medical aid and medicines should arise, during the prevalence of the epidemic, the local police authorities are to make the necessary requisitions.

The sanitary commission are to continue their labors in the places under their surveillance during the prevalence of the epidemic for the purpose of discovering dangerous local conditions.

They are to keep themselves personally informed of the state of health of the inhabitants. In houses where cases of cholera have occurred, they are to give

directions

directions and instructions in accordance with the subjoined regulations, regarding the disinfection of cess pool, and the surroundings of the sick or dead. Special attention is to be paid to the disinfection of beds and wearing apparel of the infected or deceased, in which case attention is to be called to the propriety of immediately burning of objects of little value. In no case are utensils or clothing which came in contact with cholera patients to be allowed to be rinsed at wells or other places whence water for use is drawn.

Neither the evacuations of cholera patients nor any utensils soiled with such evacuations shall be allowed to be removed from the sick room before having been disinfected except such objects as are transported to places of disinfection

Care is to be taken to prevent persons eating or drinking in rooms where cholera patients lie.

In carrying out these measures anything calculated to cause alarm or uneasiness among the populace ought to be carefully avoided. On the one hand the people must be impressed with the conviction that the officials who are entrusted with the care of the public health, are doing their duty faithfully

faithfully and conscientiously, and on the other hand, they must be brought to realize that whatever the authorities demand or ordain is, under the circumstances the best suited for the promotion of the public health, and that everybody, individually, by practicing moderation, and by cleanliness in his person and surroundings, and, in case of indisposition, especially of the digestive organs, by promptly calling in medical advice, not only takes the best care of himself, but renders the best aid to the endeavors of the authorities who labor for the public weal.

While expressing the hope that the health authorities will pay careful attention to the measures to be adopted for the protection against cholera, and strenuously insist upon the strict observance of the same, I will add that I expect reports to be made to me, by telegraph if need be, upon all noteworthy incidents, especially those pertaining to the approach of cholera.

Instructions for disinfecting

1 The evacuations of cholera patients are if possible to be immediately received in a utensil containing

taining carbolic acid composed of 1 part
so called 100 per cent carbolic acid (Acidum
carbolicum depuratum) and 18 parts of water.
which is to be frequently stirred. The quantity
of carbolic acid used in the disinfection of evacu-
ations must be at least 1 fifth the quantity of the
latter.

2 Bedding and wearing apparel soild with
such evacuation must be immediately placed
in a solution of the same quality carbolic acid, and, for pur-
poses of disinfection, must remain in it for 4 hours
and must then be rinsed in water.

3 Clothing, which it is not practicable to treat
in this manner as well as beds and other effects, are to
be treated with hot steam (see sect: 6)

4. Furniture, floors &c, soiled with the evacuations
of patients must be repeatedly and thoroughly
cleaned and rubbed with dry rags, and the rags
are then to be burnt or at least soaked in a
solution of carbolic acid immediately and
disinfected as prescribed in sect. 2.

5. All persons coming in contact with cholera
patients or with their effects, especially such as
are soiled with their evacuations, must cleanse
themselves

thoroughly before coming in contact with people again, and must wash their hands with the above mentioned solution before they eat or drink.

6. For the purpose of disinfecting by means of hot water steam, only such apparatus is practicable in which a continuous flow of steam through the disinfecting room can be produced, and which maintains a temperature in all parts of such room of 100 degrees (Celcius) at least. This temperature will be attained if the thermometre which is placed in the opening of the pipe through which the steam escapes from the apparatus, indicates the temperature of 100 deg. (Celcius)

The time required for disinfecting objects by hot steam, is in the case of objects easily penetrable by heat, such as clothing etc, not less than one hour, in the case of more impenetrable objects, not less than two hours, exclusive of the time which may pass until the steam which passes from the disinfecting room reaches the temperature of 100 deg (Celcius)

Hot water steam is best generated in a steam boiler and introduced into the disinfecting room from below and allowed to escape from above through

through an aperture not larger than the one through which it enters.

In the absence of a steam boiler, a wash kettle with the bottom knocked out may be used, upon which a barrel is placed to serve as receptacle for the steam, which is allowed to escape through a round hole in the top. The objects to be disinfected are then hung up in the barrel on strings or otherwise to prevent them from falling into the water. The barrel must fit as tightly upon the kettle, as possible.

7. Where a sufficient disinfection is not to be accomplished in any other way, as in the case of stuffed furniture, down, matresses, and carriage cushions, &c, such objects are to be placed in a warm, dry place, secure from the rain and aired uninterruptedly for 6 days, at least. In like manner the rooms occupied by cholera patients, are to be vacated if possible and aired for 6 days, to dry them thoroughly. In drying them recourse may be had to heat.

8. Objects of little value, are if practicable, to be burnt instead of being subjected to a disinfection.

No. 312

DEPARTMENT OF STATE
AUG 11 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 28th July 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Exequatur issued 25 July to
Mr. Rudolph N. Wolffsohn

Synopsis as U. S. Consul at Mannheim

Mr. Wolffsohn as Consul of the United
States at Mannheim. Mr Wolffsohn's
Commission and R the above information
has been forwarded to him today
through the Consul General at Frankfort

I have the honor to be Sir
Your obedient Servant
H. Sidney Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State

No. 312. Legation of the United States

Berlin. 28th July 1884

Sir. Referring to your Instruction 250, 3d June,
I have the honor to inform you
that this Legation is informed by the
Imperial Foreign Office under date of
the 25th Inst. that the Exequatur of the
Empire has been granted to Mr. Rudolph
W. Wolffsohn as Consul of the United
States at Mannheim. Mr. Wolffsohn's
Commission with the above information
has been forwarded to him today
through the Consul General at Frankfort a/main.

I have the honor to be Sir
Your obedient servant
H. Sidney Everett.

Hon Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

No. 313.

DEPARTMENT OF STATE
AUG 11 1884
RECEIVED

Mr Davis
Mr Clay

Ask Comr of Immigration for report that Congress may enact laws to prevent importation of paupers

Atno. Aug 18.
To Comrs Aug 12, 84

Legation of the United States,

Berlin, 28th July 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject Information requested as to Regulations concerning pauper emigrants landing in the United States.

Synopsis

Emigrant Office I shall be very glad to be furnished with official information on this subject which I could give in reply to such inquiries

I have the honor to be Sir

Your obedient Servant

H Sidney Everett

Hon Fred'k T Frelinghuysen

Secretary of State

Washington DC

No 313. Legation of the United States

Berlin, 28th July 1884

Sir,

So many letters and enquiries are now addressed to this Legation concerning the regulations issued and measures adopted by the Commissioners of Emigration at the port of New York in regard to the refusal of permission to land to pauper emigrants that I should be very glad to be furnished with official information on this subject, which I could give in reply to such enquiries

I have the honor to be Sir,

Your obedient Servant

(Sidney Everett)

Hon Fred.k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington, D.C.

No. 314

DEPARTMENT OF STATE
AUG 11 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,

Berlin, 28th July 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject General acknowledgment of Instructions Nos 236 Synopsis to 267 inclusive

I have the honor to be, Sir

Your obedient servant

H. Edward Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen,

Secretary of State

Washington D.C.

№ 314. Legation of the United States

Berlin, 28th July 1884.

Sir.

I have the honor to acknowledge the receipt of your Instructions 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245 246, 247 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266 and 267, as well as your telegraphic Instruction of the 5th July. all of which have received my best attention

I have the honor to be, Sir

Your obedient servant

H. Sidney Everett.

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

No. 915.

DEPARTMENT OF STATE
AUG 11 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 28th July 1884

Send copy
Exeter
Aug 12. 84
Gov of Wisconsin
Aug 12. 84
To Interior
Aug 12. 84

Mr. Everett. to the Secretary of State

Subject Cases of ~~n~~ Dental diplomas said to be procured by one

Synopsis Dr Olschowsky from the Wisconsin Dental College ~~n~~ Delavan Wisconsin

Olschowsky residing at 101 Friedrich Street Berlin. I have enquired of Dr Abbott our late Consul-General & he tells me that Olschowsky ~~and~~ left Berlin and had not

Hon Fred'k T Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

No 315 Legation of the United States

Berlin, 28 July 1881

Sir,

I enclose herewith a printed Circular which was sent me anonymously, apparently issued by a monthly Dental publication in Leipzig, with a translation of the same, by which it would appear that dental diplomas of the Wisconsin Dental College at Delavan, Wis. are issued by one Dr Olschowsky, residing at 100 Linden Strasse Berlin. I have enquired of Dr Abbott our well known countryman & the leading dentist here, and found that he knew of no such dentist in Berlin and had not heard.

Hon. Fred^k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

of the fraudulent practices in question. I likewise enquired at the largest dealer's in Dental materials, and there learned that there was such a dentist, and that he was said to have sold fraudulent diplomas.

I therefore send the enclosed in case the Government should desire to investigate & put a stop to such frauds, as it did so successfully some years ago in the case of Dr Buchanan in Philadelphia. I will add that Dr Olschowsky's name and address are not in the Berlin City Directory, though if there is such a person he can be readily found by the police if necessary. as every inhabitant is registered.

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
A. Sidney Everett

Enclosure
Printed Circular (with translation).

Enclosure to Despatch. 314. 28 July 84

Separat-Abdruck aus der deutschen Monatsschrift für Zahnheilkunde 1884.
(Verlag von Arthur Felix in Leipzig.)

Schwindel-Doctor-Diplome.

In dem Inseratentheile des „Kladderadatsch“ findet sich folgende Annonce: „Doctor-Diplome der Zahnheilkunde, Rechtsgiltigkeit amtlich bescheinigt, discret und reel. B. Walden, 41 Princes Square, Kensington Park, London S. E.“

Auf eine an die genannte Adresse gerichtete Anfrage erhält man die Antwort aus Berlin von Herrn Dr. Olschowsky, 100 Lindenstrasse. Herr Dr. O. erklärt sich „gern bereit“, die Besorgung des Doctor-Diploms „von einer amerikanischen Universität, resp. einem Dental College“ zu übernehmen, dessen „alleiniger Vertreter“ er sei. Nachdem dann erwähnt ist, dass das Institut zur Verleihung dieser „Ehren-Doctor-Titel vollberechtigt“ sei, heisst es wörtlich weiter: „Sie dürfen demnach den Titel hier führen, wenn Sie nur dabei schreiben „im Auslande approbirt“ oder „hier nicht approbirt“. Sie können aus jeder Berliner Zeitung, namentlich aus dem Berliner Tageblatt, ersehen, dass täglich eine Menge Inserate mit dieser Bezeichnung darin enthalten sind. Ich bedarf zur Besorgung einstweilen nur eines kurzen Lebenslaufes, und besorge ich dann alles Erforderliche und stelle Ihnen das fertige Diplom zu, so dass Sie weder Ihre Thätigkeit zu unterbrechen brauchen, noch sonst etwas dabei zu thun haben.“ Schliesslich wird mitgetheilt, dass die Gesammtkosten 600 Mark betragen, und dass keine Vorausbezahlung, sondern nur Sicherstellung dieses Betrages, Deponirung „bei einem sicheren Geschäftshause, am besten bei W. Marzillier & Co., Berlin S.W., 25 Möckernstrasse“ beansprucht werde.

Auf eine weitere Anfrage theilte Herr Dr. Olschowsky mit, dass „alle diese Sachen“ durch seine Hände gehen müssen,

„da das College sonst mit Niemanden direct correspondirt", und dass das in Frage stehende College in Delavan gelegen sei. Dem dritten Briefe lag dann der übliche gedruckte Promotionsantrag bei, genau so, wie auf Seite 117 dieser Zeitschrift wiedergegeben, der auf der Rückseite dieselben geschriebenen Worte enthält, wie auf Seite 166 abgedruckt. Anstatt des Namen „Rümmler" war hier nur „Olschowsky" gesetzt. Im vierten Schreiben räth Herr Dr. Olschowsky zum eiligen Abschluss. Im fünften und letzten Brief beruhigt Herr Dr. Olschowsky den Fragesteller insofern, als er ihm mittheilt, dass Professor Morrison, der Präsident des Wisconsin Dental College, unter practising Dentist nur Zahntechniker verstehe; Zahnarzt heisse Dental Surgeon. Herr Dr. Olschowsky schliesst wörtlich: „Deshalb heisst es auch in dem Ihnen zu beschaffenden Diplom nicht Dr. of Dentistry, sondern Doctor of Dental Surgery. Uebrigens habe ich dieses Diplom schon Aspiranten besorgt, von denen die Herren drüben wussten, dass sie nicht Zahnärzte sind, es ist also bei Ihnen dasselbe. Ich hoffe Ihre Bedenken beseitigt zu haben und sehe gefälliger umgehender Erledigung entgegen, wobei ich bemerke, dass 300 Mark einstweilen genügen."

Herr Dr. Olschowsky, welcher schon früher bei der Verbreitung der Buchanan'schen (sogenannten Philadelphia-) Diplome thätig war, bemüht sich also jetzt, die gänzlich werthlosen Ehren-Doctor- Diplome des Wisconsin Dental College in Delavan, Wisc., U. S. A. für den Preis von 600 Mark an den Mann zu bringen, während dieselben Schwindeldiplome durch den „Professor Dr." Rümmler in London für 400 Mark und von dem Wisconsin Dental College selbst für 12 Dollars verhandelt werden. Das Nähere über dieses College befindet sich angegeben in dieser Zeitschrift 1883, Seite 520, und Jahrgang 1884, Seite 115, 165, 227, 228 und 229. Dem Reichsamt des Innern wurden die vorerwähnten Handschreiben des Herrn Dr. Olschowsky eingesandt, und hoffen wir, dass von dort aus dieses schmutzige Handwerk unterdrückt werden wird. *P.*

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

Translation of the foregoing enclosure

Fraudulent Doctor Diplomas.

The advertising columns of the "Kladderadatsch" contain the following announcement: "Doctor Diplomas of Dentistry, validity officially certified to, confidential, genuine, B. Walden, 41 Prince Square, Kennington Park, London, S.E."

On enquiry at the above address an answer is received from Berlin, from Dr. Olschowsky, Schneider Street No. 100, Dr. O. expresses his "readiness" to undertake to obtain the Doctors Diploma" from an American University or Dental College" whose sole agent he represents himself to be. After stating that this institution is "authorized to confer these honorary Doctor titles, it is further added:- "You will observe by this, that you can assume the title here if you add the words. "approved abroad" or "not approved here". You will see in any Berlin newspaper, but more especially the "Berlin Tageblatt" that a large number of advertisements bearing these words are daily published. For the present ~~purpose~~ I shall only require a short curriculum vitae after which I will do all that is necessary and

will

transmit to you the diploma, so that you will not have to break off your occupation, &c. undergo any other formality." It is finally added that the total costs will amount to 600 Marks, that no payments are demanded in advance, that the sum need only be deposited as security "with a reliable business house," that of "H. Marziller & Co., Berlin, 25 Möckern strasse" being preferred.

Upon further enquiry Dr. Olschowsky replied that all "these things" had to pass through his hands, "since the College corresponded with no one else," and that the College in question was situated in Delavan. The third letter contained the customary request for promotion, exactly the same as are here reprinted on page 117 of this periodical, and containing the written words on the back the same as are published on page 116. Instead of the name of "Rummler" that of "Olschowsky" was substituted. In his fourth letter Dr. Olschowsky advises a speedy termination of the matter. In the fifth and last letter, Dr. Olschowsky calms the letter writers fears in so far that he informs him that Prof. Morrison, the President of the Wisconsin Dental College, understood

under

under the term practising dentist al (Zahntechniker) a "working dentist".; That a "Zahnarzt" was a Dental Surgeon. Dr. Olschowsky closes as follows:- "Therefore in the diploma to be obtained for gr. the words Doctor of Dental Surgery are inserted instead of the words Doctor of Dentistry. Moreover I have obtained this diploma for candidates, whom the gentlemen over there knew to be no Dental Surgeons it is the same in your case. I hope that I have removed your ecrupules, look forward to an early termination of this matter, with the remark that for the present 300 Marks will suffice.

Dr. Olschowsky who was also engaged in the sale of the Buchanan (socalled Philadelphia) diplomas formerly, is now endeavoring to dispose of the totally worthless Honorary Doctor Diplomas of the Wisconsin Dental College in Delavan, Wis. U. S. A. for the sum of 600 Marks, whereas the same fraudulent diplomas are sold by "Prof Dr." Rümmler in London for 400, and by the Wisconsin Dental College itself for 12 dollars. Further information concerning this College will be found in this periodical of 1883, page 520, and for the year of 1884 pages 115, 165, 227, 228, 229. The above

mentioned

mentioned letters from Dr. Olschowsky have been transmitted to the Imperial Ministry of the Interior, and we hope that from there this contemptible traffic will be suppressed.

Ans'd by tel. Sept 8. 84

Rec'd Sept 18 84 M.

No. 316

W. Edwards

DEPARTMENT OF STATE
AUG 18 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 4th August 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Receipt of the ratified
Extradition treaty with Luxem-
Synopsis burg. Shall the date be altered.

No. 316.

Confidential

Legation of the United States,
Berlin, 4th August 1884

Sir:

Your Instruction No: 268 of the 18th ult. enclosing the exchange copy of the Extradition Treaty between the United States and Luxemburg, as also a full power authorizing me to exchange the ratifications thereof, reached me yesterday. As you will have already seen by my despatch No: 306 of the 14th ult. I exchanged ratifications on that day with the Chargé d'Affairs of Luxemburg, the 18th being too late, as I informed you in my despatch No: 285, of the 17th May, and Dr. Eyschen was anxious to leave a margin of a day or two for sending the document to Luxemburg and

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

and having it published before the 18th and we presumed that it had been signed by the President long before the 14th. Mr. Eyschen is not at present in Berlin, as all the business of his Legation is practically conducted at Luxemburg and he only comes here when occasion requires. Before sending him the ratification I would suggest to the Department whether it would not be safer to have the Presidents' ratification dated back as early as the 4th July, the date on which it was approved by the Senate, which would theoretically allow sufficient time for its arrival at Berlin by the 14th; the day of exchange of ratifications; Otherwise might not a sharp lawyer in defending an extradited criminal by comparing dates make out that the treaty was null and void from the exchange of ratifications having taken place before the Presidents' signature had been affixed; Should this view of the

matter

matter meet your approval you might cable me to change the date of the President's ratification and my power, to the 4th or some date previous to the 11th which I find could be easily done without disfiguring the document, and inasmuch as it is already printed and published in Luxemburg it can be held back here for a fortnight until I receive your reply by cable. I shall understand "Yes" to mean that I am to make the alteration proposed unless you indicate some other, and "no" that I am to send it as it is.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

N Sidney Everett

Mr Everett
to the Secretary of State

Legation of the United States,
Berlin, 7th August 1884

RECEIVED
AUG 19 1884
DEPARTMENT OF STATE

Subject The salaries of Secretaries of Legation acting as Charges d'Affaires ad interim.

Synopsis

In 1855 I have known fortunately enough to secure a copy from a friend to whom it was forwarded in advance of official channels

The text of the circular instruction of

Hon. Secretary of State

Washington D.C.

No. 317 Legation of the United States

Berlin, 7th Augt. 1884.

Sir,

I have the honor to acknowledge your circular instruction of the 15th Ult respecting the pay of Secretaries acting as Chargés d'Affaires ad interim; which was, however, not accompanied, as stated, by a copy of the Diplomatic and Consular Appropriation bill for the year ending July 1st 1885. I have however, fortunately been able to borrow a copy from a friend to whom it was forwarded in advance of official channels.

The terms of the circular instruction

citing

Hon Fred'k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington, D.C.

citing the Act appear to me to be so very ambiguous, especially when read in connection with the act itself, that I shall not know how to make out my account at the end of the current quarter without an explanatory instruction from the Department.

I notice that the Act appropriates $12000 for the salaries of Charges d'Affaires ad interim & diplomatic officers abroad. So that it would appear that some, at least, of the Secretaries are entitled to extra Charge's pay, and I should be glad to know whether I am included in the number and for what period.

I also notice that in the Circular the word "absence" is inserted after the word "temporary" which would seem to define two kinds of absence of the

Minister

Minister

1. temporary absence

2. other absence without leave

during both of which a Secretary acting as Chargé d'Affaires ad interim would have no pay beyond his regular salary. But I fail to understand what kinds of absence are thus meant, as all absences of ministers are "temporary" until a Minister resigns, is recalled, or dies, under the first of which headings my own case would come. There is no "other absence without leave" known to me except that of ten days mentioned in § XLI of Diplomatic Instructions, during which time Secretaries do not act as Chargés d'Affaires. If the words "without leave" apply to "temporary" absences as well as to "other absences" then I entirely fail to see any point in the whole paragraph, as

no Secretary, as I read the regulations, can act as 'Charge' if the minister is absent "without leave", or unless he is absent with leave.

The paragraph in the Act would seem to mean:

"In case of the temporary or other absence without leave of the Minister the Secretary is entitled to no extra pay as chargé d'affaires; but in the case of a minister's regular absence on leave, or in case of his death or resignation (cases in Petersburg & Berlin) the Secretary would be entitled to extra pay as Charge d'Affaires ad interim

This reading would, however, practically put matters on the same basis as the Appropriation act of the past financial year which perhaps is the intention.

I would therefore ask for definite

instructions whether I am to send in an Account for Charge pay from the 1st July 1884 to the time when the new minister enters upon his duties. or whether I am simply to draw my pay as Secretary of Legation at the end of the quarter for the whole quarter to the 1st October 1884.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

Sidney Everett

Send to patent office
Send to Interior Dept

No 318

DEPARTMENT OF STATE
AUG 25 1884
RECEIVED

Sec. of State July 83

25 Aug 84 Aug 26. 84. WS Aug 26 84 WS

Legation of the United States,
Berlin, 9th August 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The Street cleaning in Berlin

Synopsis Report from 1 April 1883 to the 1st April 1884.

Should information be required for which the present Report was prepared

I have the honor to be with

Your obedient Servant

Rutherfurd Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington, D.C.

Enclosure

Report to Berlin Street cleaning

No 318.

Legation of the United States.
Berlin, 9th August 1884.

Sir

Referring to Mr. White's despatch No 183 of the 28th Feb'y 1881 forwarding a report and documents on the street-sweeping system of Berlin, I enclose herewith a Report of the city authorities of Berlin on the same subject for the year ending 31 March 1884, in case it should interest the persons for whom the previous Report was prepared.

I have the honor to be, Sir
Your obedient servant
H. Sidney Everett

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

Enclosure
Report on the Berlin Street sweeping for 1883-84.

with Mr. Kassow's No. 8,

Verwaltungs-Bericht

des

Magistrats zu Berlin

für die Zeit vom

1. April 1883 bis 31. März 1884.

№ XXI.

Bericht

über

das städtische Straßenreinigungswesen.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1. Ueber den Jahresabschluß.

Das Etatsjahr 1883/84 kann als ein für die Verwaltung der Straßenreinigung ganz besonders günstiges bezeichnet werden, es ist noch günstiger als das Vorjahr 1882/83, hinsichtlich dessen bei Gelegenheit der Berichterstattung hervorgehoben wurde, daß es das bis dahin billigste aller Verwaltungsjahre gewesen sei.

Wenn wir in dem verflossenen Etatsjahre noch erheblich weniger als im Vorjahre für die Straßenreinigung ausgegeben haben, so ist dies in der Hauptsache auf den außerordentlich milden Winter zurückzuführen.

Die Witterungsverhältnisse waren durchweg derartige, daß mit der etatsmäßigen Zahl von Arbeitern die Reinigung der Straßen rechtzeitig und in guter Weise ausgeführt werden konnte; nur während einiger rasch vorübergehenden Perioden hat sich der Winter bemerklich gemacht und besondere Kosten verursacht, welche übrigens ebenfalls nicht von besonderem Umfange waren.

Es ist selbstverständlich, daß bei den Ausgaben der Straßenreinigung der Einfluß der Witterung eine hervorragende Rolle spielt und daß es hauptsächlich von diesem Factor abhängt, ob die Verwaltung im Rahmen des sonst sehr genau bemessenen Etats wirthschaften kann, oder ob sie über die festgesetzten Mittel hinaus Ausgaben machen muß, welche von Hause aus nicht vorgesehen werden konnten.

Es zeigt sich dies recht deutlich an den nachstehenden Angaben.

Es kostete die Schneeabfuhr:

im Jahre	1879	680 200,00 ℳ,
" "	1880	82 541,00 "
" "	1881	174 406,00 "
" "	1882/83	105 370,00 "
" "	1883/84	25 050,25 "

während in allen diesen 5 Jahren hierfür je 125 000 ℳ im Etat angesetzt waren.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Etatsposition für Hülfsarbeiter.

Es sind für diese gezahlt worden:

im Jahre	1879	228 531 ℳ,
" "	1880	51 368 "
" "	1881	65 868 "
" "	1882/83	33 832 "
" "	1883/84	8 652 "

Hier weist der Etat für 1879 die Summe von 175 000 ℳ, für 1880 und 1881 von je 130 000 ℳ, für 1882/83 von 120 000 ℳ, für 1883/84 von 100 000 ℳ nach.

Faßt man beide Etatspositionen zusammen, so ergiebt sich für das Jahr 1879 eine Etatsüberschreitung von 608 731 ℳ, während für das Jahr 1880 = 121 091 ℳ, für das Jahr 1881 = 14 726 ℳ, für das Jahr 1882/83 = 105 798 ℳ, für das Jahr 1883/84 sogar 191 297,75 ℳ weniger ausgegeben sind, als bei der Etatsaufstellung angenommen war.

Es läßt sich hieraus deutlich erkennen, wie diese einzigen beiden Etatspositionen wegen ihrer Bedeutung, aber auch wegen ihrer absoluten Unsicherheit geeignet sind, den Etat zu beeinflussen. Sie sind die einzigen unsicheren, vorher nicht zu berechnenden Momente unseres sonst in allen übrigen Punkten zu übersehenden Haushaltes.

Wir geben übrigens am Schlusse dieses unseres Berichts neben der Nachweisung der Gesammtkosten des Berichtsjahres noch eine vergleichende Uebersicht aus allen Verwaltungsjahren, von 1875 ab, deren nähere Betrachtung das vorstehend Gesagte noch weiterhin bestätigt.

Was die Abfassung dieses unseres Verwaltungsberichts selbst anbetrifft, so gehen wir von dem Grundsatze aus, daß wir alljährlich in thunlichster Ausführlichkeit ein möglichst ganzes Bild von unserer Verwaltung uns zu geben bemühen, schon aus dem Grunde, damit Diejenigen, welche sich für unsere Verwaltung interessiren, sich nicht erst an der Hand früherer Berichte den nothwendigen Zusammenhang und die Uebersicht zu verschaffen gezwungen sind. Damit seien aber auch die Wiederholungen erklärt und entschuldigt, welche alljährlich bei unserer Berichterstattung zu erkennen sind.

2. Ueber den Arbeitsplan.

Der Arbeitsplan vom Jahre 1880 war auch während dieses Berichtsjahres die im Princip unveränderte Grundlage unserer Verwaltung.

Im Durchschnitt werden unsere Straßen wöchentlich dreimal gereinigt. Dieses Maß von Reinigung genügt auch nach den bisherigen Erfahrungen vollkommen, ohne daß der Sauberkeit unserer Stadt irgendwie ein Abbruch geschieht. Im Uebrigen wird aber ein nicht unbedeutender Theil unserer Straßen täglich gereinigt, während weniger frequente und entlegene Straßen zweimal, andere einmal wöchentlich, einige auch lediglich nach Bedarf gereinigt werden.

Jede Veränderung des Arbeitsplans, jeder Ab- und Zugang, wird nach dem Vorschlage der Direction durch Deputationsbeschluß festgestellt.

Das Straßengebiet, welches der regelmäßigen Reinigung unterworfen ist, umfaßte am 1. April 1883 eine Fläche von 7 210 200 qm. Davon 4 218 720 qm Dämme und 2 991 480 qm Bürgersteige.

Am 1. April 1884, am Schlusse unseres Berichtsjahres, betrug die Straßenfläche, welche zu reinigen war, 7 290 800 qm. Davon Dämme 4 269 800 qm, Bürgersteige 3 021 000 qm, so daß eine Vergrößerung des zu reinigenden Straßengebiets von 80 600 qm Straßenfläche dem Arbeitsplane hinzugetreten ist.

Die täglich zu reinigende Fläche umfaßte:

am	1. April 1883	2 727 947 qm
"	1. April 1884	2 732 817 "

Die Gesammtlänge der gepflasterten, innerhalb des Weichbildes belegenen Straßen, welche unserer Reinigung unterliegen, beträgt nach einer von unserer Direction aufgestellten Berechnung etwa 48 deutsche Meilen.

Die im Bureau der Straßenreinigung befindlichen Hauptexemplare des Arbeitsplans, sowie die in den Händen der Beamten befindlichen

Mit Nr. 31 des Comm.-Bl. 1884 ausgegeben.

Auszüge werden nach den Beschlüssen der Deputation von Fall zu Fall berichtigt.

3. Neupflasterungen und deren Bedeutung für die Straßenreinigung.

Im Laufe des Jahres sind folgende Straßen beziehungsweise Straßentheile mit Asphaltpflaster abgedeckt worden:

1. Klosterstraße von Stralauer- bis Königstraße,
2. Jüdenstraße von König- bis Rathhausstraße,
3. Königstraße von Spandauerstraße bis Alexander-Platz,
4. Spandauerstraße von Brauhaus- bis Rathhausstraße,
5. Poststraße,
6. Mauerstraße von Leipziger- bis Friedrichstraße,
7. Friedrichstraße von Besselstraße bis Bellealliance-Platz,
8. Straße an der Jerusalemer Kirche,
9. Hollmannstraße,
10. Straße am Hausvoigtei-Platz,
11. Matthäikirchstraße von Sigismund- bis Thiergartenstraße,
12. Hohenzollernstraße,
13. Eichhornstraße,
14. Wilhelmstraße von Anhaltstraße bis Bellealliance-Platz,
15. Schadowstraße,
16. Universitätsstraße von Dorotheenstraße bis zur Straße „Unter den Linden“,
17. Straße Hinter dem Gießhause,
18. Charitéstraße,
19. Schumannstraße von Unterbaum- bis Luisenstraße,
20. Ziegelstraße,
21. Große Hamburgerstraße von August- bis Sophienstraße,
22. Kleine Präsidentenstraße.

Die Gesammtfläche des Asphaltpflasters betrug am 1. April 1883 197 000 qm, sie umfaßte am Ausgange unseres Berichtsjahres 264 750 qm, hat sich also innerhalb des Jahres um ca. 68 000 qm vergrößert.

An Holzflaster war am 1. April 1883 verhanden 19 320 qm, während am 1. April 1884 = 34 570 qm vorhanden waren. Diese Vermehrung ist entstanden durch die Abpflasterung des Opernplatzes zwischen Kaiserpalais und Grüner 2c. Graben und durch die in mehreren asphaltirten Pferdebahnstraßen ausgeführte Abpflasterung des zwischen den Schienengleisen liegenden Straßentheils.

Das Granitpflaster I.—III. Klasse hat sich im Laufe unseres Berichtsjahres um etwa 90 000 qm vermehrt. Nach dem letzten Verwaltungs-Bericht der städtischen Bau-Deputation für 1882/83 sind an solchem Pflaster überhaupt schon vorhanden 923 900 qm.

Die Beschaffenheit des Straßenpflasters, insbesondere die stark zunehmende Vermehrung des guten Pflasters in unserer Stadt sind auch für unsere Verwaltung von großer Bedeutung. Gutes Pflaster reinigt sich leichter, besser und schneller als schlechtes und ergiebt bei sonst gleichen Verkehrsverhältnissen weniger Schmutz. Asphalt- und Holzpflaster erfordern dagegen allerdings hinsichtlich ihrer Reinigung eine besondere Behandlung. Auf solchem Pflaster muß der Pferdemist unausgesetzt beseitigt werden und die feuchten Stellen sind sogleich ein wenig mit Sand zu bestreuen. Zuweilen, je nach der Witterung und der Jahreszeit, müssen die Asphaltstraßen sogar in ihrer ganzen Ausdehnung mit Sand bestreut werden; ebenso ist das öftere Abschrubbern und Abwaschen dieser Straßen zweckmäßig.

Der Pferdemist macht die Asphaltdecke schlüpfrig und giebt dann Veranlassung zum Stürzen der Pferde. Diese Veranlassung zu beseitigen, die Asphaltbahn stets so sauber wie möglch zu halten, ist der erste Grundsatz für die Behandlung dieser Straßen.

Der besondere Apparat, welchen wir zur außerordentlichen Reinigung der Asphaltstraßen schon im Jahre 1880 einrichteten, hat sich denn auch als zweckmäßig und nützlich erwiesen.

Die Zahl der Arbeitsburschen, welche lediglich mit dieser besonderen Art der Reinigung der Asphalt- und Holzpflasterstraßen am Tage beschäftigt sind, hat sich im Laufe unseres Berichtsjahres von 30 auf 35 Köpfe vermehrt. An Düngerkasten nach Londoner Modell sind während dieser Zeit 10 Stück neu aufgestellt worden, so daß sich deren Zahl nunmehr auf 60 stellt.

Zweckmäßige, aus der practischen Erfahrung hervorgegangene Geräthe aller Art befördern und erleichtern die Arbeit der Asphaltreinigung, welche, wie wir hier hervorheben dürfen, mit aller nur wünschenswerthen Präcision und Sicherheit ausgeführt wird.

B. Im Speciellen.

1. Organisation.

In der Organisation unserer Verwaltung ist gegen früher eine Aenderung nicht eingetreten.

Alle Angelegenheiten von Wichtigkeit: Etatssachen, Verträge, Abschlüsse von Lieferungen aller Art 2c. werden der Deputation vorgelegt, welche darüber Beschluß faßt, nachdem die erforderlichen Vorarbeiten und Vorverhandlungen Seitens unserer Direction stattgefunden haben. Ebenso werden besondere Maßregeln letzterer, welche etwa eine außerordentliche Vermehrung des Fuhrwerks, der Zahl der Arbeiter 2c. erforderlich machen, z. B. im Winter bei Schneefällen 2c., von der Deputation meist in besonderer Sitzung berathen und zu eben der Art auch der Umfang der mit außerordentlichen Geldausgaben verknüpften Leistungen bestimmt.

Ueber den Gang des Betriebes selbst hat auch in dem vergangenen Jahre wieder die Direction die Mitglieder der Straßenreinigungs-Deputation durch halbmonatliche Berichte laufend in Kenntniß gehalten.

Im Laufe des Jahres hat die Deputation 7 regelmäßige Sitzungen abgehalten.

2. Personalien.

Die Deputation ist bestimmungsmäßig zusammengesetzt aus:

4 Stadträthen,
8 Stadtverordneten.

Von ersteren sind im Laufe des Jahres ausgeschieden der Stadtrath Romstädt, von letzteren die Stadtverordneten Schmidt und Stargardt. An Stelle des Stadtraths Romstädt ist der Stadtrath Krause getreten, während für die Herren Schmidt und Stargardt die Stadtverordneten Müller und Weiß der diesseitigen Deputation zugetheilt worden sind. Die übrigen Mitglieder der Straßenreinigungs-Deputation sind:

Stadtrath Meubrink, Vorsitzender,
Stadtbaurath Rospatt,
Stadtrath Stadthagen;

ferner die Stadtverordneten

Grabé, Moses, Richter, Solon, Franke, Jaenicke.

Im Beamtenpersonal der Straßenreinigung sind im Laufe des Jahres folgende Personalveränderungen vorgekommen.

Ein Aufseher ist auf seinen Antrag und nach 34jähriger Dienstzeit pensionirt worden, ein zweiter, welcher indessen noch nicht definitiv angestellt war, ist freiwillig am 1. Januar cr. wieder ausgeschieden. Ein Dritter zur probeweisen Beschäftigung einberufener Aufseher hat wegen eines Dienstvergehens im November v. J. entlassen werden müssen.

Die drei hierdurch entstandenen Vacanzen sind durch drei Militairanwärter sogleich wieder besetzt worden, welche sich sämmtlich bisher zur besten Zufriedenheit geführt haben und tüchtige Beamte zu werden versprechen.

Im Allgemeinen ist der Civilversorgungsschein zur Anstellung in unserer Verwaltung nicht gerade maßgebend. Es kommt uns darauf an, solche Leute zu Beamten zu gewinnen, welche durchaus körperlich gesund und rüstig sind, welche uns entweder als tüchtige, praktische ordentliche Leute bekannt sind und welche durch ihren früheren Beruf möglichst von Hause aus eine gewisse Qualification für unsern Dienst mitbringen.

Die früher versuchsweise unbesetzt gebliebene 21. (Hilfs-) Aufseherstelle ist seit dem 1. April v. J. von Neuem besetzt worden. Wir haben im Laufe des Jahres wiederholt Gelegenheit gehabt, die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel kennen zu lernen. Viele unserer Aufseher sind schon seit langen Jahren in unserm Dienst, manche darin alt geworden, so daß eine Stellvertretung sehr oft erforderlich gewesen ist. Zu diesem Zweck ist der 21. Aufseher eigentlich da, während die übrigen ständig in den ihnen überwiesenen Abtheilungen den Aufseherposten innehaben.

Wir können bei dieser Gelegenheit diesen Beamten das Zeugniß nicht versagen, daß sie sammt und sonders als ehrenhafte, pflichttreue Beamte ihren Wirkungskreis im Speciellen, im Allgemeinen die Interessen der Stadtgemeinde nach jedweder Richtung hin gewissenhaft vertreten haben.

Was den Dienst der 6 Oberaufseher betrifft, so ist derselbe ein recht vielseitiger, anstrengender, auch verantwortlicher. Die Gehaltsverhältnisse dieser Beamten sind indessen auch entsprechend günstige und es darf wohl angenommen werden, daß sich sämmtliche Beamte in ihrem Wirkungskreise wohl fühlen, auch in der Verrichtung ihres Dienstes eine persönliche Befriedigung finden.

Von den Ober-Aufsehern beziehen:

2 ein Einkommen von . . . 2 700 ℳ,
4 = = = . . . 2 160 =

welches übrigens in Zukunft auf 2 500 ℳ jährlich normirt werden soll.

Die Aufseher, ebenfalls ihrem Lohne nach nicht ungünstig gestellt, sind nach der Anciennität in 3 verschiedene Gehaltsklassen eingetheilt.

Es sollen bestimmungsmäßig beziehen:

8 Aufseher ein Gehalt von 1 830 ℳ,
8 = = = = 1 680 =
5 = = = = 1 500 =

Diese Gehaltsabstufungen sind indessen zur Zeit noch nicht erreicht, denn es beziehen jetzt:

1 Aufseher . . . . . 1 980 ℳ,
1 = ... 1 875 =
12 = ... 1 830 =
4 = ... 1 680 =
3 = ... 1 500 =

Die Regulirung dieser Verhältnisse wird angestrebt, und kann sich naturgemäß erst im Laufe der Jahre vollziehen.

Diese Angestellten beziehen übrigens außer ihrem Gehalte noch sämmtlich eine Zulage von 240 bezw. 180 ℳ für Ausübung straßen-

baupolizeilicher Functionen aus Fonds der örtlichen Straßenbaupolizei-Verwaltung.

3. Zahl der Arbeiter.

Die Zahl der ständigen Arbeiter betrug während des Etatsjahres 1883/84 nach dem Etat 568 Mann, und zwar 80 Vorarbeiter und 488 Arbeiter, d. h. 4 Arbeiter weniger als im Vorjahre. Diese Reduction ist deswegen eingetreten, weil, wie bereits im vorjährigen Bericht angegeben, einige Straßen im Thiergarten, als Chausseen, der V. Bauinspection zur Reinigung überwiesen worden sind.

Außer den genannten ständigen Arbeitern waren noch 14 ältere, halbinvalide Leute permanent auf den unserer Verwaltung noch verbliebenen Chausseen angestellt.

Diese zuletzt genannten Arbeiter haben für den gewöhnlichen anstrengenden Straßenreinigungsdienst nicht mehr hinreichende Körperkräfte; da sie aber schon längere Zeit bei uns in Arbeit gestanden, wäre es hart gewesen, sie ohne Weiteres zu entlassen.

Die leichtere und bequemere Tagesarbeit auf den Chausseen können die alten Leute aber noch recht gut leisten. Sie haben hierbei ihren dauernden Verdienst, doch ist es selbstverständlich, daß ihnen ein angemessen geringeres Lohn gewährt wird, als den übrigen ständigen Arbeitern unserer Verwaltung.

Zur außergewöhnlichen Reinigung der Asphaltstraßen waren am Schlusse unseres Berichtsjahres 1882/83 30 ständige Arbeitsburschen angestellt. Durch die erhebliche Vermehrung des Asphaltpflasters ist in dem abgelaufenen Jahre die Zahl dieser jugendlichen Arbeiter, wie schon weiter oben angegeben, auf 35 Mann vermehrt worden. Im Verhältniß zu der bedeutenden Menge von Asphalt ist diese Zahl von Hülfsarbeitern überhaupt nicht groß.

Zur permanenten Arbeit im Haupt-Depot sind 2 besondere Arbeiter, 1 Holzarbeiter und 1 Flickschneider beschäftigt.

Ersterer hat unausgesetzt mit der Reparatur der Arbeitsgeräthe zu thun, während der Schneider die Instandhaltung der Bekleidungsstücke für Arbeiter und Aufseher zu besorgen hat.

Diese beiden Handwerker, welche ein Tagelohn von je 3,50 ℳ erhalten, rechnen nicht unter die Zahl der übrigen Arbeiter, sondern werden im Etat besonders geführt. Sie machen sich sehr nützlich, weil sonst die betreffenden Reparaturen an Privathandwerker vergeben werden müßten, welche bedeutend theurer wären und außerdem eine schwierigere Controle wegen Rücklieferung, Transport 2c. bedingen würden.

4. Lohnverhältnisse.

An Lohn erhalten die Vorarbeiter 3,50 ℳ, die übrigen Arbeiter sind in 2 Lohnklassen eingetheilt, von denen die höhere 3 ℳ, die niedere 2,50 ℳ Lohn täglich erhält.

Die Chaussee-Arbeiter erhalten 2 ℳ, die Asphaltburschen dagegen nur 1,50 ℳ Lohn täglich.

Das Lohn dieser ständigen Arbeiter wird für die vollen Wochentage, also auch für die Sonntage gewährt, trotzdem an diesen in der Regel eine Verkürzung der Arbeitszeit eintritt.

Diese einmal wöchentliche Minderleistung wird übrigens bei unsern Arbeitern durch allerhand sonst noch vorkommende Arbeiten und besondere Dienstleistungen: Geräthe-Wechsel, Arbeiten im Haupt-Depot, Marktreinigungen 2c. und zwar vollständig wieder ausgeglichen, da diese Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit besorgt werden. Es wird den Mannschaften selbst dann keine besondere Entschädigung gewährt, wenn sie, wie bei besonderen Witterungsverhältnissen, Schneefällen, Gewittern 2c. bedeutendere Anstrengungen zu tragen haben.

Trotzdem sind die Lohnverhältnisse als recht gute zu bezeichnen, denn wenn man erwägt, daß ein Arbeiter mit 2,50 ℳ Tagelohn, welches er für 7 Tage in der Woche erhält, ebensoviel verdient, wie derjenige, welcher 3 ℳ Tagelohn erhält, aber nur 6 Tage in der Woche Gelegenheit zur Arbeit hat, so wird man das Gesagte bestätigt finden.

Man darf auch nicht vergessen, daß unsere Arbeiter auch noch anderweitige Vortheile haben, daß sie z. B. freie und ausreichende Bekleidung bekommen, daß der Dienst ein durchaus regelmäßiger, das Lohn ein absolut sicheres ist, daß ihnen sämmtliche Geräthe vorgehalten werden und dergleichen mehr. Außerdem unterstützen wir unsere Arbeiter in Krankheitsfällen reichlich, so daß sie während dieser Zeit in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen nicht gleich zurückkommen.

Die am 1. November 1880 eingeführte Lohnklasse mit 2,50 ℳ sollte nach unserm Beschluß etwa 1/4 der Mannschaft, d. h. rund 120 Köpfe stark sein.

Am Schlusse unseres vorigen Verwaltungsjahres waren indessen nach einem Zeitraum von ungefähr 2 1/2 Jahren erst 74 Mann mit 2,50 ℳ eingestellt. Wir haben nun im Laufe dieses Jahres auf Antrag unserer Direction jenen Deputations-Beschluß dahin modificirt, daß die 2. Lohnklasse überhaupt nur 70 Köpfe betragen solle, damit die Leute nicht 3—4 Jahre zu warten brauchen, bevor sie das höhere Lohn erhalten. Diese Bestimmung wird fortab Geltung haben und dadurch die Probezeit bedeutend abgekürzt werden.

Unsere Arbeiter fühlen sich in ihren Stellungen wohl und sind sichtlich bestrebt, sich das gute auskömmliche Brod zu erhalten.

Die Folge aller dieser Verhältnisse ist, daß wir mit der Zeit einen tüchtigen, sehr brauchbaren Stamm von Arbeitern gewonnen und herangebildet haben, welcher mit wirklich geringfügigen Ausnahmen durch gutes Verhalten, durch Gehorsam, Disciplin, Fleiß und anständiges Betragen bei allen übrigen städtischen Verwaltungen, bei Polizei und Bürgerschaft einen guten Ruf sich erworben hat.

Ungeeignete Elemente werden aber auch entweder von vornherein gar nicht aufgenommen oder aber sie werden ohne alle Rücksicht entfernt und durch bessere ersetzt, an denen nie ein Mangel ist. Annahme und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch unsere Direction allein.

Im Jahre 1883/84 sind im Ganzen strafweise entlassen worden 9 Mann, darunter 4 wegen unverbesserlicher Trunkenheit, 5 wegen unangemessenen Betragens.

Es sind freiwillig und ordnungsmäßig ausgeschieden:

aus der Lohnklasse I . . . . 11 Mann,
" " " II . . . . 13 "

Es sind gestorben 7 Arbeiter.

Bei einem so starken Arbeitscorps ist dieser Wechsel kein bedeutender.

Das größte Contingent hat übrigens bei dem Wechsel wiederum die 2. Lohnklasse gestellt, bei welcher sich ja überhaupt nur 70 Mann befinden, es bestätigt dies lediglich das vorher über die Stabilität im Allgemeinen Gesagte. Die Arbeit bei der Straßenreinigung ist schwer und anstrengend, ein sehr großer Procentsatz neu eingestellter Arbeiter geht freiwillig wieder ab, weil entweder die körperlichen Kräfte oder aber der gute Wille nicht ausreichen.

Die Auszahlung des Lohns an die ständigen Arbeiter hat in dem verflossenen Jahre, ebenso wie früher, regelmäßig alle 14 Tage stattgefunden.

Sechs städtische Kassenbeamte zahlen an ebensoviel besonderen, je einen Ober-Aufseher-Bezirk umfassenden Zahlstellen an den Sonnabenden die Löhne an die Arbeiter aus. Für diese außerordentlichen Functionen wird den betreffenden Beamten von uns eine besondere Entschädigung gewährt. Die Aufseher beziehungsweise Ober-Aufseher haben diesen Lohnzahlungen stets beizuwohnen, um dabei auf Ordnung zu sehen, was besonders dann nothwendig wird, wenn zu gewissen Zeiten oft Hunderte von Hülfsarbeitern zu löhnen sind.

5. Bestrafungen.

Vierteljährlich wird uns von unserer Direction ein Verzeichniß der vorgekommenen Bestrafungen vorgelegt.

Diese Rapporte haben im Ganzen und Großen wenig Vergehen gröberer Art enthalten. Letztere werden, wie schon bemerkt, fast immer mit Entlassung bestraft. Die meisten Bestrafungen betrafen nur geringe Dienstvergehen, meist kleinere Dienstverspätungen, welche mit angemessenen Bestrafungen, in der Regel mit besonderen Arbeiten und Dienstleistungen außer der Tour, ausgeglichen wurden.

Wenn bei gröberen Versehen und Vergehen aus besonderen Gründen von einer Entlassung Abstand genommen wurde, so sind auch von unserer Direction zuweilen Geldstrafen in der Weise verhängt worden, daß die betreffenden Arbeiter auf kürzere oder längere Zeit in die 2. Lohnklasse versetzt wurden, eine Strafe, welcher besondere Schärfe und Wirksamkeit nicht abzusprechen ist.

6. Ueber die Arbeitsleistung der ständigen Mannschaft.

Die Arbeitsleistungen, welche wir von unseren Leuten verlangen, sind nicht unbedeutend. Für gewöhnlich dauert allerdings die tägliche Arbeit nur etwa 9 Stunden; die vielfach vorfallenden anderweitigen Arbeiten und Dienstleistungen sind aber nicht unerheblich. Zu jeder Jahreszeit, bei jeder Tageszeit und Witterung, vorzugsweise beim schlechtesten Wetter, müssen die Leute auf dem Posten sein, ohne daß ihnen für außerordentliche Leistungen besondere Entschädigungen gewährt werden können.

Von den regelmäßig stattfindenden außerordentlichen Arbeiten umfaßt allein die Reinigung der vielen Märkte eine Arbeitsleistung von ca. 6 500 Arbeitstagen jährlich, was wiederum einer Arbeiterzahl von täglich 18 Arbeitern gleichzurechnen ist. Die Marktreinigung allein verlängert die gewöhnliche, ungefähr 9stündige Arbeitszeit um 1 Stunde für Arbeiter und Tag.

Nachtdienst, Geräthewechsel, Executivarbeiten und andere ähnliche Dienstleistungen wechseln zwar regelmäßig ab und werden auf alle Arbeiter gleichmäßig vertheilt, doch entfällt auf den Einzelnen davon immer noch ein ganz Theil. Bei besonders ungünstiger Witterung ist es nichts Seltenes, daß die Mannschaft auch einmal 12—15 Stunden hintereinander im Dienste sein mußte. Ein Blick auf die unserm Bericht angefügte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben zeigt, daß wir unter dem Titel Löhne die Summe von über 100 000 ℳ erspart haben. Wenn nun, wie noch nachgewiesen werden wird, hiervon 91 348 ℳ auf Hülfsarbeiter kommen, so ist doch der ganze nicht unbedeutende Rest von 9 540 ℳ lediglich bei der ständigen Mannschaft erspart worden. Diese Ersparniß kommt größtentheils aus den Kranken- und sonstigen Fehltagen her. Die angegebene Ersparniß repräsentirt ebenfalls etwa 9 Arbeiter, deren Arbeit auf die übrigen also repartirt war. Für kranke Arbeiter, auch für fehlende Leute sollen und können jederzeit Ersatzmannschaften engagirt werden, unsere Direction läßt indessen eine Stellvertretung nicht immer sogleich und in allen Fällen eintreten, wozu noch die Erfahrung kommt, daß

Arbeiter, welche vorübergehend beschäftigt werden, sich sehr selten recht nützlich machen.

Von der ständigen Mannschaft waren zur Zeit, während welcher in der Nacht gearbeitet wurde, bei trockenem Wetter ungefähr 80, bei schlechtem Wetter ungefähr 100 Mann am Tage auf den Straßen beschäftigt, um Uebergänge, Trottoirs, Bedürfnißanstalten zu reinigen, Verschmutzungen und Verstopfungen in den Rinnsteinen zu beseitigen, Brücken und Asphaltstraßen bei Glätte mit Sand zu bestreuen, bei Regenwetter für den Abfluß des Wassers zu sorgen ꝛc. Während des Sommers, speciell in der Zeit vom 1. April bis Ausgangs October, werden die meisten dieser Tagesarbeiter zum Füllen der Wasserwagen benutzt. Mit der Beaufsichtigung ist in jeder Aufseher-Abtheilung je ein Vorarbeiter beauftragt, welcher sich indessen thunlichst an den Arbeiten zu betheiligen hat.

Die Arbeitszeit der Tagesarbeiter beginnt des Morgens 8 Uhr (bis dahin ist die Nachtmannschaft noch auf der Straße) und dauert bis Abends 8 Uhr, während der Besprengungsperiode oft bis 10 und 10½ Uhr Abends. Damit die Reviere indessen zu keiner Zeit ganz ohne Arbeiter und Aufsicht sind, werden Abends 8 Uhr nochmals besondere Leute, in jeder Abtheilung 2 Mann, als Zwischen- und Nachtposten commandirt, welche sich später der übrigen Mannschaft anschließen. Diesen Zwischenposten werden besondere controlirbare Arbeiten übertragen, die sie auszuführen haben.

Während des Winters ist die regelmäßige Arbeit an 25 Tagen des Schnees wegen am Tage ausgeführt worden, so daß umgekehrt wie sonst in der Nacht, nur kleinere Arbeiterpatrouillen in die Reviere geschickt wurden.

Frost und Schnee erschweren, beziehungsweise verhindern naturgemäß die regelrechte Reinigung, welche auf Anwendung der Kehrmaschine basirt. Wir gehen übrigens nur nothgedrungen an eine regelrechte Tagesarbeit heran und verzichten natürlich ungern auf die bekannten Vorzüge der nächtlichen Reinigung.

7. Unterstützungen.

Wir haben in unserm Etat eine Summe von 3 000 ℳ für Unterstützungen ausgeworfen, damit wir unsern Beamten und Arbeitern, sowie deren Familien bei Todes- und Krankheits- und sonstigen Nothfällen die nöthige Hülfe gewähren können.

In jedem Falle, in welchem die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers nachgewiesen wurde, haben wir, je nach dem Antrage unserer Direction, reichliche Unterstützungen gewährt, deren Höhe den jedesmaligen obwaltenden Verhältnissen angepaßt worden ist. Als Regel bei diesen Unterstützungen gilt, daß durch sie die Hälfte des durch die Krankheit ꝛc. versäumten Tagelohnes nicht überschritten werden soll. Ist die Krankheit erwiesenermaßen durch eine unverschuldete Dienstbeschädigung hervorgerufen, so wird dem Beschädigten sein Lohn unverkürzt weiter gewährt.

Während unseres Berichtsjahres sind im Ganzen 2 242 ℳ Unterstützungen gewährt worden, gegen 1 753,50 ℳ des Vorjahres.

Wenn Arbeiter, welche längere Jahre der städtischen Verwaltung gedient haben, erwerbsunfähig werden, so haben wir solche Leute niemals ohne Weiteres entlassen, sondern ihnen Unterstützungen bewilligt, welche auf 400 ℳ jährlich normirt worden sind. Diese Unterstützungen treten jedesmal auf Grund von Gemeindebeschlüssen ein.

8. Hülfsarbeiter.

Durch die ziemlich gleichmäßige milde Witterung des vergangenen Winters ist das Engagement von Hülfsarbeitern nur vorübergehend und in geringem Maße erforderlich gewesen. Derartige Hülfskräfte sind nur während 6 Tagen des Monats December erforderlich gewesen.

Jedesmal dann, wenn starker Schneefall eine Abfuhr nothwendig macht, oder wenn bei sehr starkem Frost das unausgesetzte Aufeisen der Rinnsteine nothwendig wird, reicht die ständige Mannschaft nicht mehr aus und es müssen dann Hülfsarbeiter angenommen werden, welche immer in genügender Anzahl vorhanden sind. Diese Arbeiter erhalten ein Tagelohn von 2 ℳ, und werden allwöchentlich, beziehungsweise jedesmal nach Einstellung der Arbeit gelöhnt.

9. Bekleidung.

Die Dienstbekleidung für unsere Aufseher und Arbeiter hat sich im Laufe des Jahres 1883/84 in keiner Weise gegen früher geändert, Stoffe, Schnitt, Farben ꝛc. sind dieselben geblieben. Das Aussehen und die Haltbarkeit der Bekleidungsstücke hat zu keinerlei Ausstellungen oder Beschwerden Veranlassung gegeben.

Die Lieferung der Sachen wurde bisher alljährlich in einer beschränkten Submission vergeben. Unser Lieferant, Herr A. Spandow, hier, Burgstr. 29, hat die Bekleidungsstücke für unsere Verwaltung trotz der Submission schon seit langen Jahren, weil er nicht nur gute Stoffe, sondern auch solide, probemäßige Arbeit pünktlich liefert und bei alledem in Bezug auf seine Preisforderungen allen unseren Anforderungen vorzugsweise entsprochen hat.

Die Aufseher der Straßenreinigung haben jederzeit drei volle Garnituren der Bekleidung in Gebrauch, welche aus Paletot, Uniformsrock, Tuchhose, Mütze, Binde, Leinewand- und Drillichhosen besteht. Regenmäntel werden nach Bedarf, etwa alle 3 Jahre neu geliefert.

Mit Ausnahme der Hosen und Mützen wird nur alle zwei Jahre eine volle Garnitur für die Aufseher beschafft und ausgegeben. Mütze und Hosen werden alljährlich neu beschafft.

Bei dieser reichlichen Ausrüstung können die Bekleidungsstücke immer in sehr guter Verfassung sein und sie sind es auch durchweg.

Die alten ausgetragenen, unbrauchbaren Stücke sind nicht Eigenthum der Leute, sondern werden von der Verwaltung alljährlich verkauft.

Im Laufe unseres Berichtsjahres haben unsere Aufseher an neuen Sachen erhalten: Ueberröcke, Paletots, Tuchhosen und Mützen.

Für die Arbeiter der Straßenreinigung sind während des Jahres zwei vollständige Anzüge, der eine am 1. Juni 1883, der andere am 1. Februar d. Js. ausgegeben worden.

Die Dienstbekleidung der Arbeiter besteht in einem Drillichrock von schwarzgefärbtem Stoffe, grauer Drillichhose, Tuchmütze und Binde.

Die Tragezeit wird zu 8 Monaten (früher 6) angenommen. Die Sachen sind so gut und dauerhaft gearbeitet, daß sie trotz der starken Benutzung ganz gut 8 Monate halten, ohne über Gebühr abgenutzt zu werden.

Die ausgetragenen und abgegebenen Bekleidungsstücke werden nicht ohne Weiteres ausrangirt, sondern im Hauptdepot je nach ihrer Beschaffenheit von dem Depotschneider wieder ausgebessert und gebrauchsfähig gemacht, so daß sie immer noch einmal in Benutzung gegeben werden können, so lange dies angängig. Unbrauchbare Sachen werden alljährlich öffentlich versteigert.

Die Arbeiter der Straßenreinigung haben jederzeit zwei volle Garnituren von Sachen in Händen, von denen der bessere als Sonntagsanzug betrachtet wird.

Für die Asphaltarbeiter gelten dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Bekleidung. Die Burschen haben indessen statt der Röcke Blousen von schwarzem Drillich. Diese Burschen, welche am Tage auf der Straße arbeiten, verschleißen mehr Sachen, wie die übrigen Arbeiter und es müssen für sie volle zwei Garnituren jährlich in Anrechnung gebracht werden. Außerdem ist es nothwendig, daß bei diesen jungen Arbeitern, welche gerade in den frequentesten Stadttheilen Arbeit haben, in Bezug auf ihre äußere Erscheinung ein etwas größerer Aufwand eintritt.

Die Preise der Bekleidungsstücke stellten sich folgendermaßen:

Es kosteten:

1 Paletot für Aufseher	38,00	ℳ,
1 Ueberrock " "	37,50	"
1 Tuchhose " "	12,00	"
1 Mütze " "	4,50	"
1 Drillichrock für Arbeiter	5,40	"
1 Drillichhose " "	2,50	"
1 Tuchmütze " "	2,15	"
1 Blouse für Burschen	3,90	"
1 Drillichhose für Burschen	2,20	"
1 Tuchmütze " "	2,15	"

Die vorstehenden Preise sind trotz der Concurrenz schon seit Jahren dieselben geblieben.

Sämmtliche Arbeiter der Straßenreinigung, auch die Burschen, tragen an den Dienstmützen messingene Mützenschilder mit der Bezeichnung B. S. R. Nr. (X). Die Nummer ist dieselbe, unter welcher der Mann in der Stammrolle geführt wird.

10. Arbeitsgeräth.

Von den Arbeitsgeräthen werden die Maschinenwalzen, Reisigbesen und Piassavabesen von Fabrikanten bezogen, mit denen nach vorangegangener Submission besondere Verträge abgeschlossen sind. Alle übrigen Sachen werden von der Direction freihändig beschafft, deren Aufgabe es bleibt, die besten und billigsten Bezugsquellen zu ermitteln.

Was die Reparatur der Geräthe anbetrifft, so wird diese für gewöhnlich vom Haupt-Geräthe-Depot bestimmten Handwerkern zu vereinbarten Preisen übertragen. Die Reparatur der Wintergeräthe, soweit sie Eisentheile betrifft, wird von 20 hiesigen Schmiedemeistern, für jede Aufseher-Abtheilung einer, zu einem gleichmäßigen, vorher vereinbarten, von der Deputation genehmigten Tarif, bewirkt.

Der im Haupt-Geräthe-Depot beschäftigte Holzarbeiter reparirt im Tagelohn die schadhaften Holztheile der Geräthe und Werkzeuge.

Alle von den Lieferanten und Handwerkern neu gelieferte oder reparirte Geräthe werden im Haupt-Depot untergebracht und von hier aus an die Aufseher-Abtheilungen nach Bedarf ausgegeben. Die Bestände des Haupt-Depots, sowie diejenigen der Filial-Depots werden durch Inventarien-Verzeichnisse aufs Genauste nachgewiesen und controlirt.

Die Aufseher-Abtheilungen wechseln je einmal in der Woche die unbrauchbar oder reparaturbedürftig gewordenen Arbeitsgeräthe im Haupt-Depot um. Wenn während des Winters in Folge Beschäftigung zahlreicher Hülfsarbeiter große Mengen von Arbeitsgeräth gebraucht, reparaturbedürftig oder unbrauchbar werden, dann treten die vorge-

nannten 20 Schmiedemeister ein, bei welchen die Aufseher-Abtheilungen direct arbeiten lassen.

Neben einer Menge von kleineren Gegenständen in geringerer Zahl sind während des Berichtsjahres 1883/84 neu beschafft worden:

12 396 Reisigbesen,
10 700 neue Piassavabesen,
9 180 Piassavabesen alte, neu besetzt,
190 Gummikratzen,
12 kupferne Standrohre,
60 Gießkannen,
2 eiserne zweirädrige Karren,
200 Stoßeisen,
512 Satz Maschinenwalzen alte, neu besetzt,
12 Satz neue Maschinenwalzen,
36 Patentbagger 2c.

Der Verbrauch an Reisigbesen wird von Jahr zu Jahr geringer, je mehr in Folge der vorschreitenden Kanalisirung die Rinnsteine verschwinden. Folgende Zahlen zeigen dies deutlich.

Es wurden verbraucht:

1879 . . . 29 298 Stück,
1880 . . . 22 735 "
1881 . . . 17 246 "
1882/83 . . 12 892 "
1883/84 . . 12 396 "

während der Verbrauch an Piassavabesen naturgemäß größer wird. Von diesen sind verbraucht:

1882/83 . . 17 216 Stück,
1883/84 . . 19 880 "

Die Reisigbesen wurden wiederum von außerhalb bezogen. Unseren Lieferanten, den Gebrüdern Schultz aus Curtschlag bei Groß Dölln, welche wegen ihrer guten Waare und soliden Preise, trotz der alljährlichen Submissionen schon 28 Jahre für die Berliner Straßenreinigung Besen anfertigen und liefern, haben wir im vorigen Jahre die Lieferung und zwar auf drei Jahre übertragen. Das Hundert solcher Reisigbesen kostet 30 ℳ, der Besen mithin 30 ₰.

Bei den Piassavabesen werden alle schon gebrauchten, aber noch brauchbaren Hölzer nochmals neu besetzt, ein Verfahren, welches sich gut bewährt. Der Preis eines solchen neu besetzten Besens ist um 10 ₰ geringer, wie der eines neuen, so daß auf diese Weise im Jahre 1883/84 bei 9 180 derartig restaurirter Besen die Summe von 918 ℳ als erspart angenommen werden kann.

Gummikratzen sind unentbehrliche Geräthe für Reinigung der Asphaltstraßen; sie werden übrigens mehr und mehr und mit großem Vortheil zur Säuberung von Trottoirs bei Regenwetter verwendet.

Kupferne Standrohre sind nunmehr in allen Bezirken eingeführt, sie werden lediglich zum Füllen der Sprengwagen benutzt, während die älteren Schlauchständer zur Rinnsteinspülung gebraucht werden.

Wie alljährlich wurden auch im Herbst 1883 wieder diejenigen unbrauchbaren Geräthe, Holz, Bekleidungsstücke 2c. öffentlich meistbietend verkauft, welche sich im Laufe des Jahres im Hauptgeräthe-Depot angesammelt hatten. Der Erlös war ein befriedigender. Alle unsere Vorräthe sind in der Aachener- und Münchener-Feuerversicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden versichert.

11. Materialien.

Von den Materialien sind die Lieferungen des Desinfectionspulvers und des zum Bestreuen der Asphaltstraßen, Brücken 2c. erforderlichen Streusandes im Submissionswege an den Bestliefernden und Mindestfordernden vergeben worden. Alle übrigen Materialien sind freihändig angekauft.

Im Jahre 1882/83 wurden beschafft:

3 082 cbm Streusand,
11 715 kg Desinfectionspulver,
6 300 m Hanfschlauch,

während von diesen Artikeln in unserem Berichtsjahre angekauft wurden:

3 562 cbm Streusand,
35 004 kg Desinfectionspulver,
8 260 m Hanfschlauch.

Es ist naheliegend, daß in einer so umfangreichen Verwaltung, wie der unseren, noch eine Unmenge anderer Materialien in kleineren Mengen gebraucht werden, wie z. B. Nägel aller Art, Stiefel- und Wagenschmiere, Petroleum, Oel, Farbe, Scheuerleinen, Flickmaterial, Zwirn, Seide, Knöpfe und dergleichen mehr, deren wir hier nur vorübergehend erwähnen können.

Was den Verbrauch an Streusand anbetrifft, so ist derselbe ein bedeutend größerer gewesen, wie im vorigen Jahre, nämlich um ca. 500 cbm. Dieser Mehrverbrauch ist auf die erhebliche Vermehrung der Asphaltstraßen zurückzuführen.

Der theilweise sehr heiße Sommer vom vorigen Jahre hatte für ausgiebige Desinficirung der Rinnsteine, Senkgruben 2c. einen ausnahmsweise großen Verbrauch von Desinfectionspulver (35 000 kg) zur Folge. Unsere Direction hat mit diesem Artikel nicht gespart; handelte es sich doch im vorigen Jahre darum, Allem möglichst vorzubeugen, was den drohenden Ausbruch der Cholera hätte veranlassen oder begünstigen können.

Was den Verbrauch von Hanfschlauch anbelangt, so bemerken wir, daß wir diese Lieferung absichtlich nicht in Submission vergeben und zwar aus dem Grunde, weil dieses Fabrikat mehr oder weniger Vertrauensartikel ist und weil unsere mehrjährigen Lieferanten Burbach u. Co. in Gotha uns bisher in bester Weise damit bedient haben, wie wir hier anerkennend hervorheben.

Wir haben an Schläuchen verbraucht 8 260 m im Ganzen, also auch hier bedeutend mehr, wie im vorigen Jahre, was gleichfalls in den forcirten, umfangreichen Rinnsteinspülungen des vorigen Sommers seinen Grund hat, im Allgemeinen aber an dem milden Winter liegt, bei welchem die Rinnsteinspülung unausgesetzt betrieben werden mußte und konnte. Wie umfangreich diese Rinnsteinspülung gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß dafür während des Berichtsjahres im Ganzen 512 397,00 cbm Wasser verbraucht wurden.

Die Concurrenz in Hanfschläuchen ist eine sehr große, so daß wir, durch keinen Vertrag gebunden, jederzeit unsern Bedarf anderweitig decken könnten, falls dies aus irgend welchen Gründen für die Verwaltung vortheilhaft wäre.

12. Geräthe-Depots.

Gegen das Vorjahr ist eine einzige Aenderung zu verzeichnen. Das Depot der 10. Aufseher-Abtheilung, Weinbergsweg Nr. 8, dem Hofbuchbuchhändler Möser gehörig, ist Ende März d. J. aufgegeben und der gedachten Abtheilung ein anders Depot in dem neuerbauten Feuerwachtgebäude in der Oberbergerstraße überwiesen worden. Im Laufe des nächsten Etatsjahres stehen noch bei zwei Depots die Verlegung in städtische Gebäude in sicherer Aussicht, so daß dann nur noch 7 Depots in Privatgrundstücken miethsweise untergebracht sein werden, wodurch sich natürlich der Etatstitel für Depotmiethen mehr und mehr verringert.

Eine im Monat April v. J. vorgenommene gleichzeitige Revision sämmtlicher Geräthe-Depots, auch des Haupt-Geräthe-Depots, fiel wiederum nach jeder Richtung hin befriedigend aus und schloß mit Anerkennung der überall hervortretenden mustergiltigen Ordnung.

13. Kehr- und Kratzmaschinen.

Durch die Erweiterung des Arbeitsgebietes war es nothwendig, die Zahl der im Betriebe befindlichen Kehrmaschinen um eine zu vermehren, so daß während unseres Berichtsjahres täglich 39 solcher Maschinen in Thätigkeit waren.

Außer diesen 39 Kehrmaschinen befanden sich noch 8 Reservemaschinen und 4 Kratzmaschinen in den Händen der Unternehmer, welche die contractliche Verpflichtung haben, die Maschinen auf eigene Kosten stets in gutem Zustande zu erhalten.

Der bis zum Beginn unseres Berichtsjahres mit den Unternehmern Krause und Nauck über Bespannung, Bedienung, Unterhaltung 2c. der Kehrmaschinen giltig gewesene Vertrag ist am 1. April v. J. an andere Unternehmer, Schultze und Brehme, übergegangen. Während jene 5,89 ℳ für Maschinen und Arbeitstag bezahlt erhielten, haben letztere nur 5,34 ℳ gefordert und auf dieses Angebot auch den Zuschlag erhalten.

Der Umstand, daß die genannten Unternehmer Schultze und Brehme noch anderweitig, z. B. bei der Straßenbesprengung, Sandlieferung 2c. mit uns in Verbindung stehen, macht es ihnen möglich, die Kehrmaschinen für den so überaus geringen Preis zu übernehmen, worin ein nicht unerheblicher Vortheil für die Verwaltung liegt.

Außer den regelmäßig täglich zu stellenden Kehrmaschinen sind diejenigen zur Reinigung der Märkte und außerdem für außerordentliche Reinigungen eine Maschinenreserve von monatlich 36 Maschinenleistungen zu 6½ Stunden unentgeltlich zu stellen. Frost- und Schneewetter haben während des verflossenen Winters die Arbeit der Kehrmaschinen nur wenig beeinträchtigt. Nur während weniger Tage im Monat Dezember konnten die Maschinen des Schnees wegen nicht arbeiten.

Während solcher Zeit sind nun die Kratzmaschinen meist mit Vortheil zu gebrauchen. Dies geschieht denn auch in ausgiebigster Weise und natürlich ohne daß besondere Kosten entstehen.

Die Verwendung der Kehrmaschinen ist im Allgemeinen derartig geregelt, daß dieselben für gewöhnlich mit ihrer Arbeit und zwar gleichzeitig in sämmtlichen 20 Aufseher-Bezirken, genau 11½ Uhr des Abends beginnen; sie haben, um das ihnen zugewiesene tägliche Arbeitspensum zu schaffen, mindestens 6 Stunden angestrengt zu arbeiten. Während der Zeit, während welcher wir, des Winterwetters wegen, am Tage arbeiten lassen, müssen die Kehrmaschinen, soweit sie überhaupt etwas zu leisten vermögen, in den frühen Morgenstunden beschäftigt werden, so daß sie erst mit dem Beginn des eigentlichen Straßenverkehrs die Arbeit einstellen.

Die hin und wieder immer wieder auftauchende Frage, wie sich die Leistungen der Kehrmaschinen zur Handarbeit und deren Kosten verhalten, läßt sich kurz, wie folgt beantworten:

Bespannung, Bedienung und Unterhaltung der Kehrmaschinen kostet uns für Tag und Maschine 5,34 ℳ. Um diejenige Arbeit zu verrichten, welche eine Maschine leistet, sind etwa 14 Arbeiter erforderlich, welche etwa 42 ℳ Lohn beanspruchen.

14. Abfuhr.

Mit dem 1. April v. J. war der Vertrag mit unseren früheren Unternehmern Tabbert und Graßow abgelaufen. Wie üblich, hatte vorher ein neues Submissionsverfahren stattgefunden, mit dem Beginn unseres Berichtsjahres ist die Abfuhr theilweise an andere Unternehmer übertragen worden. Während das Stadtgebiet früher nur in 4, ist es jetzt in 6 Abfuhrloose getheilt worden, welche identisch sind mit den 6 Oberaufseher-Bezirken, die daher je 3, in zwei einzelnen Fällen aber je 4 Aufseher-Abtheilungen umfassen. Durch diese Eintheilung ist von Hause aus eine größere Uebersicht gewährleistet. Nach den der Submission zu Grunde gelegten Bedingungen war es den Submittenten gestattet, auf das einzelne Loos, auf mehrere zugleich, oder aber auch auf das Ganze zu bieten. Es war ferner durch die öffentliche Ausschreibung verlangt, daß die Offerten für eine eventuelle dreijährige und für eine eventuelle fünfjährige Contractsdauer Forderungen enthalten sollten, um darnach das für die Verwaltung Vortheilhafteste wählen zu können.

Das Ergebniß der Submission ließ erkennen, daß es für uns am günstigsten sein müsse, einen fünfjährigen Vertrag zu schließen, weil die Forderungen für einen nur dreijährigen Vertrag verhältnißmäßig sehr hohe, weil andererseits sehr vortheilhafte Offerten in Bezug auf die Gesammtforderung für die Abfuhr eingegangen und diese günstigen Offerten von Unternehmern abgegeben waren, die uns von früher her als solide und leistungsfähig bekannt waren. Wir ertheilten den Zuschlag an den Fuhrherrn Krause für das Loos 1, 2 und 6, an den Fuhrherrn Thiedge für das 3., an den bisherigen Abfuhrunternehmer Tabbert für das 4. und 5. Loos. Letztere beiden Loose haben je 4 Aufseher-Abtheilungen.

Die Forderungen der Unternehmer stellen sich:

für das Loos	I. (Krause) . . .	36 000	ℳ,
" " "	II. (Krause) . . .	46 000	"
" " "	III. (Thiedge) . . .	61 800	"
" " "	IV. (Tabbert) . . .	85 200	"
" " "	V. (Tabbert) . . .	85 200	"
" " "	VI. (Krause) . . .	47 000	"
	in Summa auf	361 200	ℳ,

während wir noch im letzten Berichtsjahre unseren früheren Unternehmern Tabbert und Graßow 420 900 ℳ für die Abfuhr zu zahlen hatten, welche nun mit einem Schlage rund 60 000 ℳ billiger geworden ist, trotzdem sich das Arbeitsgebiet nicht verringert, sondern naturgemäß stetig erweitert hat.

Nachdem dieser neue Abfuhrvertrag bereits über ein volles Jahr gedauert hat, läßt sich übersehen, daß die Unternehmer auch bei den so bedeutend reducirten Preisen noch ihre Rechnung finden werden.

Die Abfuhrunternehmer haben die Verpflichtung, täglich sämmtlichen Kehricht aus allen Straßen der Stadt während und bis zur Beendigung der Reinigungsarbeiten fortzuschaffen. Nur bei schlechtem Wetter darf die Abfuhr eine Stunde länger dauern, wie unsere eigentliche Reinigungsarbeit selbst, während jede Verzögerung nach dem Ermessen unserer Direction mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden kann. Im Allgemeinen wird gerade diese Festsetzung zur Herbeiführung eines exacten Abfuhrbetriebes streng gehandhabt. Die Unternehmer zahlten z. B. im Verlauf unseres Berichtsjahres 308 ℳ Conventionalstrafen für Verspätungen, welche allerdings fast in allen Fällen auf das Conto ihrer Subunternehmer gekommen sind.

Abladeplätze müssen die Abfuhrunternehmer selbst vorhalten, die Abfuhrstoffe gehören ihnen und sie können dieselben nach Belieben verwenden, verkaufen ꝛc.

Bei der steigenden Nachfrage nach Straßendünger werden die Schwierigkeiten wegen Beschaffung geeigneter Abladeplätze zu unserem und dem Vortheile unserer Unternehmer, wie es den Anschein gewinnt, immer geringer; daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Nachfrage nach Straßendünger uns für die Zukunft noch eine weitere Verbilligung des Abfuhrgeschäfts bringen wird.

Die Gesammtzahl aller Fuhren von Straßenkehricht betrug:

1879	106 651	Fuhren,
1880	108 432	"
1881	104 542	"
1882/83	95 493	"
1883/84	94 662	"

Auf den ersten Augenblick ist die stetige Abnahme der Kehrichtsmenge einigermaßen befremdend.

Das Arbeitsgebiet erweitert sich stetig von Jahr zu Jahr, auch während unseres Berichtsjahres war dies wieder der Fall; der Verkehr, als Producent des Straßenschmutzes, ist ebenfalls in fortwährendem Zunehmen. Das Maß der Reinigung ist gegen früher nicht geringer geworden, sondern vielfach größer und doch diese stete Abnahme an Fuhren?

Die einfache Erklärung für diese Erscheinung ist folgende:

Den Ausschlag, betreffend der Fuhrenzahl, giebt immer der Winter, insofern, ob trockener Frost oder ob große, besondere Abfuhr erfordernde, oder ob viele kleinere, unbedeutende Schneefälle, überhaupt viele Niederschläge während der Winterzeit vorherrschend waren.

Ist z. B. der Winter streng und ohne viele Niederschläge, so ist naturgemäß auch die Abfuhr gering. Sind große Schneefälle vorgekommen und tritt, wie dies schon öfter dagewesen, lang dauernde Schneeabfuhr ein, so rechnet diese Abfuhr für sich und ist für den Kehrichtfuhren-Durchschnitt des Jahres von reducirendem Einfluß. Anders ist es bei kleinen, oft wiederkehrenden Schneefällen, die in der Regel eine besondere Schneeabfuhr nicht nothwendig machen. Unter solchen Verhältnissen vermehrt sich die Zahl der sogenannten Kehrichtfuhren ungemein, weil die Unternehmer gezwungen sind, unter allen Umständen viel Fuhrwerk zur Abfuhr zu stellen. Die Bedingungen für eine solche verstärkte Kehrichtabfuhr fehlten während der letzten Jahre, im Speciellen während des letzten Winters; daher die geringere Abfuhr.

Auf den Umfang der Kehrichtabfuhr ist endlich, wie nicht zu verkennen, auch das von Jahr zu Jahr zunehmende gute Straßenpflaster und die fortschreitende Kanalisation von erheblichem Einflusse.

Bei jeder Schneeabfuhr wird die Durchschnittszahl der Kehrichtfuhren aus den schneefreien Monaten des Vorjahres festgestellt und dieser Durchschnitt demnächst von der wirklich geleisteten Anzahl der Schneefuhren in Abrechnung gebracht. Die Differenz zwischen beiden erst wird besonders als Schneefuhren bezahlt.

Der Durchschnitt aus den schneefreien Monaten betrug:

1879	8 471	Fuhren,
1880	8 464	"
1881	8 431	"
1882/83	7 755	"
1883/84	7 714	"

An Schnee und Eis sind während unseres Berichtsjahres abgefahren worden 13 677 Fuhren, auf welche nach Vorstehendem rechnungsmäßig 1 168 Fuhren in Abzug gebracht wurden, so daß also im Ganzen 12 509 Fuhren Schnee mit 25 050,80 ℳ besonders bezahlt worden sind und zwar:

dem Unternehmer Krause mit 1,78 ℳ bezw. 2 ℳ,
" " Thiedge " 2 ℳ,
" " Tabbert mit 2,28 ℳ

für die Fuhre zu 2 cbm.

Während des letzten Vierteljahres ist ein Schneefall, welcher zur besonderen Abfuhr Veranlassung gegeben, eigentlich nicht mehr vorgekommen, nur im Monat März sind noch von einigen Asphaltstraßen 125 Fuhren Schnee gegen besondere Bezahlung abgefahren worden.

Die Controle der Schneeabfuhr geschieht durch Marken. Dieses Verfahren ist allerdings nicht ganz billig, weil es, je nach der Zahl der Abladeplätze und deren Lage, eine erhebliche Anzahl zuverlässiger Leute beansprucht; wenn man aber erwägt, daß durch eine derartige Controle jeder Unregelmäßigkeit absolut vorgebeugt ist, so fallen die Kosten trotzdem nicht sehr ins Gewicht.

Die Schneeabfuhr erfolgt auf Grund eines besonderen Tableaus, d. h. in der Weise, daß die wichtigsten Straßen und Stadttheile zuerst an die Reihe kommen und daß hier zunächst, ehe weiter gegangen wird, alle Kräfte und Arbeitsmittel möglichst centralisirt werden.

Dieses Schneeabfuhr-Tableau ist in seinen Grundsätzen unter Klassificirung der Straßen durch die Deputation festgestellt. Innerhalb dieser Grundsätze bewegen sich die Anordnungen der Direction.

15. Die Straßenbesprengung.

Die Unternehmer der Straßenbesprengung, Schultze & Brehme, haben täglich 130 Sprengwagen in Betrieb zu stellen. Diese Sprengwagen sind Eigenthum der Stadtgemeinde, die Unternehmer sind jedoch verpflichtet, die Fahrzeuge auf eigene Rechnung in gutem brauchbaren Zustande zu halten, wozu auch alljährlich ein neuer Anstrich gehört.

Pferd und Kutscher zu stellen ist Sache der Unternehmer, welche für alle diese Leistungen alljährlich die Pauschsumme von 148 500 ℳ erhalten. Die Besprengung selbst erfolgt ganz nach den Anordnungen unserer Direction. Für gewöhnlich werden sämmtliche Straßen der Stadt täglich zweimal besprengt; bei sehr heißem Wetter kann auch eine ununterbrochene Besprengung angeordnet werden. Die tägliche Arbeitszeit dauert in der Regel nicht unter 10 Stunden.

Das zur Straßenbesprengung erforderliche Wasser wird aus der städtischen Wasserleitung entnommen; das Füllen der Wagen wird durch Mannschaften der Straßenreinigung ausgeführt.

Die Zahl der Sprengwagen ist in dem Berichtsjahr nicht vermehrt worden. Wir besitzen im Ganzen:

32	Sprengwagen	zu 1 000 l	Inhalt,
28	"	" 1 250 l	"
70	"	" 1 500 l	"

Diese letztgenannten Sprengwagen, zu 1 500 l Inhalt, sind diejenigen, welche sich bei uns als am brauchbarsten bewährt haben. Obgleich sie, gefüllt, ein Gewicht von etwa 53 Ctr. haben, so sind sie doch immer noch von einem kräftigen Pferde ganz gut fortzubewegen, auch ist die Arbeit des Pferdes, der häufigen Ruhepausen wegen, keine überanstrengende.

Was nun die Leistungsfähigkeit der Sprengwagen anbetrifft, so besprengt ein Wagen mit 1 000 l Inhalt etwa 1 600—1 700 qm Straßenfläche; ein Wagen zu 1 250 l Inhalt leistet dagegen etwa 2 200 qm, ein Wagen zu 1 500 l Inhalt aber etwa 2 700 qm.

An Wasser zur Straßenbesprengung sind verbraucht worden während des Sommers im

Jahre	1881	568 100 cbm,
"	1882	506 786 "
"	1883	663 482 "

Die Besprengungssaison beginnt alljährlich am 1. April, sie endet Ausgangs October. Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß nicht auch während der übrigen Zeit des Jahres, also etwa im November oder März 2c. eine Besprengung ausgeführt werde, wenn dies nothwendig sein sollte. Für solche außerordentliche Besprengungen haben wir noch einige besondere Geldmittel in unserem Etat bereit gestellt; der Vertrag mit unseren Unternehmern gewährt uns natürlich auch nach dieser Richtung hin freie Bewegung.

16. Oeffentliche Bedürfnißanstalten.

Am Schlusse des Vorjahres waren im Ganzen vorhanden:

2 einständige Bedürfnißanstalten,
62 zweiständige "
27 siebenständige "
3 Frauen-Bedürfnißanstalten,

also 94 derartige Anstalten;

am Schlusse dieses Jahres waren vorhanden:

2 einständige Bedürfnißanstalten,
62 zweiständige "
32 siebenständige "
3 Frauen-Bedürfnißanstalten,
1 Anstalt für Knaben und Mädchen auf dem alten Jacobi-Kirchhofe,

so daß die Gesammtzahl aller dieser Anstalten gerade 100 beträgt.

Die Herstellung dieser Bedürfnißanstalten erfolgt durch die städtische Bau-Verwaltung, Abtheilung II, ebenso der Anschluß an die Kanalisation. Die fernere Unterhaltung, Reinigung 2c. ist Sache unserer Verwaltung. Alle Reparaturen werden der Vereinbarung gemäß, und soweit sie nicht die Entwässerungsanlagen an die Kanalisation angeschlossener Anstalten betreffen, durch die Werkstatt der städtischen Wasserwerke auf unsere Kosten ausgeführt, was uns, sowohl in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten, wie in Bezug auf die Preise, die meisten Garantien bietet. Reparaturen an Entwässerungs-Anlagen solcher Anstalten, welche an die Kanalisation angeschlossen sind, hat die Betriebsverwaltung der Kanalisation in unserm Auftrage und für unsere Kosten auszuführen.

Der Anstrich der Bedürfnißanstalten geschieht alljährlich durch unsere eigenen Arbeiter. Es sind im Laufe des Jahres wiederum 18 Anstalten mit neuem zweckmäßigen Oelfarbenanstrich versehen worden.

17. Reinigung von Privatstraßen.

Wir haben auch in dem abgelaufenen Jahre nach vorangegangener Vereinbarung mit den Verpflichteten einige Privatstraßen regelmäßig reinigen und besprengen lassen.

Es sind dies die Simeonstraße, die Voßstraße und ein Theil der Rathenowerstraße.

Die für Reinigung dieser Straßen entfallenden Beiträge werden alljährlich nach Maßgabe der von uns festgesetzten Reinigungen berechnet. Die Summe, welche wir dafür einnahmen, betrug im Ganzen 3 344 ℳ und entspricht ungefähr der der Selbstkosten.

18. Reinigung der Pferdebahn-Geleisestrecken.

Die Pferdebahngesellschaften sind contractlich verpflichtet, die Reinigung und Besprengung derjenigen Straßentheile, welche von ihnen mit Geleisen belegt sind, auf eigene Kosten auszuführen. Der Pflasterstreifen, auf welchen sich in Pferdebahnstraßen jene Verpflichtung erstreckt, wird bei Doppelgeleisen zu 5,8 m, bei einfachen Geleisen zu 2,8 m Breite berechnet.

In Folge von Separatverträgen mit den drei hiesigen Pferdebahngesellschaften und weil wir es im Princip für sich wichtig hielten, daß die Reinigung und Besprengung der Straßen eine einheitliche sei, haben wir, wie in den Verträgen mit den Pferdebahnen vorgesehen und durch Gemeindebeschluß gebilligt war, die Ausführung der einschläglichen Arbeiten selbst übernommen. Die Pferdebahngesellschaften aber zahlen bestimmte, nach jenem Gemeindebeschluß berechnete Beiträge.

Die Gesammtfläche der Pferdebahngeleise, welche wir in dem vorhergegangenen Berichtsjahre 1882/83 der Berechnung der von den Gesellschaften an uns zu entrichtenden Beiträge zu Grunde legten, betrug rund 366 000 qm. Die Beiträge selbst betrugen im Ganzen 66 140 ℳ. Im Laufe unseres Berichtsjahres hat sich jene Fläche auf 406 000 qm vermehrt; es sind daher entsprechend dieser Vergrößerung auch die Beiträge auf 71 850 ℳ gestiegen.

Es ist das in der That eine recht ansehnliche Einnahme, welche sich unsere Verwaltung durch eigene Arbeit selber verschafft.

Die qu. Beiträge werden alljährlich von Neuem festgestellt und zwar derartig, daß für alle Strecken, welche am 1. April jedes Jahres im Betriebe sind, eine Berechnung für den Zuschlag aufgestellt wird, welcher immer wieder zu den früheren Beiträgen zugerechnet wird.

Die Pferdebahnen zahlen übrigens vertragsmäßig nur 2/3 derjenigen Reinigungs- und Besprengungskosten, welche der Straßenreinigung durch die Ausführung der qu. Arbeiten selber erwachsen.

Diese Beiträge werden von den Gesellschaften vierteljährlich postnummerando an die Stadt-Hauptkasse auf unser Conto abgeführt.

19. Außergewöhnliche Reinigungsarbeiten.

Derartige Arbeiten sind wir meistentheils zufolge polizeilicher Requisition auszuführen veranlaßt worden.

Nach einem Abkommen zwischen Polizei-Präsidium und Magistrat hat letzterer sich verpflichtet, alle derartigen executivischen Reinigungsarbeiten auszuführen, während das Polizei-Präsidium die verauslagten Geldkosten eventuell im Wege der Execution für uns wieder einzieht, beziehungsweise diese Kosten uns selber wieder erstattet.

Sind die Thäter nicht ermittelt und festgestellt worden, dann hat allerdings unsere Verwaltung die entstandenen Kosten selber zu tragen.

In 54 Fällen sind Straßen durch fremdes Fuhrwerk, welches Grubendung 2c. abfuhr, verunreinigt und durch unsere Organe wieder gereinigt worden.

In 19 Fällen mußten Bürgersteige im Winter auf Kosten der verpflichteten Eigenthümer von Schnee und Eis gesäubert und mit abstumpfendem Material bestreut werden.

In 13 Fällen mußten Dung- und Müllgruben executivisch entleert und desinficirt werden.

Außer der Wiedereinziehung der entstandenen Kosten ist bei jeder Gelegenheit der absichtlichen oder unabsichtlichen, durch mangelhaft construirtes Fuhrwerk verursachten Verunreinigung unserer Straßen, Strafantrag gegen die Betreffenden gestellt worden. Die Kosten, welche durch diese executivisch ausgeführten Reinigungsarbeiten der Bürgersteigreinigungen u. s. w. entstanden sind, betragen im Ganzen 1 377,22 ℳ von denen 938,00 ℳ bezahlt, beziehungsweise eingezogen worden sind. Ein Theil dieser Reinigungskosten im Betrage von 307,44 ℳ mußte niedergeschlagen werden, während der Rest von 131,78 ℳ am 1. April d. J. noch ausstand.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Zahl der Abfuhr-Contraventionen von Jahr zu Jahr geringer wird, je weiter die Kanalisirung der Stadt vorschreitet.

Berlin im Juni 1884.

Städtische Deputation für das Straßenreinigungswesen.

Meubrink.

Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Straßenreinigungs-Verwaltung in den letzten 9 Jahren.

Im Jahre 1875 betrugen die Ausgaben:

1. Für die ersten 3 Quartale unter Verwaltung des Königlichen Polizei-Präsidiums:	
a) für die polizeiliche Straßenreinigung .	49 667,00 ℳ
b) " " städtische Straßenreinigung . .	1 269 681,00 "
2. für das letzte Quartal unter städtischer Verwaltung	463 374,00 "
zusammen	1 782 722,00 ℳ.
Die Einnahmen betrugen	9 391,00 "
Zuschuß aus der Stadt-Hauptkasse	1 773 331,00 ℳ.

Hierbei ist zu bemerken, daß in diesem Jahre eine öffentliche Straßenbesprengung noch nicht stattgefunden hat.

Im Jahre 1876 beliefen sich die Ausgaben, einschließlich der Kosten für die Straßenbesprengung auf	2 012 768,00 ℳ
die Einnahme auf	42 888,00 "
die Mehrausgaben mithin auf	1 969 880,00 ℳ.
Im Jahre 1877 betrug:	
die Ausgabe	1 937 384,00 ℳ
die Einnahme	44 223,00 "
mithin die Mehrausgabe	1 893 161,00 ℳ.
Im Jahre 1878 betrug:	
die Ausgabe	1 777 933,00 ℳ
die Einnahme	66 180,00 "
die Mehrausgabe daher	1 711 753,00 ℳ.
Im Jahre 1879 betrug:	
die Ausgabe	2 506 759,00 ℳ
die Einnahme	41 694,00 "
die Mehrausgabe mithin	2 465 065,00 ℳ.
Im Jahre 1880 betrug:	
die Ausgabe	1 543 938,00 ℳ
die Einnahme	45 929,00 "
die Mehrausgabe demnach	1 498 009,00 ℳ.
Im Jahre 1881 betrug:	
die Ausgabe	1 678 817,24 ℳ
die Einnahme	65 204,99 "
die Mehrausgabe mithin	1 613 612,25 ℳ.

Im Jahre 1882/83 betrug:

die Ausgabe	1 562 951,45	ℳ
die Einnahme	73 718 50	″
die Mehrausgabe mithin	1 489 232,95	ℳ

Im Jahre 1883/84 betrug:

die Ausgabe	1 392 316,10	ℳ
die Einnahme	78 843,29	″
die Mehrausgabe mithin	1 313 472,81	ℳ

Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben bei der städtischen Straßenreinigung vom 1. April 1883 bis ult. März 1884.

Titel	Einnahme	Soll	Ist
I.	Grundstücke	873,80	873,80
II.	Beiträge zur Reinigung:		
	a) von Privatstraßen	3 344,00	3 344,00
	b) von Pferdebahnen	71 850,00	71 850,00
III.	Verschiedene Einnahmen	5 200,00	2 775,00
	Summa	81 267,80	78 843,29

Titel	Ausgabe	Soll	Ist
	A. Ordinarium.		
I.	Besoldungen (Löhne)	768 496,00	667 605,48
II.	Bekleidung	14 900,00	14 784,80
III.	Geräthe und Materialien, Bespannung und Bedienung der Kehrmaschinen	160 500,00	153 777,74
IV.	Abfuhr	491 200,00	388 842,75
V.	Besprengung	150 000,00	148 633,80
VI.	Grundstücke und Depots	9 094,42	6 332,82
VII.	Oeffentliche Bedürfnißanstalten	6 902,00	4 783,60
VIII.	Verschiedene Ausgaben	9 620,00	7 555,48
	Summa Ordinarium	1 610 712,42	1 392 316,10
	B. Extraordinarium. Vacat.		
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	81 267,80	78 843,29
	″ Ausgabe ″	1 610 712,42	1 392 316,10
	Mithin Mehrausgabe	1 529 444,62	1 313 472,81

Druck von Gebrüder Grunert, Berlin.

Wm Edwards

No 319.

Legation of the United States,
Berlin, 10th August 1884

DEPARTMENT OF STATE
AUG 25 1884
RECEIVED.

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Recognition of Mr Emil Meyer as Vice & Deputy Consul at Barmen.

Synopsis

No. 319

Legation of the United States,
Berlin, 10th August 1884.

Sir,

Referring to your Instruction 266 of the 14th Ult. I have the honor to inform you that Mr Emil Meyer was recognized by the Imperial German Government under date of the 4th Inst. as Vice and Deputy Consul of the United States at Barmen and that his Certificate of Appointment with the above information has been sent to him through the Consulate General at Frankfort a/M.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
H. Sidney Everett

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

Sent Andrew to Interior Dept with copy of Chi Everett's dispatch

No 320

DEPARTMENT OF STATE
AUG 25 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 10th August 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject The International Convention
for the protection of Industrial
Synopsis property not as yet acceded
to by the German Government

No 320

Legation of the United States,
Berlin, 10th August 1884

Sir

I have the honor to acknowledge your Instruction No 269 of the 22nd ult. and in reply to state that I lost no time after receiving the same, in obtaining the desired information from Mr Burchardt an American citizen, and a very well informed and reliable patent agent in this city.

Mr Burchardt informed me that up to the present time Germany had not joined the International Convention for the protection of Industrial Property signed at Paris March 20th 1883. and as far

Hon. Fred't. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

as he could ascertain had no immediate intention of so doing. He ascribed this mainly to the very lucrative provisions of the §8 of the German Patent law, a copy of which I enclose, making the patent fees progressively larger by 50 Marks every years and which might be seriously diminished by an international patent law. He spoke of the provision of the American law which limits the term of a patent to that which it has in any foreign country, and which had obliged Austria to increase the period for her patents to fifteen years. so that they need not become void so soon in the United States. He did not appear to think or suggest that any action was necessary for the protection of American patentees in Germany, nor has the Legation heard of any complaints of the kind from American inventors over here.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

J. Sidney Everett.

Enclosure

Copy (in English) of German Patent law

No. 321.



Aug 9
Aug 28. 84. M

Legation of the United States,
Berlin, 10th August 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject Asking for a leave of absence for two months

Synopsis with leave to visit the United States.

No. 321.

Legation of the United States,
Berlin, 10th August 1881

Sir.

I would respectfully request to be allowed the customary annual leave of two months during the current year subject to the convenience of the minister with permission to visit the United States should I desire to, as it is two years since I was last there, and in this case would be glad to know whether it would be possible to put the leaves of this and the following year into one to enable me to reach the United States by going from West to East via China & Japan

It would be a great acentance to me.

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

in arranging my plans for the next few months to be informed as soon as possible whether the Report which I see in the papers of Mr Coleman's appointment as Secretary at Pekin is authentic, and if so whether it is intended to fill his post here during the next six months and at what date his successor might be expected here. It would be very difficult for one Secretary alone, especially when a Minister is here, to perform all the work, and some time would be requisite for a new Secretary to learn the duties of the Legation especially if he were imperfectly acquainted with the German language.

I have the honor to be Sir,

Your obedient servant

N. Sidney Everett

No 322.

Mr Wiedrue

DEPARTMENT OF STATE
SEP 1 1884
RECEIVED

Legation of the United States,
Berlin, 18th August 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject Transmitting quarterly.
Accounts as Chargé d'Affaires
ad interim and Secretary of
Legation.

Synopsis

in arranging my plans for the next few months to be informed as soon as possible whether the Report which I see in the papers of Mr Coleman's appointment as Secretary at Pekin is authentic, and if so whether it is intended to fill his post here during the next six months and at what date his successor might be expected here. It would be very difficult for one Secretary alone, especially when a Minister is here, to perform all the work, and some time would be requisite for a new Secretary to learn the duties of the Legation especially if he were imperfectly acquainted with the German language.

I have the honor to be Sir,

Your obedient servant

H. Sidney Everett

No. 322.

DEPARTMENT OF STATE
SEP 1 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 18th August 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject Transmitting quarterly Accounts as Chargé d'Affaires ad interim and Secretary of Legation.

Synopsis

DEPARTMENT OF STATE
SEP 1 1884

No 322

Legation of the United States,
Berlin, 18th August 1884

Sir.

In accordance with your Instruction
No 2774 of the 2d Inst. I have the honor
to enclose herewith my accounts as
follows:

1. As Chargé d'Affaires ad int. from the
30th March to the 28th May 1884.

2. As Secretary of Legation from the
28th May to the 12th June 1884

3. As Chargé from the 12th June to the
30th June inclus. 1884

which I trust will be found satisfactory

I have the honor to be, Sir,
your obedient servant
Sidney Everett.

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

Enclosure.

Accounts as Chargé d'Affaires & Secretary of Legation during 2d Quarter 1884

Mr Scanlan

Mr Edwards

No 323

DEPARTMENT OF STATE
SEP 1 1884
RECEIVED.

Sept 2. 84 M.

Legation of the United States,
Berlin, 19th August 1884

Mr Everett. to the Secretary of State

Subject Dr Koch's Report to the Imperial Health Office on the Cholera

Synopsis

RECEIVED
SEP 1 1884
DEPARTMENT OF STATE

No. 323.

Legation of the United States.
Berlin, 19th August 1884

Sir

I forward to the Department by today's mail the first complete copy in a readable form of Dr Koch's Report before the Imperial Health Office on the question of Asiatic Cholera and will send a pamphlet form of it should one be issued. I have only to add that since my last despatch (No 311) on the subject, there has been no case of Cholera in Germany, and though it has made its way somewhat into Italy yet the steady and great diminution of the Cholera mortality in France seems

to

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington. D.C.

to indicate that as an epidemic it has passed its worst stage, and will be confined to its present limits. At the German watering places near the French frontier, the fear of it has kept the English visitors away to a great extent. but on the other hand has brought numbers of American tourists there who would otherwise have gone to the South of France and Switzerland

I have the honor to be Sir

Your obedient servant

H. Sidney Everett

Die Berliner Klinische Wochenschrift erscheint jeden Montag in der Stärke von wenigstens 1½ Bogen gr. 4. Preis vierteljährlich 6 Mark. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an.

Einsendungen wolle man portofrei an die Redaction (W. Potsdamerstrasse 31 a.) oder an die Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald in Berlin N.W. Unter den Linden 68.) adressiren.

BERLINER KLINISCHE WOCHENSCHRIFT.

Organ für practische Aerzte.

Mit Berücksichtigung der preussischen Medicinalverwaltung und Medicinalgesetzgebung nach amtlichen Mittheilungen.

Redacteur: Professor Dr. C. A. Ewald. Verlag von August Hirschwald in Berlin.

Montag, den 11. August 1884. № 32. Einundzwanzigster Jahrgang.

Inhalt: I. Conferenz zur Erörterung der Cholerafrage (Fortsetzung). — II. Aus der medicinischen Klinik des Herrn Professor Riegel in Giessen: v. Noorden: Zur Wirkung des Antipyrins. — III. Driver: Praktische Beiträge zur Schwindsuchtsbehandlung (Schluss). — IV. Referate (Wertheimber: Zur Behandlung der Eclampsia infantum — Ollive: Des paralysies chez les choréiques — Credé: Die Verhütung der Augenentzündung der Neugebornen — Silbermann: Recept-Taschenbuch für Kinderkrankheiten). — V. Feuilleton (Zur Cholera — Tagesgeschichtliche Notizen). — VI. Amtliche Mittheilungen. — Inserate.

I. Conferenz zur Erörterung der Cholerafrage.

Verhandelt Berlin, im Reichsgesundheitsamt, am 26. Juli 1884, Abends 6 Uhr.

(Fortsetzung.)

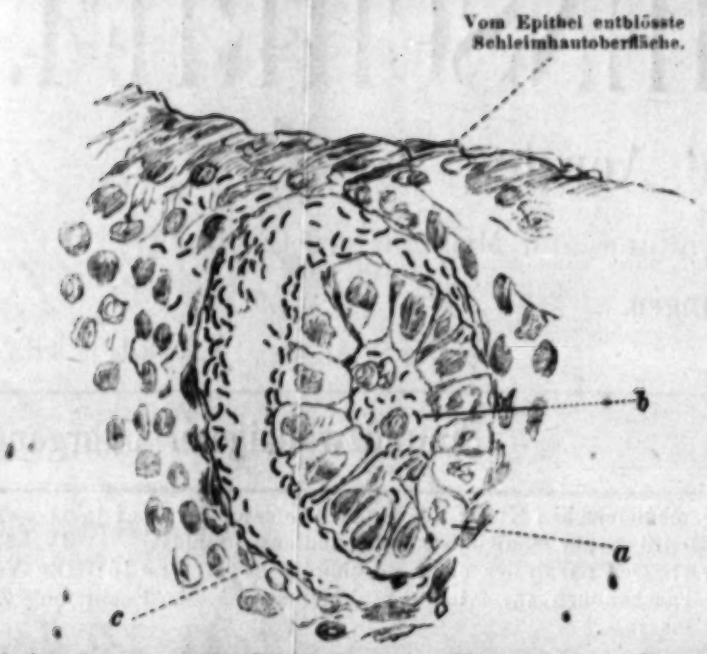
Zieht man alle bis jetzt geschilderten Eigenschaften der Kommabacillen in Betracht, dann muss man die Ueberzeugung gewinnen, dass dieselben einer bestimmten, gut charakterisirten Bakterienart angehören und dass sie sich mit Hülfe ihrer charakteristischen Eigenschaften auch leicht erkennen und von anderen Bakterien unterscheiden lassen.

Nachdem diese Ueberzeugung gewonnen war, kam es vor allen Dingen darauf an, nunmehr festzustellen, in welcher Beziehung die Kommabacillen zu dem eigentlichen Choleraprocess stehen, und zwar musste zunächst untersucht werden, ob sie in allen Fällen von Cholera vorkommen und ob sie andererseits in allen Nicht-Cholerafällen fehlen, d. h. also ob sie der Cholera ausschliesslich angehören. In dieser Richtung ist nun eine möglichst grosse Reihe von Fällen sehr gründlich untersucht. In Egypten konnten 10 Obduktionen verwerthet werden; allerdings sind diese nur mikroskopisch geprüft, denn die Eigenschaften der Kommabacillen, welche sie bei ihrem Wachsthum in Nährgelatine zeigen, waren mir damals noch nicht hinreichend bekannt, um das Gelatineverfahren für den Nachweis der Bacillen anwenden zu können. Aber ich habe mich durch sorgfältige mikroskopische Untersuchung davon überzeugt, dass die Kommabacillen in allen diesen Fällen vorhanden waren. Dann sind in Indien 42 Obduktionen sowohl mikroskopisch, als auch zu gleicher Zeit durch Kulturen in Nährgelatine untersucht, und in keinem Falle wurden die Bacillen vermisst. In einer Reihe von Fällen, die ganz akut verlaufen waren, wurde im Darmkanal nahezu eine Reinkultur der Kommabacillen angetroffen. Ausserdem sind in Indien noch die Dejektionen von 32 Cholerakranken in gleicher Weise untersucht, und jedes Mal sind die Kommabacillen darin nachgewiesen. Auch die von Cholerakranken erbrochenen Flüssigkeiten sind sehr oft untersucht. Aber es wurden nur zweimal die Kommabacillen darin gefunden, und in diesen Fällen liess die Beschaffenheit des Erbrochenen darauf schliessen, dass es kein eigentlicher Mageninhalt war, sondern Darminhalt, der durch die Bauchpresse in die Höhe getrieben und entleert war. Die Flüssigkeit reagirte alkalisch und hatte auch ganz das Aussehen von Darminhalt. Ich habe die Kommabacillen ferner noch in den Präparaten von 8 andern Obduktionen gefunden; welche ich zum Theil früher schon aus Indien zugeschickt erhalten, zum Theil aus Alexandrien von Dr. Kartulis und Dr. Schiess-Bey bekommen hatte. Schliesslich habe ich kürzlich noch in Toulon 2 Obduktionen mit Dr. Strauss und Dr. Roux gemeinschaftlich gemacht und sowohl in diesen Fällen, als auch in den Dejektionen von 2 Kranken die Kommabacillen nachgewiesen. Bei diesen beiden Obduktionen in Toulon handelte es sich um ausserordentlich charakteristische, ganz akut verlaufene Fälle. Der eine Mensch, ein Matrose, sollte als Reconvalescent von Malaria an demselben Tage aus dem Hospital entlassen werden. Es kam aber nicht dazu, da er gegen 11 Uhr Vormittags an einem Choleraanfalle erkrankte. Nachmittags um 3 Uhr starb er und die Leiche konnte bereits um ½4 Uhr secirt werden. Ich will bei dieser Gelegenheit bemerken, dass auch bei fast allen andern von mir untersuchten Fällen die Obduktionen ganz kurze Zeit nach dem Tode gemacht sind. Wir haben mehrmals unmittelbar nach dem Tode die Sektion gemacht, in den meisten Fällen höchstens zwei oder drei Stunden nach dem Tode, so dass die postmortale Fäulniss noch nicht verändernd auf die Beschaffenheit des Darms und seines Inhaltes gewirkt haben konnte. Bei dem erwähnten Falle konnte man sich wie bei einer Anzahl von früheren Obduktionen nun ebenfalls davon überzeugen, dass im Darm in den ganz akuten Fällen nahezu eine Reinkultur von Kommabacillen vorkommt. Ich konnte diese Thatsache den Herren Dr. Strauss und Dr. Roux, welchen es bis dahin noch nicht gelungen war, die Kommabacillen mikroskopisch oder durch Kultur auf festem Nährboden nachzuweisen, demonstriren. Diese Herren waren, wie mir Dr. Strauss mittheilte, immer der Meinung gewesen, dass noch ein besonderer Kniff bezüglich der Präparation dazu gehöre, um die Kommabacillen zu färben und zu kultiviren. Sie haben sich dann aber davon überzeugt, dass nichts einfacher ist, als dies, wenn für die Untersuchung nur ein reiner und unkomplicirter Fall ausgewählt wird.

Auch bei der zweiten Obduktion, an welcher ich mich in Toulon betheiligte, fanden sich die Kommabacillen im Darm fast in einer Reinkultur. Ich habe dann Herrn Dr. Strauss gebeten, mir bei dieser Gelegenheit die Mikroben zu zeigen, welche seiner Angabe nach im Cholera-Blut vorkommen sollen. Aber in beiden Fällen waren diese Gebilde nicht zu finden.

Abbildungen zum Text auf Seite 478—480 in No. 31.

Figur 1.



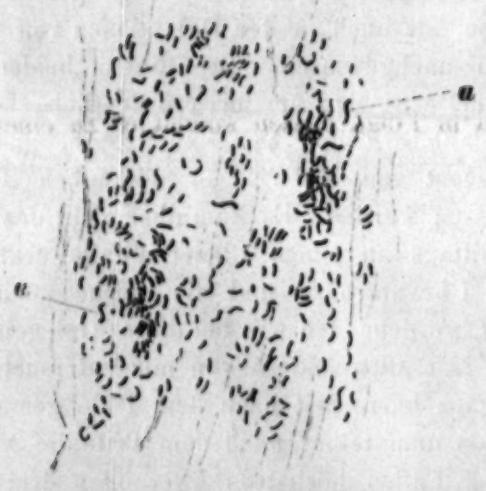
Schnittpräparat von der Schleimhaut des Choleradarms. Eine schlauchförmige Drüse (a) ist schräg durchschnitten. Im Innern (b) derselben und zwischen Epithel und Basalmembran (c) zahlreiche Kommabacillen. 600 Mal.

Figur 2.



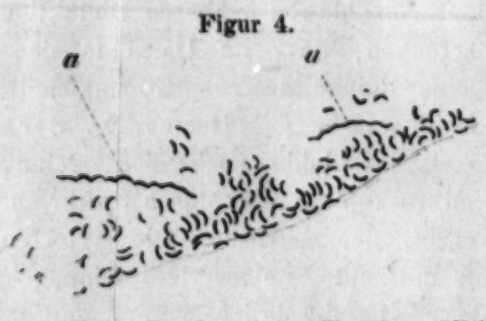
Deckglaspräparat vom Inhalt eines Choleradarms. Kerne der abgestorbenen Epithelien (a). Halbkreisförmiger Kommabacillus (b). Besonders charakteristische Gruppirung der Kommabacillen (c). 600 Mal.

Figur 3.



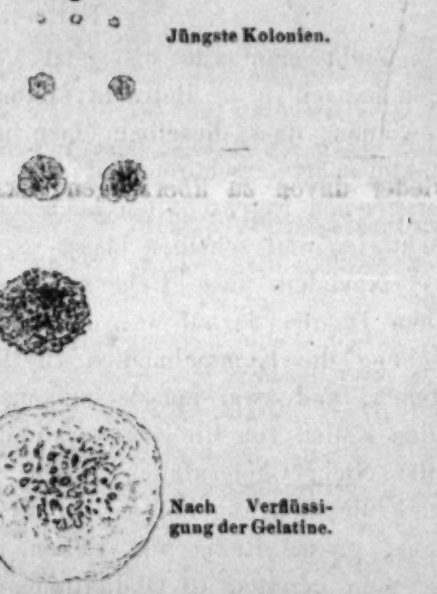
Deckglaspräparat. Choleradejektion auf feuchter Leinwand (zwei Tage lang.) Starke Vermehrung der Kommabacillen, darunter S förmige (a). 600 Mal.

Figur 4.



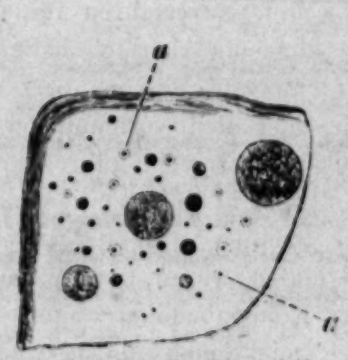
Deckglaspräparat. Vom Rande eines Tropfens Fleischbrühe mit Reinkultur der Kommabacillen. Lange schraubenförmige Fäden (a). 600 Mal.

Figur 5.



Kolonien der Kommabacillen in der Gelatine-Platte bei 80facher Vergrösserung.





Aussehen der Kolonien (a) in der Gelatine-Platte bei natürlicher Grösse.

Rechnen wir nun alle diese Fälle zusammen, dann kommen nahezu 100 heraus, die auf das Vorhandensein von Kommabacillen untersucht sind, und in allen sind sie gefunden. Aber nicht allein dass sie vorhanden sind, hat die Untersuchung ergeben, sondern, wie ich schon mehrfach angedeutet habe, sie stehen auch immer in einem geraden Verhältniss zum Choleraprocess selbst. Denn da, wo der eigentliche Choleraprocess die tiefsten Veränderungen im Darm hervorruft, nämlich im unteren Abschnitt des Dünndarms, fanden sie sich am reichlichsten; nach oben zu nahmen sie mehr und mehr ab. Sie erschienen in den reinsten Fällen nahezu in Reinkulturen. Je älter aber die Fälle sind und je mehr secundäre Veränderungen im Darm stattgefunden haben, um so mehr traten sie in den Hintergrund.

Auf Grund des von mir bis dahin untersuchten Cholera-Materials glaube ich nunmehr behaupten zu können, dass die Kommabacillen niemals bei der Cholera fehlen; sie sind etwas der Cholera Specifisches.

Zur Controle ist nun eine ganze Anzahl anderer Leichen, Dejectionen von Kranken und Gesunden und sonstige Substanzen, die bacterienreich sind, in gleicher Weise untersucht, um zu erfahren, ob nicht doch diese bei der Cholera nie fehlenden Bacillen vielleicht noch anderswo auftreten. Was zur Beurtheilung des causalen Zusammenhanges zwischen Kommabacillen und Cholera von grösster Bedeutung ist. Zu diesen Untersuchungsobjecten gehörte die Leiche von einem Menschen, der 6 Wochen vorher Cholera gehabt hatte und dann an Anämie gestorben war. In seinem Darm war absolut nichts mehr von Kommabacillen zu finden. Es wurde ferner die Dejection von einem Menschen untersucht, der 7 oder 8 Tage zuvor einen Choleraanfall gehabt hatte und bei dem die Entleerungen schon anfingen consistent zu werden; auch in diesem Falle fehlten die Kommabacillen. Ich habe dann noch mehr als 30 Leichen gründlich untersucht, um mich immer wieder davon zu überzeugen, dass die Bacillen wirklich nur in Cholerafällen vorkommen. Es wurden hierzu hauptsächlich Leichen von Solchen ausgewählt, die an Darmaffectionen, wie Dysenterie oder an den in den Tropen so häufig tödtlichen Darmkatarrhen gestorben waren, ferner Fälle mit Ulcerationen im Darm ein Fall von Abdominaltyphus, dann mehrere Fälle von biliösem Typhoid. Bei dieser letzterwähnten Krankheit sind die Veränderungen im Darm auf den ersten Anblick denjenigen sehr ähnlich, welche bei schweren mit Darmblutungen verlaufenen Cholerafällen vorkommen. Der Dünndarm ist im unteren Abschnitt auch hämorrhagisch infiltrirt, aber merkwürdiger Weise betrifft diese Veränderung beim biliösen Typhoid vielmehr die Peyer'schen Plaques, während sich dieselben bei der Cholera am wenigsten verändert zeigen. In allen diesen Fällen, in denen es sich hauptsächlich um Darmkrankheiten handelte, ist nun niemals etwas von Kommabacillen gefunden worden; die Erfahrung lehrt, dass derartige Darmaffectionen für die Choleraerkrankung ganz besonders disponirt machen. Man hätte also voraussetzen können, dass die Kommabacillen, wenn sie sonst vorkämen, gerade in solchen Fällen zu finden sein müssten. Ausserdem ist eine ganze Anzahl von Entleerungen Dysenterie-Kranker untersucht, ohne dass die Kommabacillen jemals angetroffen wurden. Diese Untersuchungen habe ich später in Berlin fortgesetzt, in Gemeinschaft mit Dr. Stahl, meinem unermüdlichen und für die Bakterienforschung vielversprechenden Mitarbeiter, dessen Thätigkeit der Tod leider ein zu frühes Ende bereitet hat. Wir haben eine grosse Zahl von Entleerungen, namentlich von Kinderdiarrhoen, aber auch von Erwachsenen, ferner Speichel, sowie den an den Zähnen und auf der Zunge haftenden bakterienreichen Schleim auf das Vorkommen von Kommabacillen geprüft, aber stets mit negativem Erfolg. Auch die verschiedensten Thiere sind daraufhin untersucht. Weil durch Arsenikvergiftung ein der Cholera sehr ähnlicher Symptomencomplex erzeugt werden kann, so wurden Thiere mit Arsenik vergiftet und nachher untersucht. Es fanden sich allerdings eine Menge von Bakterien im Darm, aber keine Kommabacillen. Ebensowenig fanden sich letztere in der Spüljauche aus den Kanälen der Stadt Calcutta, im stark verunreinigten Wasser des Hughli-Flusses in einer Anzahl von Tanks, welche in den Dörfern und zwischen den Hütten der Eingeborenen liegen und ein sehr schmutziges Wasser enthalten. Ich habe, wo ich nur irgendwie eine bakterienhaltige Flüssigkeit erreichen konnte, sie auf das Vorkommen von Kommabacillen untersucht, aber niemals solche darin gefunden. Nur einmal traf ich in dem Wasser, welches zur Fluthzeit das östlich von Calcutta gelegene Terrain des Salt-water-lake überschwemmt, eine Bakterienart, welche beim ersten Anblick eine gewisse Aehnlichkeit mit den Cholerabacillen hatte; aber bei genauer Untersuchung erschienen sie doch etwas grösser und dicker als jene und ihre Kulturen verflüssigten die Gelatine nicht. Nun steht mir aber auch ausser diesen Beobachtungen, doch schon eine ziemlich reiche Erfahrung über Bakterien zu Gebote, aber ich kann mich nicht erinnern, dass ich früher jemals Bakterien gesehen hätte, welche den Kommabacillen gleichen. Ich habe mit Manchen gesprochen, welche sehr viele Bakterienkulturen gemacht und ebenfalls Erfahrung haben, aber Alle haben mir erklärt, dass sie eine solche Bakterienart noch nicht gesehen haben. Ich glaube also mit Bestimmtheit aussprechen zu können, dass die Kommabacillen constante Begleiter des Choleraprocesses sind und dass sie nirgends anderswo vorkommen.

Es wird nunmehr die Frage zu beantworten sein, wie wir uns das Verhältniss zwischen dem Kommabacillus und dem Choleraprocess vorzustellen haben. Für die Beantwortung dieser Frage kann man drei verschiedene Annahmen zu Grunde legen. Man kann erstens sagen: der Choleraprocess begünstigt das Wachsthum der Kommabacillen, indem er ihnen den Nährboden vorbereitet und in Folge dessen kommt es zu einer so auffallenden Vermehrung gerade dieser Bakterienart. Wenn man diese Behauptung aufstellt, dann muss man von der Voraussetzung ausgehen, dass jeder Mensch schon Kommabacillen in sich hat, wenn er cholerakrank wird, denn sie wurden in den verschiedensten Orten in Indien, in Egypten, in Frankreich und in Menschen der verschiedensten Herkunft und Nationalität gefunden. Diese Bakterienart müsste bei dieser Annahme eine der verbreitetsten und gewöhnlichsten sein. Aber es ist das Gegentheil der Fall, denn sie kommen, wie wir gesehen haben, weder bei solchen, die an anderen Krankheiten leiden, noch bei Gesunden, noch ausserhalb des Menschen an den der Bakterienentwicklung günstigsten Orten vor: sie erscheinen immer nur dort, wo die Cholera auftritt. Diese Annahme kann also nicht als eine zulässige angesehen werden und wir müssen sie deswegen fallen lassen.

Zweitens könnte man sich das regelmässige Zusammentreffen der Kommabacillen und des Choleraprocesses in der Weise zu erklären versuchen, dass durch die Krankheit Verhältnisse geschaffen werden, durch welche unter den vielen Bakterien, die im Darm vorkommen, die eine oder andere Art sich verändert und die Form und Eigenschaften annimmt, die wir an dem Kommabacillus kennen gelernt haben. In Betreff dieser Deutung muss ich nun aber gestehen, dass sie ohne irgend welche thatsächliche Begründung, dass sie eine reine Hypothese ist. Wir kennen bis jetzt noch nicht eine derartige Umwandlung einer Bakterienart in eine andere. Die einzigen Beispiele von Umwandlung in den Eigenschaften der Bakterien beziehen sich auf ihre physiologischen und pathogenen Wirkungen, aber nicht auf die Form. Die Milzbrandbacillen verlieren beispielsweise, wenn sie in einer bestimmten Weise behandelt werden, ihre pathogene Wirkung, sie bleiben aber in ihrer Form ganz unverändert. In diesem Beispiel handelt es sich ausserdem auch um den Verlust der pathogenen Eigenschaften.

*

Dies ist aber gerade das Gegentheil von dem, was bei der Umwandlung unschädlicher Darmbakterien in die gefährlichen Cholerabacillen stattfinden würde. Für diese letztere Art der Abänderung von unschädlichen in schädliche Bakterien existirt überhaupt noch kein exact bewiesenes Beispiel. Vor einer Reihe von Jahren, als die Bakterien-Forschung sich noch in den ersten Anfängen befand, konnte man noch mit einiger Berechtigung eine solche Hypothese aufstellen. Aber je weiter die Bakterienkunde sich entwickelt hat, um so mehr hat sich auch herausgestellt, dass die Bakterien gerade in Bezug auf ihre Form ausserordentlich constant sind. Speciell in Bezug auf die Kommabacillen will ich noch bemerken, dass sie alle die früher geschilderten Eigenschaften vollkommen beibehalten, wenn sie ausserhalb des menschlichen Körpers weiter gezüchtet werden. Sie wurden beispielsweise mehrfach bis zu zwanzig Umzüchtungen in Gelatine kultivirt und hätten, wenn sie in ihren Eigenschaften nicht ebenso constant wären wie andere Bakterien, bei diesem Versuch sich doch wieder in die bekannten Formen der gewöhnlichen Darmbakterien zurückverwandeln müssen, was aber keineswegs der Fall war.

Es bleibt nunmehr nur noch die dritte Annahme übrig, dass nämlich der Choleraprocess und die Kommabacillen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, und ich kenne in dieser Beziehung keinen andern als den, dass die Kommabacillen den Choleraprocess verursachen, dass sie der Krankheit vorhergehen und dass sie dieselbe erzeugen. Das Umgekehrte würde ja auf das herauskommen, was ich eben auseinandergesetzt habe, dass der Choleraprocess die Kommabacillen hervorbringt, und das ist, wie gezeigt wurde, nicht möglich. Für mich ist also die Sache erwiesen, dass die Kommabacillen die Ursache der Cholera sind.

Nun kann man allerdings verlangen, dass, wenn dem so ist, auch weitere Beweise dafür erbracht werden und vor allen Dingen, dass der Choleraprocess auch experimentell durch die Kommabacillen erzeugt wird. Es ist denn auch in aller erdenklichen Weise versucht, dieser Forderung gerecht zu werden. Die einzige Möglichkeit, einen solchen directen Beweis für die choleraerzeugende Wirkung der Kommabacillen zu liefern, bietet das Thierexperiment, welches, wenn man den Angaben der Autoren ohne Weiteres Glauben schenken könnte, auch ohne Schwierigkeit auszuführen sein müsste. Man hat behauptet, dass die Cholera bei Kühen, bei Hunden, bei Hühnern, bei Elephanten, bei Katzen und manchen anderen Thieren vorkäme, aber wenn man diese Angaben etwas genauer untersucht, findet man stets, dass sie ganz unzuverlässig sind. Bis jetzt besitzen wir eigentlich noch gar kein sicheres Beispiel, dass Thiere in Cholerazeiten spontan an Cholera erkrankt sind. Auch alle Experimente, die bis jetzt an Thieren mit Cholerasubstanzen gemacht wurden, sind entweder direct negativ ausgefallen, oder, wenn sie angeblich positiv ausfielen, so waren sie doch nicht vollständig beweiskräftig oder wurden von anderen Experimentatoren widerlegt. Trotzdem haben wir uns auch mit dem Thierversuche aufs Eingehendste beschäftigt. Ich habe insbesondere, weil man auf die von Thiersch an weissen Mäusen erzielten Resultate viel Gewicht legen musste, von Berlin 50 Mäuse mitgenommen und alle möglichen Infectionsversuche damit angestellt, zunächst wurden sie mit Entleerungen von Cholerakranken und mit dem Darminhalt von Cholera-Leichen gefüttert. Wir haben uns möglichst genau an die Versuchsanordnung von Thiersch gehalten und nicht allein mit frischem Material gefüttert, sondern auch, nachdem die Flüssigkeiten in Zersetzung übergegangen waren. Trotzdem diese Experimente immer und immer wieder mit Material von neuen Cholerafällen wiederholt sind, blieben unsere Mäuse gesund. Es wurde dann an Affen experimentirt, an Katzen, Hühnern, Hunden und verschiedenen anderen Thieren, deren wir habhaft werden konnten, aber niemals haben wir etwas dem Choleraprocess Aehnliches bei Thieren erzielen können. Ganz ebenso haben wir mit den Culturen der Kommabacillen Versuche gemacht, auch diese wurden verfüttert in allen möglichen Stadien der Entwicklung. Als dann ferner das Experiment so angestellt wurde, dass Thiere mit grossen Quantitäten von Kommabacillen gefüttert, dann getödtet und der Inhalt des Magens und Darms auf Kommabacillen untersucht wurde, stellte sich heraus, dass die Kommabacillen schon im Magen zu Grunde gehen und für gewöhnlich gar nicht in den Darmkanal gelangen. Andere Bakterien verhalten sich in dieser Beziehung anders, denn es wurde zufällig in Calcutta ein sehr schön roth gefärbter Mikrokokkus gefunden, welcher an seiner auffallenden Farbe leicht zu erkennen war und sich für ein solches Experiment deswegen besonders gut eignete. Dieser Mikrokokkus wurde auf meine Veranlassung von Dr. Barclay in Calcutta an Mäuse verfüttert und der Darminhalt dieser Thiere auf Kartoffeln gebracht. Es bildeten sich dann wieder die rothen Kolonien des Mikrokokkus, der also unbeschädigt den Magen der Maus passirt hatte. Die Kommabacillen gehen dagegen im Magen der Thiere zu Grunde. Man musste hieraus schliessen, dass das Misslingen der Fütterungsversuche in diesem Verhalten der Kommabacillen seinen Grund haben könnte. Deswegen wurde der Versuch dahin abgeändert, dass man den Thieren die Substanzen direct in den Darm brachte. Es wurde der Bauch geöffnet und die Flüssigkeit mit einer Pravaz'schen Spritze unmittelbar in den Dünndarm injicirt. Die Thiere vertrugen diesen Eingriff sehr gut, aber sie wurden nicht krank davon. Wir haben ferner bei Affen versucht durch einen langen Katheter die Choleradejection möglichst hoch hinauf in den Darm zu bringen. Auch dies ging sehr gut, aber die Thiere sind gesund geblieben. Es wurden auch, was ich noch erwähnen will, den Thieren vorher Abführmittel gegeben, um den Darm in einen gewissen Reizzustand zu versetzen, und dann die inficirende Substanz gegeben, ohne dass ein anderes Resultat erzielt wurde. Das einzige Experiment, bei welchem die Kommabacillen eine pathogene Wirkung äusserten, und welches mir deswegen auch anfangs Hoffnung machte, dass man damit doch zu einem Resultat kommen könnte, war, dass man Reinculturen den Kaninchen direct in die Blutbahn oder Mäusen in die Bauchhöhle injicirte. Die Kaninchen erscheinen nach der Injection sehr krank, erholen sich aber nach einigen Tagen wieder. Mäuse starben dagegen 24 bis 48 Stunden nach der Injection und es liessen sich die Kommabacillen im Blute derselben nachweisen.

Man muss allerdings den Thieren ziemlich grosse Mengen beibringen; und es ist nicht wie bei anderen Infektions-Versuchen, wo man die kleinsten Mengen anwendet und dennoch eine Wirkung damit erzielt. Um über die Möglichkeit, Thiere mit Cholera inficiren zu können, Gewissheit zu erlangen, habe ich mich in Indien überall erkundigt, ob bei den Thieren je ähnliche Krankheiten beobachtet sind. Es ist mir aber gerade in Bengalen versichert worden, dass niemals derartiges vorgekommen sei. In dieser Provinz findet sich eine ausserordentlich dichte Bevölkerung und es giebt dort mancherlei Thiere, die mit den Menschen zusammenleben. Man sollte nun annehmen, dass in diesem Lande, wo überall und fortwährend Cholera vorhanden ist, die Thiere recht oft den Cholerainfektionsstoff und zwar in einer ebenso wirksamen Form wie die Menschen in ihren Verdauungskanal bekommen müssen, aber niemals ist dort beobachtet, dass Thiere an choleraartigen Zufällen erkrankt sind. Ich glaube deswegen auch, dass alle die Thiere, die uns zu solchen Versuchen zu Gebote stehen und ebenso diejenigen, welche mit den Menschen gewöhnlich in Berührung kommen, sämmtlich für Cholera immun sind und dass ein richtiger Choleraprocess bei ihnen auch nicht künstlich erzeugt werden kann. Wir müssen daher auf dieses Beweismittel verzichten.

Nun ist aber damit durchaus noch nicht gesagt, dass über-

haupt kein Beweis für die pathogene Wirkung der Kommabacillen zu erbringen ist. Ich habe Ihnen ja schon auseinandergesetzt, m. H., dass ich für meine Person auch ohne diese Thierversuche mir keine andere Vorstellung davon machen kann, als dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Kommabacillen und dem Choleraprocess existirt. Wenn es auch wirklich später noch gelingen sollte, bei den Thieren irgend etwas der Cholera Aehnliches zu produciren, so würde das für mich nicht mehr beweisend sein, als die Thatsachen, welche uns jetzt schon zur Verfügung stehen. Wir kennen übrigens auch andere Krankheiten, die sich nicht auf Thiere übertragen lassen, z. B. Lepra, und doch müssen wir nach Allem, was wir von den Leprabacillen wissen, annehmen, dass sie die Ursache der Lepra sind. Wir müssen auch für diese Krankheit auf Thierversuche verzichten, weil bislang noch keine für Lepra empfängliche Thierspecies gefunden ist. Mit dem Abdominaltyphus verhält es sich wahrscheinlich ebenso; ich wüsste nicht, dass es schon gelungen wäre, Thiere damit zu inficiren. Wir werden uns damit begnügen müssen, dass wir das konstante Vorkommen einer bestimmten Art von Bakterien bei der betreffenden Krankheit und das Fehlen derselben Bakterien in anderen Krankheiten konstatiren. Die fraglichen Bakterien müssen sich stets mit dem Infektionsstoff dieser bestimmten Krankheit decken und, worauf ich namentlich Werth lege, das Vorkommen der pathogenen Bakterien muss ein den pathologischen Veränderungen im Körper und dem Verlauf der Krankheit entsprechendes sein. Wir kennen auf der anderen Seite z. B. auch Thierkrankheiten, die nicht auf den Menschen zu übertragen sind, z. B. die Rinderpest und die Lungenseuche. Wir begegnen hier einer in der Natur weitverbreiteten Erscheinung. Fast alle Parasiten sind nur auf eine oder wenige Thierspecies angewiesen, die ihnen als Wirth dient. Ich erinnere an die Bandwürmer. Viele Thierarten haben ihren eigenen Bandwurm, der nur bei dieser Art und keiner anderen sich zu entwickeln vermag.

Wir werden also bei einer ganzen Anzahl von Infectionskrankheiten, zu denen auch die exanthematischen Krankheiten gehören, auf diesen Theil des Beweises verzichten müssen, und wir können das auch um so eher thun, als wir schon eine ganze Reihe von anderen Krankheiten kennen, die durch pathogene Organismen bedingt werden, bei denen die Verhältnisse aber im Uebrigen ebenso liegen und von denen wir mit aller Bestimmtheit wissen, dass die Krankheit durch die ihnen zugehörigen Mikroorganismen veranlasst wird, während wir noch niemals gesehen haben, dass etwa die Krankheit einen specifischen Mikroorganismus producirt. Ich glaube, dass hier ein Analogieschluss, nachdem man schon eine ganze Reihe von solchen durch Mikroparasiten erzeugten Krankheiten kennen gelernt hat, durchaus berechtigt ist.

Uebrigens stehen aber auch schon einige Beobachtungen zu Gebote, die eigentlich so gut wie Experimente am Menschen sind. Wir können sie vollständig als Experimente, die sich unter natürlichen Verhältnissen vollziehen, auffassen. Die wichtigste derartige Beobachtung ist die Infection solcher Personen, welche mit Cholerawäsche zu thun haben. Ich habe mehrfach Gelegenheit gehabt, Cholerawäsche zu untersuchen, und habe, wie Sie sich auch selbst an einem der mikroskopischen Präparate überzeugen konnten, in in der schleimigen Substanz, welche an der Oberfläche der mit Dejection beschmutzten Leinwand sitzt, immer die Kommabacillen in ungeheuren Mengen und gewöhnlich geradezu in einer Reinkultur gefunden.

Wenn also eine Infection durch Cholerawäsche zu Stande kommt, dann kann dies, weil in diesem Falle die Kommabacillen die einzigen in Frage kommenden Mikroorganismen sind, auch nur durch diese geschehen sein. Mag nun die Uebertragung in der Weise stattgefunden haben, dass die Wäscherin die mit Kommabacillen beschmutzten Hände mit ihren Speisen oder direct mit ihrem Mund in Berührung gebracht hat, oder dadurch, dass das bacillenhaltige Waschwasser verspritzt und einzelne Tropfen auf die Lippen in den Mund der Wäscherin gelangen; auf jeden Fall liegen hier die Verhältnisse so, wie bei einem Experiment, in welchem ein Mensch mit geringen Mengen einer Reinkultur von Kommabacillen gefüttert wäre. Es ist in der That ein Experiment, welches ein Mensch unbewusst an sich selbst vornimmt und dem ganz die nämliche Beweiskraft zukommt, als wenn es absichtlich herbeigeführt wäre. Ausserdem ist diese Beobachtung so häufig und von den verschiedensten Aerzten gemacht, dass die Zuverlässigkeit derselben absolut keinem Zweifel unterliegt. Ausserdem kann ich mich aber auch noch auf eine eigene hierher gehörige Beobachtung berufen. Es ist mir nämlich gelungen, in einem Tank, der das Trink- und Gebrauchswasser für sämmtliche umwohnenden Menschen liefert und in dessen unmittelbarer Umgebung eine Anzahl tödlicher Cholerafälle vorgekommen waren, die Kommabacillen mit allen ihren charakteristischen Eigenschaften zu finden. Es wurde dann später festgestellt, dass die Wäsche von dem ersten in der Nähe dieses Tanks an Cholera Gestorbenen in dem Tank gewaschen war. Das ist das einzige Mal gewesen, dass ich bis jetzt die Kommabacillen ausserhalb des menschlichen Körpers nachweisen konnte. Am Ufer dieses Tanks befanden sich 30 bis 40 Hütten, in denen etwa 2—300 Menschen wohnten und von diesen waren 17 an Cholera gestorben. Wie viele krank gewesen waren, liess sich nicht genau feststellen. Ein solcher Tank liefert den Anwohnenden das Trink- und Gebrauchswasser, zugleich nimmt er aber auch alle Abgänge aus den Haushaltungen auf. Die Hindus baden täglich in demselben, sie waschen ihr Zeug darin, die menschlichen Fäkalien werden mit Vorliebe am Ufer desselben deponirt und wenn eine Hütte mit einer Latrine versehen ist, dann hat letztere ihren Abfluss nach dem Tank zu. Gerade so verhielt es sich auch mit dem in Frage stehenden Tank. Als die Kommabacillen in ziemlich reichlicher Menge und an mehreren Stellen des Ufers zum ersten Male gefunden wurden, hatte die kleine Epidemie ihren Höhepunkt bereits erreicht. Kurze Zeit darauf, als nur noch vereinzelte Erkrankungen vorkamen, fanden sich die Kommabacillen nur noch an einer Stelle und in geringer Zahl. Bei dem ersten Befund waren sie so reichlich, dass nicht allein durch etwa in den Tank gelangte Dejectionen und das Waschwasser von Cholerawäsche ihre Zahl bedingt sein konnte; es musste eine Vermehrung stattgefunden haben. Bei der zweiten Untersuchung entsprach dagegen ihre geringe Zahl nicht den kurz vorhergehenden zahlreichen Erkrankungen. Wenn letztere die Bacillen in das Tankwasser geliefert hätten, dann hätten die Bacillen im Verhältniss zum ersten Befund diesmal weit zahlreicher sein müssen. Man kann also in diesem Falle nicht sagen, dass das Auftreten der Kommabacillen im Tank nur eine Folge der Choleraepidemie war. Es war im Gegentheil das Verhältniss ein solches, dass die Epidemie eine Folge der Bacillen sein musste. Auf derartige Beobachtungen, ganz besonders aber auf die Infection durch Cholerawäsche müssen wir um so grösseren Werth legen, als es uns vielleicht für immer versagt ist, erfolgreiche direkte Infektionsversuche mit den Kommabacillen anzustellen.

Für meine Auffassung, dass die Kommabacillen die Ursache der Cholera sind, finde ich noch darin eine wesentliche Stütze, dass die ganze Choleraätiologie, soweit sie uns bekannt ist, durchaus im Einklang mit den Eigenschaften der Kommabacillen steht.

Wir haben gesehen, dass die Kommabacillen ausserordentlich schnell wachsen, dass ihre Vegetation rasch einen Höhepunkt erreicht, dann aufhört, und dass die Bacillen schliesslich durch andere Bakterien verdrängt werden. Das entspricht genau dem, was im Choleradarm vor sich geht.

Es lässt sich annehmen, dass, wie es bei andern Bakterien

der Fall ist, sehr wenige Exemplare, unter Umständen ein einziges genügt, um eine Infection zu bewirken. Dementsprechend können wir uns sehr wohl vorstellen, dass einzelne Kommabacillen gelegentlich in den Darmkanal gelangen und sich daselbst sehr schnell vermehren. Sobald sie sich bis zu einem gewissen Grade vermehrt haben, werden sie einen Reizzustand der Darmschleimhaut und Durchfall veranlassen, wenn dann aber die Vermehrung in steigender Progression vor sich geht und den Höhepunkt erreicht, dann lösen sie den eigenthümlichen Symptomencomplex aus, den wir als den eigentlichen Choleraanfall bezeichnen.

Wir haben früher gesehen, dass die Kommabacillen höchst wahrscheinlich unter gewöhnlichen Verhältnissen den Magen, wenigstens bei Thieren nicht passiren können. Auch das stimmt wieder mit allen Erfahrungen über die Cholera. Denn es scheint die Prädisposition bei der Cholerainfection eine ausserordentlich wichtige Rolle zu spielen. Es lässt sich annehmen, dass von einer Anzahl von Menschen, die der Cholerainfection ausgesetzt waren, nur ein Bruchtheil erkrankt, und das sind fast immer solche, die vorher schon an irgend welchen Verdauungsstörungen, z. B. einem Magen- oder Darmkatarrh litten, oder welche den Magen mit unverdaulichen Speisen überladen hatten. Namentlich im letzteren Falle können mehr oder weniger unverdaute, nicht vollständig im Magen verarbeitete Massen in den Darmkanal übergehen und möglicherweise die im Magen noch nicht abgetödteten Kommabacillen in den Darm hinüberführen. Gewiss ist Ihnen die oft gemachte Beobachtung bekannt, dass die meisten Choleraanfälle sich am Montag und Dienstag ereignen, also an den Tagen, denen gewöhnlich Excesse im Essen und Trinken vorausgegangen sind.

Nun ist es allerdings eine eigenthümliche Erscheinung, dass die Kommabacillen sich auf den Darm beschränken. Sie gehen nicht ins Blut über, nicht einmal in die Mesenterialdrüsen. Wie kommt es nun, dass diese Bakterienvegetation im Darm einen Menschen tödten kann? Um dies zu erklären, muss ich daran erinnern, dass die Bakterien bei ihrem Wachsthum nicht allein Stoffe verbrauchen, sondern auch sehr verschiedenartige Stoffe produciren. Derartige Produkte des Bakterien-Stoffwechsels kennen wir jetzt schon eine Menge, die sehr eigenthümlicher Art sind. Manche sind flüchtiger Natur und geben intensiven Geruch, andere liefern Farbstoffe, noch andere giftige Substanzen. Bei Fäulniss eiweisshaltiger Flüssigkeiten, z. B. des Blutes, bilden sich Gifte, welche, da die Fäulniss nur eine Folge der Bakterienvegetation, ist, Stoffwechsel-Produkte dieser Bakterien sein müssen. Manche Erscheinungen sprechen dafür, dass diese Gifte nur von bestimmten Bakterienarten producirt werden, denn wir sehen, dass faulige Flüssigkeiten, das eine Mal einem Thier injicirt werden können, ohne eine Wirkung zu äussern, während sie sich ein anderes Mal sehr giftig erweisen. So stelle ich mir auch die Wirkung der Kommabacillen im Darm vor, welche durch giftige Stoffwechselprodukte bedingt wird. Ich besitze für diese Annahme noch besondere Anhaltspunkte. Es traf sich bei einem Kulturversuch, dass die Nährgelatine zugleich Blutkörperchen in ziemlich grosser Zahl und Kommabacillen enthielt. Nachdem diese Gelatine auf eine Platte ausgegossen war, wuchs eine Anzahl von Kolonien der Kommabacillen. Die Platte hatte ein Aussehen, als ob ein röthlicher Staub darin suspendirt sei, da man bei durchfallendem Lichte deutlich noch den Eindruck der einzelnen Blutkörperchen hatte. In dieser röthlichen feinkörnigen Schicht erschienen nun die Kolonien der Kommabacillen schon mit blossem Auge wie kleine farblose Löcher. Wenn man sie mikroskopisch untersuchte, zeigte sich die auffallende Erscheinung, dass die Kolonien der Kommabacillen in ziemlich weitem Umkreise alle Blutkörperchen zerstört hatten, auch weit über die Grenze hinaus, innerhalb welcher sie die Gelatine verflüssigen. Also man sieht daraus, dass die Kommabacillen auf die Formelemente des Blutes, höchst wahrscheinlich auch auf andere Zellen, einen zerstörenden Einfluss ausüben können.

Es ist ausserdem eine Beobachtung von einem indischen Arzt, Dr. Richards in Goalundo, gemacht, welche ebenfalls für das Vorhandensein eines Giftstoffes im Inhalt des Choleradarms spricht. Dr. Richards hat zuerst Hunde mit grossen Mengen von Choleradejektionen gefüttert, ohne dass dies bei den Thieren eine Wirkung gehabt hätte. Dann stellte er dieselben Versuche mit Schweinen an, welche seiner Angabe nach in sehr kurzer Zeit, 15 Minuten bis 2½ Stunden, nach der Fütterung unter Krämpfen starben. Es handelte sich hier offenbar um eine Intoxikation und nicht, wie Dr. Richards annimmt, um eine künstliche Cholerainfektion. Dass es sich in der That so verhält, geht besonders aus einem der Versuche hervor, in welchem der Darminhalt eines durch Fütterung mit Choleradejektion getödteten Schweins, das nach Dr. Richards Meinung die Cholera hatte, einem zweiten Schwein gefüttert wurde. Dieses zweite Thier blieb gesund und es konnte also eine Reproduktion des vermeintlichen Infektionsstoffes im Darm des zuerst gefütterten Schweins nicht stattgefunden haben. Wenn sich wirklich eine echte Cholera bei Schweinen erzeugen liesse, dann müsste doch mit dem Darminhalt eines solchen Thieres wieder ein zweites und von diesem ein drittes u. s. w. inficirt werden können. Wenn diese Versuche auch nicht das beweisen, was Dr. Richards damit beabsichtigte, so sind sie doch insofern ganz interessant, als sie zeigen, dass in den Choleradejektionen unter Umständen Substanzen enthalten sein können, welche für Schweine giftig sind. Hunde schienen davon nicht berührt zu werden, Mäuse und viele andere Thiere ebenfalls nicht, wie unsere Versuche darthun. Die Widerstandsfähigkeit anderer Thiere gegen dieses Gift und die Empfänglichkeit der Schweine dafür darf nicht überraschen, wenn man sich daran erinnert, dass auch von dem Gift, welches sich bisweilen in der Salzfleisch- und Heringslake bildet, anscheinend nur Schweine getödtet werden.

Mit der Annahme, dass die Kommabacillen ein specifisches Gift produciren, lassen sich die Erscheinungen und der Verlauf der Cholera in folgender Weise erklären. Die Wirkung des Giftes äussert sich theils in unmittelbarer Weise, indem dadurch das Epithel und in den schwersten Fällen auch die oberen Schichten der Darmschleimhaut abgetödtet werden, theils wird es resorbirt und wirkt auf den Gesammtorganismus, vorzugsweise aber auf die Cirkulationsorgane, welche in einen lähmungsartigen Zustand versetzt werden. Der Symptomencomplex des eigentlichen Choleraanfalles, welchen man gewöhnlich als eine Folge des Wasserverlustes und der Eindickung des Blutes auffasst, ist meiner Meinung nach im Wesentlichen als eine Vergiftung anzusehen. Denn er kommt nicht selten auch dann zu Stande, wenn verhältnissmässig sehr geringe Mengen Flüssigkeit durch Erbrechen und Diarrhoe bei Lebzeiten verloren sind und wenn gleich nach dem Tode der Darm ebenfalls nur wenig Flüssigkeit enthält.

Erfolgt nun der Tod im Stadium der Choleravergiftung, dann entsprechen die Leichenerscheinungen jenen Fällen, in denen die Darmschleimhaut wenig verändert ist und der Darminhalt aus einer Reinkultur der Kommabacillen besteht.

Zieht sich dagegen dieses Stadium in die Länge oder wird es überstanden, dann machen sich nachträglich die Folgen der Nekrotisirung des Epithels und der Schleimhaut geltend; es kommt zu kapillären Blutungen in der Schleimhaut, dem Darminhalt mischen sich Blutbestandtheile mehr oder weniger reichlich bei. Die alsdann eiweissreiche Flüssigkeit im Darm beginnt zu faulen und es bilden sich unter dem Einfluss der Fäulnissbakterien andere giftige Producte, welche ebenfalls resorbirt werden. Doch

wirken diese anders als das Choleragift; die von ihnen hervorgerufenen Symptome entsprechen dem, was gewöhnlich als Choleratyphoid bezeichnet wird.

Entsprechend der Auffassung, dass die Kommabacillen nur im Darm vegetiren und ihre Wirkung entfalten, kann man auch den Sitz des Infektionsstoffes nur in den Dejektionen der Kranken suchen, ausnahmsweise noch in dem Erbrochenen. Ich glaube übrigens, dass ich damit auch in Uebereinstimmung mit den neueren Anschauungen bin. Allerdings findet diese Ansicht bei einigen Forschern noch Widerspruch, aber wir besitzen so unbestreitbare Beispiele dafür, vor Allem die Infektion durch die Wäsche, dass es auch, abgesehen von den Kommabacillen, gar nicht in Zweifel sein kann, dass wirklich die Dejektionen den Cholerainfektionsstoff enthalten.

Für die weitere Verbreitung des Infectionsstoffes ist die erste Bedingung, dass die Dejectionen in einem feuchten Zustand bleiben. Sobald sie zum Trocknen kommen, verlieren sie ihre Wirksamkeit.

Einer der häufigsten Wege, auf welchem der Infectionsstoff zur Verbreitung gelangt und wovon wir ein Beispiel in der Tank-Epidemie gehabt haben, ist das Wasser. Wie leicht können Choleradejectionen oder das zum Reinigen von Cholerawäsche benutzte Wasser in Brunnen, öffentliche Wasserläufe oder sonstige Entnahmestellen für Trink- und Gebrauchswasser gerathen. Von da finden die Kommabacillen vielfache Gelegenheit in den menschlichen Haushalt zurückzugelangen, entweder mit dem Trinkwasser oder mit dem Wasser, welches zum Verdünnen der Milch, zum Kochen der Speisen, zum Spülen der Geräthschaften, zum Reinigen von Gemüse und Früchten, zum Waschen, Baden u. s. w. dient.

Ausserdem kann der Infektionsstoff auch auf kürzerem Wege in die Verdauungsorgane eines Menschen gelangen. Denn die Kommabacillen können sich unzweifelhaft auf Nahrungsmitteln, welche eine feuchte Oberfläche haben, längere Zeit lebensfähig halten, und es lässt sich wohl denken, dass sie durch Berührung mit beschmutzten Händen oder dergl. nicht selten dahin hingebracht werden. Ich halte es auch gar nicht für unmöglich, dass der Infektionsstoff durch Insekten, z. B. durch Stubenfliegen, auf Speisen übertragen wird. In den meisten Fällen wird allerdings der Infektionsstoff mit den Dejektionen in den Boden gelangen und irgendwie einmal seinen Weg in Wasserbehälter finden.

Ich gehe also von der Annahme aus, dass nur feuchte Substanzen, und zwar der verschiedensten Art — ich beschränke mich da durchaus nicht auf das Trinkwasser — die in irgend einer Weise durch feuchte Dejectionen verunreinigt werden, auch den Infektionsstoff dem Körper zuführen können. Dagegen glaube ich nicht, dass der Infektionsstoff der Cholera sich in einem trockenen Zustand erhalten kann, oder dass er, was dasselbe ist, durch die Luft übertragen wird. Denn die Verbreitung eines Infektionsstoffes durch die Luft kann für gewöhnlich nur im trockenen, staubförmigen Zustande geschehen. Auch die Erfahrung spricht dafür, dass der Infektionsstoff in trockenem Zustande nicht verschleppt werden kann, denn wir wissen, dass bis jetzt die Cholera noch niemals durch Waaren auf dem Wege von Indien hierher zu uns gekommen ist; noch niemals haben Briefe oder Postsendungen, auch wenn sie nicht, wie es jetzt vielfach geschieht, durchstochen und geräuchert wurden, die Cholera gebracht. Die Cholera ist überhaupt, wenn man den Ursprung der einzelnen Epidemien genauer untersucht, noch nie anders zu uns gekommen als durch die Menschen selbst, und wenn es in einzelnen Epidemien auch nicht gelungen ist, denjenigen Menschen ausfindig zu machen, welcher den Cholerainfektionsstoff brachte, so darf man danach nicht glauben, dass hier eine Ausnahme stattgefunden hat. Denn wir müssen bedenken, dass nicht blos derjenige, der an der Cholera stirbt oder der einen unzweifelhaften Choleraanfall hat, geeignet ist, die Infektion zu übertragen, sondern dass alle möglichen Uebergänge zu dieser heftigsten Form der Krankheit, ja ganz leichte Diarrhoen vorkommen, die wahrscheinlich ebenso inficiren können, wie der schwerste Cholerafall. Allerdings wird man über diesen wichtigen Punkt erst dann volle Gewissheit erhalten, wenn man auch die leichtesten Fälle durch die Untersuchung auf Kommabacillen als wirkliche Cholerafälle diagnosticirt.

Es bleibt noch die sehr wichtige Frage zu beantworten, ob der Infektionsstoff ausserhalb des menschlichen Körpers sich reproduciren oder vermehren kann. Ich glaube, dass dies der Fall ist. Da die Kommabacillen auf einer Gelatineplatte wachsen, da sie auf einem Stück Leinwand oder in Fleischbrühe oder auf einer Kartoffel wachsen können, so müssen sie sich auch im Freien vermehren können, namentlich da wir gesehen haben, dass eine verhältnissmässig niedrige Temperatur ihnen noch die Entwickelung ermöglicht. Ich möchte allerdings nicht annehmen, dass die Vermehrung der Kommabacillen ausserhalb des Körpers etwa unmittelbar in dem Brunnen- oder im Flusswasser vor sich geht; denn diese Flüssigkeiten besitzen nicht diejenige Concentration der Nährsubstanz, welche für das Wachsthum der Bacillen erforderlich ist. Ich kann mir dagegen wohl vorstellen, dass, wenn auch die Gesammtmasse des Wassers in einem Behälter zu arm an Nährsubstanz für das Gedeihen der Bacillen ist, doch bestimmte Stellen die genügende Concentration an Nährstoffen besitzen können, z. B. diejenigen Stellen, wo ein Rinnstein oder der Ablauf einer Abtrittsgrube in ein stehendes Gewässer einmündet, wo Pflanzentheile, thierische Abfallstoffe u. dergl. liegen und der Zersetzung durch Bakterien ausgesetzt sind. An solchen Punkten kann sich ein reges Leben entwickeln. Ich habe früher vielfach solche Untersuchungen gemacht, und es ist mir oft begegnet, dass ein Wasser fast gar keine Bakterien enthielt, während Reste von Pflanzen, namentlich Wurzeln oder Früchte, welche darin schwammen, von Bakterien, und zwar vorzugsweise Bacillen- und Spirillenarten, wimmelten. Selbst noch in der nächsten Umgebung solcher Objecte war das Wasser durch Bakterienschwärme getrübt, welche offenbar den durch Diffusion bis auf geringe Entfernung sich ausbreitenden Nährstoffen ihren Nahrungsbedarf entnahmen.

Ich glaube, dass wir auf diese Weise uns am allerleichtesten die Beziehungen des Grundwassers zur Verbreitung der Cholera erklären können. Also überall da, wo Wasser an der Oberfläche oder im Boden stagnirt, in Sümpfen, in Häfen, welche keinen Abfluss haben, an Stellen, wo der Boden muldenförmig gestaltet ist, an sehr langsam fliessenden Strömen u. dgl. können sich die geschilderten Verhältnisse entwickeln. Dort werden sich am leichtesten in der Umgebung thierischer und pflanzlicher Abfälle konzentrirte Nährlösungen bilden und den Mikroorganismen Gelegenheit zur Ansiedelung und Vermehrung bieten. Dagegen überall da, wo das Wasser sowohl an der Oberfläche wie im Boden in einer schnellen Strömung begriffen und einem steten Wechsel unterworfen ist, kann dieses Verhältniss weniger leicht oder auch gar nicht eintreten. Denn die fortwährende Strömung verhindert, dass es zu einer für pathogene Bakterien ausreichenden lokalen Konzentration der Nährsubstanzen in der Flüssigkeit kommt. Den Zusammenhang zwischen dem Sinken des Grundwassers und dem Steigen mancher Infektionskrankheit möchte ich dadurch erklären, dass beim Sinken des Grundwassers auch die Strömung, die im Grundwasser stattfindet, eine viel geringere wird. Ausserdem werden die an der Oberfläche zur Verfügung stehenden Wassermengen erheblich beschränkt und es muss deswegen viel eher zu solchen Konzentrationen, wie ich sie für das Wachsthum der Bakterien voraussetze, kommen.

Wenn wir annehmen, dass der Cholera ein ganz bestimmter specifischer Organismus zu Grunde liegt, dann können wir nicht an eine autochthone, von beliebigen Orten ausgehende Entstehung

der Cholera denken. Ein solcher specifischer Organismus, und wenn es auch nur ein Kommabacillus ist, folgt doch ebenso den Vegetationsgesetzen, wie eine hochentwickelte Pflanze. Er muss sich immer wieder aus seinesgleichen entwickeln und kann nicht so ohne Weiteres aus andern Dingen oder aus einem Nichts hervorgehen. Da aber die Kommabacillen nicht zu den überall verbreiteten Mikroorganismen gehören, so sind wir gezwungen die von ihnen abhängige Krankheit auf ganz bestimmte Oertlichkeiten zurückzuführen, von denen diese specifischen Mikroorganismen uns zugeführt werden. Wir können es uns also nicht etwa so vorstellen, als ob ausnahmsweise im Delta des Nils, weil dasselbe in einigen Punkten dem Gangesdelta ähnlich ist, die Cholera von selbst entstehen könne, wie das im vorigen Jahr ja allen Ernstes behauptet ist. Eben so wenig können wir uns z. B. denken, dass hier bei uns in Europa die Cholera entstehen sollte, ohne vorherige Einschleppung des Kommabacillus. Man hat auch schon einmal den Versuch gemacht, eine in Europa vorgekommene Choleraepidemie, die scheinbar isolirt in Polen entstanden war, als autochthon entstanden hinzustellen, aber später hat sich dann herausgestellt, dass es doch nicht angängig war, diese Art der Entstehung gelten zu lassen. Die Cholera hatte sich nämlich in Russland an verschiedenen Stellen noch in kleinen unbeachteten Epidemien erhalten und war nach Polen durch Truppen verschleppt. Noch kürzlich habe ich etwas Aehnliches erfahren. Vor etwa 10 Jahren brach in der Stadt Hama in Syrien plötzlich die Cholera aus, und man wusste nicht, wie sie dorthin gekommen war. Vielfach wird noch jetzt behauptet, sie sei autochthon entstanden. Ich wurde kürzlich in Frankreich von französischen Aerzten darüber interpellirt, und konnte, da in der Literatur nichts Bestimmtes über den Ursprung dieser Epidemie zu finden ist, nur darauf antworten, dass die Einschleppungsweise in diesem Falle bis dahin nicht aufgeklärt sei; aber ich sprach meine Ueberzeugung aus, dass der Ursprung der Cholera in Syrien auch auf Indien zurückgeführt werden müsse, indem ich zugleich darauf hinwies, wie die scheinbar autochthon entstandenen Epidemien in Syrien und Egypten sich an den Verkehrsweg von Indien nach Europa oder die nächste Nähe desselben halten, aber niemals an Orten entstehen, welche gar keine Beziehungen zu Indien haben. Schon bald darauf bin ich durch einen Zufall in die Lage versetzt, auch über den Ursprung der Epidemie in Syrien eine befriedigende Aufklärung zu bekommen. In Lyon theilte mir nämlich Professor Lortet, der während dieser Epidemie selbst in Hama gewesen ist und Nachforschungen über die Herkunft dieser Cholera angestellt hat, mit, dass die Cholera durch türkische Soldaten von Djedah nach Hama gebracht sei.

Unzweifelhaft spontan ausserhalb Indiens entstandene Choleraepidemien kennen wir bislang nicht, und es stimmt also auch in diesem Punkte die Erfahrung mit der Voraussetzung, dass die Cholera durch einen specifischen Organismus bedingt ist, welcher seine Heimath in Indien hat.

Nun sind die auf die Cholera bezüglichen Verhältnisse in Indien ganz eigener Art. Ich glaube nicht, dass ganz Indien das Vaterland des Kommabacillus ist. Früher hat man zwar behauptet, die Cholera sei in Ceylon, in Madras, in Bombay heimisch und sei somit fast über ganz Indien verbreitet, doch ist dies andererseits und mit Recht bestritten. Nur über die Provinz Bengalen besteht keine Meinungsverschiedenheit. Alle Autoren sind darüber einig, dass das Delta des Ganges die eigentliche Heimath der Cholera sei. Auch ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass es in der That so ist, und weitere Choleraherde in Indien nicht existiren. Denn die einzige Gegend in Indien, wo die Cholera beständig in ganz gleichmässiger Weise Jahr für Jahr herrscht, ist das Gangesdelta; an allen anderen Stellen macht sie bedeutende Schwankungen oder erlischt oft gänzlich für kürzere oder längere Zeit. An einzelnen Orten, wie z. B. in Bombay, verschwindet sie auch niemals ganz, aber es ist höchst wahrscheinlich, dass sie durch den ausserordentlich regen Verkehr mit dem übrigen Indien immer wieder von Neuem dorthin eingeschleppt wird.

Auf dieser Karte der Provinz Bengalen sehen sie das Gangesdelta, welches nach Westen vom Hughli-Fluss, einem Arm des Ganges, und im Osten vom Brahmaputra begrenzt wird.

In diesem ganzen Gebiet und an den Ufern des Ganges aufwärts bis Benares herrscht die Cholera beständig. Bei einer genaueren Betrachtung der Karte muss es auffallen, dass der obere Theil des Delta mit Ortschaften dicht besät ist, während die Basis des Dreiecks ganz unbewohnt erscheint. Dieser unbewohnte Landstrich, Sundarbans genannt, umfasst ein Areal von 7500 englischen Quadratmeilen und scheidet sich von dem dicht bewohnten nördlichen Theil des Delta durch eine ganze scharfe Linie. Hier lösen sich die grossen Ströme Ganges und Brahmaputra in ein Netz von Wasserläufen auf, in denen bei Ebbe und Fluth das mit dem Flusswasser sich mischende Meerwasser hin und her wogt und zur Fluthzeit weite Strecken der Sundarbans unter Wasser setzt.

Eine üppige Vegetation und ein reiches Thierleben hat sich in diesem unbewohnten Landstrich entwickelt, der für den Menschen nicht allein wegen der Ueberschwemmungen und wegen der zahlreichen Tiger unzugänglich ist, sondern hauptsächlich wegen der perniciösen Fieber gemieden wird, welche jeden befallen, der sich auch nur ganz kurze Zeit dort aufhält. Man wird sich leicht vorstellen können, wie massenhaft vegetabilische und thierische Stoffe in dem Sumpfgebiet der Sundarbans der Zersetzung unterliegen und dass hier die Gelegenheit zur Entwicklung von Mikroorganismen geboten ist, wie kaum an einem anderen Platz auf der Erde. Ganz besonders günstig ist in dieser Beziehung das Grenzgebiet zwischen dem bewohnten und unbewohnten Theil des Delta, wo die Abfallsstoffe aus einem ausserordentlich dicht bevölkerten Lande von den Flussläufen herabgeschwemmt werden und sich mit dem hin und her fluthenden, bereits mit Zersetzungsstoffen geschwängerten Brackwasser der Sundarbans mischen. Unter eigenthümlichen Verhältnissen muss sich diesen eine ganz eigenartige Fauna und Flora von Mikroorganismen entwickeln, der aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Cholerabacillus angehört. Denn Alles deutet darauf hin, dass die Cholera in diesem Grenzgebiet ihren Ursprung hat. Alle grösseren Epidemien beginnen mit einer Zunahme der Cholera im südlichen Theil von Bengalen. Jessore, von wo die ersten Nachrichten über die Epidemie von 1817 kamen, liegt an der Grenze der Sunderbans, und Calcutta, welches jetzt der ständige Herd der Cholera ist, wird durch einen sumpfigen und wenig bewohnten Strich Landes mit den nahen Sundarbans verbunden.

Nun findet aber weiter der Kommabacillus in dem an seine muthmassliche Heimath angrenzenden Gebiete die denkbar günstigsten Verhältnisse, um sich einzunisten und von einem Menschen auf den andern übertragen zu werden.

Niederbengalen ist nämlich ein vollkommen flaches Land, welches sich nur ganz unbedeutend über das Meeresniveau erhebt und während der tropischen Regenzeit fast in seiner ganzen Ausdehnung unter Wasser gesetzt wird. Jeder Mensch, der sich dort anbaut, muss also, schon um sich vor diesen alljährlichen Ueberschwemmungen zu schützen, seine Hütte auf ein erhöhtes Terrain stellen. Man sieht diese Bauart in allen Dörfern im Delta, auch in Calcutta selbst, namentlich in unmittelbarer Nähe und in den Vorstädten von Calcutta, die mehr oder weniger einen Dorfcharakter tragen. Jedes Haus oder eine Gruppe von Häusern steht auf einer flachen Bodenerhöhung, welche dadurch entstanden ist, dass man einer neben dem Bauplatz gelegenen Stelle die

Erde wegnahm und die Baustelle damit erhöhte. Die auf diese Weise entstandene Vertiefung füllt sich mit Wasser und bildet einen sogenannten Tank.

Eine jede Hütte oder Gruppe von Hütten muss deswegen einen mehr oder weniger grossen Tank haben, und ihre Anzahl ist dem entsprechend eine sehr grosse. Allein die Stadt Calcutta hatte bis vor Kurzem noch gegen 800 Tanks, trotzdem schon sehr viele aus sanitäts-polizeilichen Gründen zugeschüttet sind. In den Vorstädten von Calcutta finden sich jetzt noch ausserdem mehr als Tausend Tanks. Welche Rolle die Tanks im Haushalte der indischen Bevölkerung spielen, und wie sie geeignet sind, die Cholera zu verbreiten, das habe ich bereits früher erwähnt.

Es liegt auf der Hand, dass eine Verbesserung in der Wasserversorgung in jenen Gegenden einen entschiedenen Einfluss auf die Cholera-Verhältnisse ausüben muss. In Wirklichkeit hat sich dies auch mit aller Evidenz in Calcutta gezeigt. Diese am Hughli-Fluss gelegene Stadt hat gegen 400,000 Einwohner und in den Vorstädten leben mindestens ebensoviel Menschen. Bis zum Jahre 1870 hat Calcutta, d. h. die innere Stadt, jährlich ungefähr zwischen 3500 und 5000 Todesfälle an Cholera gehabt und die Vorstädte dem entsprechend. Schon von 1865 ab fing man an, die Stadt zu kanalisiren, und zwar zuerst den Stadttheil, welcher von den Europäern bewohnt und am weitläufigsten bebaut ist. Später hat man allmälig auch die übrige Stadt mit Sammelkanälen versehen, aber bis zum Jahre 1874 waren noch nicht viele Häuser in demjenigen Theil der Stadt, welcher von den Eingeborenen bewohnt wird, wirklich angeschlossen. Nur in einigen Vierteln war damals das Kanalnetz vollständig ausgebaut, wie auf dem hier vorliegenden Plan zu sehen ist. Seitdem ist fortwährend an der Vollendung der Kanalisation gearbeitet und dieselbe ist jetzt ziemlich weit gefördert.

Eine Eigenthümlichkeit von Calcutta muss ich bei dieser Gelegenheit noch erwähnen. Im Innern der Stadt, mitten zwischen massiven Häusern und palastartigen Villen, finden sich dorfähnliche, dicht zusammengedrängte Gruppen von Hütten, welche ausschliesslich von Eingeborenen bewohnt werden. Man nennt diese innerhalb der Stadt gelegenen Dörfer bustees. Abtritte, Latrinen oder dergleichen besitzen die Hütten eines bustee nicht. Aller Schmutz sammelt sich zwischen den Wohnungen an, kann wegen der engen Bauart nur unvollkommen entfernt werden und gelangt schliesslich direkt oder vom Regen dahin gespült in die Tanks. die natürlichen Sammelbassins für allen flüssigen Unrath. Von einem Anschluss solcher Hütten an die Kanalisation kann überhaupt keine Rede sein.

Zu gleicher Zeit mit der Kanalisation ist der Bau einer Wasserleitung für Calcutta in Angriff genommen. Das Wasser wird mehrere Meilen oberhalb Calcutta aus dem Hughli entnommen, gut filtrirt und dann der Stadt zugeführt. Die Wasserleitung wurde im Jahre 1870 eröffnet.

Vom Jahre 1865 bis 1870 war ein Effekt der immer mehr sich ausdehnenden Kanalisation auf die Cholerasterblichkeit in Calcutta nicht bemerkt. Aber sofort nach Eröffnung der Wasserleitung nahm die Cholera ab und hat sich seitdem durchschnittlich auf dem dritten Theil der früheren Höhe gehalten. Auch die seit 1870 erheblich vervollständigte Kanalisation hat diese plötzlich mit der Zufuhr eines guten Trinkwassers eingetretene Abnahme der Cholera nicht etwa noch weiter gebessert. Man kann deswegen den günstigen Effekt in diesem Falle auch nur der Wasserleitung zuschreiben. Wenn trotzdem die Cholera immer noch verhältnissmässig häufig in Calcutta ist, so liegt das daran, dass ein grosser Theil der Bevölkerung seinen Wasserbedarf nicht aus der Leitung, sondern in althergebrachter Weise aus dem Hughli oder aus den zahlreichen Tanks entnimmt.

In den Vorstädten, die mit der Stadt in unmittelbarem Zusammenhang und in lebhaftestem Verkehr stehen, aber an der Wasserleitung nicht participiren, ist die Cholerasterblichkeit dieselbe geblieben wie früher.

Noch deutlicher hat sich der Einfluss der Wasserversorgung im Fort William, welches fast in Mitten der Stadt am Hughli liegt, gezeigt. Das Fort selbst ist nicht kanalisirt und kann auch wegen der Entfernung der nächsten städtischen Kanäle von der Kanalisation der Stadt nicht beeinflusst werden. Die Grundwasserverhältnisse müssen noch genau dieselben sein, wie zur Zeit der Erbauung des Forts. Früher wurde die Besatzung des Forts alljährlich von Cholera schwer heimgesucht. Aber seit Anfang der sechziger Jahre lenkte sich die Aufmerksamkeit der Offiziere auf das Trinkwasser; dasselbe wurde möglichst vor Verunreinigung bewahrt und seitdem nahm die Cholera erheblich ab. Zugleich mit der Stadt erhielt dann auch das Fort ein durchaus zuverlässiges Wasser und von da ab ist die Cholera aus dem Fort verschwunden. Dieser Fall kann als ein regelrechtes Experiment gelten, bei dem alle Verhältnisse unverändert geblieben sind bis auf das Trinkwasser. Wenn die Cholera das Fort jetzt nicht mehr heimsucht, so kann das nur dem veränderten Trinkwasser zugeschrieben werden.

Es giebt noch ähnliche, wenn auch nicht so schlagende Beispiele vom Einfluss des Trinkwassers auf Cholera in anderen indischen Städten. So hat in Madras, seitdem eine Wasserleitung eingeführt ist, die Cholera bedeutend abgenommen. Dasselbe gilt von Bombay. Besonders interessant ist in dieser Beziehung das Verhalten von Pondicherry. Früher kam in dieser Stadt Cholera sehr häufig vor. Vor einer Reihe von Jahren sind artesische Brunnen dort angelegt, die eine Tiefe von 300—400′ haben und von dieser Zeit an verschwand die Cholera aus Pondicherry. Im letzten Frühjahr jedoch kam plötzlich die Meldung, dass die bereits als sicher angenommene Immunität von Pondicherry sich doch nicht als zulässig erwiesen habe, da die Cholera daselbst wieder aufgetreten sei. Ich wandte mich in Folge dessen an Dr. Furuell in Madras, welcher sich hauptsächlich mit dem Verhalten der Cholera in Pondicherry beschäftigt und sie immer verfolgt hat, und erhielt von ihm die Auskunft, dass in der That in Pondicherry eine Anzahl von Cholerafällen vorgekommen seien, aber ausschliesslich in den Stadttheilen, welche noch nicht mit artesischen Brunnen versehen sind.

Wenn ich Ihnen hier einige Beispiele für den Nutzen einer guten Trinkwasserversorgung angeführt habe, bedarf es nach meinen früheren Ausführungen wohl kaum der Versicherung, dass ich nicht etwa ein Anhänger der exclusiven Trinkwassertheorie bin. Ich möchte überhaupt jeden principiellen Standpunkt vermeiden, sondern ich glaube, dass die Wege, auf denen die Cholera in einem Ort sich verbreiten kann, ausserordentlich verschieden sind, und dass da fast jeder Ort seine eigenen Verhältnisse hat, die gründlich zu erforschen sind, und denen entsprechend sich auch die Massregeln gestalten müssen, welche zur Abwehr der Seuche für den betreffenden Ort dienen sollen.

Auch in Indien hängt die Ausbreitung der Cholera vom menschlichen Verkehr ab und sie wird hauptsächlich durch das in Indien in ganz ungewöhnlicher Weise entwickelte Pilgerwesen bedingt. Wir machen uns kaum eine Vorstellung davon, welchen Umfang das Pilgerwesen in Indien hat. Um Ihnen ein Beispiel davon zu geben, will ich nur die beiden Hauptpilgerorte anführen, Hurdwar und Puri. Das sind Orte, nach denen alljährlich Hunderttausende, manchmal über eine Million Menschen aus ganz Indien zusammenströmen. Dort bleiben die Pilger mehrere Wochen lang, sie sind auf den engsten Raum zusammengepfercht und leben in der erbärmlichsten Weise. Auch an diesen Orten finden sich

überall Tanks, in denen Tausende von Menschen baden und aus denen sie trinken. Dies sind Zustände, die es durchaus nicht wunderbar erscheinen lassen, dass die Krankeit, wenn sie unter die Pilgerschaaren geräth, sich über ganz Indien rasch ausbreitet und überall hingelangt.

Den weiteren Weg über die Grenzen von Indien hinaus hat die Cholera ursprünglich durch Nordindien nach dem Inneren von Asien, von da nach Persien und dann weiter nach dem Süden von Europa genommen. Das ist aber anders geworden, seitdem der Handelsverkehr nicht mehr auf dem Karawanenwege durch Persien, sondern auf dem Seewege durch das rothe Meer und den Suezkanal geht. Ich glaube kaum, dass jetzt noch auf dem Landwege durch Asien eine Verschleppung der Cholera zu fürchten ist. Es ist ja nicht gerade unmöglich, dass sie auch noch einmal diesen Weg nimmt, aber es ist nicht wahrscheinlich. Dagegen wird der andere Weg, der Seeweg von Indien her durch das rothe Meer und namentlich von dem Hauptausgangshafen, von Bombay, nach meiner Meinung von Jahr zu Jahr gefährlicher. Man kann von Bombay, was ja selten frei von Cholera ist, jetzt schon in 11 Tagen nach Egypten, in 16 Tagen nach Italien gelangen, und man kann in 18 oder höchstens 20 Tagen in Südfrankreich sein. Also das sind Zeiträume, die gegen früher so ausserordentlich kurz geworden sind, dass dadurch die Gefahr der direkten Importation der Cholera von Indien nach Europa eine immer grössere wird. Da für diese Verhältnisse die Art und Weise, wie die Cholera auf Schiffen verläuft, von besonderem Interesse ist, so möchte ich mir hierüber noch eine Bemerkung erlauben.

Es ist mir immer auffallend gewesen, dass eigentliche Choleraepidemien nur auf Schiffen vorkommen, welche eine grössere Menge von Menschen an Bord haben, während auf Schiffen mit geringer Bemannung, also auf allen Handelsschiffen, selbst wenn in den ersten Tagen der Fahrt Cholerafälle vorkommen, sich niemals Epidemien entwickeln, welche sich wochenlang hinziehen. Weil diese Sache von der grössten Wichtigkeit nicht allein für die Aetiologie der Cholera, sondern auch für den Schiffsverkehr ist, habe ich soviel als möglich Erkundigungen darüber eingezogen und jene Beobachtung vollkommen bestätigt gefunden.

Wenn es sich also um Fragen handelt, welche sich auf Schiffs-Cholera beziehen, dann müssen wir unser Augenmerk auf Schiffe richten, welche dem Massentransport von Menschen dienen, wie Truppentransportschiffe, Pilger-, Kuli- und Emigrantenschiffe. Auf diesen kommt, wenn sie von cholerainficirten Häfen ausgehen, die Cholera nicht so selten vor, wie öfters angenommen wird. Man begegnet mitunter dem Bestreben den Schiffsverkehr als ganz ungefährlich in Bezug auf Choleraverschleppung hinzustellen, indem man ausrechnet, dass auf so und so viel cholerafreie Schiffe nur eins komme, auf welchem Cholera ausbrach. Dieser Rechnung ist allerdings entgegenzuhalten, dass, wenn auch unter tausend Schiffen nur eins Cholera an Bord hat, selbstverständlich dieses eine Choleraschiff genau ebenso viel Unheil anrichten kann, als wenn alle tausend mit Cholera inficirt gewesen wären. Beschränkt man sich jedoch bei der Berechnung des Verhältnisses von cholerafreien zu cholerainficirten Schiffen auf die Massentransportschiffe, dann fällt das Resultat, wie gesagt, weit weniger günstig aus, als man gewöhnlich meint.

In den Reports of the Sanitary Commissioner with the Government of India vom Jahre 1881 findet sich eine höchst interessante Zusammenstellung über die Cholera auf Kulischiffen, welche von Calcutta abgegangen sind. Diese Schiffe sind nicht sehr gross, befördern aber trotzdem 300—600 indische Arbeiter, sogenannte Kulis, meistens nach den englischen Kolonien in Amerika. Von solchen Schiffen fuhren im Laufe von 10 Jahren 222 und von diesen hatten 33 Cholera und zwar dauerte die Epidemie auf 16 Schiffen länger als 20 Tage. Man kann sich danach leicht eine Vorstellung machen, wie gross die Gefahr einer Choleraeinschleppung für das näher gelegene Europa sein müsste, wenn ein ähnlicher Arbeitertransport von Indien z. B. nach Egypten oder nach irgend einem Mittelmeerhafen ginge.

Ueber eine Frage der Choleraätiologie, welche mehr ein theoretisches Interesse bietet, habe ich noch nicht Gelegenheit gehabt mich zu äussern, und möchte sie deswegen nur noch kurz berühren. Es handelt sich nämlich um die Erklärung der merkwürdigen Thatsache, dass die Cholera ausserhalb Indiens immer wieder nach einem verhältnissmässig kurzen Zeitraum verschwindet.

Mir scheint dieses Erlöschen der Seuche durch verschiedene Factoren bedingt zu sein.

Zunächst halte ich es für feststehend, dass schon der einzelne Mensch, wie bei vielen anderen Infektionskrankheiten, durch das einmalige Ueberstehen der Cholera eine gewisse Immunität erlangt. Diese Immunität scheint nicht von allzu langer Dauer zu sein, denn man hat genug Beispiele, dass ein Mensch, der während einer Epidemie befallen war, in einer anderen zum zweiten Mal an der Cholara erkrankte; aber man hört sehr selten, das Jemand in derselben Choleraepidemie zwei Mal befallen wird. Ein mehrfaches Erkranken müsste aber gerade bei der Cholera öfter vorkommen, weil der Mensch, der von einem Anfall genesen ist, meistens nach wenigen Tagen wieder in dieselben Verhältnisse zurückkehrt und sich auch immer wieder denselben Schädlichkeiten und derselben Infektionsquelle aussetzt. Ausserdem sprechen noch einige Erfahrungen, die in Indien gemacht sind, dafür, dass eine gewisse Immunität nach dem Ueberstehen der Cholera gewonnen wird. In gleicher Weise nun wie das einzelne Individuum eine Immunität erlangen kann, können, wie vielfache Erfahrung lehrt, auch ganze Ortschaften für eine gewisse Zeitdauer mehr oder weniger immun werden. Man sieht sehr oft, dass, wenn die Cholera einen Ort ergriffen und ihn durchseucht hat und dann im nächsten Jahre wieder dahin kommt, dieser Ort fast ganz verschont bleibt, oder nur sehr leicht ergriffen wird.

Als zweiten Grund für das Erlöschen einer Choleraepidemie muss das Fehlen eines Dauerzustandes geltend gemacht werden, mit Hülfe dessen der Infektionsstoff den seiner Weiterentwicklung ungünstigen Zeitraum der Immunitä einer Bevölkerung überstehen könnte.

Endlich ist noch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Temperaturen, die unter 17° sind, auf das Wachsthum der Bacillen ausserhalb des Körpers so ungünstig wirken, dass eine Vermehrung nicht mehr stattfinden kann. Wenn alle diese Faktoren zusammenwirken, wenn also der Winter kommt und nur noch eine mehr oder minder immune Bevölkerung für die Epidemie übrig ist, dann muss, da kein Dauerzustand des Infektionsstoffes besteht, auch die Epidemie erlöschen.

Ehe ich schliesse, möchte ich noch mit ein Paar Worten auf die Nutzanwendung eingehen, die wir aus der Entdeckung der Cholerabacillen ziehen können. Gewöhnlich heisst es: Ja, was nützt uns eine solche Entdeckung. Wir wissen nun allerdings, dass die Cholera durch Bacillen verursacht wird, aber trotzdem können wir diese Krankheit noch nicht besser kuriren, als früher. Ich erinnere mich, dass man sich vielfach in gleicher Weise auch über die Entdeckung der Tuberkelbacillen geäussert hat. Wer diese Dinge ganz allein vom Standpunkt des receptschreibenden Arztes betrachtet, hat allerdings Recht, dass er noch keinen greifbaren Nutzen vor Augen hat und doch sollten auch diese Kritiker bedenken, dass eine rationelle Therapie für die meisten Krankheiten und insbesondere für die Infectionskrankheiten

nicht eher erhalten werden kann, als bis wir die Ursachen und das Wesen derselben erkannt haben. Von der Entdeckung der Cholerabacillen verspreche ich mir aber auch ohne dies jetzt schon recht erheblichen Nutzen. Zunächst denke ich an die Verwerthung in diagnostischer Beziehung. Es ist überaus wichtig, dass gerade die ersten Fälle, die in irgend einem Lande oder Orte vorkommen, richtig diagnosticirt werden. Meiner Ansicht nach kann man jetzt durch den Nachweis der Cholerabacillen mit Sicherheit konstatiren, ob Cholera vorliegt oder nicht. Das scheint mir doch ein ganz wesentlicher Vortheil zu sein.

Ferner glaube ich, dass, nachdem wir die eigentliche Krankheitsursache und deren Eigenschaften kennen gelernt haben, die Aetiologie der Cholera in bestimmten und festen Umrissen construirt werden kann und dass man endlich einmal aus diesen vielen Widersprüchen herauskommt. Wir werden nunmehr feste Unterlagen für ein einheitliches und zielbewusstes Handeln gewinnen. Einen ganz besonderen Nutzen verspreche ich mir von der Beobachtung, dass die Kommabacillen durch Trocknen getödtet werden. Allerdings hätte die Thatsache, dass der Cholera-Infectionsstoff durch Trockenheit vernichtet wird an der Hand der Erfahrung eigentlich schon früher gefunden werden sollen, aber es fehlte an experimentellen Stützen und man war immer unsicher darüber. Jetzt können wir die Eigenschaft des Infektionsstoffes ganz bestimmt als Thatsache hinstellen und in Zukunft damit rechnen. Hieraus können wir aber vor allem den Vortheil ziehen, dass der schrecklichen Vergeudung von Desinfektionsstoffen endlich doch ein Mal ein Ziel gesetzt wird und dass nicht wieder, wie in den letzten Epidemien, Millionen in die Rinnsteine und Abtritte geschüttet werden, ohne dass es auch nur das geringste genützt hat.

Ich gebe mich übrigens sogar der Hoffnung hin, dass auch therapeutisch die Kenntniss von den Kommabacillen zu verwerthen ist. Man wird in Zukunft selbst in leichteren Fällen und in den Anfangsstadien die Diagnose machen können. Dem entsprechend werden auch therapeutische Versuche an Sicherheit gewinnen, wenn man weiss, dass der Kranke wirklich an Cholera leidet. Eine frühzeitige Diagnose muss aber von um so grösserem Werthe sein, als die Aussicht auf therapeutische Erfolge gerade in den Anfangsstadien noch am grössten sind.

Herr Virchow: Bei der vorgerückten Zeit darf ich mich wohl darauf beschränken, wie ich glaube in Ihrer Aller Namen, den allerherzlichsten Dank auszusprechen für den Vortrag, der uns einmal ganz mitten in die Anschauungen des Herrn Geh. Rath Koch hinein versetzt hat. Wir waren ja einigermassen durch die eingehenden und lichtvollen Berichte, die er während der Reise geschickt hatte, in der Lage, den Weg seiner Untersuchungen zu verfolgen, indess ich kann wenigstens von mir sagen, und ich denke, das wird auch Ihnen so gegangen sein, dass die detaillirte und ausführliche Darlegung, wie wir sie heute gehört haben, ganz wesentlich gewesen ist, um uns ein Urtheil bilden zu können. Ich erkläre ausdrücklich für mich, dass ich es von Anfang an für höchst wahrscheinlich gehalten habe, dass der Bacillus in der That das ens morbi sei, indess nach Dem, was ich heute hörte, haben meine Vorstellungen doch ein ganzes Stück an Sicherheit mehr gewonnen. Was die Frage anbetrifft, ob der Bacillus irgend wo anders als in der Cholera vorkommt, so wird es ja nie an solchen fehlen, welche die nöthige Controle ausführen. Es ist daher keine Nothwendigkeit vorhanden, nach dieser Richtung hin einen neuen Impuls auszuüben. Das wird sich ganz von selber finden, und ich denke, ich darf wohl in Ihrer Aller Namen sagen, dass wir schon heute in der Hauptsache durchaus geneigt sind, uns der Ansicht des Herrn Vortragenden zu fügen.

Nun möchte ich in Bezug auf die weiter vorgeschlagene Discussion bemerken, dass soweit ich das Programm übersehe, wir vor einer Reihe von Fragen stehen, die in der That Niemand als der Herr Vortragende beantworten kann und wo wir höchstens sagen können, ob wir in dem, was er uns mittheilt, Widersprüche oder Bedenken finden. Aber die Mehrzahl dieser Fragen zu beantworten, scheint mir vermessen zu sein. Es giebt ja einige darunter, die derartig sind, dass diejenigen Herren, welche Erfahrungen in früheren Cholera-Epidemien gesammelt haben, sich darüber äussern können, und es würde gewiss sehr nützlich sein, in einer nächsten Sitzung noch einmal dieser Angelegenheit näher zu treten. Ich möchte mir also den Vorschlag erlauben, dass wir für heute unsere Berathung schliessen, und dass wir vielleicht in der nächsten Woche noch einmal am Abend zusammenkommen, um wenigstens über diejenigen Punkte zu discutiren, über die wir überhaupt discutiren können.

Die Diskussion wird hierauf auf Dienstag Abend 7 Uhr vertagt. Schluss 9¼ Uhr.

(Schluss folgt.)

II. Aus der medicinischen Klinik des Herrn Professor Riegel in Giessen.

Zur Wirkung des Antipyrins.

Von

Carl von Noorden, Assistenzarzt der Klinik.

Wenn ich die Reihe der das Antipyrin betreffenden Veröffentlichungen um eine neue vermehre und diesen Mittheilungen die Beobachtungen auf der medicinischen Klinik zu Giessen zu Grunde lege, so thue ich das einmal deswegen, weil es von Bedeutung ist, wenn bei einem so wichtigen therapeutischen Hilfsmittel, dessen Leistungsfähigkeit von recht zahlreichen Seiten hervorgehoben wird, sodann aber auch, weil gegen das dem Antipyrin verwandte und aus derselben Fabrik hervorgegangene Kairin gerade von der hiesigen Klinik [1]) aus die ersten Bedenken erhoben wurden.

Wir gaben das Antipyrin in Oblaten gewickelt und folgten dabei meist der Vorschrift Filehne's in Bezug auf die Eintheilung der Dosen (2+2+1 oder 2+2+2 Gramm in stündlichen Intervallen).

Schon im Laufe der ersten Stunde, manchmal erst im Laufe der zweiten Stunde, stellt sich fast regelmässig starker Schweiss ein, nach Schätzung vielleicht weniger stark als nach entsprechenden Kairingaben, aber doch manchmal so, dass ein Wechsel der Wäsche nothwendig wird.

Ich mache hier darauf aufmerksam, dass man diesem in der That manchmal sehr lästigen Schweiss aus dem Wege gehen kann durch gleichzeitige Darreichung von Agaricin. Wir gaben mit dem Antipyrin zugleich 2 Pillen [2]) Agaricin à 0,005, und beobachteten darnach fast ausnahmslos eine beträchtliche Herabsetzung der Schweisssecretion im Fieberabfall. In manchen Fällen wurde dieselbe ganz unterdrückt, in ganz vereinzelten schien Agaricin zu versagen. Noch vortheilhafter als gleichzeitige Darreichung ist es, das Agaricin 10—15 Minuten vor der ersten Antipyrindosis zu geben. Von Atropin 0,001 sahen wir die gleiche Wirkung.

Natürlich galt es festzustellen, ob nicht die Unterdrückung der Diaphorese und die dadurch bedingte Aufhebung des Wärme-

---

1) cf. Riegel, Ueber die Anwendung des Kairin bei Pneumonie. Berichte der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- u. Heilkunde, 1883, pag. 317 ff.

2) cf. Proebsting, Centralbl. f. klin. Medicin 1884, No. 6.

verlustes durch Wasserverdunstung die antipyretische Wirkung des Antipyrin mindere. Wir haben sowohl früher mit Kairin, als auch vor kurzem mit Antipyrin und Agaricin eigens auf die Feststellung solcher Wechselbeziehung gerichtete Versuche gemacht, indem wir denselben Patienten unter sonst gleichen Verhältnissen abwechselnd das Antipyreticum ohne das Anhidroticum und mit demselben verordneten. Wir glauben auf Grund unserer Beobachtungen aussagen zu können, dass die Unterdrückung des Schweisses durch Agaricin keinen wesentlichen Einfluss auf die Temperaturherabmindernde Wirkung des Antipyrin (und Kairin) hat.

Es ist wohl erlaubt, diese Thatsache zur Stütze der Theorie anzuführen, dass die sogenannten antifebrilen Mittel, welche in diese Gruppe gehören, einen Einfluss auf die Stätten der Wärmebildung ausüben und zum mindesten keinen wesentlichen Theil ihrer Wirkung einer gesteigerten Wärmeabgabe verdanken.

Wie rasch und andauernd nach mittleren und grossen Gaben die Temperatur absinkt, darüber berichten andere Autoren ausführlich; ich will nur erwähnen, dass unsere Beobachtungen mit den dort angeführten im Allgemeinen gut übereinstimmen. Auch wir sahen nach genügend grossen Gaben eine Herabsetzung der Temperatur um mehrere Grade in wenig Stunden und ein langsames, frostloses Wiederansteigen der Eigenwärme.

Besonders wichtig war es, zu prüfen, ob mit der Darreichung eines so scharf in den Wärmehaushalt des Organismus einschneidenden Mittels nicht wesentliche Nachtheile verbunden sind, Nachtheile, wie sie sich an die Einverleibung von Kairin, Veratrin, Natr. Salicyl. u. a. m. knüpfen und wie sie gegen diese genannten Mittel wichtige Bedenken wachgerufen haben.

Als solche Nachtheile hätten wir zu betrachten: Erbrechen, allzu profusen Schweiss, Gehirnsymptome, und schliesslich als wichtigstes Herzschwäche mit Sinken des arteriellen Blutdrucks und Collapserscheinungen parallel der Temperaturerniedrigung.

Das Erbrechen ist nicht sehr häufig; sollte es in der That störend für die Darreichung werden, so gehe man zu subcutanen Injectionen [1]) in etwas kleineren Mengen als bei innerlicher Anwendung über.

Gehirnsymptome, wie sie in Gestalt von Ohrensausen, Kopfdruck, Kopfschmerz, Schwindel nach Chinin, Salicylsäure etc. so häufig sind, scheinen dem Antipyringenuss nicht zu folgen.

Wir hatten im Gegentheil Gelegenheit zu beobachten, dass Kranke, welche unter dem Einfluss hohen Fiebers, z. B. im Typhus starke Kopfschmerzen klagten, davon gleichzeitig mit dem Temperaturabfall befreit wurden, und dass selbst ein subjectives Wohlbefinden an die Stelle schweren Benommenseins trat, nachdem die ersten etwa durch profusen Schweiss erzeugten Unannehmlichkeiten überwunden waren.

Schon von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass der Temperaturabfall nach Antipyrin nicht vergesellschaftet ist mit gefahrvollen Erscheinungen am Circulationsapparate. Ueber das Verhalten des Blutdrucks und der Gefässspannung stehen mir besondere Erfahrungen zu Gebote, fussend auf Messungen mit dem Sphygmomanometer und Zeichnungen mit dem Sphygmographen. Wir fanden den arteriellen Blutdruck weder nach oben noch nach unten wesentlich beeinflusst; die Spannung der Arterienwand hatte dagegen mit dem Temperaturabfall erheblich zugenommen. So konnten wir mehrere Male einen überdikroten Puls binnen 2 bis 3 Stunden in einen unterdikroten, ja sogar normal trikroten übergehen sehen.

So bedeutungsvoll derartige Messungen für die Beurtheilung des Mittels sind und so vortheilhaft sie den Beobachtungen nach Kairingebrauch gegenüberstehen, so ist doch weder unsere noch die in der Literatur niedergelegte Erfahrung gross genug, um jede Beeinflussung des Herzens und namentlich eines etwa geschwächten Herzens ausschliessen zu dürfen. Es wird nach dieser Seite noch die grösste Vorsicht nöthig bleiben.

Man wird einstweilen sich zum Grundsatz machen müssen, grössere und energische Gaben von Antipyrin nur dann zu verordnen, wenn zunächst nach kleinen Dosen (2—3 Gramm) das Verhalten des Kranken gegen das Mittel ausprobirt ist und wenn zugleich eine genaue sachverständige Beobachtung des Kranken zur Zeit der Entfieberung möglich ist. Die Entfieberung tritt manchmal so rasch ein, dass man die Dosis des dem Kranken zugedachten Antipyrins beträchtlich verringern muss. Stündliche Messungen sind darum unentbehrlich.

Wenn wir somit bestätigen können, dass das Antipyrin in entsprechenden Dosen gereicht, hochfebrile Temperatur sicher, relativ lang andauernd und bei der nöthigen Aufmerksamkeit auch völlig gefahrlos herabsetzen kann, so wollen wir damit das Antipyrin doch nicht als ein Universalmittel gegen alle fieberhaften Temperatursteigerungen bezeichnen. Falkenheim [1]) hat bereits auf seine Unwirksamkeit bei Malaria hingewiesen und uns scheint es nach Durchsicht der mitgetheilten Fälle und bei Heranziehung eigener Temperaturkurven, als ob das Antipyrin bei Pneumonie und namentlich bei Erysipel gleichfalls lange nicht den schnellen und andauernden Effekt habe, wie etwa bei Typhus abdominalis und Phthisis.

Es wird die Aufgabe der Zukunft sein, darüber ausgedehnte Erfahrung zu sammeln. Sicher bringt uns ja eine nicht allzuferne Zeit neue antipyretische Mittel. Es wird praktisch und theoretisch sehr wichtig sein, die vorhandenen und neu hinzukommenden Mittel gerade mit Rücksicht auf diesen Punkt genau zu prüfen und festzustellen, unter welchen Bedingungen gerade dieses oder jenes Antipyretikum seine Fähigkeit besonders entfalte.

So wenig wie eine Erhöhung der Körperwärme in jedem Falle gleiche Ursache hat, so wenig wird man auch jemals ein einziges Mittel als das non plus ultra Antipyretikum auf den Schild erheben dürfen.

1) Cfr. Rank, Deutsche med. Wochenschr. 1884, No. 24.

III. Praktische Beiträge zur Schwindsuchtsbehandlung.

Von

Dr. **Driver**, Reiboldsgrün.

(Schluss.)

III. Die kalte Douche und das laue Vollbad.

Ueber die Vortrefflichkeit der Wirkung der kalten kräftigen Brause in manchen Fällen chronischer Phthise zu reden, hiesse Eulen nach Athen tragen. Aber es hat sich doch in den meisten Heilanstalten für Lungenkranke, in welchen allein dieselbe wohl mit Nutzen verwendbar ist, herausgestellt, dass die Anzahl Schwindsüchtiger, welche man der Douchebehandlung mit Nutzen unterziehen kann, eine immerhin sehr beschränkte ist. Dettweiler giebt dieselbe auf 35 % an. Ich mache kaum in 25 % von derselben Gebrauch; im Winter noch seltener. Werden uns doch meistens die Phthisiker leider erst in schon so vorgeschrittenen Stadien und mit solch vernachlässigter Hautkultur zugeschickt, dass man seine liebe Noth hat, die Haut erst wieder in functionstüchtigen Zustand zu bringen. Die Bedeutung der Haut als Excretionsorgan sowohl wie als Wärmeregulator und Blutreservoir

1) Berl. kl. Wochenschrift. 1884. No. 24.

wird im Allgemeinen noch viel zu wenig gewürdigt. Wenn jede beginnende Phthise von Anfang an hydrotherapeutisch behandelt würde, wenn man, statt den Magen mit allerhand Mixturen zu verderben, von vornherein durch Gymnastik der Haut eine bessere Perspiration herbeiführen, der Wärmeretention entgegentreten, den Blutreichthum in der Haut vermehren, dadurch das Herz entlasten und Stauungen in der Lunge vorbeugen wollte, so würde manche Krankheit schneller zur Heilung zu bringen sein, manches Leben mehr gerettet werden. Unter hundert Kranken überläuft mindestens 75 eine Gänsehaut, wenn sie sich, selbst im warmen Zimmer, zur ersten Untersuchung entkleiden; zieht man mit dem Finger einen kräftigen Strich über Brust oder Rücken, so bleibt in eben so vielen Fällen der Strich weiss, während bei lebhaft functionirender Hautreaction die bestrichene Stelle alsbald lebhaft roth erscheinen müsste. Allen diesen Kranken, mögen sie sonst in welchem Stadium der Phthise auch immer sein, verordne ich zur Einleitung der Hautkultur laue Bäder von 26 bis 28° R. und 5 bis 15 Minuten langer Dauer. Nach Beendigung des Bades wird eine kühle Begiessung und darauf kräftige Frottirung durch einen geschulten Wärter vorgenommen. Während des Ankleidens müssen die Kranken einen tüchtigen Schluck Wein trinken und dann nach Maassgabe ihrer Kräfte spazieren gehen. Die Wärme des Bades regulire ich ganz nach dem Wunsche des Kranken, die Zeit jedoch nach den vorliegenden allgemeinen Symptomen. Wer z. B. an hektischem Fieber leidet mit morgendlichen Frostanfällen, erhält sein Bad mindestens eine Stunde vor dem muthmasslichen Frosteintritt, welcher dadurch gewöhnlich coupirt, und ebenso das folgende Fieber gemässigt wird. Allmählich lasse ich die kühle Begiessung nach dem Bade verstärken und verlängern, später statt oder nach derselben eine kalte Abreibung des ganzen Körpers vornehmen und endlich erst gehe ich in den geeigneten Fällen zur Douche über, mit oder ohne vorheriges Bad.

Diese Behandlung erfüllt Alles, was man billigerweise von der hydriatischen Methode erwarten kann. Die Haut versieht nach ganz kurzer Zeit ihre sämmtlichen Funktionen wieder; besonders rühmen meine Kranken die expectorationsbefördernde Wirkung der Bäder, wodurch der anhaltende qualvolle Husten gemildert und Erbrechen beseitigt wird. Abgesehen von diesen Wirkungen auf das Allgemeinbefinden hat eine regelrechte Badekur auch einen gar nicht hoch genug anzuschlagenden Werth für das Herz, indem sie sich als ein Tonicum ersten Ranges für dasselbe erweist, und damit einer Causalindication bei Phthise entspricht, bei welcher primäre oder secundäre Schwäche des Herzens stets mitunterläuft. Schwindsüchtige leiden fast ohne Ausnahme an kleinem raschen Pulse und haben so regelmässig über subjectives Herzklopfen zu klagen, dass die Frage nach demselben Seitens des Arztes bei der Untersuchung wohl zu den stehenden gerechnet werden kann. In welcher Weise die Kräftigung der Herzmuskulatur durch Bäder zu Stande kommt, will ich hier nicht weiter erörtern. Es hat dies Dr. Schott in Nauheim (Berl. kl. W. 25/80) in so klarer und überzeugender Weise in Bezug auf Herzkranke unternommen, dass ich mich seinen Anschauungen in Bezug auf Lungenkranke nur anschliessen kann, so zwar dass ich bei Phthisikern überhaupt keine Contraindication gegen richtig verordnete und ausgeführte Bäder kenne. Schon vor Jahren haben Rhoden, Souplet, Sokolowsky Bäder in einzelnen Fällen und gegen besondere Symptome angerathen, auch Indicationen für den Gebrauch derselben angegeben. So allgemein jedoch, wie in hiesiger Anstalt seit langen Jahren ist wohl noch Niemand mit der Verordnung von Bädern bei Phthisikern vorgegangen und kann ich nur dringend auffordern, auch in der Privatpraxis sich von der wohlthätigen Wirkung derselben zu überzeugen.

IV. Kalte Fussbäder.

Entsprechend der bei Phthisikern stets verminderten Energie des Herzens, welches nicht im Stande ist, auch in die entfernteren Theile des Körpers das Blut mit wünschenswerther Kraft zu treiben, leiden diese Kranken fast stets an kalten Füssen. Es ist dies Gefühl nicht ein lediglich subjectives, sondern beim Betrachten und Befühlen dieser eiskalten, feuchten, bläulichen Füsse ergiebt sich von selbst, dass hier eine ganz bedeutende Blutstockung stattfindet. Vermehrte Bewegung, hydriatische Behandlung des ganzen Körpers reichen nicht immer hin, um dieser eben so lästigen als für die Heilung der Allgemeinkrankheit nicht gleichgültigen Erscheinung ein Ende zu machen. Ich verordne gegen dieselben kalte Fussbäder mit nie fehlendem Erfolge, trotz dem gegen diese Art lokaler Bäder in Bezug auf Schwindsüchtige bestehenden Vorurtheile. Nur kommt es wesentlich darauf an, wie dieselben applicirt werden. Erste Hauptbedingung ist, dass man Vorsorge treffe gegen die sog. Rückstauungscongestion, die sich beim Eintauchen der Füsse in kaltes Wasser vorzugsweise gegen Kopf- und Brustorgane richtet. Man darf daher nie unterlassen, die Kopf- und Brustgefässe in einen erhöhten Tonus zu versetzen, dadurch dass man diese Körperregionen, insbesondere Gesicht, Hals, Nacken, Achseln zuvor ausgiebig kalt waschen und frottiren lässt. Die zweite Bedingung ist die, dass man das kalte Fussbad so lange fortsetze, bis der beabsichtigte Zweck erreicht ist, d. h. bis die Füsse nach andauerndem Verweilen in kaltem Wasser sich lebhaft röthen und erwärmen. Hierzu ist unbedingt erforderlich, dass das zum Fussbad genommene Wasser ziemlich kalt sei, nicht über 15° R., bis herab zu ganz kaltem, dass der helfende Wärter die Füsse fortwährend im Wasser frottire und knete, und das sich allmälig erwärmende Wasser zu wiederholten Malen durch frisches ersetze; endlich dass der Kranke nach Beendigung des Bades sich im Zimmer oder im Freien gehörige Bewegung mache. Anfangs kann es bis zu 10 Minuten dauern, dass die Reaction in genügender Weise eintritt, allmälig aber röthen sich die Füsse ganz rasch und endlich verschwindet die Blutstockung in den untern Extremitäten und das durch dieselbe hervorgerufene Kältegefühl gänzlich, zumal wenn inzwischen die Hebung des Allgemeinbefindens erfreuliche Fortschritte gemacht hat.

V. Das Vidalisiren.

Gegen die mannigfachen Schmerzen leichteren oder schwereren Grades, über welche Phthisiker zu klagen haben und welche verschiedensten Ursachen entstammen: Pleurahyperaemie, Pleuritis sicca, Muskelrheumatismus, Intercostalneuralgie, Muskelprellung bei Reizhusten u. s. w., geht man theils mit ableitenden Mitteln vor, wie Senfpapier, Schröpfköpfen etc., theils beruhigend mit Morphiuminjectionen, theils kühlend mit Eisblase, theils wärmend mit Cataplasma u. s. w. und erreicht man gewöhnlich mit dem einen oder andern Mittel sein Ziel. Welches Vorgehen zu wählen ist, das hängt von dem Sitz und Charakter der Schmerzen, sowie von der Persönlichkeit des Kranken ab. Einem nervösen, widerstandsunfähigen, anaemischen Kranken wird eine Morphiuminjection oder ein Cataplasma lieber sein als Schröpfköpfe oder Senfpapier. Als eines Tages einer meiner Phthisiker über Schmerzen linksseitlich unten klagte und sich dort trockenes Reiben neben dem schon früher vorhandenen kleinblasigen Rasseln zeigte, gab mir der noch gefüllt stehende, im Augenblicke vorher benutzte galvanocaustische Apparat den Gedanken ein, in loco doloris eine tüchtige Brennmoxe zu appliciren, um dadurch eine Fluxion nach der Haut hervorzurufen. In Grösse eines Handtellers wurden ohne weitere Vorbereitungen mit einem schmalen weissglühenden Brenner etwa 30 Stichelungen vorgenommen. Der Erfolg war in jeder Beziehung eclatant; die Schmerzen beim Athmen schwanden sofort,

das pleuritische Reiben war am folgenden Tage gänzlich beseitigt und selbst das kleinblasige Rasseln schien günstig beeinflusst worden zu sein. Der gleiche Erfolg trat einige Tage nachher bei einer Dame ein, welche über Schmerzen zwischen den Schulterblättern klagte, ohne dass physikalisch die Ursache nachweisbar gewesen wäre.

Inzwischen las ich ein Referat von Rhoden-Lippspringe über eine ähnliche von Vidal eingeführte Behandlungsweise mittelst des Paquelin'schen Brenners und ich beschloss, dieselbe ebenfalls zu erproben. Von vornherein machte ich mir über die Tragweite der Methode keine Illusionen und erwartete von derselben nicht mehr, als was sie mir in der That geleistet hat, d. h. Beseitigung vorhandener Schmerzen und pleuritischer Hyperaemien sowie vielleicht günstige Beeinflussung der den phthisischen Process begleitenden entzündlichen Erscheinungen, also vor Allem des Bronchialkatarrhes. Im Folgenden will ich nun kurz meinen modus procedendi schildern. Um nicht zu viel Zeit zu verlieren, wurde eine Behandlung en masse vorgenommen, d. h. etwa 1 Dutzend kranker Herren, und andern Tages kranker Damen, entkleideten in meinem Sprechzimmer die betreffende kranke Seite und nach vorgenommener Bestimmung der zu behandelnden Stelle wurde Jedem mittelst Handtuches ein faustgrosses Stück Eis auf dieselbe applicirt, welches durch etwa ¼ Stunde vom Kranken selbst dort festgehalten wurde.

Diese Eisapplikation erwies sich als nöthig, um jeglichen Schmerz zu verhüten. Aetherisirung war zu umständlich und zeitraubend, ausserdem für eine grössere Fläche nicht ausgiebig genug. Nach Ablauf der Zeit wurde die jetzt ganz kalte Stelle getrocknet und mittelst eines messerförmigen, weissglühend gehaltenen Paquelin'schen Brenners darart behandelt, dass 20 bis 30 oberflächliche Brandstellen von etwa 5 mm. Länge, 2 mm. Breite in einem Abstande von 10 mm. entstanden. Sofort wurde die cauterisirte Fläche mit Salicylpuder bestreut und mit Verbandwatte bedeckt. Am zweitfolgenden Tage wurde die Behandlung wiederholt, meist an einer der ersten zunächstgelegenen Stelle. Nach 5—8 Tagen konnte die erste Brandstelle aufs Neue vorgenommen werden. Das Brennen selbst war stets schmerzlos, wenn das Eis hinreichend lange eingewirkt hatte; es kam aber vor, dass die Kranken ermüdeten und unwillkürlich den Arm mit dem Eisstück allmälig sinken liessen. Es trat dann keine völlige Anaesthesie und das Bedürfniss ein, das Eis durch einen Zweiten halten zu lassen. Zuweilen wurde jedoch später über Schmerzen geklagt, hervorgerufen durch Verschiebungen der Kleider über der Brandstelle; durch bessere Befestigung der Watte liessen sich diese Schmerzen stets beheben resp. verhüten. Eine einzige Dame erwies sich als zu empfindlich gegen diese Behandlungsweise; alle übrigen ertrugen die geringe Unbequemlichkeit sowie das Unangenehme der gemeinsamen Behandlung leicht und gern. Die ganze Behandlungsweise wurde von mir der Kürze halber „Vidalisiren„ genannt. Es wurden im Ganzen derselben unterzogen 54 Fälle, von denen jedoch 4 auszuscheiden sind, weil aus irgend einem Grunde die Behandlung zu zeitig abgebrochen wurde. An den verbleibenden 50 Fällen (23 Damen, 27 Herren) wurden in 8 bis 31 Sitzungen folgende Erfolge erzielt:

	voller Erfolg	halber Erfolg	kein Erfolg
Zur Beseitigung von Brustschmerzen . .	8	—	—
„ „ „ Pleuritis sicca . .	8	—	—
„ „ „ begleitenden Reizerscheinungen, bes. Husten und Auswurf (klein- bis grossblasige Rasselgeräusche):			
a) bei Spitzeninfiltration	12	—	2
b) „ Spitzenaffektionen mit Cavernen	4	4	11
c) „ alten stationären Cavernen . .	2	1	—
d) „ Bronchiektasien	—	—	1
e) „ Basalkatarrhen	—	8	—
f) „ alten Bronchialkatarrhen ohne Phthise	—	—	8
g) „ stärkeren Blutungen	—	—	1

Nach dieser kleinen Statistik nützt also die revulsive Methode am meisten bei den leichtern, frischen Affectionen. Fieber galt mir a priori als Contraindication. Die Wirkungsweise des Vidalisirens, wie ähnlicher Moxen, kann man sich ganz gut erklären überall dort, wo es sich darum handelt, Stasen zu beseitigen in einem Gebiete, welches mit der behandelten Hautstelle in anastomotischer Gefässverbindung steht, also bei rheumatischen, neuralgischen und costalpleuritischen Affektionen. Schwieriger ist die Erklärung zu finden für die Wirksamkeit der revulsiven Methode in Beseitigung von Husten und Auswurf, Kurzathmigkeit und dem Gefühl von Spannung und Blutfülle auf der Brust. Oft wenn ich nach einer Reihe von Sitzungen eine Zeit lang mit der Behandlung aussetzen wollte, um die Dauerhaftigkeit des erzielten Erfolges zu erproben, wurde ich, selbst von solchen Kranken, bei denen physikalisch ein Erfolg durch Schwinden der Rasselgeräusche nicht zu constatiren war, gebeten, doch ja mit dem Brennen fortzufahren, da es die Brust so frei und das Athmen so leicht mache. Kommt diese Erscheinung auf reflektorischem Wege zu Stande, oder ist eine äusserliche Moxe fähig, Stauungen und Hyperaemien im Innern der Lunge zu beseitigen? Ich wage hierauf noch keine Antwort zu geben. Vor drei Decennien war die ableitende Methode bei Lungenschwindsucht in Form von Fontanellen, Blasenpflastern mit oder ohne Pockensalbe, Schröpfköpfen, Brennmoxen (angezündete Watte) etc. gang und gäbe, und Männer wie Schönlein, Demme rühmten die mit derselben erzielten Erfolge. In unserm zymotischen Zeitalter dagegen erscheint es wohl als ein Wagniss, eine anscheinend rohe und grausame Behandlungsweise anzuempfehlen, welche weder den Bacillen noch dem Krankheitsherd direkt zu Leibe geht, sondern sich nur auf Beseitigung von Nebenerscheinungen beschränkt. Aber so lange wir uns in so guter Gesellschaft befinden, wie die des Prof. v. Nusbaum in München, welcher erst jüngst anempfiehlt, Mastdarmfisteln Tuberkulöser nicht zu operiren, da dieselben ähnlich günstig und erleichternd auf Husten und Athembeklemmung wirken, wie Fontanellen, müssen auch wir uns wohl genügen lassen an dem Bestreben, theils das Individuum widerstandsfähiger zu machen gegen die Invasion der Bacillen, theils symptomatisch gegen die verschiedenen, durch das Grundleiden hervorgerufenen Beschwerden und Unannehmlichkeiten zu Felde zu ziehen.

IV. Referate.

Kinderkrankheiten.

5. A. Wertheimber: Zur Behandlung der Eclampsia infantum. München, 1883. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.

W. unterscheidet 3 Formen der Eclampsie. A) Die Reflex-Eclampsie — infantile Eclampsie s. s. bedingt durch abnorme Reizung centripetaler Nerven. B) Dynamische Cerebral-Eclampsie — epileptiforme Paroxysmen in Folge psychischer Erregungen. C) Symptomatische Eclampsie. Die letztere theilt er in 6 Unterabtheilungen und zwar: 1) Eclampsie durch intracranielle Veränderungen, 2) Initialeclampsie bei acuten Infectionskrankheiten, 3) Inanitions- und Collapseclampsie, 4) durch mechanische Behinderung des Kreislaufs und Störungen im Gaswechsel des Blutes bedingte, 5) durch Anhäufung excrementitieller Stoffe im Blute, 6) toxische Eclampsie. Eine physiologische Praedisposition findet sich gegen Schluss des ersten Lebensjahres, eine pathologische, individuelle auf neuropathischer Basis und bei Constitutionsanomalien, speciell Rhachitis. Krankhaft veränderte Reflexerregbarkeit bei tief gesunkenem allgemeinen Ernährungszustand. Unter den für die einzelnen Formen angeführten Beispielen sind hervorzuheben die im Verlaufe von Pertussis auftretenden Convulsionen (C. 4.). Ihre Ursache ist nicht immer dieselbe, für die Mehrzahl ist die andauernde venöse Stauung im Gehirn, für eine kleinere Zahl eine ungewöhnlich hohe Steigerung der nervösen Erregbarkeit verantwortlich zu machen. Zuweilen kann sie auch die Bedeutung der Initicaleclampsie bei beginnender Bronchopneumonie erhalten. Therapeutisch empfiehlt W. Chloral besonders als Clysma 0,25 in 50,0 Aqua, nöthigenfalls 3—8 mal pro die, und zieht diese Therapie noch den Chloroforminhalationen vor. Das laue Bad, 26° R, 5 Min. Dauer, ist nur bedingt zulässig; dagegen eignen sich die Brompräparate allein oder mit Chloral bei cumulirt auftretenden Paroxysmen und bei Keuchhustenconvulsionen. W. empfiehlt Kali. bromat. 2,00 (Ammon. brom. 1,00), Aq. dest. 80, Syr. simpl. 20,00 S. 3—4stündl. 1 Kinder- bis Esslöffel; oder Kal. brom. 1,50, Chloralhydrat

0,50 bis 0,80, Aq. dest. 100,00, Mucil. gu. arab. 5,00, Syr. cort. aur. 15,00, 3—4stündl. 2 Kaffe- bis 1 Esslöffel voll. Die Inanitions- und Collapseclampsie erfordert dagegen Analeptica: Ammon. carbon., 0,10—0,15, Liqu. ammon. anis., Aether, Thee, Cognac, Moschus, Campher etc. Wie man sieht, enthält die Arbeit eine gute Zusammenstellung der üblichen Therapie, bringt aber wenig Neues.

6. Ollive: Des paralysies chez les choréiques. Paris, Delahaye. 1883.

O. beobachtete einen Fall von Chorée molle (limp chorea der Engländer), d. h. einer Chorea, welche vorzugsweise unter dem Bilde der Paralyse verlief. Die Diagnose und demgemäss günstige Prognose wurde von Archambault gestellt, und das Kind, bei dem man schon an tuberkulöse Meningitis und essentielle Lähmung gedacht, genas bald unter dem Gebrauch von Arsenik vollkommen. Aus der Literatur stellt O. noch weitere 28 Fälle der Art zusammen, die von Franzosen, Amerikanern und Engländern beobachtet wurden. Kürzlich hat auch Henoch derartige Zustände im IX. Bande der Charité-Annalen erwähnt. Die Affection ist ziemlich selten; Henoch sah sie nur 4 mal; auch Charcot kennt nur 2 Fälle. Die Erscheinungen sind nicht zu verwechseln mit der gewöhnlichen Muskelschwäche bei Chorea, sondern tragen die Charactere echter Paralysen von mehr oder weniger grosser Ausdehnung und Intensität. Sie können den Beginn der Chorea ausmachen und die ganze Krankheit bilden (chorée molle), sie können auch von Coordinationsstörungen gefolgt sein, oder in den Verlauf, sowie ans Ende der Chorea fallen. Die Prognose ist günstig, die Krankheit heilt immer. Zur Behandlung empfiehlt O. vorzüglich den Arsenik, wenn die Paralyse im Beginne der Chorea auftritt, fällt sie in den Verlauf oder ans Ende, räth er mehr zu einem allgemein tonisirenden Regime, sowohl mit Medicamenten als hygienisch und diätetisch.

7. Carl Credé: Die Verhütung der Augenentzündung der Neugebornen. Berlin, 1884. Hirschwald.

Nachdem Credé zu der Ueberzeugung gelangte, dass nicht die Desinfection der Scheide, sondern nur die der Augen selbst sicheren Schutz gegen Blennorrhoea neonat. gewährt, wurde prophylactisch jedes neugeborene Kind desinficirt und C. hat das erfreuliche Resultat erzielt, dass unter 1160 Kindern innerhalb 34 Monaten nur ein, allenfalls 2 Fälle von Blennorrhoe vorkamen, das ist eine Morbidität von 0,25—0,49 %, während bis zu dem Moment, wo C. das jetzige Verfahren einführte, die Morbidität an Blennorrhoe im Durchschnitt 7,8 % betrug und in einzelnen Jahren zwischen 6 und 15 % schwankte. Das Verfahren selbst ist folgendes: Die Kinder werden nach der Abnabelung zunächst von Hautschmiere und dem an ihnen haftenden Blute, Schleime etc. in der bekannten Weise befreit, dann in das Bad gebracht und dabei die Augen mittelst reiner Bruns'scher Verbandwatte nicht mit dem Badewasser, sondern mit anderem reinen gewöhnlichen Wasser äusserlich gereinigt, namentlich von den Lidern alle anhaftende Hautschmiere beseitigt. Dann wird auf dem Wickeltische, vor dem Ankleiden des Kindes, jedes Auge mittelst zweier Finger ein wenig geöffnet, ein einziges am Glasstäbchen hängendes Tröpfchen einer 2 %igen Lösung von salpetersaurem Silber der Hornhaut bis zur Berührung genähert und mitten auf sie einfallen gelassen. Jede weitere Berücksichtigung der Augen unterbleibt. Namentlich darf in den nächsten 24—36 Stunden, falls eine leichte Röthung und Schwellung der Lider mit Schleimabsonderung folgen sollte, die Einträufelung nicht wiederholt werden. Die Lösung wird 6wöchentlich erneuert. Ein Schaden ist nie nach dieser Desinfection aufgetreten. Aus dem rein theoretischen Theil der Arbeit sei hier noch entnommen, dass die Untersuchungen jetzt mit ziemlicher Sicherheit ergeben haben, dass nur das specifische gonorrhoische Virus die Ophthalmoblennorrhoe erzeugt, dass dagegen catarrhalisches Secret höchstens nur eine catarrhalische Conjunctivitis hervorruft.

C. kämpft mit scharfen Waffen für die obligatorische Einführung dieses seines Verfahrens bei sämmtlichen Neugeborenen sowohl in Anstalten als in der Privatpraxis und verspricht sich für die Erblindungsstatistik daraus eminenten Nutzen, zumal die Ausübung des Verfahrens beinahe jedem Laien zugemuthet werden darf.

8. Oscar Silbermann: Recept-Taschenbuch für Kinderkrankheiten. Breslau, 1884.

Bei den grossen Fortschritten und dem dementsprechend vergrösserten Umfang der Kinderheilkunde hat S. geglaubt, Aerzten und Studirenden in der leichteren Orientirung auf dem Gebiet der pädiatrischen Therapie zu Hülfe kommen zu müssen und hat zu dem Zweck das genannte Büchelchen verfasst. Wesentlich Neues bietet es nicht, die Formeln sind zum grössten Theil bekannte Formeln verschiedener Autoren, deren Namen leider fehlen, denn wer überhaupt bei seinem therapeutischen Handeln sich des Büchleins bedienen wird, liebt es, sich auch noch auf eine Autorität dabei stützen zu können. Die Löslichkeits-Maximaldosen- und Bädertabelle findet sich in jedem Medicinalkalender. Das Buch wird kaum im Stande sein, die Leipziger, Strassburger und Tübinger Formeln aus den Händen der Studenten zu verdrängen, zu dem Gros der Aerzte hegen wir das Vertrauen, dass sie desselben nicht bedürfen.

Schwechten-Berlin.

V. Feuilleton.

Zur Cholera.

Die von uns in der vorigen Nummer d. W. wiedergegebene Polemik zwischen den Herren von Pettenkofer und Virchow hat zu einer weiteren Aeusserung beider Herren in der „Nation“ geführt.

Herr von Pettenkofer weist darauf hin, dass er sich schon vor 30 Jahren auf einem Standpunkte befunden habe, „sehr ähnlich dem, welchen jetzt Herr Virchow und noch viele Andere einnehmen“. Er habe sich den eigentlichen Infectionsstoff als Mikroorganismus oder Ferment vorgestellt, habe aber diesen Standpunkt seit Langem, seit der Epidemie von 1866 als unhaltbar aufgegeben. Das Gleiche gelte von der Beziehung des fertigen Infectionsstoffes zum Trinkwasser. Wenn die örtliche und zeitliche Disposition für Epidemien im Trinkwasser läge, dann dürfe sich dieses Moment nicht in vereinzelten Fällen, sondern müsse sich regelmässig als ursächliche Koincidenz zeigen. Der ihm von Virchow zugeschobene Ausspruch, „es könne Niemand an Bord eines Schiffes die Cholera bekommen, der nicht am Lande sich angesteckt habe“, sei nicht von ihm gethan. P. citirt im Gegentheil eine Reihe von Fällen, in welchen Personen, welche nicht an einer Cholera-Localität waren, inficirt wurden. Es giebt aber Tausende von Fällen, in welchen die Cholera auf Schiffen keine Verbreitung gewinnt und keine Dauer hat, z. B. die im indischen Meer fahrenden Kulischiffe. In Bezug auf die Epidemien in England habe Virchow die von 1854 vergessen, welche mehr Opfer kosteten als die späteren. Jetzt wolle man wieder mit Sperrmassregeln, Verkehrsbeschränkungen und Desinfectionen gegen die Cholera ankämpfen und viele Millionen Geld vergebens derselben opfern.

Virchow betont zuerst in seiner Entgegnung, dass doch von Sperrmassregeln gar nicht die Rede sei. Es sei aber nicht gleichgültig, ob man ein Choleraschiff in seine Häfen zulässt, zumal wenn man das Glück hat, keine Landverbindung mit inficirten Gebieten zu besitzen. Herr v. P. gehe von dem Standpunkte aus, dass in den Dejektionen der Cholerakranken der Ansteckungsstoff nicht enthalten sei, dass sich derselbe vielmehr erst nachher daraus entwickele und zwar im Erdboden, von wo er sich der Luft mittheile und durch diese zu Menschen und Sachen gelange. Gegen diese Theorie richteten sich seine, V.'s, rein empirischen Einwendungen.

Was sich P. „stets gedacht habe“, sei bei dem bekannten Unterschiede zwischen organisirten und chemischen Fermenten doch etwas zweifelhaft. Er sei auch jetzt mit dem Kommabacillus nicht zufrieden, sondern hoffe auf „Dauerformen“. „Das ist nicht einmal eine Theorie, sondern, wie ich ausführte, eine ganz willkürliche Hypothese. Ich dagegen erkenne an, dass der Kommabacillus seit seiner endgültigen Feststellung und Züchtung durch Hrn. Koch mit höchster Wahrscheinlichkeit als der „Infektionsstoff der Cholera“ angesehen werden kann. Er ist seitdem in jeder Choleraleiche und in den Dejektionen jedes Cholerakranken, welche untersucht wurden, wieder aufgefunden und zwar in ungeheurer Menge. Sonst hat man ihn in gleicher Weise noch nirgends wahrgenommen. Vergeblich hat Hr. Koch sich bemüht, „Dauerformen“ aus ihm zu erziehen. Wie sollte ich nun den Gedanken als einen wissenschaftlich zulässigen anerkennen, dass es doch Dauerformen geben müsse!

Der Kommabacillus pflanzt sich, ohne Aenderung seiner wesentlichen Eigenschaften, in regelmässiger Erbfolge fort. Er braucht gar nicht in den Erdboden zu gelangen; er wächst in allen möglichen „Nährflüssigkeiten“, auf gekochten Kartoffeln und ganz besonders reichlich in verunreinigter Wäsche. Das ist die Thatsache und damit wird sich schliesslich Hr. von Pettenkofer so gut, wie ich es thue, abfinden müssen. Sollte jemand die Entdeckung machen, dass der Bacillus noch weitere Vegetationsformen bildet, dann — aber auch erst dann — werden wir berechtigt sein, uns in weitere Theorien zu vertiefen.“

Herr v. P verdunkle diesen ganz einfachen und klaren Gedankengang dadurch, dass er sich bemühe einige sehr complicirte Einzelfälle, z. B. gewisse Schiffsepidemien zu erklären. Vorerst müsste man aber doch die einfachsten Vorkommnisse und nicht die verwickelten zu begreifen suchen.

In dem ganz untergeordneten Punkte der englischen Cholera-Epidemie sei allerdings ein, übrigens belangloser Irrthum untergelaufen, denn das Fehlen der Choleraepidemie seit 1872 lasse sich unmöglich auf den Umstand zurückführen, dass eine gewisse, doch immerhin beschränkte Zahl von Städten ihre Sanitätseinrichtungen verbessert hat.

Tagesgeschichtliche Notizen.

Berlin. Bei der am 3. d. Monats vollzogenen Neuwahl des akademischen Senats wurde Geh. Rath Leyden zum Dekan der medicinischen Facultät für das Jahr 1884/85 gewählt. Zum Rector der Universität ist Geh. Rath Dernburg ernannt worden.

— Dr. Walb, Privatdocent für Augen- und Ohrenheilkunde an der Universität Bonn, ist zum ausserordentlichen Professor daselbst ernannt worden.

— Das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelm-Institut beging am 2. August die Feier seines neunzigsten Stiftungsfestes unter zahlreicher Theilnahme von Generälen, Vertretern der Regierung, Professoren, Aerzten und Studirenden aller Fakultäten. Nach einem einleitenden Gesang durch den aus Studirenden der Anstalt gebildeten Chor erstattete der Subdirector General-Arzt Dr. Schubert einen eingehenden Bericht über das abgelaufene Studienjahr. Von 229 gegenwärtig das Institut frequentirenden Hörern haben 89 die Prüfung vollständig bestanden, 57 sind am Schluss des Jahres ausgetreten, von denen 50 an der Universität das Doctorexamen — darunter 6 summa

cum laude — abgelegt haben, während 27 Zöglinge zur Dienstleistung zu den Regimentern abkommandirt wurden. Von den Stabsärzten haben 10 die Anstalt verlassen. Hierauf wurden die üblichen Prämien an die vier vorzüglichsten Eleven Arnolt, Uhl, Bäge und Löwe vertheilt. Die Festrede hielt Geh. Rath Waldeyer über das Thema: „Wie soll man Anatomie lehren und lernen? — Wir werden auf die geistvolle Darlegung, die demnächst bei A. Hirschwald im Druck erscheinen wird, noch zurückkommen.

— Am 31. Juli beging Prof. C. Seitz, der Vorstand der medicinischen Poliklinik an der Universität in München, die Feier seines 50jähr. Doctorjubiläum. Prof. Ranke beglückwünschte den Jubilar, Dr. Graf überreichte ihm ein Album mit den Photographien von 300 Aerzten. Am folgenden Tage erschien eine Deputation des Senats der Universität, um dem Jubilar die Glückwünsche der Hochschule zu überbringen. Prof. v. Pettenkofer überreichte dem Gefeierten sodann das erneute Doctordiplom. Auch die Gemeinde-Vertretung sandte eine Glückwunschadresse.

— Am 25. Juli starb in Wien der in medicinischen Kreisen wohlbekannte Buchhändler Wilhelm Ritter v. Braumüller, Chef der gleichnamigen Hof- und Universitätsbuchhandlung, der Nestor der österreichischen Buchhändler und einer der bedeutendsten Verleger Wiens.

— Die Ernennung des Prof. Dr. Schweninger zum ausserordentlichen Professor an der Universität Berlin wird in den amtlichen Mittheilungen gemeldet. Wir können versichern, dass dieselbe ohne jegliche Betheiligung der Fakultät erfolgt ist.

— Dr. J. Ph. Braun empfiehlt (Prager med. Wochenschrift, 1884, No. 3. Sep.-Abdr. S. 3) als Mittel zur Bekämpfung der Eiterung sowie zur Verhinderung der entstellenden Narbenbildung bei Variola vera die locale Anwendung der Burow'schen Lösung (essigsaure Thonerde), mit der er sowohl die Extremitäten, als auch das Gesicht mittelst regelrechter Verbände bedecken lässt.

— Zahl der Studirenden resp. der Studirenden der Medicin an den deutschen Universitäten im Sommer-Semester 1884:

Universität.	1. Zahl der Studirenden überhaupt:	davon a. Deutsche	davon b. Nicht-Deutsche	2. Zahl der Mediciner:	davon a. Deutsche	davon b. Nicht-Deutsche
Berlin	4884	4067	317	1154	1065	89
Bonn	1201	1157	44	289	286	3
Breslau	1481	1461	20	421	415	6
Erlangen	720	684	36	171	163	8
Freiburg	924	877	47	365	352	13
Giessen	521	514	7	131	131	—
Göttingen	1010	958	52	189	176	13
Greifswald	908	889	14	459	454	5
Halle	1598	1521	72	282	277	5
Heidelberg	968	808	165	267	202	65
Jena	611	568	43	162	154	8
Kiel	435	427	8	175	171	4
Königsberg	925	889	36	267	243	24
Leipzig	3160	2919	241	608	573	35
Marburg	808	781	22	210	200	10
München	2511	2352	159	848	804	44
Rostock	250	249	1	71	71	—
Strassburg	827	726	101	191	156	35
Tübingen	1417	1374	43	224	216	8
Würzburg	1232	1167	65	706	671	35
Sa.:	25876	24383	1493	7190	6780	410
Som.-Sem. 1883:	24982	23598	1384	6350	5973	377
Som.-Sem. 1882:	23735	22494	1241	5484	5130	354
Som.-Sem. 1881:	22252	21089	1163	4781	4466	315
Som.-Sem. 1880:	20923	19684	1239	4224	3893	331

Im Anschluss an meine Mittheilung in No. 3 vom Jahre 1881 gebe ich vorstehende Zahlen, die ich der Güte der Registratur hiesiger Universität verdanke. Es hat also seit 1880 wiederum eine rapide Steigerung der Anzahl der Studenten der Medicin stattgefunden. Die Deutschen, die auf deutschen Universitäten studirten, haben insgesammt um 4999 zugenommen. Von dieser Vermehrung der Anzahl der Studirenden überhaupt, entfallen auf die Medicin 2887, also erheblich mehr als die Hälfte. Während 1880 noch nur $^1/_5$ der Studirenden Medicin studirte, widmen sich jetzt diesem Fache beinahe $^1/_3$, mehr wie $^1/_4$ der Gesammtzahl.

B. Fränkel.

VI. Amtliche Mittheilungen.

Personalia.

Auszeichnungen: Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrath Dr. Gerhardy zu Düsseldorf den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Ernennungen: Das ausserordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Professor Dr. Schweninger in München ist zum ausserordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin ernannt worden. Der Privatdocent Dr. Heinrich Walb in Bonn ist zum ausserordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. Der seitherige commissarische Verwalter der Kreiswundarztstelle des Kreises Marienburg W./Pr. Dr. Wodtke zu Neuteich ist unter Belassung in seinem Wohnsitz definitiv zum Kreiswundarzt des gedachten Kreises und der praktische Arzt Dr. med. Julius Brann zu Beuthen a. O. unter Belassung in seinem Wohnsitz zum Kreiswundarzt des Kreises Freystadt ernannt worden.

Niederlassungen: Die Aerzte: Dr. von Chrzanowski in Bukowitz, Kreis Schwetz, Cohn, Dr. Francke, Bree, Alesch, Israel und Dr. Dorn sämmtlich in Berlin, Dr. Schulz in Sonnenburg, Dr. Arnstein in Ratibor, Schlichting in Kroitsch, Reiss in Bendorf bei Coblenz, Nebel in Gehrde, Dr. te Genys in Uelsen, Dr. Benzler in Stade und die Zahnärzte Kühns in Berlin und Banner in Grünberg.

Todesfälle: Geh. Medicinalrath Dr. Alfons Wendt in Jannowitz, Dr. Schenk in Graudenz, Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Vogel in Blumenthal, Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Kloss zu Frankfurt a. M. und Stellmann zu Zeven.

Ministerielle Verfügungen.

Auf Ew. pp. gefälligen Bericht vom 5. April d. J. erwidere ich ergebenst, dass Coso, Cortex, Granati, Rhizoma Tilicis und andere s. g. Bandwurmmittel, als Droguen von den Apothekern auch ohne ärztliche Verordnung an das Publikum verabfolgt werden dürfen, da diese Stoffe nicht zu denjenigen gehören, welche nach Massgabe der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 8. Juni 1878 betreffend die Abgabe stark wirkender Medikamente im Handverkauf und auf ärztliche Recepte, nur auf ärztliche schriftliche Verordnung abgegeben werden sollen. Anderseits aber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich in denjenigen Fällen, in welchen die genannten Mittel von den Apothekern speciell zum Zwecke der Abtreibung des Bandwurmes in bestimmter Form und Dosis, mit Gebrauchsanweisung versehen anempfohlen und im Handverkaufe abgegeben werden, nicht sowohl um die den Apothekern zweifellos zustehende Zubereitung und Feilhaltung von Arzneimitteln, als vielmehr um die Ausübung einer ärztlichen Thätigkeit handelt, welche ihnen nach §. 14 Tit. I der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 nicht gestattet und ausserdem noch durch die diesseitige Verfügung vom 23. September 1871, betreffend das Betreiben ärztlicher Praxis durch die Apotheker ausdrücklich untersagt ist. Hiernach kann die Cirkular-Verfügung vom 11. März 1861 durch die vorhin angeführte generelle Verfügung von 8. Juni 1878 als dem ganzen Umfange nach aufgehoben nicht erachtet werden und ersuche ich Ew. pp. demgemäss ergebenst den Verein der dortigen Apotheker in meinem Namen auf seine diesbezügliche Eingabe vom 29. Februar d. J. unter Rückgabe der beikommenden Anlagen mit dem entsprechenden Bescheide zu versehen, auch das dortige Polizei-Präsidium hiervon in Kenntniss zu setzen.

Berlin, den 9. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
I A.: (gez.) Greiff.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N.

Bekanntmachungen.

Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Osterholz ist anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und Zeugnisse, sowie einer Lebensbeschreibung bei uns zu melden.

Stade, den 1. August 1884.

Königliche Landdrostei.

Die durch Ableben vakant gewordene Kreisphysikatsstelle des Stadtkreises Frankfurt a. M. soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Medicinalpersonen können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse sowie eines Lebenslaufes binnen 3 Wochen bei uns um die fragliche Stelle bewerben.

Wiesbaden, den 30. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Niederlassung eines Arztes auf der kurischen Nehrung hat sich als ein dringendes Bedürfniss herausgestellt. Zum Wohnsitze des Arztes eignet sich vorzugsweise die grösste Ortschaft der Nehrung, Schwarzort, woselbst sich im Sommer 300 bis 400 Badegäste aufhalten. Der Arzt würde verpflichtet sein, auch in den auf der kurischen Nehrung belegenen Ortschaften Perwelk, Preil, Nidden, Pillkoppen und Rossitten die Behandlung Erkrankter zu übernehmen. Die Firma Stantien und Becker, Inhaberin der grossen Etablissements für die Bernstein-Baggerei in Schwarzort, hat sich verbindlich gemacht, dem daselbst sich niederlassenden Arzte für die Behandlung der von ihr beschäftigten Beamten, Handwerker und Arbeiter einen jährlichen Betrag von 1200 Mk. zu zahlen. Ein gleich hoher jährlicher Betrag ist für den Arzt aus Staatsmitteln, zunächst bis Ende März 1888 in Aussicht genommen worden, so dass das für die nächsten Jahre gesicherte Einkommen des betreffenden Arztes, abgesehen von den Einnahmen aus der Praxis, sich auf 2400 Mk. jährlich beläuft. Aerzte, welche unter den vorbezeichneten Bedingungen sich in Schwarzort niederzulassen geneigt sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der Approbation und eines Lebenslaufes bis zum 15. September d. J. bei mir zu melden. Königsberg, den 30. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verlag und Eigenthum von August Hirschwald in Berlin. — Gedruckt bei L. Schumacher in Berlin.

Die Berliner Klinische Wochenschrift erscheint jeden Montag in der Stärke von wenigstens 1½ Bogen gr. 4. Preis vierteljährlich 6 Mark. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an.

Einsendungen wolle man portofrei an die Redaction (W. Potsdamerstrasse 31 a.) oder an die Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald in Berlin N.W. Unter den Linden 68.) adressiren.

BERLINER KLINISCHE WOCHENSCHRIFT.

Organ für practische Aerzte.

Mit Berücksichtigung der preussischen Medicinalverwaltung und Medicinalgesetzgebung nach amtlichen Mittheilungen.

Redacteur: Professor Dr. C. A. Ewald. Verlag von August Hirschwald in Berlin.

Montag, den 11. August 1884. № 32a. (Nachtrag.) Einundzwanzigster Jahrgang.

Inhalt: I. Conferenz zur Erörterung der Cholerafrage (Schluss). — II. Verhandlungen ärztlicher Gesellschaften (Gesellschaft der Charité-Aerzte in Berlin — Medicinische Gesellschaft zu Leipzig). — III. Feuilleton (Löwenthal: Aethernarcose per rectum).

Das grosse und gerechtfertigte Interesse, welches die im Kaiserlichen Gesundheitsamt stattgehabte „Conferenz zur Erörterung der Cholerafrage“ für sich beansprucht, veranlasst uns, den Lesern der Berliner klin. Wochenschrift das gesammte Material mit möglichster Schnelligkeit vorzulegen. Wir geben aus diesem Grunde und um den Druck der uns vorliegenden Manuscripte nicht stocken zu lassen, den vollständigen Bericht über die an den Vortrag des Herrn Geh. Rath Koch sich anschliessende Discussion hiermit als Nachtrag zu der heutigen Nummer 32.

Berlin, Montag 11. August 1884. **Die Redaction.**

Conferenz zur Erörterung der Cholerafrage.

(Schluss.)

Verhandelt Berlin, im Reichsgesundheitsamt, Dienstag, den 29. Juli 1884, Abends 7 Uhr.

Anwesend die Herren: Geh. Rath Prof. Dr. Bardeleben, Geh. Rath Prof. Dr. v. Bergmann, Generalarzt Dr. Coler, Geh. Rath Dr. Eulenberg, Docent Dr. B. Fränkel, Stabsarzt Dr. Gaffky, Geh. Rath Prof. Dr. Hirsch, Geh. Rath Dr. Koch, Geh. Rath Prof. Dr. Leyden, San.-Rath Dr. S. Neumann, Med.-Rath Dr. Pistor, Generalarzt Dr. Schubert, Geh. Rath Dr. Skrzeczka, Geh. Rath Prof. Dr. Virchow, Reg.-Rath Dr. Wolffhügel.

Herr Virchow: Meiner Auffassung nach zerlegen sich die verschiedenen Punkte der von Herrn Koch für die Discussion aufgestellten Sätze*) in solche, wo wir eigentlich nur in der Lage sind, etwa wie eine Jury Herrn Dr. Koch gegenüber zu sagen ob wir von seinen Mittheilungen befriedigt sind oder nicht, wo wir aber ein eigentliches Urtheil nicht fällen können, und in solche, bei denen uns die Erfahrung früherer Epidemien in die Lage setzt, ein eigenes Urtheil aussprechen zu können.

Wir kommen zunächst an die Frage:

1. Wird die Cholera durch einen specifischen, nur aus Indien kommenden Infectionsstoff erzeugt?

Herr Koch: Ich habe es für nöthig gehalten, diesen Satz aufzustellen, weil von manchen Seiten, auch noch wieder in allerletzter Zeit, in Zweifel gezogen ist, dass die Cholera überhaupt eine specifische und eine aus Indien stammende Krankheit sei. Namentlich mit Bezug auf die egyptische Epidemie ist im letzten Jahre von mehreren Autoren ein solcher Zweifel ausgesprochen.

Was die von mir aufgestellten Sätze betrifft, so bin ich nicht der Meinung, dass dieselben alles enthalten, was überhaupt zu diskutiren ist, und stelle anheim Sätze zu streichen oder neue hinzuzufügen. Ich habe mich absichtlich immer des Ausdrucks „Infektionsstoff“ bedient. Die Frage über die Bedeutung der Kommabacillen kommt ganz zuletzt, weil ich Niemanden in seinem Urtheil über das Wesen des Infektionsstoffes vorgreifen wollte.

Herr Virchow: Ich möchte glauben, dass in Deutschland eigentlich kaum eine Discussion über diesen Punkt erforderlich ist. Wenigstens weiss ich nicht, dass im Laufe der letzten Decennien irgend ein nennenswerther Ansatz gemacht worden wäre, die Wahrheit dieses Satzes anzuzweifeln. Es würde ja etwas weit führen, wenn wir alle die verschiedenen Möglichkeiten, die einmal aufgestellt worden sind, durchdiscutiren wollten. Sollte das irgend eine Bedeutung für uns haben, so könnte das ja geschehen. Aber

*) 1. Wird die Cholera durch einen specifischen, nur aus Indien kommenden Infektionsstoff erzeugt?

2. Wird der Infektionsstoff nur durch den menschlichen Verkehr verschleppt?

3. Welches sind die Träger des Infektionsstoffes im Fernverkehr: Schiffe, Waaren, Briefe, gesunde Menschen, inficirte Menschen?

4. Welches sind die Träger des Infektionsstoffes im Nahverkehr: Choleraleichen, Choleraeffekten, Wäsche, Nahrungsmittel, Trink- und Gebrauchswasser, Luft, Insekten?

5. Ist eine directe Uebertragung möglich, oder muss der Infektionsstoff eine Art Reifung oder Generationswechsel im Boden oder sonstwo durchmachen?

6. Wird der Infektionsstoff im Menschen reproducirt oder geschieht dies unabhängig vom Menschen im Boden und dient alsdann der Mensch (Thiere etc.) nur als Träger?

7. Ist der Infektionsstoff in den Dejektionen, event. im Erbrochenen enthalten, oder findet er sich auch im Blute, Urin, Schweiss, Athemluft?

8. Besitzt der Infektionsstoff grosse Widerstandsfähigkeit, Dauerzustand?

9. Wird er durch Trocknen innerhalb kurzer Zeit vernichtet?

10. Kann der Infektionsstoff auf anderen Wegen als durch den Verdauungskanal in den Körper gelangen?

11. Sind besondere individuelle Dispositionen erforderlich, um ihn wirksam werden zu lassen?

12. Wie lang ist das Inkubationsstadium?

13. Giebt das einmalige Ueberstehen der Cholera Immunität für eine gewisse Zeit?

14. Ist der Cholera-Infektionsstoff mit den Kommabacillen identisch?

15. Kann die Wirkungsweise der Bacillen als eine Intoxication aufgefasst werden?

16. Ist der Nachweis der Kommabacillen diagnostisch verwerthbar?

ich glaube constatiren zu können, dass in diesem Punkte eine Meinungsverschiedenheit wohl kaum möglich ist.

Herr Hirsch: Gestatten Sie mir die Bemerkung, dass auf der Sanitäts-Conferenz 1874 in Wien, der ich als Delegirter des deutschen Reiches beiwohnte, darüber vollkommene Uebereinstimmung herrschte, dass die Cholera in Europa nur in Folge der Einschleppung des specifischen Cholera-Giftes aus Indien vorkomme; diese Uebereinstimmung ist um so bemerkenswerther, als in vielen andern, die Cholera betreffenden Fragen die Ansichten der Theilnehmer an der Conferenz sehr weit auseinander gingen.

Es folgt Punkt 7:

Ist der Infectionsstoff in den Dejectionen, event. im Erbrochenen enthalten oder findet er sich auch im Blute, Urin, Schweiss, Athemluft?

Herr Virchow: Die Frage ist wohl wesentlich dadurch entstanden, dass die französische Commission in Egypten geglaubt hat, die Infectionsstoffe in andern Körpertheilen, namentlich im Blut zu finden, was Seitens des Herrn Dr. Koch geleugnet wird.

Herr Koch: Ich habe diesem Satze nichts hinzuzufügen. Ich kann mich nur auf das beziehen, was ich neulich gesagt habe. Meiner Ansicht nach ist der Infektionsstoff nur in den Dejektionen, ausnahmsweise auch einmal im Erbrochenen, enthalten; aber alle übrigen Dinge, welche in Frage kommen könnten, also namentlich Urin und Schweiss, dann die Athemluft kann ich nicht für Träger des Infektionsstoffes halten. Auch im Blut kann er schon aus dem Grunde nicht enthalten sein, weil noch niemals bei Sektionen eine Infektion vorgekommen ist, während doch von anderen Krankheiten, deren Infektionsstoff sich im Blute befindet, z. B. von Milzbrand und Recurrens, schon eine Anzahl solcher Infektionen bekannt sind.

Herr Virchow: Ich kann nur sagen, dass alle früheren Untersuchungen in Bezug auf das Blut meines Wissens zu irgend einem conclusiven Resultat nicht geführt haben. Was die andern Secrete betrifft, so ist mir wenigstens der Gedanke, dass dadurch eine Ansteckung erfolgen könnte, niemals gekommen. Es war ein Act der Genauigkeit, dass die Substanzen alle aufgeführt sind, aber ich halte es kaum für nöthig, darüber weiter zu discutiren.

Wir kämen dann zu Punkt 16: —

Ist der Nachweis der Kommabacillen diagnostisch verwerthbar?

Damit ist zugleich die Frage gegeben, in wie weit der Kommabacillus nunmehr als das eigentlich specifische Element der Diagnose und demnach, wie ich gleich hinzufügen will, als das eigentliche Agens anzusehen ist (Punkt 14).

Herr Koch: Dann würde sich allerdings die Frage No. 16 mit 14:

„Ist der Cholerainfektionsstoff mit dem Kommabacillus identisch?“ decken.

Man würde also diese beiden Punkte zusammenfassen können. Zustimmung). Ich habe bei Aufstellung der Frage unter No. 16 namentlich daran gedacht, ob wohl die praktische Ausführung des Verfahrens zum Nachweis der Kommabacillen nicht über dasjenige hinausgeht, was man von jedem Arzt oder wenigstens von jedem Sanitätsbeamten verlangen kann. Letzteren würde es doch zunächst zufallen, eventuell die Diagnose zu stellen. Ich dachte dabei viel weniger an die therapeutische Seite der Frage, als an die sanitätspolizeiliche Verwerthung und dass womöglich die ersten Cholerafälle sofort diagnostificirt werden müssen. Kann man nun den Sanitätsbeamten zumuthen, dass sie mit den erforderlichen Methoden soweit vertraut sind, um die Diagnose in zuverlässiger Weise stellen zu können? Ich erlaube mir hierbei nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Mikroskop allein nur in wenigen Fällen hierzu genügt; es ist vor Allem nothwendig auch das Kulturverfahren zu kennen.

Herr Skrzeczka: In der gegenwärtigen Zeit und auch in der nächsten Zukunft kann man wohl unmöglich darauf rechnen, dass die Kenntniss dieser Methode und die Geschicklichkeit in der Ausführung eine so allgemeine wird, dass sie von den Medicinalbeamten durchweg zu erwarten stünde. Ob das vielleicht späterhin der Fall sein wird, ist eine andere Frage.

Herr Virchow. Diese praktische Frage ist doch untergeordnet. Wir müssen wohl den Punkt 14 zunächst voranstellen. Wenn ich in dieser Beziehung meine Meinung sagen dürfte, so ist es folgende. Wenn ich ganz exact frage: ist der Cholerainfectionsstoff mit dem Kommabacillus als identisch zu betrachten? so muss ich sagen, dass immer noch einige Momente der Sicherheit fehlen. Einerseits ist es eben bis jetzt nicht gelungen, auf irgend eine Weise durch Uebertragung des Kommabacillus auf Thiere die Cholera zu erzeugen. Nun erkenne ich vollständig an, dass das kein absoluter Gegenbeweis ist. In früheren Zeiten sind freilich sehr viele Versuche über die Uebertragbarkeit der Cholera auf Thiere gemacht; zum Theil hat man behauptet, die Krankheit erzeugt zu haben, zum Theil ist es geleugnet worden; eine vollkommene Erledigung der Frage hat nicht stattgefunden. In jeder Epidemie hat es auch gewisse Beispiele gegeben, wo man geglaubt hat, cholerakranke Thiere zu sehen, aber ich selber war nie in der Lage, ein solches Thier zu untersuchen und mich davon zu überzeugen. Also ich erkenne an, dass die Nothwendigkeit nicht vorliegt, ein gelungenes Thierexperiment vorzuführen. Nun erschwert sich die Sache ein wenig durch die Mittheilung, die wir von Herrn Koch erhalten haben, dass es Herrn Richards gelungen ist, bei Schweinen durch Verfütterung von Inhaltsmassen des Choleradarms schwere Zufälle und zuletzt den Tod herbeizuführen. Es würde sich also darum handeln, zu wissen, in wie weit derartige Zufälle mit der Cholera als identisch angesehen werden können. Herr Koch hat die Erklärung gegeben, dass es sich dabei wahrscheinlich um eine Intoxication handle, welche möglicherweise durch Stoffe hervorgebracht sei, die erst durch die Bacillen producirt waren. Immerhin kann ich nicht leugnen, dass es recht wünschenswerth wäre, comparative Versuche in der Richtung anzustellen, dass man theils Reinkulturen zu Thierinfectionen benutzt, andererseits die Choleradejektionen, wie sie sind. Denn wenn die Möglichkeit zugestanden wäre, dass neben dem Bacillus noch ein anderer Infektionsstoff existirt, so müsste sich doch durch comperative Versuche ergeben, ob es möglich ist, bei Thieren irgend etwas hervorzubringen, was man Cholera nennen kann. Ganz ausgeschlossen scheint mir diese Möglichkeit noch nicht zu sein.

Auf der andern Seite habe ich mich schon von Anfang an dahin ausgesprechen, dass ich es für sehr wahrscheinlich halte, dass es nunmehr gelungen sei, das seit Decennien schwebende Problem von der Existenz eines specifischen Mikroorganismus zu einer definitiven Lösung zu bringen. Ich muss zunächst hervorheben, dass aus der ganzen Gruppe zahlreicher Mikroorganismen, die in den Dejektionen von Cholerakranken enthalten sind, vorläufig wenigstens kein anderer vorhanden ist, den man mit einiger Wahrscheinlichkeit anschuldigen könnte. Wir waren schon seit Decennien in der bestimmten Erwartung, es werde gelingen, einen bestimmten Organismus zu finden, weil die ganze Geschichte der Cholera, die Art ihrer Verbreitung und Uebertragung unverständlich wurde, sobald man nicht auf ein wirkliches Ens vivum zurückgehen durfte. Daher ist von uns schon in früheren Epidemien bei der Frage der Desinfection dieser Gesichtspunkt stets als massgebend betrachtet worden. Man muss sich, sagte ich, so einrichten, man muss die Mittel so wählen, als wenn man ein

Ens vivum vor sich hätte. Ich kann auch jetzt in keiner Weise sagen, dass ich es für wahrscheinlich erachte, dass durch die Uebertragung von bloss chemischen Substanzen die Verbreitung einer Cholera-Epidemie erklärlich wird. Wenn man diese Voraussetzung hat, und wenn man auf der andern Seite aus der ganzen Summe der vorhandenen Organismen keinen zweiten aufzeigen kann, der in gleicher Weise absonderlich und eigenthümlich erscheint, so muss man auch anerkennen, dass die Wahrscheinlichkeit eine ausserordentlich grosse ist, dass gerade dieser Organismus der richtige ist. Herr Koch hat uns nun mitgetheilt, dass in gewissen Dejectionen, auch in gewissen Därmen von Cholerakranken, fast Reinkulturen gerade von diesem Bacillus existiren, dass ebenso in der Wäsche, die wir als gefährlichstes Mittel der Uebertragung kennen, gerade das Wachsthum dieser Bacillen eine hervorragende Schnelligkeit und Gewalt zeigt. Damit schliesst sich, wenigstens zunächst, gewissermassen die Pforte für jede weitere Hypothese. Ich wüsste wenigstens kaum, wie man weiter kommen sollte und ich verstehe nicht, wie man dem Gedanken Raum geben könnte, dass der Bacillus nicht das wesentliche Ding wäre.

Die Frage, ob es eine andere Krankheit oder einen anderen Zustand giebt, wobei im Menschen der gleiche Bacillus vorkommt, wird sich ja augenblicklich nicht definitiv lösen lassen; sie wird wahrscheinlich noch Jahre lang schweben, und man wird immer wieder von Zeit zu Zeit eine neue Krankheit vornehmen müssen, um zu sehen, wie sie sich in dieser Beziehung verhält. Eine im streng wissenschaftlichen Sinne vollständig abschliessende Lösung kann man daher, wie es scheint, momentan kaum erwarten.

Aber ich bin doch der Meinung, dass die praktische Handhabung der Sanitätspolizei davon wird ausgehen müssen, wie sie früher schon das Ens vivum vorauszusetzen hatte, so jetzt, wenigstens vorläufig, den Bacillus als dasjenige Ding zu betrachten, gegen welches sich wesentlich die Massregeln zu richten haben. Gleichviel welcher Widerspruch auftreten wird, so scheint mir, dass auch Diejenigen, welche die Möglichkeit einer weiteren Beweisführung offen halten, sich doch vorerst so verhalten müssen, als wenn die Sache schon wirklich in aller Form Rechtens erledigt wäre.

Herr Koch: Ich möchte nur bezüglich der Versuche von Richards noch in Erinnerung bringen, dass man sie eigentlich gar nicht anders auffassen kann, als eine Intoxikation. Die Schweine starben in unglaublich kurzer Zeit; nach höchstens $2^1/_2$ Stunden, und das kann man nicht mehr als eine Infektionskrankheit auffassen. Namentlich ist auch die Reproduktion des Infektionsstoffes in dem Versuch von Richards nicht gelungen. Dennoch will ich keineswegs behaupten, dass es gar kein Thier giebt, an dem nicht möglicherweise doch noch einmal der Infektionsversuch gelingen könnte. Ich habe neulich immer nur gesagt, dass man bei allen den Thieren, mit denen bis jetzt experimentirt ist und die bis jetzt in Choleragegenden mit Menschen in Berührung gekommen sind, niemals etwas choleraartiges beobachtet hat. Also ich halte auch diese Frage durchaus noch nicht für abgeschlossen. Ich möchte nur betonen, dass die Versuche von Richards nicht im geringsten etwas gegen die Bedeutung der Kommabacillen beweisen; im Gegentheil mir sind sie mehr als eine Bestätigung meiner Auffassung der Choleraätiologie erschienen, weil man auf diese Weise erfährt, dass sich im Darminhalt unter dem Einfluss der Kommabacillen eine toxische Substanz bildet.

Herr Hirsch: Ich erlaube mir auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der für die Constatirung der Specificität des Cholera-Bacillus nicht ohne Bedeutung sein dürfte, ich meine Untersuchungen des Darminhaltes, bezw. der Ausleerungen bei Cholera nostras. — Ich habe Fälle dieser Krankheitsform gesehen, welche es mir sehr wahrscheinlich machten, dass auch diese Form von Cholera auf einer Infection beruht und diese Ansicht findet in den Beobachtungen anderer Forscher eine Bestätigung. — Gegen die Annahme, dass die Cholera nostras lediglich hoher Sommertemperatur ihren Ursprung verdankt, spricht schon der Umstand, dass die Krankheit zuweilen im Winter vorkommt. — Schwere Fälle einheimischer Cholera tragen so vollständig und in allen Erscheinungen das Gepräge der indischen Cholera, dass eine Diagnose mit Sicherheit kaum gestellt werden kann, und wenn nun solche Fälle an einem Orte auftreten, an welchem im Jahre zuvor eine Cholera-Epidemie geherrscht hat — wie ich dies im Jahre 1852 in Danzig an einem Falle beobachtet habe, — dann ist die Frage, ob man es mit indischer oder einheimischer Cholera zu thun hat, überhaupt gar nicht zu beantworten und schliesslich dürfte nur der Ausgang der Krankheit für das Urtheil entscheidend sein. Hier böte also der Nachweis des Komma-Bacillus ein werthvolles diagnostisches Mittel, vorausgesetzt, dass derselbe bei Cholera nostras nicht vorkommt. — Die sogenannte Cholera infantum kommt hierbei übrigens gar nicht in Betracht, da dieselbe ausser den profusen Entleerungen per os et anum weder mit der indischen noch mit der einheimischen Cholera etwas gemein hat.

Herr Koch: Ich habe in der letzten Zeit noch Gelegenheit gehabt, Material von Cholera nostras zu untersuchen. Nämlich Schnitte von der Darmschleimhaut eines sehr schweren und schnell tödtlich verlaufenen Falles. Es waren keine Kommabacillen, dagegen eine Menge anderer Bacillen an der Darmoberfläche und in den schlauchförmigen Drüsen zu sehen. Ausserdem erhielt ich Präparate aus Wien geschickt von Fällen, die dort vorgekommen sind, von denen man allerdings noch nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob es Cholera nostras oder ob es Hitzschlag sei. Es waren Deckglas-Präparate mit dem Darminhalt von zweien dieser Fälle. Kommabacillen waren nicht darin nachzuweisen.

Herr v. Bergmann: Ist die Cholera nostras immer nur sporadisch beobachtet worden oder auch epidemisch? Soviel mir bekannt, doch nur sporadisch.

Herr Hirsch: Allerdings sind kleine Epidemien von Cholera nostras vorgekommen.

Herr Virchow: Das heisst kurz hintereinander einige Fälle ohne Zusammenhang unter einander.

Herr Hirsch: Es bleibt dahin gestellt, ob man derartige gehäufte Fälle von Cholera nostras als Epidemie bezeichnen will.

Herr Virchow: Wie unsere Kindercholera, die ja auch zu gewissen Zeiten epidemisch vorkommt. Es ist keine Epidemie von Cholera nostras bekannt, die sich über grössere Bezirke verbreitet hätte. Stets ist es so, dass an irgend einem Orte eine Reihe von Fällen vorkommt. Aber selbst in Berlin ist das doch immer eine relativ beschränkte Zahl bei der grossen Masse der Einwohner und den starken Angriffen, welche dieselben unter Umständen auf ihren Darmcanal unternehmen.

Herr Skrzeczka: Es kommen hier im Laufe jeden Sommers 3—4 Fälle, mitunter auch einmal ein tödtlicher vor, die aber in ihrer äusseren Erscheinung sich eigentlich kaum von der indischen Cholera unterscheiden lassen, so dass man nur, weil man sich sagt, dass die Cholera asiatica kaum von irgend woher eingeschleppt sein kann, weil Europa frei von derselben ist, die Fälle als Cholera nostras ansieht.

Herr Virchow: Ich möchte mir noch eine Frage in Bezug auf No. 16 erlauben. Nach dem, was wir gehört haben, ist Herr Koch nicht ganz sicher, dass mit dem blossen mikroskopischen Nachweis dieser Bacillen die Diagnose gesichert sei. Nun möchte ich sagen: früher hat man sich auch ohne die Bacillen durchhelfen müssen und ist im Allgemeinen auch ziem-

lich ausgekommen. Die Frage, ob man im gegebenen Fall einen epidemisch erkrankten Menschen vor sich hat, oder einen nur sporadisch erkrankten ist in der That die einzige, welche für den praktischen Gesundheitsbeamten wichtig ist. Er hat einen Fall vor sich, der entweder Cholera nostras oder Cholera asiatica sein muss. Nun hören wir, dass von Cholera nostras wenigstens ein einzelner Fall untersucht ist; in dem fehlten die Bacillen. Somit möchte ich mir die Frage erlauben: Wenn ein zweifelhafter Fall vorliegt, der in der Symptomatologie bis an die Erscheinungen der Cholera asiatica hinreicht, und es würde durch die mikroskopische Untersuchung ohne alles Weitere dargethan, dass zahllose Bacillen in den Entleerungen vorhanden sind, würde Herr Dr. Koch dann zweifelhaft sein, dass es ein echter Fall ist?

Herr Koch: Ich würde in diesem Falle auch nicht einen Moment in Zweifel sein. Aber es kommt nicht sehr oft vor, dass man schon bei der mikroskopischen Untersuchung für die Diagnose ausreichende Mengen von Kommabacillen findet. Meistens ist noch das Culturverfahren erforderlich, welches niemals in Stich lässt. Ich wiederhole deshalb die Frage, ob der Nachweis der Kommabacillen sich auch practisch verwerthen lässt, und in dieser Beziehung meine ich doch, dass es nicht ganz gleichgiltig ist, ob man z. B. bei dem allerersten Fall, der etwa durch Schiffe oder sonstwie eingeschleppt wird, sofort mit Sicherheit feststellen kann, ob es wirklich Cholera ist oder nicht. Wie Herr Hirsch eben sagte, half man sich bei Cholera nostras-Fällen damit, dass man wartete, ob die Kranken gesund wurden oder nicht. Auch dann weiss man es noch nicht, denn auch Menschen mit Cholera asiatica können gesund werden. Man muss also noch länger warten, bis die Fälle sich häufen; dann ist aber der günstigste Moment zum Handeln vorüber. Ich glaube doch, dass es unter allen Umständen sehr wichtig ist, gerade die ersten Fälle sofort als solche zu constatiren und durch geeignete Massregeln unschädlich zu machen. Wenn auch die frühere Praxis schliesslich genau mit derselben Sicherheit darüber entscheiden konnte, ob Cholera asiatica vorlag oder nicht, so kam diese Entscheidung doch immer etwas spät, gerade wann die beste Zeit des Handelns vorüber ist. Die Diagnose der ersten Fälle ist übrigens nicht nur für die allererste Einschleppung der Cholera nach Europa, sondern auch beim Erscheinen der Cholera in einem Orte von grösster Bedeutung, weil auch hier die ersten Fälle durch Isoliren unschädlich gemacht werden können. Will man aber mit der Diagnose warten, bis ein halbes Dutzend und mehr Fälle vorgekommen sind, dann hat man eigentlich schon die Uebersicht und die Herrschaft über die Krankheit verloren. Was nun die Schwierigkeit der Methode zum Nachweis der Bacillen betrifft, so glaube ich, dass die Färbung der Tuberkelbacillen, die sich doch sehr rasch eingebürgert hat, schwieriger ist als die Herstellung einer Cultur von Kommabacillen. Ich denke mir: so gut wie sich die meisten Aerzte auf das Färben der Tuberkelbacillen eingeübt haben, könnte man auch von den Sanitätsbeamten, wenn auch nicht von allen, so doch von der Mehrzahl verlangen, dass sie eine solche Untersuchung ausführen können.

Herr Schubert: Darf ich vielleicht bitten, zu sagen, in welchem Stadium resp. wie früh die Kommabacillen sich finden?

Herr Koch: Ich habe die Bacillen in mehreren Fällen gesehen, die eben ins Krankenhaus geliefert wurden; allerdings sind auch dies nicht immer die ersten Stadien der Krankheit. Doch habe ich in Toulon einen im Hospital erkrankten und nach wenigen Stunden gestorbenen Menschen untersucht, in dessen Darminhalt die Kommabacillen in grosser Menge zu finden waren. Ein von diesem Falle herstammendes Präparat habe ich Ihnen vorgelegt. Demnach nehme ich an, dass die Bacillen schon sehr frühzeitig nachzuweisen sind und dass die ersten farblosen wässrigen Entleerungen eine grosse Menge Bacillen enthalten müssen.

Herr Schubert: Darauf sollte meine Frage eigentlich zielen, ob in den Dejectionen bereits im Beginn der Krankheit die Kommabacillen constatirt sind.

Herr Koch: Ja, das kann ich bestätigen.

Herr Hirsch (zu Herrn Koch): Bezüglich der practischen Bedeutung der Untersuchung auf den Bacillus gestatten Sie mir eine Frage. Angenommen, es käme jetzt ein Fremder nach Berlin zugereist, welcher an choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt und in dessen Darmentleerungen der Bacillus nicht nachweisbar wäre: würden Sie ihn frei verkehren lassen, oder unter Observation stellen?

Herr Koch: Ich würde einen solchen Menschen entschieden als verdächtig unter Beobachtung stellen. Aber dadurch wird durchaus nicht das, was ich beabsichtige, eingeschränkt, meine Intentionen gehen noch weiter.

Herr Hirsch: Ich wollte mit jener Frage nur andeuten, wo der Schwerpunkt der Frage liegt. — Ein unter den Erscheinungen der Cholera auftretender und verlaufender Fall, der zu einer Zeit auftritt, in welcher in Europa und anderen ausserindischen Gebieten nirgends asiatische Cholera epidemisch herrscht, und der nicht etwa direct aus Indien stammt, dürfte wohl immer als unverdächtig angesehen werden, während ein solcher Fall zur Zeit des Vorkommens indischer Cholera an irgend einem Orte Europas stets verdächtig ist, gleichgültig, ob man den Bacillus in den Ausleerungen des Kranken antrifft oder nicht. Solche Kranke müssten unter allen Umständen unter Observation gestellt bezw. streng isolirt und als verdächtig behandelt werden.

Herr Koch: In der Praxis kommt es wohl nicht so häufig vor, dass Jemand aus einem Choleraort angereist kommt und sofort an einem unzweifelhaften Cholerafall erkrankt. In diesem Fall könnten wir, wenn alles ganz klar und offen liegt, auch das Mikroskop und das Kulturverfahren bei Seite lassen. Einen solchen Menschen würde ich ohne Weiteres als Cholerakranken behandeln und isoliren. Gewöhnlich geht es aber anders. Vorläufig beschränkt sich die Cholera noch auf Südfrankreich. Ich will nun aber den Fall setzen, es ereignet sich ein choleraartiger Fall in einer deutschen Stadt und man würde die Kommabacillen in diesem Falle nachweisen, dann muss man sich doch sagen: der Infectionsstoff ist nun schon in der Stadt. Dann wird man doch noch ganz andere Massregeln ergreifen, als das man sich darauf beschränkt, den Menschen zu begraben und seine Sachen zu desinficiren. Ich glaube, dass es gerade unter derartigen Umständen ausserordentlich wichtig ist, die Diagnose zu stellen. Es ist ja das immerhin kein sehr häufiger Fall dass die Cholera so weite Sprünge macht, aber sie hat es doch schon verschiedentlich gethan, und es wäre garnicht undenkbar, dass bei dem jetzigen Reiseverkehr plötzlich irgendwo in einem Nachbarlande von Frankreich die Cholera zum Ausbruch kommt. Es wäre nicht unmöglich, dass man sich lange Zeit dagegen sträuben und damit trösten wird, dass es nur Cholera nostras sei; aber inzwischen werden der Fälle immer mehr und mehr, und wenn man sich endlich dazu entschliesst, auf Grund der immer häufiger werdenden Todesfälle auszusprechen, dass es doch Cholera asiatica ist, dann ist es auch wieder zu spät, um die Epidemie noch einzudämmen. Also ich muss doch immer die Nothwendigkeit des Nachhweises der Kommabacillen in diagnostischer Beziehung aufrecht erhalten.

Herr B. Fränkel: Meiner Ansicht nach ist es doch ein grosser Unterschied, Tuberkelbacillen zu färben oder Züchtungsversuche zu machen. Ich habe beides geübt, und während das eine kein grosses Material erfordert, erfordert das Züchtungsverfahren ein wohleingerichtetes Laboratorium, nicht nur um sterilisirte Nährflüssigkeit etc. zu machen, sondern auch um den Wärmekasten herzustellen, da die Kommabacillen unter 17° C. nicht

wachsen. Ich weiss nicht, wie viel andere Bacillen neben den Kommabacillen im Choleradarm vorkommen; je mehr Arten da sind, desto schwieriger wird die Trennung des Kommabacillus werden. Jedenfalls aber glaube ich, dass nach Lage der Sache jetzt immer mehr die Nothwendigkeit entsteht, Laboratorien, in denen gezüchtet werden kann, also hygienische Stationen, einzurichten. Ich glaube aber, dahin werden wir kommen, um so mehr, als wenn die Cholera ausgebrochen ist, eine fortlaufende Untersuchung des Trink- resp. Leitungswassers nothwendig wird. Ich glaube nicht, dass man vom einzelnen Arzte und auch von den untergeordneten Kreis-Medicinalbeamten derartige Einrichtungen verlangen kann. Denn es bedarf dazu auf alle Fälle, da es sich um Cholera handelt, eines besonderen, nur hierzu benutzten Raumes.

Herr Pistor: Ich glaube, dass es auf dem Lande kaum möglich sein wird, das Koch'sche Verfahren anzuwenden. Sie, Herr Koch, wissen so wohl wie ich, dass es manchmal auf dem Lande seine besonderen Schwierigkeiten haben dürfte, die Dejectionen von Kranken zu erhalten, und zu Obductionen kommt man ja fast gar nicht. In so fern scheint mir die Frage für das Land eigentlich ziemlich bestimmt zu verneinen. Dagegen wird die Sache in grösseren, auch in mittleren Städten wohl mit der Zeit durchzuführen sein, wenn immer mehr jüngere Medicinalbeamte, die mit der Untersuchungsmethode vertraut sind, angestellt sein werden. Die jüngeren jetzt im Amt befindlichen Beamten werden sich ja auch hineinleben; dann dürfte es wohl möglich sein, die Methode des Herrn Koch zu verwerthen.

Herr Koch: Ich glaube doch, dass die Schwierigkeiten des Verfahrens überschätzt werden. Sie haben es neulich selbst gesehen, es sah doch sehr einfach aus. Die Nähr-Gelatine ist ausserdem jetzt käuflich zu haben. Man hat also nur die Gelatine zu erwärmen, mit einem Schleimflöckchen aus der Dejection zu mischen und auf eine Glasplatte auszugiessen. Die Platte wird dann unter eine Glasglocke gebracht oder in Ermangelung einer solchen zwischen zwei aufeinandergedeckte Teller gelegt, wie wir es bei unseren Versuchen in Calcutta gemacht haben. Auch in Bezug auf die Beschaffung der Dejectionen möchte ich annehmen, dass die Verhältnisse bei der Cholera ausserordentlich günstig liegen. Sie wissen ja, dass die Dejectionen zum grossen Theil in die Wäsche hineinkommen. Man braucht sich nur ein mit Dejection beschmutztes Hemd geben zu lassen, wie ich das mehrfach gethan habe, und einige von den Schleimflöckchen, die der Leinwand anhaften, zu untersuchen. Es ist dies das allergünstigste Untersuchungsobjekt, um die Diagnose zu stellen, und das steht doch gewiss sehr leicht zur Verfügung. Eines besonderen Wärmeapparats bedarf man zur Herstellung der Kulturen nicht, die Sommertemperatur im Zimmer genügt immer, um die Kommabacillen zum Wachsen zu bringen.

Herr B. Fränkel: In meinem Zimmer sind in den letzten Tagen nur 16° C. gewesen.

Herr Koch: Dann müsste man im Nothfalle ein wenig heizen lassen. Also besondere, complicirte Apparate sind dazu nicht nöthig. Meines Erachtens ist die Methode mindestens ebenso leicht zu handhaben, wie die Tuberkelbacillenfärbung.

Herr S. Neumann: M. H.! Unsere Discussion steht auf der Grundlage, dass der Kommabacillus die specifische Ursache der Cholera und ihrer epidemischen Verbreitung ist. Die practische Consequenz kann daher eigentlich nicht zweifelhaft sein. Das Kriegsministerium commandirt nach dem Generalstab der Reihe nach Officiere, die zur zweckmässigen Kriegsführung gegen den Feind instruirt werden. Die Gesundheitsbehörde muss in diesem Falle das Gleiche thun und — ob leicht oder schwer — für ein gut instruirtes Personal Sorge tragen. Die Erklärung, dass in der Provinz dieser oder jener Ort, weil daselbst der Cholerabacillus constatirt worden, von der Cholera befallen sei, darf nur von einer wohlinstruirten und eben darum glaubwürdigen Person erfolgen. Aus jeder Provinz oder aus jedem Bezirk wird eine gewisse Anzahl von Aerzten oder ärztlicher Beamten hierher kommen müssen behufs ihrer genügenden Instruction für die Untersuchung und Entscheidung über das Vorhandensein von Cholerabacillus im gegebenen Falle. Vorläufig aber wird, wenn eben ein näherer Ort nicht vorhanden, die Untersuchung und Entscheidung hier stattfinden müssen. Die Befürchtung, dass die in der Provinz vorkommenden Fälle überhaupt hierher nicht werden gemeldet werden und das Untersuchungsmaterial hierher nicht geschickt werden wird, scheint ausgeschlossen schon durch die Verantwortlichkeit, welche mit Verschweigung verdächtiger Fälle verbunden sein würde. Wie leicht und oft könnten solche Fälle eben nur den Anfang grosser Epidemien darstellen! Ich meine, wenn eine solche Entdeckung gemacht und anerkannt ist, dann muss in unserer Zeit auch die practische Möglichkeit gegeben sein, sie im Kampfe gegen den Feind zu verwerthen, und ich zweifle auch nicht daran, dass das mit verhältnissmässig geringen Mitteln geschehen kann.

Herr Virchow: Ich denke, m. H., so wünschenswerth es ist, dass die Sache gleich bis in die letzten Consequenzen geführt wird, so wird es wohl in der Praxis, wie immer, allmälig gehen; man wird wohl anfangen mit dem mikroskopischen Nachweis der Bacillen und dann suchen, wie man die Nachweise noch weiter führt. Aber ich denke, wir können das aussprechen, dass es wünschenswerth ist, dass gewisse Centralstationen begründet werden, wohin man mit Schnelligkeit Material geben kann, um weitere Untersuchungen zu machen. Immerhin werden auch dabei ein Paar Tage vergehen, ehe die Vegetation so weit vorgeschritten ist. (Herr Koch: Das kann in 24 Stunden geschehen!) Auch so würde die mikroskopische Untersuchung die Basis bleiben, auf die man sein erstes Urtheil begründet; die Correctur wird möglicher Weise später hinzugefügt werden müssen.

Herr Koch: Das Versenden von Cholerastoffen scheint mir doch bedenklich zu sein. Es wäre wohl richtiger, den mit der Untersuchung Beauftragten an Ort nnd Stelle zu schicken. Ich glaube auch, dass sich dementsprechende Einrichtungen treffen lassen. Ich hoffe, dass später ein jeder Physikus eine solche Untersuchung machen kann. Wenn sich die Untersuchungsmethode erst eingebürgert hat, und wenn Jeder es einmal gesehen hat, dann ist es gar keine schwierige Sache mehr, aber das wird sich allerdings nicht so rasch machen lassen. Ich stimme da vollständig mit dem Herrn Vorsitzenden überein, dass die Aerzte sich erst allmälig mehr und mehr damit vertraut machen werden, aber deswegen könnte doch schon in grösseren Städten der Eine oder Andere zu finden sein, der einer solchen Untersuchung gewachsen ist und der sofort an Ort und Stelle gehen könnte.

Herr v. Bergmann: Um auch ein therapeutisch-practisches Resultat der Discussion zu sichern, möchte ich den Wunsch aussprechen, dass wenigstens in grossen Städten zur Zeit, wo Gefahr droht, ganz bestimmte Untersuchungslocale und untersuchende Aerzte bezeichnet werden, die methodisch und regelmässig die betreffenden bakterioskopischen Forschungen anstellen. Ich halte es z. B. für möglich, dass von militärärztlicher Seite angeordnet werde, bei bestimmten Vorkommnissen in einer Kaserne bakterioskopische Untersuchungen anzustellen. Es scheint mir nichts dem entgegenzustehen, dass auch die Verwaltung der Stadt Berlin solche Anordnungen trifft.

Herr Coler: Die Militär-Verwaltung hat in verschiedenen grossen Städten bereits Laboratorien, in denen mit leichter Mühe diese Untersuchungen ausgeführt werden können.

Herr S. Neumann: Unsere heftigsten Epidemien haben wir bisher in kleinen Städten gehabt, die theilweise decimirt worden sind.

Es folgen Punkt 8 u. 9:

„Besitzt der Infectionsstoff grosse Widerstandsfähigkeit, Dauerzustand?"

Wird er durch Trocknen innerhalb kurzer Zeit vernichtet?

Herr Virchow: Ich darf wohl besonders erwähnen, dass in einer neueren Diskussion, in welche ich mit Herrn v. Pettenkofer gerathen bin, gerade von dieser einflussreichen Seite aus mit Bestimmtheit die Erwartung ausgesprochen worden ist, dass nicht der jetzige Kommabacillus, sondern erst eine noch zu findende Dauerform desselben Dasjenige ist, was als das gefährlichste Element zu betrachten sei. Herr v. Pettenkofer ist so weit gegangen, dass er die Möglichkeit statuirt, dieser Dauerzustand könne sich auf ganz lange Zeiträume erstrecken, sodass an irgend einem Platze durch viele Monate hindurch der Keim latent bleiben könne, um nachher zur gegebenen Zeit auszubrechen. Er hat ausdrücklich erklärt, er halte es für durchaus möglich, dass die Verschleppung des Keims nach Toulon schon im Anfang dieses Jahres erfolgt sei. Es würde daher gerade dieser Punkt für die allgemeine Beurtheilung von besonderem Werthe sein. Nach dem, was wir gehört haben, ist Herr Koch nicht der Meinung, dass irgend eine neue Dauerform zu erwarten steht, und durch das, was er uns mitgetheilt hat, ist, glaube ich, der thatsächliche Beweis geliefert, dass wenigstens irgend ein Anhalt vorläufig nicht existirt, um eine solche Vermuthung zu unterstützen.

Herr Koch: Ich will noch einmal daran erinnern, dass meine Ueberzeugung von dem Fehlen eines Dauerzustandes, d. h. einer besonders grossen Widerstandsfähigkeit des Cholerainfektionsstoffes sich nicht allein aus meinen Beobachtungen über das Verhalten der Kommabacillen gebildet hat, sondern dass auch alle früheren Erfahrungen schon dahin führen mussten. Wir haben eigentlich gar kein Beispiel, aus dem mit Sicherheit hervorgeht, dass der Infektionsstoff sich lange halten könnte, und ich muss immer wieder auf das Verhalten der uns bereits bekannten, mit einem Dauerzustand versehenen Infektionsstoffe verweisen; der Cholerainfektionsstoff müsste sich diesen doch conform verhalten. Das ist aber nicht der Fall. Ich habe die Beispiele von Milzbrand und von Pocken angeführt, von denen die Erfahrung vielfach gelehrt hat, dass der Infektionsstoff gerade im getrockneten Zustande, z. B. im Luftstaub, in Lumpen, in Wolle u. dergl. sich verhältnissmässig lange Zeit gehalten hat. Etwas Aehnliches kennt man von der Cholera garnicht, und deswegen hätte man eigentlich schon im Voraus sagen müssen: es kann da keinen Dauerzustand geben. Allerdings habe ich jetzt eine Zeitungsnotiz zugeschickt bekommen, wonach behauptet wird, dass in Kriegstetten in der Schweiz eine Choleraepidemie vorgekommen sei in Folge einer aus Zürich stammenden Lumpensendung. Die ganze Sache ist aber so oberflächlich beschrieben und man erfährt nicht, ob alle anderen Infektionsmöglichkeiten ausgeschlossen gewesen sind, so dass ich auf diese Notiz doch nicht viel geben kann. Bis jetzt würde das der einzige Fall sein, wo man einmal eine Uebertragung durch Lumpen constatirt hätte, während doch gewiss unendlich viel Lumpen in den Verkehr gekommen sind, die mit Choleradejektionen beschmutzt waren und keine Cholera erzeugt haben.

Herr Leyden: Es wird ein Fall berichtet, in welchem ein aus Amerika verschickter Koffer die Infektion vermittelt haben soll.

Herr Koch: Meines Wissens existiren, wie ich bereits mehrfach erwähnt habe, unanfechtbare Beispiele, dass der Cholerainfektionsstoff in getrocknetem Zustande sich längere Zeit wirksam gehalten hat, nicht, und ich muss deswegen, auch ganz abgesehen von den Beobachtungen über die Kommabacillen, den Satz für richtig halten, dass kein Dauerzustand besteht, und dass der Cholerainfektionsstoff durch Trocknen in kurzer Zeit vernichtet wird.

Herr Hirsch: Ueber den von Herrn Leyden erwähnten Fall kann ich Ihnen Aufschluss geben, zuvor aber erlaube ich mir Folgendes anzuführen. Als ich im Jahre 1873 im Auftrage des Reichskanzler-Amtes die von der Cholera heimgesuchten Gegenden Westpreussens und Posens bereiste, hatte ich mir die Aufgabe gestellt, Thatsachen zu sammeln, welche möglichst sichere Schlüsse darüber zulassen, ob und in wie weit die Cholera durch Effecten verschleppt werden kann, wie lange namentlich die mit Cholera-Dejecten besudelte Leib- und Bettwäsche infectiös bleibt. Ich benutzte für diese Bestimmung solche Fälle, in welchen derartige Gegenstände aus inficirten Orten, zumeist Dörfern oder kleinen Städten, nach andern von denselben Meilen weit entfernten und von der Cholera bis dahin vollkommen verschont gebliebenen Gegenden gebracht und hier in den Besitz gesunder Individuen gekommen waren. In vielen solcher Fälle waren die Effecten einige Zeit unbenutzt liegen geblieben, dann ausgepackt und, wenn es sich um beschmutzte Wäsche oder Kleidungsstücke handelte, gereinigt, bezw. gewaschen worden. Die ersten Erkrankungen an Cholera betrafen nun stets diejenigen Individuen, die sich mit den inficirten Sachen zu schaffen gemacht, namentlich Frauen, welche dieselben gewaschen hatten, sodann andere Mitglieder derselben Familie oder desselben Hausstandes und nicht selten verbreitete sich die Krankheit dann von diesem Herde weiter über die Ortschaft aus. Derartige Thatsachen habe ich in einer relativ grossen Zahl sammeln können und noch zahlreicher sind gleichlautende Mittheilungen, welche ich in den Berichten der Sanitätsbeamten aus der Cholera-Epidemie des Jahres 1873 in verschiedenen Gegenden des preussischen Staates verzeichnet gefunden habe. — Ich verkenne nicht, dass hier immer ein Schluss post hoc erga propter hoc gemacht wird, allein, meine Herren, wir sind ja nicht in der glücklichen Lage, in medicinischen Fragen immer mathematische Beweise führen zu können, am wenigsten in der Krankheits-Aetiologie, hier urtheilen wir über das causale Verhältniss aus der Zahl der Fälle, in welchen bestimmten Einflüssen bestimmte Wirkungen gefolgt sind und je grösser die Zahl dieser Fälle ist, um so mehr dürfen wir post hoc erga propter hoc schliessen. — Ueber den von Herrn Leyden angeführten Fall kann ich Ihnen Folgendes berichten*). In der Stadt Mühlhausen (Thüringen) sind in der Cholera-Epidemie des Jahres 1873 im Ganzen 9 Erkrankungen mit vier Todesfällen an Cholera vorgekommen, welche, mit Ausnahme eines Falles, sämmtlich die Bewohnerschaft eines Hauses betrafen. Das Haus war von 6 Familien bewohnt, welche 23 Personen zählten, davon im Erdgeschoss 3 Familien mit 11 Mitgliedern. Hinter dem Hause befand sich die Senkgrube eines Abtrittes, welcher nur von den im Erdgeschoss wohnenden Personen benutzt wurde, während für die Bewohner der oberen Stockwerke andere Aborte bestanden. — Der erste, am 26. August vorgekommene Cholerafall betraf eine Frau, welche einige Wochen zuvor aus St. Louis (Missouri, N.-Am.) über New-York, Hamburg und Bremen nach Mühlhausen gekommen war, jedoch erst Anfang August ihre aus Amerika mitgebrachten Effekten nachgeschickt erhalten hatte. Unter diesen befand sich schmutzige Wäsche, welche sie einer Reinigung unterwarf, und Süssigkeiten, von wel-

*) Ich theile diesen Fall, den ich dem amtlichen Sanitätsberichte des Herrn Medicinalraths des Regierungsbezirks Erfurt entnommen habe, etwas ausführlicher mit, als es in der Sitzung geschehen ist, da mir die Einzelnheiten desselben damals nicht ganz gegenwärtig waren. H.

chen sie selbst genoss und ihrer Schwester, bei der sie eingekehrt war, mittheilte. — Wenige Tage darnach erkrankte zuerst die Fremde, sodann die Schwester an Cholera, auch ihr Kind und ihre Grossmutter wurden von heftiger Diarrhoe befallen und bald darnach kamen auch unter den andern, das Erdgeschoss bewohnenden Familien Erkrankungsfälle an Cholera vor, so dass von den 11 in dem Erdgeschosse lebenden Personen nur 2 gesund geblieben und 4 erlagen, während unter den Bewohnern der oberen Stockwerke, welche den Erkrankten Hülfe geleistet und bei welchen auch die erkrankte alte Frau und das Kind Aufnahme gefunden hatten, nicht ein Cholerafall vorgekommen ist. — Dass zur Zeit, als die Effecten aus St. Louis abgingen, eben dort und zwar gerade in dem Stadttheile, aus welchem dieselben kamen, die Cholera besonders stark geherrscht hat, ist sicher nachgewiesen. Das Auftreten der Cholera in jenem Hause in Mühlhausen, wo bis dahin kein Erkrankungsfall vorgekommen war, nach Eintreffen des Gepäckes, legt nach Ansicht des Herrn Berichterstatters die Vermuthung nahe, dass mit demselben das specifische Krankheitsgift eingeschleppt worden ist, während sich die weitere Verbreitung der Krankheit unter denjenigen Bewohnern des Erdgeschosses, welche mit den Effecten nicht in Berührung gekommen waren, aus Infection des den im Parterre gelegenen Wohnungen gemeinsamen Abtritts erklärt, in welchen die Dejectionen der zuerst erkrankten Frau geschüttet worden waren.

Herr Koch: Darf ich mir zunächst die Frage erlauben, welches die längste Zeit gewesen, binnen welcher in wohl konstatirten Fällen durch Effekten die Ansteckung vermittelt wurde?

Herr Hirsch: Mit Sicherheit kann ich diese Frage nicht beantworten; wenigstens mögen 5—6 Tage, also Zeit genug zum Trockenwerden der Effecten, dazwischen gelegen haben.

Herr Koch: Ich dachte, es würde sich um eine Dauer von 4—6 Wochen gehandelt haben.

Herr Hirsch: Keineswegs; ich lege auf den Fall in Mühlhausen kein Gewicht, da mir die Sache sehr dunkel erscheint; ich habe ihn nur mitgetheilt, weil Herr Leyden desselben gedacht hat.

Herr Koch: Der Mühlhauser Fall lässt sich nicht verwerthen, da es einen Ort betrifft, wo kurze Zeit vorher die Cholera herrschte. Ich halte übrigens sogar eine Zwischenzeit von 4—6 Wochen zwischen einem Cholerafall und dem Ausbruch einer Epidemie, welche durch Effekten vermittelt wurde, mit meinen Auffassungen noch durchaus vereinbar. Das ist noch kein Dauerzustand, der in einem solchen Falle vorliegen würde. Von Milzbrand besitze ich Material in getrocknetem Zustande, das nach 12 Jahren noch wirksam ist. Wir haben bei den Pocken Beispiele, dass Ansteckung nach 1 Jahr und länger erfolgte. Von der Vaccine wissen wir, dass sie sich mehrere Jahre im trocknen Zustande hält. Das nenne ich Dauerzustand. Zusammengepackte Wäsche kann nach einigen Wochen noch feucht sein und somit lebensfähige Kommabacillen enthalten. Wir haben, wie ich neulich noch besonders anführte, in den Reagensgläschen die Kommabacillen 6 Wochen und länger am Leben erhalten, sie hatten dennoch keinen Dauerzustand gebildet. Sobald man sie dann trocknete, starben sie sofort ab. Zu Gunsten meiner Annahme erinnere ich noch an das, was ich früher über die Schiffscholera erwähnte. Es ist doch sehr merkwürdig, dass auf gewöhnlichen Handelsschiffen, welche doch auch alle möglichen Dinge an Bord führen, die aus Choleragegenden kommen und also eigentlich den Infektionsstoff in der einen oder anderen Form enthalten müssten, niemals die Cholera anders als in den ersten Tagen nach der Abfahrt vorkommt. Bei den grossen Transportschiffen aber verhält sich die Sache ganz anders. Der Ausbruch der Krankheit fängt gewöhnlich auch schon bald nach Abgang des Schiffes an, zieht sich aber nachher lange hin, bis zu 2, 3, 4 Wochen und noch länger. Es ist doch auffallend, dass nur auf solchen Schiffen, die viele Menschen an Bord haben, der Infektionsstoff sich in einem solchen Dauerzustand befinden und nun immer nach und nach zur Wirkung kommen sollte. Weswegen kommt dass nicht auch einmal auf einem Kauffahrer vor, oder auf solchen Schiffen, auf denen nur wenige Menschen sind, die nicht so dicht zusammengedrängt sind? Dies ist meiner Meinung nach eins der schlagendsten Beispiele dafür, dass für gewöhnlich der Infektionsstoff ausserordentlich rasch abstirbt und dass er nur in den Menschen selbst sich erhält durch fortlaufende Ansteckung, welche gerade in diesen aussergewöhnlichen Verhältnissen durch das so enge Zusammenleben der Menschen ermöglicht ist. Man hat bei allen Epidemien, die auf grössere Strecken hin über See verschleppt sind, immer nur die Menschen in Verdacht ziehen können. Die Angaben, die hin und wieder wohl über die Verschleppung durch Waaren oder Effekten von Reisenden gemacht sind, haben sich nachher als unsichere herausgestellt. Also ich glaube, dass auch schon aus allen diesen Thatsachen, die wir der Erfahrung entnehmen, die Richtigkeit dieser Sätze erwiesen wird.

Herr Virchow: Ich darf noch einmal hervorheben, dass, botanisch betrachtet, es sich bei dem Suchen nach einem Dauerzustande darum handeln würde, ob irgend eine Form von Vegetation eintreten kann, vermöge deren neue Elemente entstehen, welche im Stande sind, während einer sehr langen Zeit sich lebensfähig zu erhalten. Vorläufig lassen alle diese Fälle, soweit wir sie übersehen, sich durch das Leben derjenigen Elemente erklären, welche bis jetzt bekannt sind. Somit bedarf es keiner neuen. Wenn jedoch nachgewiesen würde, dass in der That analog dem Milzbrande sich Cholerastoffe Jahre lang halten, so würde es eben einer neuen Vegetationsform bedürfen, die bis jetzt nicht gefunden ist und die, wie uns Herr Koch glaubhaft auseinandersetzt, in der That auch nicht erwartet werden darf.

Herr Hirsch: Ich will auf eine von Herrn Koch in der vorigen Sitzung mitgetheilte Thatsache noch einmal zurückkommen. — Sie (zu Herrn Koch) halten die Lebensdauer des Cholera-Bacillus in feuchtem Zustande für eine unbegrenzte oder wenigstens zeitlich nicht sehr eng begrenzte. Ich halte es daher wohl für möglich, dass an einem Orte, an welchem die Cholera epidemisch geherrscht hat, der Bacillus sich zu einer Zeit, wo anderweitige Verhältnisse seiner Reproduction nicht günstig sind, in feuchtem Boden oder in einem andern feuchten Zustande erhalten, mit dem Eintritte günstiger Verhältnisse sich reproduciren und somit zu einem neuen epidemischen Ausbruche der Krankheit Veranlassung geben kann. Es würde sich hier also nicht um eine Metamorphose oder um die Bildung von Dauersporen, sondern lediglich um einen latenten Zustand des Krankheitsgiftes handeln. Ich halte diese Vermuthung für um so mehr berechtigt, als Sie selbst anerkannt haben, dass feuchter Boden für die Existenz und Vegetation des Bacillus besonders günstig ist, und andererseits Erfahrungen vorliegen, wie u. A. die von mir selbst in den Jahren 1848 und 1849 in Danzig gemachten, welche es im höchsten Grade wahrscheinlich machen, dass die Cholera an einem Orte, an welchem sie epidemisch geherrscht hatte und mit Eintritt kalter Jahreszeit erloschen war, im folgenden Jahre von Neuem auftrat, ohne dass man auch nur entfernt an eine neue Einschleppung des Krankheitsgiftes denken konnte.

Herr Koch: Ein Dauerzustand, wie wir ihn von anderen Bakterien kennen, würde das niemals sein, und diese Frage würde also nicht zur Erörterung dieses Satzes gehören. Es würde eigentlich eine ganz neue Frage aufzustellen und als solche zu discutiren sein, wenn nicht mit dem Ausdruck „Dauerzustand“ Verwirrung angerichtet werden soll. Aber ich muss gestehen, dass diese Frage der vollen Erwägung werth ist. Nachdem ich gesehen habe, dass die Kommabacillen eine sehr niedrige Tempe-

ratur ertragen können. und da ich weiss, dass sie abgetrennt vom menschlichen Körper existiren können, z. B. auf Kartoffeln, oder dass sie im Reagensglas mit Gelatine oder auf Wäsche eine Zeit lang ihr Dasein fristen können, halte ich es wohl für möglich, dass etwas Derartiges vorkommen kann und dass sich die Kommabacillen durch ein verlangsamtes Wachsthum unter beschränkenden Verhältnissen eine Zeit lang an geeigneten Stellen im Boden oder sonstwo zu halten vermögen, ohne dass sie Gelegenheit zur Infection finden. Möglich ist das auf jeden Fall, aber es fehlt mir darüber an Erfahrung, und ich kann mich nicht bestimmt darüber aussprechen. Man müsste dazu in solchen Orten, aus denen die Cholera verschwunden ist, noch eine Zeit lang Boden und Wasser und alles das, was möglicherweise noch Infectionsstoffe enthalten könnte, gründlich untersuchen. Das ist eine Frage, deren Lösung der Zukunft angehört, die aber jedenfalls sehr wichtig ist. In Calcutta konnten solche Untersuchungen selbstverständlich nicht gemacht werden, weil die Cholera dort keine Pausen macht. Erst bei einer Epidemie in Europa kann diese Frage gelöst werden, und ich glaube, dass es sehr zweckmässig ist, sie in Anregung zu bringen. Es werden sich auf diesem Wege ganz gewiss manche der von Pettenkofer gefundenen Thatsachen leichter als bisher erklären lassen.

Herr Hirsch: Ist unter den hier aufgestellten Fragen auch die Beziehung des Krankheitsgiftes, also des Bacillus, zu Temperaturverhältnissen mit in Betracht gezogen?

Herr Koch: Das ist hier nicht in Betracht gezogen.

Herr Virchow: Aber wir haben darüber Mittheilungen gehabt. Es kommt ja immer noch eine andere Frage in Betracht: wie weit sich die Infection unter den Menschen durch blosse Choleradiarrhöen fortsetzt, eine Frage, die bisher am allerwenigsten Gegenstand der Untersuchung werden konnte. Die Annahme der Choleradiarrhöe war ja bisher nur ein Aushilfsmittel; von jetzt an wird sie ein Mittel der wirklichen Untersuchungen werden können, und es wird sich zeigen, ob ohne ausgemachte Symptomatologie die Choleradiarrhöe die Cholera längere Zeit erhalten kann. Aber ich meine, wir werden wohl heute darüber nichts ausmachen.

Der nunmehr zur Verhandlung gelangende Punkt 10 lautet:

Kann der Infektionsstoff auf anderen Wegen als durch den Verdauungskanal in den Körper gelangen?

Herr Koch: Ich habe diese Frage hauptsächlich deswegen zur Diskussion vorgeschlagen, weil Pettenkofer der Ansicht ist, der Infektionsstoff könne auch durch Athmung und durch die Lungen in den Körper eindringen.

Herr Virchow: Nicht „auch", sondern nur; er scheidet jede andere Form aus.

Herr Koch: Weil das von so gewichtiger Seite ausgesprochen ist, wäre es doch sehr wünschenswerth, über diese Frage zu diskutiren.

Herr B. Fränkel: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob die Bejahung der Frage 10 die Infection durch die Luft ausschliessen soll?

Herr Virchow: Sie schliesst sie nicht absolut aus, es wäre ja denkbar, dass der Infectionsstoff durch das Athmen in den Mund und von da in den Magen gebracht wird.

Herr Koch: Ich glaube bei meinen Mittheilungen neulich schon darauf hingewiesen zu haben, dass ich mir doch Verhältnisse denken kann, unter denen der Infektionsstoff auch einmal durch die Luft übertragen wird. Das kommt aber nur ausnahmsweise vor, und die Verschleppung kann denn auch nur auf sehr kurze Distanzen vor sich gehen. Man kann es deshalb immer noch als Regel gelten lassen, dass durch die Luft eine Verschleppung nicht stattfindet. Eine Ausnahme von dieser Regel kann beispielsweise unter folgenden Verhältnissen zu Stande kommen. In Alexandrien münden in den neuen Hafen die Kloaken ein. Der Inhalt dieser Kloaken mischt sich mit dem Meerwasser, welches nahe am Strande dem entsprechend schmutzig aussieht. Wenn man sich nun an diesem Strande aufhält, dann kann man sehr bald bemerken, dass fortwährend ein Theil von diesem verunreinigten Seewasser durch die Brandung zerstäubt wird. Wie reichlich die Verstäubung ist, mögen sie daraus entnehmen, dass ich nach ungefähr 5 Minuten das verstäubte Seewasser von den Brillengläsern abwischen musste, weil ich am Sehen behindert war. Da kann ich mir wohl denken, dass, wenn durch die Kloaken irgend ein Infektionsstoff, z. B. Choleradejectionen, an den Strand gespült und da fortwährend verstäubt wird, derselbe den Anwohnern durch den Luftstrom zugeführt werden kann. Mag sich nun der Infektionsstoff auf Nahrungsmittel niederschlagen, oder mag er eingeathmet werden, so kann er immer in die Verdauungsorgane gelangen. Das ist allerdings der einzige, mir bis jetzt bekannte Fall, in dem ich überzeugt bin, dass der Infektionsstoff durch die Luft verschleppt werden kann. Ich will noch erwähnen, dass gerade in den Häusern am neuen Hafen von Alexandrien, welche in der Nähe der Kloakenausmündung stehen, eine Anzahl von Cholerafällen vorgekommen ist.

Herr Leyden: Ich möchte mich auch dahin aussprechen, dass unter Umständen eine Ansteckung durch die Luft übertragen werden kann, aber nur in unmittelbarer Nähe des Cholerakranken, und ich möchte, um das zu beweisen, daran erinnern, dass verhältnissmässig häufig, wenigstens soweit meine Beobachtungen reichen, die Leichenträger erkranken, und dass ich auch wiederholt gesehen habe, dass unmittelbar nach dem Leichenbegängniss eines Cholerakranken dieser oder jener aus dem Gefolge erkrankt ist. Wenn es ja natürlich nun auch möglich ist, dass diese Leute sich auf andere Weise angesteckt haben, so glaube ich doch, dass die verhältnissmässige Reichlichkeit dieser Erfahrung darauf gedeutet werden kann, dass die unmittelbare Atmosphäre der Cholerakranken in der That Infectionsstoffe enthält. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass dieselben durch die Athmungsorgane wirken. Sie können ja eben so gut durch den Mund aufgenommen und in den Verdauungskanal gekommen sein.

Herr Skrzeczka: Es würde ja doch eben so möglich sein, dass in trocknen Zeiten durch die Luft, d. h. durch den Staub in der Luft, der in ganz analoger Weise in den Mund gelangt, die Infection vom Darm aus erfolgen könnte, z. B. von Rinnsteinen aus, in welche Waterklosets einmünden, die wenig Wasser haben und gelegentlich trocken liegen. Es könnte ja möglich sein, dass sie erst kürzlich eingetrocknet sind, so dass die Stoffe vom Winde fortgetragen werden könnten, ohne dass ihnen anhaftende oder in sie eingeschlossene Keime nothwendig ertödtet sein müssten. Da würde doch ähnlich wie bei dem verstäubten Meerwasser die Möglichkeit der Infektion auf diesem Wege zuzugestehen sein.

Herr Eulenberg: Was die Ansteckung durch gesunde Menschen betrifft, so erlaube ich mir, eines Falles zu gedenken, den ich in Bromberg erlebt habe. Der dortige Pfarrer hatte in seiner amtlichen Thätigkeit viele Cholerakranke besucht, war aber stets gesund geblieben. Dagegen erkrankte seine Frau in der ersten Zeit der Epidemie und starb an den Folgen der Cholera, obgleich sie weder mit einem Cholerakranken, noch mit irgend einem Gegenstande, der einem Cholerakranken angehört hatte, in Berührung gekommen war.

Herr Koch: Zunächst möchte ich zu dem, was Herr Leyden gesagt hat, bemerken, dass es doch auffallend ist, wenn nur die Leichenträger und das Leichengefolge erkrankten, während wir doch wissen, dass gerade Krankenwärter und Aerzte, die doch in viel innigere Berührung mit dem Kranken und mit staubförmigen Abgängen desselben kommen, lange nicht in

der Weise leiden, wie gerade die beim Begräbniss betheiligten Menschen.

Herr Leyden: Mit den Krankenwärtern ist das wohl nicht ganz richtig, denn in der Danziger Epidemie von 1866 sind eine ganze Menge derselben erkrankt und gestorben. Die Aerzte sind ja bei Weitem nicht so viel und so lange Zeit bei den Kranken beschäftigt.

Herr Koch: Es kommen auch in Krankenhäusern Choleraepidemien vor, aber im Grossen und Ganzen kann man sagen, dass Krankenwärter und Aerzte nicht viel häufiger erkranken als andere Menschen. Sie sind gewöhnt, sich zu reinigen und zu waschen, nur gegen den Staub würden sie sich nicht schützen können, während die Leichenträger und das Leichengefolge in sofern immer einer besonderen Gefahr sich aussetzen müssen, als sie in das Sterbehaus hineingehen und dort meistens etwas geniessen. Sie kommen da nicht bloss mit staubförmigen Dingen in Berührung und eine Infektion derselben kann auf vielfache andere Weise zu Stande kommen.

Dann wissen wir doch — wenn ich nicht irre, hat Herr Hirsch darüber in seiner Beschreibung der Epidemie vom Jahre 1872 berichtet — dass diejenigen Menschen, welche die Leichen von Flössern transportirt hatten, die Cholera bekamen. Das kann aber kaum durch staubförmige Bestandtheile gekommen sein. Höchst wahrscheinlich haben sich die Leute die Hände beschmutzt und nachher mit den beschmutzten Händen gegessen. Ich glaube, dass bei den Leichenträgern immer noch die Erklärung der unmittelbaren Uebertragung durch Nahrungsmittel oder durch beschmutzte Hände viel näher liegt als durch Staub. Wenn der Staub inficirend wäre, müssten ja ähnlich wie bei einer anderen Kategorie von Infektionskrankheiten z. B. exanthematischem Typhus oder Masern, Scharlach eine viel grössere Anzahl unmittelbarer Ansteckungen bekannt sein.

Herr Leyden: Durch Staub meine ich auch nicht. Aber ich sehe auch keine Schwierigkeit darin, anzunehmen, dass, wenn eine starke Verdunstung stattfindet, Keime des Infektionsstoffes in der Atmosphäre suspendirt sein können.

Herr Koch: Dem muss ich allerdings widersprechen. Alle Erfahrungen, die wir über Infektionsstoffe und über Mikroorganismen besitzen, sprechen dagegen. Ohne dass die Flüssigkeit zerstäubt wird oder dass Blasenbildung stattfindet, können die Bakterien sich nicht aus einer solchen Flüssigkeit erheben. Die Flüssigkeit muss erst eintrocknen, die eingetrocknete Masse muss in Staubform gebracht und dann durch den Luftstrom fortgeführt werden. Wäre der Infektionsstoff in getrocknetem Zustande haltbar, dann müsste bei den grossen Mengen von Choleradejektionen, welche auf Kleidern, Betten u. s. w. trocknen und fortwährend staubförmig in die Luft gelangen, von den Kranken viel häufiger eine direkte Ansteckung z. B. in demselben Zimmer, in demselben Krankensaale vorkommen. Was schliesslich noch die Einschleppung durch Gesunde betrifft, so wird von einer solchen sehr selten berichtet. Es ist wahrscheinlich, dass irgend welche andere Dinge dabei im Spiel gewesen sind, z. B. dass Jemand Esswaaren oder sonst etwas mitgebracht und seinen Angehörigen gegeben hat oder dass der scheinbar Gesunde doch einen ganz leichten Choleraanfall gehabt hat, der unbemerkt geblieben ist.

Herr Leyden: Ich kann noch von einem analogen Fall berichten, wo ein junges Mädchen in ein anderes Haus ging, um für eine an der Cholera gestorbene Frau, ein Leichenkleid zu machen. Sie selbst blieb gesund, aber ihre Mutter, die gar nicht mit Cholerakranken in Berührung gekommen war, erkrankte und starb an der Cholera.

Herr Koch: Betreff der Verschleppung durch Gesunde möchte ich noch hervorheben, dass es sich doch hier um eine ganz andere Art und Weise der Verschleppung durch gesunde Menschen handelt, als Pettenkofer annimmt. Nach Pettenkofer hängt sich der aus dem Boden stammende, in der Luft vertheilte Infectionsstoff einem Menschen an, er haftet an ihm und an seinen Kleidern und kann auf grosse Entfernungen hin verschleppt werden. Das Beispiel, welches Herr Leyden anführt, ist ein ganz anderes und stimmt mehr mit dem, was ich annehme. In solcher Weise kann auch einmal der Gesunde Träger des Infectionsstoffes werden, doch wird das nur höchst selten vorkommen und die Verschleppung kann nur auf sehr geringe Entfernungen geschehen. Es ist also auch nicht daran zu denken, dass die Cholera möglicherweise durch den Seeverkehr auf diese Art zu uns gebracht werden kann.

Es folgt Punkt 6:

Wird der Infectionsstoff im Menschen reproducirt oder geschieht dies unabhängig vom Menschen im Boden und dient alsdann der Mensch (Thiere etc.) nur als Träger?

Herr Virchow: Ich möchte mir hier gleich eine Frage an den Herrn Vortragenden erlauben. Es ist mir nämlich das Eine etwas zweifelhaft: Wenn dieser Organismus ein wesentlich aërober ist, ist dann der menschliche Darm ein besonders günstiger Platz für seine Entwicklung?

Herr Koch: Ja, diese Frage habe ich mir auch schon vorgelegt. Aber es muss doch freier Sauerstoff im Darm zur Verfügung stehen oder es müssen wenigstens solche Verbindungen vorhanden sein, welche dem Bacillus den Sauerstoff liefern. Wir sehen die Bacillen lebend in grossen Massen im Darm und sehen andererseits, dass, wenn wir ihnen ausserhalb des Körpers die Luft entziehen, sie dann sofort aufhören zu wachsen. Ich folgere daraus, dass die Bakterien im Darm in irgend einer Weise Sauerstoff finden müssen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass im Darm noch eine ganze Anzahl anderer Bakterien vorkommen, die auch bei Luftabschluss nicht wachsen. Auch das Oidium lactis, welches Sauerstoff zu seiner Entwicklung bedarf, kommt bisweilen im Darm sehr reichlich vor.

Herr Leyden: Ich möchte daran erinnern, dass doch jedenfalls Transsudationen in den Darm stattfinden, die aus dem Blute Sauerstoff mitnehmen.

Herr v. Bergmann: Soviel mir bekannt, steht es fest, dass auch Sauerstoff, suspendirt in atmosphärischer Luft, im Darmlumen vorkommt.

Herr Virchow: Wo soll derselbe denn herkommen? (Zuruf: Durch Verschlucken.) Das ist wohl etwas schwierig.

Herr Koch: Vielleicht könnten die Kohlenhydrate einen Ersatz liefern.

Herr Bardeleben: Es sind darüber wohl auch noch keine Versuche gemacht, ob es durchaus Sauerstoff sein muss; möglicherweise ist es Wasserstoff.

Herr Koch: Bislang wissen wir nur, dass die Bacillen bei Entziehung des Sauerstoffs nicht wachsen und ebenso nicht in Kohlensäure-Atmosphäre.

Herr Virchow: Ich habe das nur anregen wollen, da ja wahrscheinlich dieser Punkt in der weiteren Discussion nicht ganz ohne Bedeutung sein wird. Wichtiger ist die andere Frage, welche sich auf den Boden bezieht, inwieweit also die Infectionsstoffe im Boden reproducirt werden und der Mensch nur als Träger dient. Die Gegensätze sind hier ein wenig scharf gegeneinander gestellt. Es würde ja denkbar sein, dass Beides vorkommt, sowohl die Reproduction im Menschen als auch die im Boden. Was den Boden betrifft, so ist durch die Beobachtungen des Herrn Koch wenigstens die Möglichkeit einer Züchtung auf feuchter Erde nach-

ratur ertragen können. und da ich weiss, dass sie abgetrennt vom menschlichen Körper existiren können, z. B. auf Kartoffeln, oder dass sie im Reagensglas mit Gelatine oder auf Wäsche eine Zeit lang ihr Dasein fristen können, halte ich es wohl für möglich, dass etwas Derartiges vorkommen kann und dass sich die Kommabacillen durch ein verlangsamtes Wachsthum unter beschränkenden Verhältnissen eine Zeit lang an geeigneten Stellen im Boden oder sonstwo zu halten vermögen, ohne dass sie Gelegenheit zur Infection finden. Möglich ist das auf jeden Fall, aber es fehlt mir darüber an Erfahrung, und ich kann mich nicht bestimmt darüber aussprechen. Man müsste dazu in solchen Orten, aus denen die Cholera verschwunden ist, noch eine Zeit lang Boden und Wasser und alles das, was möglicherweise noch Infectionsstoffe enthalten könnte, gründlich untersuchen. Das ist eine Frage, deren Lösung der Zukunft angehört, die aber jedenfalls sehr wichtig ist. In Calcutta konnten solche Untersuchungen selbstverständlich nicht gemacht werden, weil die Cholera dort keine Pausen macht. Erst bei einer Epidemie in Europa kann diese Frage gelöst werden, und ich glaube, dass es sehr zweckmässig ist, sie in Anregung zu bringen. Es werden sich auf diesem Wege ganz gewiss manche der von Pettenkofer gefundenen Thatsachen leichter als bisher erklären lassen.

Herr Hirsch: Ist unter den hier aufgestellten Fragen auch die Beziehung des Krankheitsgiftes, also des Bacillus, zu Temperaturverhältnissen mit in Betracht gezogen?

Herr Koch: Das ist hier nicht in Betracht gezogen.

Herr Virchow: Aber wir haben darüber Mittheilungen gehabt. Es kommt ja immer noch eine andere Frage in Betracht: wie weit sich die Infection unter den Menschen durch blosse Choleradiarrhöen fortsetzt, eine Frage, die bisher am allerwenigsten Gegenstand der Untersuchung werden konnte. Die Annahme der Choleradiarrhöe war ja bisher nur ein Aushilfsmittel; von jetzt an wird sie ein Mittel der wirklichen Untersuchungen werden können, und es wird sich zeigen, ob ohne ausgemachte Symptomatologie die Choleradiarrhöe die Cholera längere Zeit erhalten kann. Aber ich meine, wir werden wohl heute darüber nichts ausmachen.

Der nunmehr zur Verhandlung gelangende Punkt 10 lautet:

Kann der Infektionsstoff auf anderen Wegen als durch den Verdauungskanal in den Körper gelangen?

Herr Koch: Ich habe diese Frage hauptsächlich deswegen zur Diskussion vorgeschlagen, weil Pettenkofer der Ansicht ist, der Infektionsstoff könne auch durch Athmung und durch die Lungen in den Körper eindringen.

Herr Virchow: Nicht „auch", sondern nur; er scheidet jede andere Form aus.

Herr Koch: Weil das von so gewichtiger Seite ausgesprochen ist, wäre es doch sehr wünschenswerth, über diese Frage zu diskutiren.

Herr B. Fränkel: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob die Bejahung der Frage 10 die Infection durch die Luft ausschliessen soll?

Herr Virchow: Sie schliesst sie nicht absolut aus, es wäre ja denkbar, dass der Infectionsstoff durch das Athmen in den Mund und von da in den Magen gebracht wird.

Herr Koch: Ich glaube bei meinen Mittheilungen neulich schon darauf hingewiesen zu haben, dass ich mir doch Verhältnisse denken kann, unter denen der Infektionsstoff auch einmal durch die Luft übertragen wird. Das kommt aber nur ausnahmsweise vor, und die Verschleppung kann denn auch nur auf sehr kurze Distanzen vor sich gehen. Man kann es deshalb immer noch als Regel gelten lassen, dass durch die Luft eine Verschleppung nicht stattfindet. Eine Ausnahme von dieser Regel kann beispielsweise unter folgenden Verhältnissen zu Stande kommen. In Alexandrien münden in den neuen Hafen die Kloaken ein. Der Inhalt dieser Kloaken mischt sich mit dem Meerwasser, welches nahe am Strande dem entsprechend schmutzig aussieht. Wenn man sich nun an diesem Strande aufhält, dann kann man sehr bald bemerken, dass fortwährend ein Theil von diesem verunreinigten Seewasser durch die Brandung zerstäubt wird. Wie reichlich die Verstäubung ist, mögen sie daraus entnehmen, dass ich nach ungefähr 5 Minuten das verstäubte Seewasser von den Brillengläsern abwischen musste, weil ich am Sehen behindert war. Da kann ich mir wohl denken, dass, wenn durch die Kloaken irgend ein Infektionsstoff, z. B. Choleradejectionen, an den Strand gespült und da fortwährend verstäubt wird, derselbe den Anwohnern durch den Luftstrom zugeführt werden kann. Mag sich nun der Infektionsstoff auf Nahrungsmittel niederschlagen, oder mag er eingeathmet werden, so kann er immer in die Verdauungsorgane gelangen. Das ist allerdings der einzige, mir bis jetzt bekannte Fall, in dem ich überzeugt bin, dass der Infektionsstoff durch die Luft verschleppt werden kann. Ich will noch erwähnen, dass gerade in den Häusern am neuen Hafen von Alexandrien, welche in der Nähe der Kloakenausmündung stehen, eine Anzahl von Cholerafällen vorgekommen ist.

Herr Leyden: Ich möchte mich auch dahin aussprechen, dass unter Umständen eine Ansteckung durch die Luft übertragen werden kann, aber nur in unmittelbarer Nähe des Cholerakranken, und ich möchte, um das zu beweisen, daran erinnern, dass verhältnissmässig häufig, wenigstens soweit meine Beobachtungen reichen, die Leichenträger erkranken, und dass ich auch wiederholt gesehen habe, dass unmittelbar nach dem Leichenbegängniss eines Cholerakranken dieser oder jener aus dem Gefolge erkrankt ist. Wenn es ja natürlich nun auch möglich ist, dass diese Leute sich auf andere Weise angesteckt haben, so glaube ich doch, dass die verhältnissmässige Reichlichkeit dieser Erfahrung darauf gedeutet werden kann, dass die unmittelbare Atmosphäre der Cholerakranken in der That Infectionsstoffe enthält. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass dieselben durch die Athmungsorgane wirken. Sie können ja eben so gut durch den Mund aufgenommen und in den Verdauungskanal gekommen sein.

Herr Skrzeczka: Es würde ja doch eben so möglich sein, dass in trocknen Zeiten durch die Luft, d. h. durch den Staub in der Luft, der in ganz analoger Weise in den Mund gelangt, die Infection vom Darm aus erfolgen könnte, z. B. von Rinnsteinen aus, in welche Waterklosets einmünden, die wenig Wasser haben und gelegentlich trocken liegen. Es könnte ja möglich sein, dass sie erst kürzlich eingetrocknet sind, so dass die Stoffe vom Winde fortgetragen werden könnten, ohne dass ihnen anhaftende oder in sie eingeschlossene Keime nothwendig ertödtet sein müssten. Da würde doch ähnlich wie bei dem verstäubten Meerwasser die Möglichkeit der Infektion auf diesem Wege zuzugestehen sein.

Herr Eulenberg: Was die Ansteckung durch gesunde Menschen betrifft, so erlaube ich mir, eines Falles zu gedenken, den ich in Bromberg erlebt habe. Der dortige Pfarrer hatte in seiner amtlichen Thätigkeit viele Cholerakranke besucht, war aber stets gesund geblieben. Dagegen erkrankte seine Frau in der ersten Zeit der Epidemie und starb an den Folgen der Cholera, obgleich sie weder mit einem Cholerakranken, noch mit irgend einem Gegenstande, der einem Cholerakranken angehört hatte, in Berührung gekommen war.

Herr Koch: Zunächst möchte ich zu dem, was Herr Leyden gesagt hat, bemerken, dass es doch auffallend ist, wenn nur die Leichenträger und das Leichengefolge erkrankten, während wir doch wissen, dass gerade Krankenwärter und Aerzte, die doch in viel innigere Berührung mit dem Kranken und mit staubförmigen Abgängen desselben kommen, lange nicht in

der Weise leiden, wie gerade die beim Begräbniss betheiligten Menschen.

Herr Leyden: Mit den Krankenwärtern ist das wohl nicht ganz richtig, denn in der Danziger Epidemie von 1866 sind eine ganze Menge derselben erkrankt und gestorben. Die Aerzte sind ja bei Weitem nicht so viel und so lange Zeit bei den Kranken beschäftigt.

Herr Koch: Es kommen auch in Krankenhäusern Choleraepidemien vor, aber im Grossen und Ganzen kann man sagen, dass Krankenwärter und Aerzte nicht viel häufiger erkranken als andere Menschen. Sie sind gewöhnt, sich zu reinigen und zu waschen, nur gegen den Staub würden sie sich nicht schützen können, während die Leichenträger und das Leichengefolge in sofern immer einer besonderen Gefahr sich aussetzen müssen, als sie in das Sterbehaus hineingehen und dort meistens etwas geniessen. Sie kommen da nicht bloss mit staubförmigen Dingen in Berührung und eine Infektion derselben kann auf vielfache andere Weise zu Stande kommen.

Dann wissen wir doch — wenn ich nicht irre, hat Herr Hirsch darüber in seiner Beschreibung der Epidemie vom Jahre 1872 berichtet — dass diejenigen Menschen, welche die Leichen von Flössern transportirt hatten, die Cholera bekamen. Das kann aber kaum durch staubförmige Bestandtheile gekommen sein. Höchst wahrscheinlich haben sich die Leute die Hände beschmutzt und nachher mit den beschmutzten Händen gegessen. Ich glaube, dass bei den Leichenträgern immer noch die Erklärung der unmittelbaren Uebertragung durch Nahrungsmittel oder durch beschmutzte Hände viel näher liegt als durch Staub. Wenn der Staub inficirend wäre, müssten ja ähnlich wie bei einer anderen Kategorie von Infektionskrankheiten z. B. exanthematischem Typhus oder Masern, Scharlach eine viel grössere Anzahl unmittelbarer Ansteckungen bekannt sein.

Herr Leyden: Durch Staub meine ich auch nicht. Aber ich sehe auch keine Schwierigkeit darin, anzunehmen, dass, wenn eine starke Verdunstung stattfindet, Keime des Infektionsstoffes in der Atmosphäre suspendirt sein können.

Herr Koch: Dem muss ich allerdings widersprechen. Alle Erfahrungen, die wir über Infektionsstoffe und über Mikroorganismen besitzen, sprechen dagegen. Ohne dass die Flüssigkeit zerstäubt wird oder dass Blasenbildung stattfindet, können die Bakterien sich nicht aus einer solchen Flüssigkeit erheben. Die Flüssigkeit muss erst eintrocknen, die eingetrocknete Masse muss in Staubform gebracht und dann durch den Luftstrom fortgeführt werden. Wäre der Infektionsstoff in getrocknetem Zustande haltbar, dann müsste bei den grossen Mengen von Choleradejektionen, welche auf Kleidern, Betten u. s. w. trocknen und fortwährend staubförmig in die Luft gelangen, von den Kranken viel häufiger eine direkte Ansteckung z. B. in demselben Zimmer, in demselben Krankensaale vorkommen. Was schliesslich noch die Einschleppung durch Gesunde betrifft, so wird von einer solchen sehr selten berichtet. Es ist wahrscheinlich, dass irgend welche andere Dinge dabei im Spiel gewesen sind, z. B. dass Jemand Esswaaren oder sonst etwas mitgebracht und seinen Angehörigen gegeben hat oder dass der scheinbar Gesunde doch einen ganz leichten Choleraanfall gehabt hat, der unbemerkt geblieben ist.

Herr Leyden: Ich kann noch von einem analogen Fall berichten, wo ein junges Mädchen in ein anderes Haus ging, um für eine an der Cholera gestorbene Frau, ein Leichenkleid zu machen. Sie selbst blieb gesund, aber ihre Mutter, die gar nicht mit Cholerakranken in Berührung gekommen war, erkrankte und starb an der Cholera.

Herr Koch: Betreff der Verschleppung durch Gesunde möchte ich noch hervorheben, dass es sich doch hier um eine ganz andere Art und Weise der Verschleppung durch gesunde Menschen handelt, als Pettenkofer annimmt. Nach Pettenkofer hängt sich der aus dem Boden stammende, in der Luft vertheilte Infectionsstoff einem Menschen an, er haftet an ihm und an seinen Kleidern und kann auf grosse Entfernungen hin verschleppt werden. Das Beispiel, welches Herr Leyden anführt, ist ein ganz anderes und stimmt mehr mit dem, was ich annehme. In solcher Weise kann auch einmal der Gesunde Träger des Infectionsstoffes werden, doch wird das nur höchst selten vorkommen und die Verschleppung kann nur auf sehr geringe Entfernungen geschehen. Es ist also auch nicht daran zu denken, dass die Cholera möglicherweise durch den Seeverkehr auf diese Art zu uns gebracht werden kann.

Es folgt Punkt 6:

Wird der Infectionsstoff im Menschen reproducirt oder geschieht dies unabhängig vom Menschen im Boden und dient alsdann der Mensch (Thiere etc.) nur als Träger?

Herr Virchow: Ich möchte mir hier gleich eine Frage an den Herrn Vortragenden erlauben. Es ist mir nämlich das Eine etwas zweifelhaft: Wenn dieser Organismus ein wesentlich aërober ist, ist dann der menschliche Darm ein besonders günstiger Platz für seine Entwicklung?

Herr Koch: Ja, diese Frage habe ich mir auch schon vorgelegt. Aber es muss doch freier Sauerstoff im Darm zur Verfügung stehen oder es müssen wenigstens solche Verbindungen vorhanden sein, welche dem Bacillus den Sauerstoff liefern. Wir sehen die Bacillen lebend in grossen Massen im Darm und sehen andererseits, dass, wenn wir ihnen ausserhalb des Körpers die Luft entziehen, sie dann sofort aufhören zu wachsen. Ich folgere daraus, dass die Bakterien im Darm in irgend einer Weise Sauerstoff finden müssen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass im Darm noch eine ganze Anzahl anderer Bakterien vorkommen, die auch bei Luftabschluss nicht wachsen. Auch das Oidium lactis, welches Sauerstoff zu seiner Entwicklung bedarf, kommt bisweilen im Darm sehr reichlich vor.

Herr Leyden: Ich möchte daran erinnern, dass doch jedenfalls Transsudationen in den Darm stattfinden, die aus dem Blute Sauerstoff mitnehmen.

Herr v. Bergmann: Soviel mir bekannt, steht es fest, dass auch Sauerstoff, suspendirt in atmosphärischer Luft, im Darmlumen vorkommt.

Herr Virchow: Wo soll derselbe denn herkommen? (Zuruf: Durch Verschlucken.) Das ist wohl etwas schwierig.

Herr Koch: Vielleicht könnten die Kohlenhydrate einen Ersatz liefern.

Herr Bardeleben: Es sind darüber wohl auch noch keine Versuche gemacht, ob es durchaus Sauerstoff sein muss; möglicherweise ist es Wasserstoff.

Herr Koch: Bislang wissen wir nur, dass die Bacillen bei Entziehung des Sauerstoffs nicht wachsen und ebenso nicht in Kohlensäure-Atmosphäre.

Herr Virchow: Ich habe das nur anregen wollen, da ja wahrscheinlich dieser Punkt in der weiteren Discussion nicht ganz ohne Bedeutung sein wird. Wichtiger ist die andere Frage, welche sich auf den Boden bezieht, inwieweit also die Infectionsstoffe im Boden reproducirt werden und der Mensch nur als Träger dient. Die Gegensätze sind hier ein wenig scharf gegeneinander gestellt. Es würde ja denkbar sein, dass Beides vorkommt, sowohl die Reproduction im Menschen als auch die im Boden. Was den Boden betrifft, so ist durch die Beobachtungen des Herrn Koch wenigstens die Möglichkeit einer Züchtung auf feuchter Erde nach-

gewiesen worden. Es würde also möglicherweise Beides zugestanden werden müssen.

Herr Hirsch: Ich halte diese Frage doch für ganz eminent wichtig in Bezug auf die Verunreinigung des Bodens.

Herr Koch: Das wird sich nicht eher entscheiden lassen, als bis cholerainficirte Localitäten untersucht werden können.

Herr B. Fränkel: Meinem Gefühle nach wäre es wünschenswerth, wenn eine Fassung gefunden würde, wodurch unsere Stellung zur Bodentheorie deutlicher würde. Ich glaube, dass in diesem Kreise Niemand ist, der stricte die Pettenkofer'sche Theorie vertritt. Wir wollen nicht ausschliessen, dass unter Umständen auch einmal der Cholerakeim im Boden reproducirt werden kann. Gewöhnlich geschieht dies aber im menschlichen Darm.

Herr Virchow: Das bezieht sich mehr auf einen anderen Punkt. Wir bekommen das noch unter No. 4, bei der Luft.

Herr Fränkel: Hier ist aber gerade von der Reproduction im Boden die Rede.

Herr Virchow: Ich möchte aber bemerken, dass Pettenkofer nicht blos den Boden braucht, sondern auch die Luft, insofern er ja leugnet, dass vom Boden aus wirksame Keime ins Trinkwasser kommen. Er verlangt, dass sie immer durch die Luft kommen. Indess das ist eigentlich schon discutirt und braucht nicht nochmals erörtert zu werden. Dagegen scheint mir die Möglichkeit, dass im Boden eine Vermehrung stattfindet, direct aus dem zu folgen, was wir erfahren haben.

Herr Koch: Daraus, dass man diesen Satz theilweise bejahen kann, ergiebt sich am Besten, dass doch noch eine Einigung über die verschiedenen auseinandergehenden Meinungen zu erzielen sein wird.

Herr Hirsch: Ich glaube das nicht. Herr Pettenkofer legt ja, soweit es sich um das eigentliche Choleragift handelt, auf den Boden gar kein Gewicht. Er nimmt an, dass sich in dem Boden ein gewisses Etwas, ein y entwickelt, welches mit dem Choleragifte, dem x, innerhalb oder ausserhalb des Individuums in Verbindung tritt und dass eben dieses x erst dann wirksam werde. Die Entwicklung jenes y aber erfolge in einem zuvor durchfeuchteten und sodann mit Sinken des Grundwassers trocken gelegten und der Luft zugängigen Boden unter gleichzeitiger Einwirkung höherer Temperatur auf denselben.

Herr Virchow: Ich glaube aber, es ist doch festgestellt, was einzig und allein möglich ist. In welcher Ausdehnung das vorkommt und wann der Boden wirklich inficirt wird, das können wir im Augenblick nicht bestimmen; das wird erst durch die Erfahrung ermittelt werden können. Darum lässt sich darüber im Augenblick noch gar kein Urtheil aussprechen.

Herr Wolffhügel: M. H.! Ich für meinen Theil halte die Stellungnahme hier nicht für nöthig. Mir erscheinen einige Punkte, die gerade bei Erledigung der These 6 in Betracht kommen, noch wenig spruchreif. Wir müssen Herrn Koch dankbar dafür sein, dass er uns durch die von ihm neu erschlossene Richtung der Forschung erst in den Stand gesetzt hat, auf experimentellem Wege den Prüfstein an die verschiedenen Hypothesen und die Fundirung derselben anzulegen. Was aber speciell die Fragen anlangt, ob der Infektionsstoff im Boden reproducirt werde, in welcher Beziehung zu ihm der Boden stehe, ob der Boden dazu verunreinigt oder wie und in welchem Grade die Verunreinigung beschaffen sein müsse, das sind Dinge, die für uns vorerst wegen Mangels experimenteller Erfahrungen noch sehr schwierig zu beurtheilen sind, nachdem wir u. A. aus dem Vortrage des Herrn Koch erfahren haben, dass der Cholerabacillus recht empfindlich ist gegenüber seinem Nährsubstrat, dass er eine gewisse Concentration der Nährstoffe verlangt und sich auch wenig widerstandsfähig erweist im Kampfe ums Dasein mit andern Mikroorganismen. Wir haben dann weiter aus den Darlegungen des Herrn Koch vernommen, dass im Trinkwasser endlich einmal der Infektionsstoff der Cholera nachgewiesen worden ist, und wissen jetzt, dass wir in Zukunft bei der Wasseranalyse, wenn es gilt, ätiologische Beziehungen festzustellen, nach bestimmten, wohl charakterisirten Mikroorganismen zu suchen haben. Bei den Erörterungen über den Trinkwassereinfluss ist bisher oft auf beiden Seiten gefehlt worden, insofern die Einen das Trinkwasser für inficirt erklärt haben, wenn es nach chemischen Begriffen verunreinigt war, während die Andern dasselbe als frei von Infektionsstoffen ansahen, wenn es nach Massgabe des chemischen Befundes nicht verunreinigt zu sein schien. Ich habe in den letzten Jahren schon wiederholt klar zu machen versucht, dass man damit in der Aetiologie nicht weiter kommt, wenn nicht zugleich auf bestimmte Infektionserreger untersucht und deren Wesen festgestellt wird. Allerdings ist ja bei dem ersten und vorerst einzigen Fall, in welchem zu Calcutta der auf den Menschen pathogen wirkende, specifische Mikroorganismus im Wasser aufgefunden worden ist, auch noch nicht zur vollen Gewissheit der Nachweis geliefert, ob die Infektion durch den Genuss oder Gebrauch des Tank-Wassers erfolgt ist oder ob erst später die Mikrophyten in dasselbe hineingekommen sind. Für mich genügt aber der Fall, um zu sagen: Jetzt ist es an der Zeit, an alle Theorien, wie sie da bestehen, den Prüfstein anzulegen; wir haben dazu nunmehr die Mittel in Händen.

Ich bin gegenüber Pettenkofer's Anschauungen der festen Ueberzeugung, dass das, was er durch seine Forschungen als thatsächliche Grundlagen zu seiner Bodentheorie gefunden hat, Thatsachen für uns Alle werden bleiben können. Die Deutung dieser Thatsachen wird sich vielleicht über kurz oder lang in dem einen oder anderen Punkte ändern. Ich glaube also, dass wir nach den Erklärungen, die Herr Koch gegeben hat, und zwar nach der von ihm anerkannten Möglichkeit, dass der Infektionsstoff im Boden weiter gedeiht, vor allen Dingen aber nach der bezüglich der These 8 gegebenen Erläuterung, dass man den Dauerzustand nicht mit der eng begrenzten Auffassung als eine Dauersporenbildung, sondern auch als eine Art des Weiterbestehens der Entwickelungsfähigkeit des Cholerabacillus bei gehemmter Fortpflanzung sich vorstellen darf, ja schon zugeben müssen, dass der Boden eine Rolle in der Entstehung und Verbreitung der Cholera mitspielen kann. Vor allen Dingen können wir mit den Forschungsergebnissen der Choleraexpedition vor der Hand doch nicht darüber hinwegkommen, dass die Verbreitung der Cholera von gewissen lokalen Verhältnissen abhängt und dass es eine örtliche Disposition wie eine örtliche Immunität giebt.

Herr B. Fränkel: Ich wollte nur einem Missverständniss dieser Fassung vorbeugen. Es ist augenscheinlich, dass diese These 6 von Herrn Koch aufgestellt ist, um die Contagionstheorie gegenüber der Theorie der localen Propagation durch den Boden zu präcisiren. Nun haben wir eine doppelte Antwort gegeben. Einmal nehmen wir die Contagion und zweitens auch die Möglichkeit der Infection des Bodens an. Ich wollte verhindern, das durch die Bejahung beider durch ein „oder" getrennter Sätze ein Missverständniss hervorgerufen würde. Ich glaube, dass wir Alle eine vom Boden unabhängige Contagion durch den Menschen annehmen. Das war es, was ich aussprechen wollte.

Punkt 5:

Ist eine direkte Uebertragung möglich oder muss der Infektionsstoff eine Art Reifung oder Generationswechsel im Boden oder sonstwo durchmachen?

Herr Virchow: Ich denke, wir können darüber wohl nichts weiter sagen, als dass nach dem, was wir gehört haben, in der That kein Anhalt vorliegt, eine solche Hypothese zuzulassen,

nämlich dass noch eine besondere Reifung oder ein Generationswechsel stattfinden muss. Immerhin bleibt die weitere Untersuchung offen, aber ich kann vielleicht constatiren, dass nach dem, was wir erfahren haben, eine solche Annahme eine etwas willkürliche sein würde.

Herr Koch: Das bezieht sich nicht allein auf den Boden, sondern es ist auch behauptet, dass der Infectionsstoff selbst in der Cholerawäsche einer besonderen Reifung bedürfe, weil die Wäsche in ganz frischem Zustande nicht infektionsfähig sei. Diese Annahme stützt sich hauptsächlich auf die Versuche von Thiersch, und darüber hätte ich sehr gern ein Urtheil gehört, in wie weit das begründet ist. Ich glaube, dass die Wäsche schon unmittelbar nach der Beschmutzung ansteckend ist. Ist vielleicht irgendwie ein Beispiel bekannt, aus dem man schliessen könnte, dass erst eine Art Reifung und Umwandlung des Infektionsstoffes nöthig gewesen wäre? Mir ist nichts bekannt.

Herr Virchow: Nachdem das Hauptresultat der Versuche von Thiersch, nämlich dass weisse Mäuse durch einen Stoff, der aus der Zersetzung der Choleradejectionen hervorgegangen sein sollte, die Cholera bekommen, hinfällig geworden ist, so fällt damit auch die Grundlage zu dieser Vermuthung weg. Da wir übrigens nur einen einzigen Zustand des Bacillus kennen, der sich regelmässig fortsetzt und höchstens sich zu einer grösseren oder geringeren Vollkommenheit entwickelt, so würde es gänzlich arbiträr sein, einen neuen Zustand zu supponiren, der sich erst dazwischen schieben müsste.

Die Discussion über die Punkte 2, 3 und 4 wird vereinigt: Dieselben lauten:

2. Wird der Infektionsstoff nur durch den menschlichen Verkehr verschleppt?

3. Welches sind die Träger des Infektionsstoffes im Fernverkehr: Schiffe, Waaren, Briefe, gesunde Menschen, inficirte Menschen?

4. Welches sind die Träger des Infektionsstoffes im Nahverkehr: Choleraleichen, Choleraeffecten, Wäsche, Nahrungsmittel, Trink- und Gebrauchswasser, Luft, Insekten?

Herr Skrzeczka: Diese 3 Fragen hängen ganz eng mit einer praktisch recht wichtigen Frage zusammen, nämlich der wegen der Bedeutung des Verkehrs mit Lumpen und gebrauchten Kleidern, und da muss ich sagen, dass es mir gerade vom Standpunkt des Herrn Koch aus doch nicht unmöglich erscheint, dass durch Lumpen und gebrauchte Kleider eine Verschleppung stattfinden kann. Es ist zwar nachgewiesen, dass durch Trocknung innerhalb einer gewissen nicht langen Zeit die fernere Entwickelung und Vermehrungsfähigkeit des Bacillus aufgehoben wird. Es ist aber meines Erachtens vorläufig noch nicht sehr sichergestellt, was unter diesem trockenen Zustand zu verstehen ist, ob also eine feuchte und eine kalte Luft z. B. ausreichend ist, in derselben Weise diese Trocknung hervorzubringen, welche die Vermehrungsunfähigkeit bedingt, als wie eine warme und trockene Luft; wie die specielleren Verhältnisse, für eine genügende Austrocknung zu gestalten sind, und es scheint mir daher gar nicht unmöglich, dass gebrauchte Kleider und Lumpen sich auch längere Zeit unter Verhältnissen befinden, welche die weitere Vegetation oder wenigstens das Fortbestehen des Bacillus in einen vermehrungsfähigen Zustand ermöglichen, sodass man blos deshalb, weil eine gewisse Zeit seit der Benutzung verflossen ist, eine Sicherheit nicht gewinnen kann, dass nun jener trockene Zustand wirklich eingetreten ist und genügend lange angehalten hat, um die Vermehrungsfähigkeit auszuschliessen. Wir kommen da auf einen Punkt zurück, der erst schon angeregt war. Herr Kollege Koch hat schon selbst gesagt, er halte es für möglich, dass Sachen feucht so verpackt werden, dass sie doch auf recht lange Zeit den Bacillus im Vermehrungszustand in sich erhalten können, und da scheint es mir denn doch praktisch wichtig, dass nicht nur diese Möglichkeit der Verschleppung der Cholera durch gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche festgehalten wird, sondern auch die der Verschleppung durch Lumpen. Mir ist ja sehr wohl bekannt, dass man die Lumpen in grossen Collis mit der Bahn befördert und dass sie alle möglichen Phasen vorher erst durchmachen müssen, aber es scheint mir nicht die Garantie gegeben zu sein, dass die vorgängige Behandlung der Lumpen immer eine solche ist, um sicherzustellen, dass ein genügender Trockenzustand längere Zeit angehalten hat. Wenn ich denke, dass die gesammelten Lumpen in feuchtem Zustande aufbewahrt werden können, bis sie zu grossen Massen sich angesammelt haben, in Detailgeschäften, die sich in feuchten Kellern befinden, dass auf diese Weise das Substrat, auf dem die Choleradejectionen haften, immer noch ein solches ist, dass es der weiteren Entwickelung oder dem Fortbestehen in entwickelungsfähigen Zustande Vorschub leistet, dass dann die Sachen nachher möglicherweise in kurzer Zeit in grosse Collis gepackt werden, derart, dass die Feuchtigkeit, die vielleicht noch in den Lumpen vorhanden ist, auch conservirt wird — denn gerade bei dem festen Verpacken, bei der Abgeschlossenheit von der Luft wird sich die Feuchtigkeit länger halten, als es sonst der Fall wäre — da scheint mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen zu sein, dass, abgesehen von gebrauchter Wäsche und gebrauchten Kleidern, unter Umständen auch Lumpen, die mit der Eisenbahn in grösseren Packen ankommen, eine Verschleppung vermitteln können.

Herr Virchow: Ich möchte nur dagegen sagen: Lumpen sind ja kein eigentlich technischer Begriff, ebenso wenig wie Schmutz, es können also gerade erhebliche Bestandtheile von alten Kleidungsstücken zu Lumpen werden, und wenn z. B. die sehr schlechten Hosen oder sonstigen Kleidungsstücke eines armen Mannes, der an Cholera gestorben ist, mit in die Lumpen geworfen werden, so ist die Möglichkeit wenigstens gerade so gegeben, wie wenn die Wäsche selbst in die Lumpen käme. Nebenbei ist die Wäsche bei den Lumpen garnicht ausgeschlossen; es giebt ja vielerlei Lumpen, die aus Wäsche hervorgehen.

Also ich glaube, die Sache hat doch insofern eine erhebliche Wichtigkeit, als, wenn überhaupt auf diesem Wege eine Verschleppung stattfindet, sie in einer gewissen Concentration erfolgt, und da wir ja doch selten in der Lage sind, den Lumpenhandel gleichzeitig auf allen Grenzen auszuschliessen, wenn auch auf der einen oder anderen Grenze, so glaube ich, dass die Industrie im Lande dadurch nicht so unterbrochen würde, dass sie sich nicht aushelfen könnte.

Herr Koch: Ich kann mich dem gegenüber nur darauf berufen, dass das in der Praxis überhaupt noch nicht vorgekommen ist, bis auf den Fall, den ich Ihnen heute schon angeführt habe, der mir sehr fraglich zu sein scheint. Es müsste doch, da man früher meines Wissens garnicht so grossen Werth auf die Unterdrückung des Lumpenhandels in Cholerazeiten gelegt hat, öfter vorgekommen sein. Die Frage der Möglichkeit der Infection durch Lumpen ist auf den Choleracongressen in Wien und in Konstantinopel angeregt, und Niemand hat ein Beispiel anführen können, dass durch Lumpen z. B. bei der Bearbeitung derselben in Papierfabriken oder sonstwo einmal die Cholera entstanden sei. Daraus möchte ich doch schliessen, dass die Behandlung und Verarbeitung der Lumpen eine derartige sein muss, dass der Cholerainfectionsstoff zu Gruude geht. Dieser Frage ist übrigens garnicht so grosse Bedeutung beizumessen. Was soll es uns viel nützen, wenn wir den Lumpenhandel unterdrücken, während wir cholerakranke Menschen über unsere Grenzen kommen lassen müssen. Die Möglichkeit, dass durch Lumpen der Infectionsstoff übertragen wird, kann nach den jetzigen Erfahrungen nur

eine unendlich geringe sein, während die Möglichkeit, dass uns die Cholera durch scheinbar gesunde Menschen ins Land gebracht wird, eine ungemein grössere ist und die können wir nicht abwehren.

Herr Wolffhügel: Hier in Berlin werden in die Müllkästen doch alle möglichen Dinge, so auch mitunter werthlos gewordene Stücke der Wäsche von Kranken und Verstorbenen geworfen. Dann kommen die Lumpensammler, holen diese Sachen mit ihren eisernen Haken heraus und tragen sie weiter nach den Sammelstellen. Dass auf diese Weise eine Verschleppung des Infektionsstoffes innerhalb der Stadt bewirkt werden kann, erscheint mir ganz plausibel. Allerdings weiss auch ich keinen Fall anzuführen, in welchem durch einen derartigen Vorgang die Cholera thatsächlich verbreitet hat. Nichtsdestoweniger könnte man meines Erachtens doch das Augenmerk auf diese Möglichkeit einer Verschleppung richten.

Herr Virchow: Es hat verschiedene Fälle gegeben, in denen Lumpen angeschuldigt sind. Selbst bei der Schiffsepidemie auf dem Franklin hat man behauptet, dass Lumpen, die im Zwischendeck aufgestaut waren, die Ursache gewesen seien; so auch, soviel ich weiss, bei andern Gelegenheiten. Aber es ist allerdings nicht mit der Evidenz nachgewiesen, wie das bei der Wäsche der Fall ist.

Herr Eulenberg: Bei den im Handel vorkommenden Lumpenballen ist nicht unbeachtet zu lassen, dass die Lumpen schon viele Hände passirt haben, der Luft viefach ausgesetzt gewesen und nach ihrem Werthe sortirt worden sind, bevor sie zu Ballen verpackt werden. (Herr Hirsch: Sortirt werden sie erst, wenn sie gebraucht werden!) — Feuchte Lumpen kommen nicht zur Verpackung, da Feuchtigkeit die Waare beeinträchtigt.

Herr Wolffhügel: Ueber die Art und den Umfang des Lumpen-Grosshandels habe ich zur Zeit der Pestgefahr einiges vernommen. Es ist namentlich an der deutsch-russischen Grenze mit dem Handel auch ein sehr reger Industriebetrieb verbunden, der auf die Sortirung gerichtet ist. England bezieht mit Vorliebe aus Königsberg seine Lumpen, weil die dortigen Handlungshäuser dafür bekannt sind, dass sie die Lumpen vorzüglich sortirt liefern. In dieser Industrie werden einige Tausend Arbeiter beschäftigt.

Herr Virchow: Wir werden nicht so weit in die Details dieser Verhältnisse eingehen können. Das muss schliesslich doch durch die Verwaltung ermittelt werden, in welcher Weise der Lumpenverkehr gehandhabt wird.

Dagegen ist noch ein Punkt unter No. 3, der vielleicht verdient, besonders besprochen zu werden, nämlich die Behandlung der Briefe. Das ist eine Behandlung, die in der That recht unangenehm berührt hat. Der bairische Obermedicinalrath hat sich dagegen erklärt, und ich würde mich dem vollständig anschliessen. Wenn man den Verkehr der Menschen zulässt, so soll man auch die Briefe zulassen. Ist irgend ein Widerspruch dagegen? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Was die Uebertragung durch gesunde Menschen betrifft, so ist diese Frage schon vorher behandelt worden. Ich möchte dann glauben, dass es sich vorzüglich noch um einen Punkt handelt, der für grössere Kreise von Wichtigkeit ist, das ist die Frage des Trink- und Gebrauchswassers. Da möchte ich mir die Frage erlauben, ob es nicht irgend eine gewisse Grenze giebt, wo der Bacillus nicht mehr lebensfähig im Wasser ist, oder ob er nach Ansicht des Herrn Koch beliebig lange im Wasser existiren und wirksam bleiben kann?

Herr Koch: Soweit meine Erfahrungen bis jetzt reichen, scheinen die Kommabacillen in reinem Wasser ziemlich rasch abzusterben; nicht sofort, wenn man sie hineinbringt, aber nach einigen Tagen. Sie können sich nicht blos nicht vermehren, sondern sie scheinen auch nach einiger Zeit zu Grunde zu gehen.

Herr Virchow: Die anderen Punkte sind zum Theil schon erörtert. Es bleiben jetzt noch ein Paar Punkte übrig, nämlich 11, 12, 13 und 15.

Dieselben lauten:

11) Sind besondere individuelle Dispositionen erforderlich, um ihn (den Infektionsstoff) wirksam werden zu lassen?
12) Wie lange ist das Incubationsstadium?
13) Giebt das einmalige Ueberstehen der Cholera Immunität für eine gewisse Zeit?
15) Kann die Wirkungsweise der Bacillen als eine Intoxication aufgefasst werden?

Von diesen Punkten möchte ich fast glauben, dass es nicht nöthig wäre, sie hier zum Gegenstande einer Erörterung zu machen. Es sind so weitgehende Fragen, die sehr viel Details erfordern, und die doch auch nicht so unmittelbar mit den Fragen zusammenhängen, welche uns gegenwärtig beschäftigen und welche zunächst eine unmittelbar praktische Bedeutung haben. Wenn Herr Koch nicht sehr grossen Werth darauf legt, dann möchte ich vorschlagen, dass wir vorläufig diese Frage in suspenso lassen. Vielleicht findet sich in späterer Zeit Gelegenheit, dass wir noch einmal darauf zurückkommen.

Herr Leyden: Eine gewisse Immunität gegen eine zweite Erkrankung scheint allerdings durch das einmalige Ueberstehen der Cholera erworben zu werden. Indessen ist auch diese Immunität keine absolute. Wiederholt ist es vorgekommen, dass Personen in verschiedenen Epidemien zwei-, selbst dreimal von der Cholera betroffen wurden und dass die neue Erkrankung tödtlich verlief. Sie hatten also nicht einmal eine abgeschwächte Receptivität gegen die Cholera erworben. Sehr selten ist es dagegen meines Wissens, dass derselbe Patient in derselben Epidemie kurz hinter einander von der Cholera befallen wird. Einen solchen Fall habe ich in Königsberg in der Cholera-Epidemie des Jahres 1866 beobachtet. Er ist in der Dissertation von Dr. Wiwiorowski beschrieben. Der Patient ist bei mir im Hospital behandelt, so dass kein Zweifel über die Diagnose vorliegen kann. Das erste Mal erkrankte er am 13. August und wurde am 20. entlassen und dann kam er nach 16 Tagen am 5. September wieder und ist an der Cholera zu Grunde gegangen.

Herr Koch: Jedenfalls geht daraus hervor, dass die Fälle sehr vereinzelt sein müssen.

Herr Hirsch (zu Herrn Koch): Haben Sie Etwas über die Incubationszeit der Cholera konstatiren können?

Herr Koch: Ich habe aus eigener Erfahrung nichts weiter konstatiren können. Was mir darüber bekannt ist, ist aus der Literatur entnommen. Es wäre mir aber sehr lieb, wenn ich wenigstens noch über diesen Punkt das Urtheil der Versammlung hören könnte. Meiner Ansicht nach giebt es kein langes Inkubationsstadium. Alle die Fälle, in denen ein scheinbar langes Inkubationsstadium beobachtet ist, lassen auch eine andere Erklärung zu.

Herr Hirsch: Ich habe mich auf meiner Cholera-Expedition im Jahre 1873 bemüht, solche Fälle zu sammeln, welche einen möglichst sicheren Schluss über die Inkubationszeit gestatten, d. h. Fälle, in welchen ein Individuum kurze Zeit (einige Stunden) an einem von Cholera inficirten Orte verweilt hat, alsdann in seine Heimath oder nach einem anderen Orte, an welchem bis dahin kein Cholerafall vorgekommen, gegangen, und hier als der erste an Cholera erkrankt ist. Auf diese Weise habe ich constatiren können, dass die Inkubation in den meisten Fällen 3—4, niemals 5 Tage betragen hat. (Zuruf: Aber kürzer?) Jawohl.

Herr Leyden: Entsinnen Sie sich solcher Fälle, die mehrere Tage Diarrhöe hatten und dann Cholera?

Herr Hirsch: Gewiss. Dann war aber das, was man Diarrhöe genannt hat, in vielen Fällen schon Cholera, d. h. Cholera-Diarrhöe oder Cholerine.

Herr Sckreczka: Uebrigens scheint mir auch die Frage wegen der kürzesten Inkubationsdauer für die Aetiologie nicht unwichtig zu sein.

Herr Hirsch: Unter 2 Tagen ist mir kein Fall bekannt geworden.

Herr Eulenberg: Bisher hat man bei der Quarantaine der Seeschiffe im Orient 14tägige Inkubationsdauer angenommen und neuerdings dieselbe auf 12 Tage reducirt.

Herr v. Bergmann: Es scheint mir, dass wir dem Schlusse nahe sind. Deswegen möchte ich mir noch erlauben, im Hinblick auf die Worte, mit welchen Herr Virchow unsere Diskussion eröffnet hat, nunmehr darauf zurück zu kommen, dass, wie man früher gegen ein unbekanntes Agens aber doch immer gegen ein Ens seine therapeutischen Massnahmen gerichtet hat, so sollte man jetzt, bei drohender Choleraepidemie den practischen Aerzten den Rath geben, sich zunächst an diese hier entwickelte Bacillentheorie zu halten. Es scheint mir das wichtig, um bei den prophylactischen Massnahmen, die wir zu treffen haben, namentlich diejenigen Erfahrungen ausnutzen zu können, welche Herr Koch über die Verbreitung und Vernichtung des bestimmt jetzt mikroskopisch gekennzeichneten Infektionsstoffes gemacht hat. Wir würden dadurch, glaube ich, diese Erfahrungen eben sowohl zu prüfen als zu verwerthen in den Stand gesetzt werden.

Herr Koch: Ich möchte von diesem Vorgehen abrathen. Das würde doch wieder auf das hinauskommen, was wir vermeiden wollen, es würde ein bestimmtes Urtheil über die ganze Auffassung der Choleraätiologie sein. Ich denke mir, Jeder möge sich selbst sein Urtheil, nach dem was hier verhandelt ist, bilden.

Herr v. Bergmann: Das kann wohl der Einzelne thun, aber hier handelt es sich um die Gemeinschaft, um die Kommune, die sich schützen soll. Nun sehe ich nicht ein, nachdem man auch früher auf Theorien sein Handeln gestützt hat, weshalb man nicht jetzt die Bitte aussprechen soll, dass diese Theorie von Seiten der ärztlichen Gemeinschaft berücksichtigt wird. Ich glaube, das greift nicht in die Ueberzeugung des Einzelnen hinein.

Herr B. Fränkel: Hierbei möchte ich bemerken, dass für Herrn Geheimrath Virchow und mich gerade dieser Gesichtspunkt mit die Veranlassung war, weshalb wir eine baldige authentische Veröffentlichung der von Herrn Koch gemachten Entdeckungen wünschten. Ich glaube es wird wesentlich im Sinne des Herrn Geheimrath v. Bergmann wirken, wenn durch Veröffentlichung dieser Verhandlungen allen Aerzten bald die Möglichkeit gewährt wird, sich selbst ein Urtheil zu bilden.

Herr Virchow: Ich möchte auch zur Beschränkung dessen, was Herr Koch gesagt hat, einmal darauf hinweisen: Nach meiner Auffassung wird man nicht gleich den praktischen Aerzten sagen können: Das ist das bestimmte Ens und das allein fasst ins Auge, aber alle diejenigen Massregeln, welche zunächst darauf gerichtet sind, dieses Ens zu bekämpfen, werden das Minimum dessen darstellen, was man überhaupt machen kann. Dass man darüber hinaus noch andere Vorsichtsmassregeln ergreift, wie man das eben auf Grund früherer anderweitiger Erfahrungen thun kann, ist nicht ausgeschlossen, ja, ich denke, jede Regierung, jede Gemeinde, welche sich schützen will, wird allen Grund haben, über dieses Mass hinaus zu gehen. Aber das Erwähnte kann man gegenwärtig als Minimum dessen bezeichnen, was überhaupt geschehen muss. Diejenigen Schritte, welche direkt durch die Lebensart, die Lebensfähigkeit und die Disposition des Bacillus bedingt sind, müssen nach meiner Auffassung die minimale Grenze dessen bezeichnen, was überhaupt angeordnet wird.

Herr v. Bergmann: Ich finde, dass gerade diese Auffassung den Aerzten ziemlich viel Spielraum giebt. Wenn ich z. B. an die Erfahrungen mit dem Trocknen denke, so würde ich vorschlagen, bestimmte Desinfektionsmassregeln aus denjenigen herauszugreifen, die jetzt geübt werden. Alle möglichen Stoffe werden in Anwendung gebracht, Desinfektion mit den verschiedensten Antisepticis an den verschiedensten Stellen. Beschränkt man sich auf einen bestimmten Angriff, so wird Keinem zu nahe getreten, aber doch ein praktisches Resultat erzielt. Damit ist durchaus noch nicht über die ganze Theorie geurtheilt.

Herr Virchow: Ich darf nun wohl die Aufgabe, die wir uns zunächst gestellt hatten, als erledigt ansehen. Ich habe vorhin schon die Frage angeregt, ob sie den Wunsch hegen, dass die Möglichkeit festgehalten wird, dass wir noch einmal in späterer Zeit zusammentreten, um uns vielleicht durch neue Erfahrungen informiren zu lassen und vielleicht noch einmal dies und jenes zu erörtern. Das würde von dem Gang der Dinge und von den besonderen Verhältnissen abhängig sein, welche die Zeit bringt. Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Ich darf dann noch einmal meinen besonderen Dank dafür ausdrücken, dass das Reichsgesundheitsamt und speciell Herr Koch uns nicht blos hier empfangen, sondern so stark mit neuen Kenntnissen erfüllt hat.

(Schluss 9¼ Uhr.)

II. Verhandlungen ärztlicher Gesellschaften.

Gesellschaft der Charité-Aerzte in Berlin.

Sitzung vom 29. Mai 1884.

Vorsitzender: Herr Mehlhausen.
Schriftführer: Herr Henoch.

Herr König: Ueber einen Fall von Spondylolisthese bei einem Tabiker mit Demonstration. Herr König hat diesen Fall bereits im Supplementband zum VII Bd. der Zeitschr. f. klin. Med. publicirt.

Herr Düms führt im Anschluss an seine in der vorigen Sitzung gehaltene Demonstration von Schädelverletzungen einen Patienten vor, dem ein Stück eines zersprungenen rotirenden Schleifsteins oberhalb des rechten Auges in den Schädel eingedrungen war. Es war sofort Bewusstlosigkeit und wiederholtes Erbrechen eingetreten. In der gequetschten Wunde oberhalb des rechten Orbitalrandes fanden sich Bruchstücke des Sandsteines bis zur Grösse einer mittleren Haselnuss, nach der Dilatation zeigte sich der Knochen zersplittert, der Sinus lag eröffnet vor, seine hintere Wand war gegen den Hirnlappen gedrängt. Da die fest eingekeilten Splitter mit dem Elevatorium nicht zu entfernen waren, wurde temporalwärts ein grösseres Knochenstück mit dem Meissel entfernt und von da aus die ganze hintere Sinuswand weggenommen, so dass der Hirnlappen prolabirte. Blutung aus der Nase deutete darauf hin, dass die Fraktur sich wahrscheinlich bis in das Siebbein hineinerstreckte. Der Wundverlauf war ein guter. Am Tage nach der Verletzung konnte Pat. auf dem rechten Auge nur hell und dunkel unterscheiden und das Sehvermögen ist jetzt ebenfalls sehr beschränkt. Die ophthalmoskopische Untersuchung ergab Trübung der vorderen Linsenkapsel, des Glaskörpers und Chorioretinitis, so dass die Prognose für das verletzte Auge sehr dubiös ist. Die Wunde ist bis auf eine kleine sich schliessende Fistel vom Drain herrührend völlig geheilt.

Herr Henoch hat bei einem 8jährigen Mädchen eine sehr tiefe Knochendepression am Schädel beobachtet, die durch einen Fall auf einen Stein zu Stande gekommen war. Das rechte Scheitelbein war so stark einwärts gebogen, dass man die geschlossene Hand in die Depression hineinlegen konnte, ohne dass irgend welche Hirnsymptome sich an die Verletzung angeschlossen hätten. Derartige Fälle böten der Erklärung grosse Schwierigkeiten.

Herr Düms weist darauf hin, dass der kindliche Schädel in dieser Hinsicht ein anderes Verhalten zeige als der des Erwachsenen.

Herr Wolff bemerkt, dass selbst die Knochen Erwachsener gewaltige Veränderungen durch plötzlich einwirkende Gewalt erleiden können, ohne dass sie splittern; es sei ein Fall mitgetheilt worden, in welchem der Arm eines Erwachsenen durch Maschinengewalt torquirt wurde, der Knochen die vollständigen Erscheinungen des Torquirens bot, ohne dass er zersplittert war.

Herr Henoch erwähnt, dass damit immer noch nicht der Mangel der Hirnerscheinungen in seinem Falle erklärt sei.

Auf die Frage des Herrn Mehlhausen, ob es sich in dem von Herrn Wolff referirten Falle um einen normalen oder degenerirten Knochen gehandelt habe, betont dieser, dass der Knochen ganz gesund gewesen sei.

Herr Oppenheim: Ueber einen sich an Kopfverletzungen und allgemeine Körpererschütterungen anschliessenden centralen Symptomencomplex (mit Vorstellung von Kranken):

In den letzten Sitzungen dieser Gesellschaft sind uns eine Reihe von Patienten vorgeführt worden, die von schweren Kopfverletzungen bald unter zuwartender, bald unter operativer Behandlung eine complete Heilung erfahren hatten. An die Betrachtung solcher Fälle knüpft sich die bedeutungsvolle Frage: Sind jene Individuen als dauernd geheilt zu betrachten oder erstreckt sich der gefährdende Einfluss der Kopfverletzung auf die weitere Folgezeit hinaus, die Disposition schaffend zu gewissen Hirnerkrankungen? Es ist nicht meine Absicht, hier von der Epilepsie und den Psychosen im engeren Sinne zu sprechen, wie sie sich nicht so selten unmittelbar oder nach längerem Zwischenraume an eine Kopfverletzung anschliessen, sondern ich möchte mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf ein unter dem Einflusse von Kopfverletzungen und Körpererschütterungen sich entwickelndes Symptombild zu lenken, mit dem wir erst in der letzten Zeit näher bekannt geworden sind. Die ersten eingehenden Publikationen über diesen Gegenstand kommen von englischen und amerikanischen Autoren. In der hiesigen psychiatrischen und Nervenklinik wurden aber einschlägige Beobachtungen gemacht zu einer Zeit, in der die Mittheilungen aus dem Ausland noch nicht zu unserer Kenntniss gelangt waren. Einmal dieser Umstand, ferner die Erwägung, dass wir in einigen wesentlichen Punkten von der Auffassung dieser Autoren differiren, gibt uns den berechtigten Anlass zu dieser Besprechung.

Die Personen, bei denen sich die zu schildernden Störungen entwickelt haben, hatten kürzere oder längere Zeit, bevor sie zu unserer Beobachtung gelangten, eine Kopfverletzung erlitten oder waren einer allgemeinen Erschütterung des Körpers ausgesetzt gewesen. Die Kopfverletzung hatte in unseren Fällen meistens zu einer Läsion des Schädeldachs geführt, konnte aber insofern nicht als schwer bezeichnet werden, als die Wunde selbst in kurzer Zeit prompt heilte, ohne ab initio von bedrohlichen Hirnerscheinungen begleitet zu sein. Das andere ätiologische Moment betrifft Personen, die im Eisenbahndienst beschäftigt durch die Entgleisung eines Zuges oder Zusammenstoss eine traumatische Erschütterung erfahren haben, ohne das Zeichen einer direkten Läsion vorgelegen haben.

Das Krankheitsbild, das für alle diese Fälle gemeinsame Hauptzüge aufweist, setzt sich zusammen aus psychischen Anomalien, nervösen Beschwerden und Sensibilitätsstörungen im weitesten Sinne des Wortes. In psychischer Beziehung bieten jene Personen Erscheinungen, für die sich ein zutreffendes Nomen morbi aus der bekannten Psychosen-Nomenclatur nicht herausfinden lässt. Sie sind verstimmt, ängstlich, schreckbar und reizbar. Die Verstimmung prägt sich in den Gesichtszügen und in dem monotonen Gebahren dieser Patienten aus. Sie sitzen stundenlang da, sich gegen die Umgebung abschliessend und über ihren Zustand nachbrütend und sind sehr leicht zum Weinen geneigt. Die Schreckbarkeit ist in einzelnen Fällen eine ganz enorme: bei einem leichten Geräusch, auf das sie nicht vorbereitet sind, fahren diese Kranken aufgeschreckt zusammen, jeder neue Eindruck bringt sie ausser Fassung. Es genügt, dass der Arzt oder eine ihnen fremde Person an ihr Bett herantritt, um sie in einen Zustand ängstlicher Erregung zu versetzen. Ueber Angst und innere Unruhe klagen alle diese Patienten. Die Reizbarkeit ist in verschiedenem Grade ausgeprägt: gegen unangenehme Eindrücke sind diese Patienten sehr empfindlich und genügen in dieser Hinsicht oft die geringsten Anlässe, das Spiel ihrer Affekte in Bewegung zu setzen. Das Verhalten der Intelligenz ist unter der Fülle dieser affektiven Störung schwer zu bemessen, alle diese Personen klagen jedoch darüber, dass ihre geistige Fassungskraft und ihr Gedächtniss gelitten habe. Die subjectiven Beschwerden der Patienten beziehen sich in erster Linie auf die veränderte Gemüthslage; auf die Verstimmung, Angst und Schreckbarkeit; ausserdem klagen sie gewöhnlich über Kopfdruck, Schmerzen an verschiedenen Körperstellen, Flimmern vor den Augen, Ohrensausen, Schwindelgefühle, allgemeine Schwäche etc. etc.

Die objektive Untersuchung weist nun ausser wechselnden Störungen im Bereiche der Motilität, auf die ich hier nicht näher eingehen will, gewisse meistens sehr markant hervortretende Anomalien der allgemeinen und speciellen Sensibilität nach. In ausgeprägten Fällen zeigt sich das Gefühl für Berührung, Schmerz, Druck und Temperatur auf der ganzen Körperoberfläche oder grossen Bezirken derselben sowie auf den erreichbaren Schleimhäuten erloschen oder stark herabgesetzt; ebenso hat das Muskelgefühl gelitten. An dieser Anästhesie nehmen nun auch die Sinnesorgane Theil und zwar nach unseren Erfahrungen am constantesten der Gesichtssinn; hier äussert sich die Störung in erster Linie in einer concentrirten Einengung des Gesichtsfeldes für Weiss und Farben, oft verbunden mit Dyschrometopsie. Ausserdem ist die Seh-, Hör-, Riech- und Schmeckfähigkeit verringert oder aufgehoben. Die Intensität und der Ausbreitungsbezirk der Sensibilitätsstörungen schwankt natürlich in den verschiedenen Fällen in weiten Grenzen [1]).

Wir haben eine ganze Reihe derartiger Fälle beobachtet. Wie sind sie gedeutet worden, wie sind sie zu deuten, was lässt sich über ihre Prognose aussagen?

Sehen wir uns in der Literatur um, so finden wir die wenigen mitgetheilten Fälle dieser Art als Hysterie oder als hysterische Hemianästhesie beschrieben und gerade der Anästhesie zu Liebe sind gemeiniglich auch die anderen Symptome, die diese Patienten boten, als hysterische Erscheinungen aufgeführt worden. Nun meine Herren, gerade gegen die Allgemeingültigkeit dieser Auffassung glauben wir uns mit aller Entschiedenheit wenden zu müssen aus folgenden Gründen:

1) Der Nachweis einer Anästhesie oder Hemianästhesie (mit Einschluss der sensorischen Störungen) genügt keineswegs zur Begründung der Diagnose Hysterie, da sich die Anomalien auch bei anderen functionellen wie palpabeln Erkrankungen des centralen Nervensystems finden.

2) Die von uns beobachteten Fälle zeigten in ihrem Verlauf gemeiniglich etwas durchaus Stabiles und nicht das Wechselnde, Sprunghafte, wie es für die Hysterie charakteristisch ist, namentlich kommen auch in keinem Falle jene abrupten Besserungen vor, wie die Prognose quoad sanationem überhaupt, soweit unsere Erfahrung bis jetzt reicht, keine günstige ist.

3) Das psychische Verhalten unserer Patienten ist nicht identisch mit dem der Hysterischen. Es enthält Züge aus der Melancholie, die unter geringerem Intensitätswechsel fortbestehen und nicht launisch hin- und herspringen.

4) Mit den geschilderten Symptomen verbanden sich in einem nicht kleinen Procentsatz der Fälle Erscheinungen, die auf schwere und selbst irreparable Erkrankung des Nervensystems hindeuten, so in einem Falle von Railway-Spine: Pupillendifferenz und Pupillenstarre, in einem zweiten, von Walter mitgetheilten: Atrophie der Nervi optici, in einem andern verband sich mit den geschilderten Anomalien ächte Epilepsie, endlich traten in einzelnen Fällen Motilitätsstörungen so ernster und hartnäckiger Natur hervor, dass sie mit mehr Wahrscheinlichkeit auf entzündliche oder degenerative Veränderungen im centralen Nervensystem als auf funktionelle Anomalien hindeuten.

Ich möchte noch kurz darauf hinweisen, dass der Befund der sensorischen Anästhesie eine grosse praktische Bedeutung hat, da es sich doch gerade in den vorliegenden Fällen so oft um die Entscheidung der Frage, ob Simulation oder Erkrankung, handelt. Gerade das Ensemble dieser Symptome, die sich in fast gesetzmässiger Weise miteinander verbinden, wird eine sehr brauchbare Handhabe in der Entscheidung dieser Frage abgeben. — Vor Allem ist davor zu warnen, den Befund der sensorischen Anästhesie als günstiges Prognosticon zu verwerthen.

In der sich an diesen Vortrag anschliessenden kurzen Diskussion bemerkt Herr Remak, dass in den meisten Fällen dieser Art organische Erkrankungen der nervösen Apparate auszuschliessen seien, und dass es damit ziemlich gleichgültig sei, ob man die Bezeichnung Hysterie oder eine andere für sie anwende. Herr Oppenheim hielt daran fest und weist auf seine schon genannten Gründe hin, dass es unvorsichtig und unzutreffend sei, in derartigen Fällen von Hysterie zu sprechen. Auch er sei nicht der Ansicht, dass immer und allen Symptomen organische Veränderungen zu Grunde lägen, aber selbst mit dem Ausschluss materieller Veränderungen würde man nicht zu der Annahme einer hysterischen Erkrankung hingedrängt. Zu grosser Vorsicht mahne besonders der Umstand, dass unter den Fällen eine relativ grosse Anzahl seien, in denen Symptome beobachtet sind, die auf irreparable Erkrankung des Nervensystems hindeuten.

1) Es folgt die Demonstration hierherzählender Krankheitsfälle. Die Krankengeschichten werden jedoch mit den ausführlichen Daten in einer unter dem Druck befindlichen Arbeit von Thomsen und Oppenheim publicirt werden.

Medicinische Gesellschaft zu Leipzig.

Sitzung vom 25. Juli 1882.

Vorsitzender: Herr B. Schmidt.
Schriftführer: Herr H. Tillmanns.

1. Herr Sänger spricht Ueber Verbesserungen des „classischen" Kaiserschnittes (Original-Referat).

Mit der zu verbessernden „classischen" Sectio caesarea concurriren die Gastro-Elytrotomie, die Porro-Operation, die Exstirpatio uteri gravidi totalis.

Die Gastro-Elytrotomie, welche nach Eröffnung der Scheide mittelst Flankenschnitt das Kind oberhalb des Kleinbeckens und unterhalb des Peritoneum von der Cervix her entwickeln will, wurde bis jetzt, abgesehen von dem bekannten Falle Ritgen's, nur in Amerika und England 8 Mal ausgeführt mit 4 Heilungen (?). Unter den 6 amerikanischen Fällen wurden vier Mal Blase und Ureteren verletzt, tiefere Zerreissungen des Cervix kamen ebenfalls vor. Das Verfahren ist ein zu gewaltsames, die Scheu vor dem Peritoneum nicht mehr berechtigt.

Die Porro-Operation wurde seit 1876 nach des Vortragenden Zusammenstellungen 94 Mal angewendet, wenn 4 Fälle von Abtragung des rupturirten Uterus, 2 Fälle von Wegnahme des verschlossenen Nebenhorns bei Uterus duplex und eine irrthümliche Amputation des einfachen Uterus bei vermeintlicher Duplicität (Warren) zugezählt werden. Mortalität bei 54 Todesfällen = 58,5 pCt., bei Annahme von nur 87 Fällen mit 48 fatalen Ausgängen = 55,2 pCt. Die Resultate sind also durchaus keine glänzenden gegenüber dem Mortalitätsprocent der älteren Kaiserschnitt-Statistiken.

Die Totalexstirpation des schwangeren Uterus wegen Car-

cinoma cervicis wurde erst 2 Mal ausgeführt, von Bischoff mit unglücklichem, von Spencer-Wells mit glücklichem Ausgang.

Die Symphyseotomie steht trotz ihrer Wiederbelebung durch Morisani nicht mehr in Parallele mit dem Kaiserschnittt. Die seit 1876 in den Hintergrund gedrängte „classische" Sectio caesarea ist durch gewisse, zeitgemässe und dringende Verbesserungen wieder in Ehren zu bringen, da die so radikal vor sich gehende Porro-Operation nach keiner Richtung als ein „Ersatz" derselben angesehen werden kann und einem sicheren organerhaltenden Kaiserschnittverfahren weichen muss. Vortragender war selbst früher für die so bestrickende Porro-Operation eingenommen, bis er an einem concreten Falle erfuhr, dass sie unter Umständen wegen Unmöglichkeit der Stielbildung gar nicht ausführbar sein könne.

Es handelte sich um ein Fibroma retrocervicale intrapelvicum als Geburtshinderniss; ausserdem bestand eine künstliche Nierenbeckenbauchfistel. Nach Verrichtung des einfachen Kaiserschnitts unter antiseptischen Massnahmen, mit exacter Uterusnaht (10 Seidensuturen, genaue Coaptation der Peritonealränder) erfolgte Heilung.

Die Misserfolge der alten Sectio caesarea sind in erster Linie dem Mangel einer geeigneten uterinen Wundbehandlung zuzuschreiben. Wenn es sonst nicht möglich ist, den incidirten Uterus von der übrigen Bauchhöhle abzuschliessen, können die abgesehen von der septischen Infection nächsten Gefahren der Blutung und Peritonitis nach Lochienaustritt nur durch ein angepasstes Nahtverfahren der Uteruswunde, ebenfalls in Verbindung mit Drainage, bekämpft werden.

Vortr. zeigt an der Hand seiner geschichtlichen Untersuchungen, in welcher Weise dieser Angelpunkt der uterinen Wundbehandlung seit 1769, wo Lebas zum ersten Mal den Uterus heftete, einzuhalten versucht wurde. Die zahlreichen Methoden der einfachen Hysteroraphie kritisch durchgehend kam er zu dem Ergebniss, dass sie in neuerer Zeit immer öftere und befriedigendere Anwendung fand, dass Silberdraht und carbolisirte Seide als das verlässlichste Nahtmaterial erkannt wurden, dass die antiseptische Methode Versenkung des genähten Uterus und Schluss der Bauchwunde gestatte, dass Primärheilung des beweglich bleibenden Uterus sicher möglich ist. Eben des letzteren Umstandes wegen ist die Utero-Parietalnaht, welche in den mannigfaltigsten Modificationen Anwendung fand, im Allgemeinen zu verwerfen und nur für solche Fälle zu reserviren, wo die Primärheilung der Uteruswunde im Vornherein keine sichere ist. Ihre Technik ist entsprechend jener der Hysteroraphie zu vervollkommnen.

Ein typisches und sicheres Nahtverfahren für die Uteruswunde kann nur ein symperitoneales sein. Man muss sich mit Recht fragen, warum der Satz: alle mit Peritoneum viscerale überzogenen, vorwiegend aus glatten Muskelfasern zusammengesetzten Organe sind bei blutiger Verletzung so zu nähen, dass Serosa an Serosa stösst, für den Uterus nicht adoptirt wurde. Nur vereinzelte Autoren hoben ihn beiläufig hervor oder befolgten ihn annähernd, ohne indess auf seine Anwendung bei der Naht der Uteruswunde nach dem Kaiserschnitt besonderen Nachdruck zu legen. Vortr. sieht in einer Vernähung der Uteruswunde Serosa an Serosa das wichtigste Princip der Uterusnaht und zwar muss dieselbe so vor sich gehen, dass die Peritonealränder flächenhaft vereinigt würden zur Deckung einer uterinen Gesammtnaht, welche die ganze Wand mit Ausnahme der Decidua durch zahlreiche Nähte zusammenzufassen und zu dichtem Aneinanderliegen bringen müsste. Doch besteht in der meist prismatischen oder bogenförmigen Gestalt der Uterusschnittränder ein Hinderniss, welchem erst durch subperitoneale Resection von so viel Muscularis und Decidua abgeholfen werden kann, als nöthig erscheint, die Serosa überhängend und zum Einfalzen geeignet zu machen. In welcher Weise man die Resection vornimmt, ist irrelevant, wenn nur dieses Resultat erzielt wird. Die Vernähung selbst geschieht am einfachsten mittelst tiefer sero-musculärer Silbertorsions- und flach oberflächlicher sero-seröser Seidennähte. Doch sind auch Matratzennähte, sowie Nachahmungen der Gussenbauer'schen und Czerny'schen Darmnaht (nicht der von Lembert und Jobert de Lamballe) anwendbar.

Um die Resection nebst Naht bequem und möglichst blutlos vornehmen zu können, empfiehlt es sich, den Uterus unter der Entwicklung des Kindes allmälig zu eventriren, blutende Sinus durch eigene Uteruscompressorien, deren Vortr. zwei vorzeigt, zusammenzudrücken und um das Collum einen elastischen Schlauch anzulegen, welcher mit Hülfe einer Klemmpincette beliebig fester und lockerer angezogen werden kann. So kann die primäre Blutung aus den Schnitträndern beherrscht werden. Dem Einfliessen von Blut etc. in die Bauchhöhle begegnet man durch Zusammenziehen der Bauchdecken und Einschieben von Kautschuckpapier in den eventrirten Uterus. Ist die Naht breit, fest und dicht vorgenommen, so ist der Uterus einem nicht verletzten gleich zu achten und sind secundäre Blutungen entsprechend zu behandeln. Ist Infection ausgeschlossen, so wird die Wunde unter dem Schutze der rasch verklebenden Serosae primär heilen können und secundäre Peritonitis vermieden werden.

Bei günstigen Fällen frühzeitiger Operation ist Drainage des Uterus, der Bauchhöhle jedenfalls überflüssig, eventuell kann sie secundär eingerichtet werden.

Die also geschilderte Methode des Vortr. hat sich in einem von Leopold (s. unten) operirten Falle vollkommen bewährt und alle Voraussetzungen bestätigt. Er glaubt daher die Porro-Operation nur noch für indicirt zu halten.

1. Bei Stenosen und Atresieen der Cervix und Vagina, oder bei Geburtshinderniss seitens eines nicht dem Uterus selbst angehörigen Tumor.

2. Bei Schwangerschaft in der verschlossenen Hälfte eines Uterus bicornis (uneigentliche Porro-Operation, da die zurückgelassene Uterushälfte wieder geschwängert werden kann).

3. Bei Infection des Corpus uteri.

4. Nach wiederholter conservativer Sectio caesarea (?).

Zum Schlusse: Demonstration der Naht und der Resection an einem Spirituspräparat.

II. Herr Leopold stellt eine Frau vor (II para), an welcher er am 25. Mai 1882 den Kaiserschnitt nach einer neuen Methode (Uterusnaht nach Unterminirung der Serosae und Resection schmaler Muscularisstücke) ausgeführt hat. Der Fall findet sich ausführlicher beschrieben im Archiv für Gynäkologie 19. Band, 3. Heft.

Anknüpfend hieran bespricht er zunächst noch einmal die Operationsmethode und hebt hervor, dass der theoretische Vorschlag von Sänger, die Serosaränder der Uteruswände zu unterminiren und die vorquellende Muscularis so zu reseciren, dass die Serosawände überhängend werden und nun bei der Uterusnaht nach einwärts gefalzt werden können, zum ersten Male von ihm und mit bestem Erfolg practisch erprobt worden ist. Redner bespricht hierbei die ihm nothwendig erscheinende Modification des Sänger'schen Vorschlages, nämlich erst zu unterminiren und dann erst zu reseciren, als dringend empfehlenswerth, weil sie das Verfahren vereinfacht, weil sie glatte, parallele Wundränder schafft und weil dadurch die Serosae nicht convergirend, sondern senkrecht hereinhängend vernäht werden können und somit der denkbar sicherste Verschluss der Uteruswunde durch Serosa an Serosa erzielt werden kann. Ferner möchte er vor Allem den Resectionsschnitt, weil er sich so vortrefflich erprobte, für die späteren Fälle derart festgehalten wissen, dass er von aussen nach innen i. e. nach der Decidua hin ausgeführt wird.

Nachdem hierauf Redner geschildert, wie reactionslos der Eingriff an der Frau vorüberging (das Kind, ein Knabe, 7 Pfund schwer, gedieh vortrefflich), wie alle Functionen in Ordnung waren, wie sich die Nachbehandlung nur auf zwei Verbände wie nach der glattesten Ovariotomie beschränkte, kritisirte er nun die Indicationen zur Porro'schen Operation und betonte, dass Porro ganz entschieden auf eine nur kleine Reihe von Fällen eingeschränkt werden müsse, und dass es unser Streben sein müsse, der Frau das Gebärorgan zu erhalten. Denn möge man auch denken, wie man wolle, ob die Nachkommenschaft z. B. einer hochgradig rhachitischen Frau von Werth sei oder nicht, für den Geburtshelfer käme in Betracht, dass es eine ebenso hohe Kunst sei, das Gebärorgan — und noch dazu ein gesundes — der Frau zu erhalten als es zu entfernen. Denn warum soll es einer solchen Frau nicht vergönnt sein, mehreren Kindern das Leben zu schenken? Und wird es jetzt mit Hülfe eines so glatten Verfahrens uns nicht erst recht gelingen, eine Frau mehrmals durch die Sectio caesarea mit Uterusnaht zu entbinden, wo es vor der antiseptischen Zeit auch an derselben Frau mehrmals gelungen ist?

Zweitens wendet sich Redner gegen die Perforationen des lebenden Kindes bei Beckenenge zweiten Grades, erörtert die Schwierigkeiten solcher Perforationen und ihre eventuelle Folgen für die Mütter und hofft, dass die Zeit nicht mehr fern ist, in der mittelst des Kaiserschnittes in solchen Fällen lebende Kinder entwickelt werden.

Zum Schluss empfiehlt Redner das Verfahren auf das Wärmste und ist der Zuversicht, dass es auch bei den Aerzten das Vertrauen bald finden wird, welches es in hohem Grade verdient.

Möchte diese Mittheilung auch ein lauter und öffentlicher Appell an alle Aerzte sein, in geeigneten Fällen diese Kaiserschnittsmethode zu erproben und ihr zu weiterer Verbreitung zu verhelfen. (Original-Ref.)

III. Feuilleton.

Aethernarcose per rectum.

Von

Dr. Wilhelm Löwenthal,

Privatdocent an der Universität Genf.

In No. 28 d. W. empfiehlt Starcke die von Pirogoff zuerst angewendete und neuerdings von Mollière (Lyon) wieder aufgenommene Anästhesirung durch rectal eingeführte Aetherdämpfe; es scheint deshalb geboten, die allerneuesten diesbezüglichen Erfahrungen von Poncet (Lyon)[1]) möglichst rasch bekannt zu geben, damit die weiteren Versuche, zu denen Starcke auffordert, wenn auch nicht unterlassen, so doch wenigstens nur mit der allergrössten Vorsicht unternommen werden mögen. In der That gingen Poncet's Erfahrungen (wie sie Comte in dem Juliheft der Revue médicale de la Suisse Romande übersichtlich vorführt und kritisch verwerthet) zu dem Schlusse, dass die Rectal-Aetherisirung neben zweifelhaften Vortheilen sehr ernste Gefahren in sich schliesst und deshalb fast unbedingt zu verwerfen ist. Comte referirt folgendermassen:

Schon Perrin und Lallemand haben in ihrem Traité d'anesthésie chirurgicale (1863) jede Rectal-Aetherisirung, sowohl die von Roux u. A., vor Pirogoff geübte Einführung von flüssigem Aether als auch die Pirogoff'sche von Aetherdämpfen, für nicht empfehlenswerth erachtet. Simonin (Nancy, 1849), welcher Pirogoff's Versuche fortsetzte, verliess die Methode sehr bald als unsicher und unbefriedigend. Claude Bernard endlich (1875) verurtheilt sie vollends; „es ist", sagt er (Leçons sur les anesthésiques et l'asphyxie, 1875), „ein wenig praktisches und wenig sicheres Mittel, das wir lediglich als historisches Curiosum anführen".

1) Lyon médical, 22. und 29. Juni, 1884.

Mollière hat in seinem ersten Falle (20jähriges Mädchen) den Richardson'schen Pulverisator angewendet und musste nach 10 Minuten zu der gewöhnlichen Methode (Einathmung von Aether) zurückkehren, um die Narkose zu vollenden. In seinen anderen vier Fällen wandte er Aetherdämpfe, wie Starcke, an. Poncet bediente sich deshalb ausschliesslich des letzteren Verfahrens und kam dabei zu folgenden Resultaten:

Fall I. Junges, kräftiges Mädchen von 18 Jahren. (Ellenbogen-Resection). Nach 3—4 Minuten Gefühl von Brennen im Rectum. In der 7. Minute leichte Aufregung, während welcher Pat. die Canüle ausstösst; letztere wird wieder eingeführt. Complete Anästhesie zwischen der 14. und 15. Minute. Während der Operation und nach derselben im Bette mehrmals Erbrechen. Die Narkose dauert noch $2\frac{1}{2}$ Stunden nach der Operation fort. Nachmittags Koliken.

Fall II. 15jähr. Mädchen. (Pointes de feu wegen fungöser Arthritis). Nach 6 Min. kein Zeichen von Herabsetzung der Sensibilität, Aechzen, Aufregung; es wird deshalb zur gewöhnlichen Aetherisirung (per inhalationem) übergegangen. Noch vier Stunden nach der Operation ist Pat. ungemein aufgeregt (bei einer früheren, nur durch Inhalation herbeigeführten Narkose, hatte Pat. eine ähnliche, aber weniger lang dauernde und weniger intensive Aufregung gezeigt).

Fall III. 50jähriger Mann. (Pointes de feu wegen Arthritis genu). Die Rectal-Aetherisirung wird 10 Minuten lang fortgesetzt, ergiebt aber gar kein Resultat.

Fall IV. 10jähriges Mädchen. (Anwendung des Ferrum candens). Complete Anästhesie nach 15 Minuten, verbraucht 10 Grm. Aether. Erwachen nach 5—6 Minuten. Uebelkeit.

Fall V. 37jährige Frau, durch schwere Feldarbeit etwas herabgekommen. (Amputatio mammae.) Nach 2 Minuten Koliken. Nach 5 Minuten complete Anästhesie. Beim Einschneiden der Haut fliesst schwarzes Blut. Die Canüle wird sofort entfernt. Aufhören der Herzthätigkeit und der Athmung, Gesicht cyanotisch, Pupillen ausserordentlich weit, Aufhebung aller Reflexe. Bauch leicht aufgetrieben. Die künstliche Athmung wird eingeleitet und 20 Minuten lang unterhalten. Kinnbacken auseinander gehalten, Zunge herausgezogen und mit Zange fixirt. Gesicht und Rumpf mit Eiscompressen gepeitscht, Extremitäten anhaltend energisch frottirt. Kalte Klystiere, kaltes Wasser auf den Leib. Zwei Finger ins Rectum eingeführt, Anus klaffend erhalten. Während dieser 20 Minuten kein Zeichen von Rückkehr der Vitalfunctionen, nur schien von Zeit zu Zeit die Gesichtscyanose geringer zu werden. Endlich stöhnte die Kranke auf, und die Operation konnte zu Ende geführt werden.

In diesen 5 Fällen war die Narkose also nur ein Mal eine normale; zweimal musste die Rectal-Aetherisirung aufgegeben werden zu Gunsten der Inhalation; einmal dauerte die Narkose noch $2\frac{1}{2}$ Stunden nach der Operation; und im letzten Falle endlich kam es zu den allerschwersten Zufällen, zweifellos, weil die Resorption des Aethers im Darmrohre auch nach Entfernung der Canüle noch fortdauerte.

Hierauf experimentirte Poncet mit Kaninchen und Hunden; seine Resultate waren folgende:

1. Kaninchen. Complete Anästhesie in 5 Minuten mit 2 Grm. Aether. Sehr grosse Aufregung innerhalb der beiden ersten Minuten. Bauch stark aufgetrieben. Complete Anästhesie noch 27 Minuten nach Entfernung der Canüle. — Tod am anderen Morgen. Hyperämie des ganzen Darmrohrs; Dickdarm ausgedehnt, enthält Faecalien.

2. Kaninchen. Anästhesie nach 10 Minuten und 6 Gramm Aether. Tympanismus. Respiration sehr rasch, flach und saccadirt. Canüle wird entfernt. Nach 10 Minuten stehen Herz und Athmung still. Zweimal muss die künstliche Athmung eingeleitet werden. In der Nacht (das Experiment fand am Nachmittag statt) stirbt das Thier. In der Bauchhöhle ein Esslöffel voll blutiges Serum. Dickdarm erweitert, enthält Faeces. Dünndarm stellenweise contrahirt und stellenweise ausgedehnt. Ganzes Darmrohr hyperämisch. Hämorrhagische Punkte der Magenschleimhaut; Magen mit Speiseresten gefüllt.

3. Kaninchen. Anästhesie nach 3 Minuten. Die Canüle wird sofort entfernt, als keine Reflexe mehr auszulösen sind. Das Thier kommt zu sich. Wird am andern Morgen todt gefunden. Hyperämie des Darmrohrs.

4. Grosser Schäferhund. Nach 5 Minuten Exspirationsluft stark ätherisirt. Sehr lebhafte Aufregung. Nach 7 Minuten schwillt der Leib. Sehr starker Speichelfluss. Ungemein grosse Aufregung. Urin geht ab. Die Rectal-Aetherisirung wird 35 Minuten lang fortgesetzt, ohne dass Anästhesie zu erzielen wäre. Während der folgenden Tage wiederholt Darmbeschwerden, characterisirt durch Diarrhoen. Etwas Tympanismus.

5. Mittelgrosser Jagdhund. Vorher Clysma. Rectal-Aetherisirung wird 30 Minuten lang forgesetzt, ohne ein anderes Resultat als das lebhafter und andauerndster Aufregung. Die Tage darauf befand sich der Hund wohl.

Aus den klinischen Erfahrungen Poncet's, wie aus seinen Thierexperimenten ergiebt sich mithin, dass die von Mollière hervorgehobenen Vorzüge der Rectal-Aetherisirung: Constanz des Erfolges, Mangel des Stadium excitationis, durchaus nicht immer zutreffen. Je nach der Individualität (Mädchen und Kinder — Mann, Kaninchen, Hund) ist der Erfolg ein mehr oder weniger sicherer und bleibt zuweilen ganz aus. Zum Theil wird diese Inconstanz, wie Poncet ausführt, von den vielfach wechselnden Resorptionsverhältnisssen im Darmrohre abhängen: tritt gleich Anfangs durch den vom Aetherdampfe gesetzten Reiz eine Contraction und damit eine Verkleinerung der absorbirenden Oberfläche ein, so kann durch die Ausscheidung des Aethers per respirationem das Gleichgewicht derart erhalten werden, dass die Anästhesie sich nur seh langsam oder garnicht entwickelt. Contrahirt sich dagegen der Darm nicht, erweitert er sich gar passiv unter dem Drucke der einströmenden Dämpfe, dann geht die Resorption sehr rasch und auf einer grossen Oberfläche von Statten, und der Kranke kann die grösste Gefahr laufen. Auch die Füllung des Darmrohrs, die Anwesenheit von pfropfähnlich wirkenden Kothstücken etc., kann die Raschheit und den Grad der Resorption beeinflussen.

Die Darmerweiterung und folglich die Resorption bleibt nicht auf den Dickdarm beschränkt. Poncet konnte die Anwesenheit von Aetherdämpfen auch im Dünndarm nachweisen, denn wenn er den letzteren (beim per rectum narkotisirten Kaninchen) an irgend einer Stelle anstach, entwichen Aetherdämpfe, die sich an der Flamme eines Streichhölzchens entzündeten. Beim Menschen führte Poncet den Nachweis dadurch, dass er am Cadaver die Aetherisirungscanüle in das Coecum einführte; dasselbe erweiterte sich nach kurzer Zeit, aber die Aetherdämpfe condensirten sich; brachte man nun das Coecum und einen Theil des Dünndarms in 38° C. warmes Wasser, so entwichen die Dämpfe sofort aus dem Coecum in den Dünndarm.

Unter diesen Umständen ist die von Mollière ebenfalls als Vorzug der Rectal-Anästhesirung angesprochene Möglichkeit genauerer Dosirung des verbrauchten Aethers illusorisch. Wohl kann man feststellen, welche Quantität in den Darm gelangt ist, aber wieviel binnen einer gegebenen Zeit von der Darmschleimhaut resorbirt worden ist, lässt sich bei den grossen Schwankungen der Resorptionsverhältnisse nicht ermessen. Schwerer als Alles aber wiegt der Umstand, dass zur Zeit, da die Resorptionswirkung zu Tage tritt, noch eine grosse Quantität Aether im Darmrohr vorhanden sein kann, deren weitere und dann äusserst unerwünschte Fortwirkung auf keine Weise zu verhindern ist, während die Aetherisirung per inhalationem unmittelbar nach Eintritt der Narkose unterbrochen werden kann. Der Poncet'sche Fall I, in welchem die Narcose noch $2\frac{1}{2}$ Stunden nach der Operation andauerte, und in höherem Masse der Fall V, wo nach Koliken (Darmerweiterung) ganz plötzlich die schwersten Erscheinungen als Folge rapider Resorption eintraten, beweisen, dass die einzig richtige Dosirung, d. h. die bis zum Eintritt der Narkose individualiter nothwendige Quantität des Narkotikums, bei der Rectal-Aetherisirung kaum möglich ist und jedenfalls bei derjenigen per inhalationem ungleich sicherer erfolgt.

Der eine, von Starcke so eingehend beobachtete Fall scheint mir nun die von Poncet formulirten Bedenken sehr zu bekräftigen. Auch hier die lange Nachwirkung des Narkotikums, auch hier die höchstgradige Auftreibung des Abdomen, gegen welche alle Bemühungen sich so gut wie ganz fruchtlos erwiesen, auch hier endlich die erhebliche Verlangsamung des Herzschlages (von 106 auf 60) ohne stärkere Füllung der Arterien, — Alles in Allem also genau das Anfangsstadium der drohenden Erscheinungen, welche in Poncet's Fall V beinahe zur Katastrophe geführt hätten. Starcke selbst hebt trotz seiner Empfehlung der Procedur die Bedenken hervor, welche die Auftreibung des Abdomens und die Unmöglichkeit, dasselbe von den blähenden Aetherdämpfen zu befreien, in ihm wachriefen, und es ist in der That nur ein glücklicher Zufall, dass bei seinem Patienten Respiration und Circulation sich trotz der weiteren Aetherresorption „so vortrefflich verhielten"; eine Procedur aber, deren Gefahrlosigkeit von derartigen Zufällen abhängt, hat entschieden wenig Empfehlenswerthes. [1])

---

1) Im Anschluss an obige Mittheilung erlauben wir uns noch folgende Fälle von rectaler Aetherisation anzuführen.

Dr. R. F. Weier (New-York, med. Record, Mai 3) operirte ein kräftiges Kind an einer Hasenscharte. Das Kind war in 3 Minuten vollständig ätherisirt. Es wurden etwas weniger wie 60 Grm. Aether verbraucht. Das Kind war nach der Operation etwas collabirt, erholte sich aber unter heissen Umschlägen etc. In der Nacht hatte es profuse blutige Stühle und starb am Morgen.

Dr. W. T. Bull (Ibid. 3. Mai) berichtet über 17 Fälle von Aetherisation per rectum, welche alles Erwachsene waren, und hatte bei 7 blutige Stühle zu verzeichnen. Er sagt: Auch in geringeren Quantitäten, wie sie irgend einer meiner Patienten verbraucht hat, kann bei jungen oder schwächlichen Personen der Tod von Diarrhoe und Collaps eintreten. Die Med. times vom 7. Juni fügt hinzu: „Die Schnelligkeit, mit welcher Aether per rectum resorbirt wird, ist eine sehr grosse, indem einzelne Pat. ihn schon 2 Minuten nach der Einführung der Rectalcanüle schmecken. Die allgemeine Anästhesirung stellt sich zwar verhältnissmässig langsam ein, aber die Procedur ist den Patienten nicht unangenehm, und sie erwachen schneller als bei gewöhnlicher Aetherisation und ohne Nachwirkungen.

Die Methode ist bei langdauernden Operationen weder anwendbar noch nothwendig. Selbst wenn man im Gesicht und im Rachen zu operiren hat, braucht man in den meisten Fällen die Anästhesie vom Rectum aus mit der durch die Athmungsorgane nur abwechseln zu lassen. Denn bei allen schweren und langen Operationen reicht eine subcutane Morphiuminjection, wenige Minuten vor der Application der Aethermaske gegeben, in den meisten Fällen vollständig aus, um über die Zeiten, in denen der Mund frei sein muss, hinwegzukommen, und erlaubt auch dem Operateur, den Aether nach Belieben athmen oder fort zu lassen. Bei sehr nervösen Personen kann man die Aetherisation per rectum beginnen, bis sie betäubt sind, und dann in gewöhnlicher Weise mit der Aetherisation durch die Maske fortfahren. Aber wie gesagt, muss sich die Methode erst durch die Erfahrung erproben." Ewald.

Verlag und Eigenthum von August Hirschwald in Berlin. — Gedruckt bei L. Schumacher in Berlin.

No. 324.

DEPARTMENT OF STATE
SEP 8 1884
RECEIVED.

To Navy Sept 11. 84. M.

Legation of the United States,
Berlin, 25th August 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Application has been made
to the German Govt for Lieut Comr
Chadwick to attend the autumn
Synopsis manoeuvres as temporary attaché
to this Legation.

No 324.

Legation of the United States,
Berlin, 25th August 1884

Sir,

I have the honor to acknowledge your Instruction No 277 of the 6th Inst. received today and to state that I have informed Count Hatzfeldt that Lieut. Commr Chadwick has been accredited as temporary naval attaché to this Legation, and have requested that the same privileges for attending the autumn manoeuvres which are usually accorded to military attaches of other nations may be granted him

I would at the same time remark that as far as I have been able to ascertain

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington, D.C.

ascertain from the official announcements in the papers and from the military attachés here, there are to be no manoeuvres on the Weser in connection with the gunboats.

The military manoeuvres of the 7th & 8th Army Corps begin at Duesseldorf on the 13th inst. Sept. and continue, with one days intermission on the 18th for rest, until the 23d. when the headquarters will be moved to Cologne. I expect Lieut. Chadwick here on the 27th or 28th inst. which will enable him to see the great autumn parade of the Guard Regiments in Berlin and the neighborhood on the 2d Sept., and I will then do all I can to assist him in carrying out his instructions from the Secy. of the Navy, as far as possible.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

H. Sidney Everett

No 325 file

Legation of the United States,
Berlin, 25th August 1884

DEPARTMENT OF STATE
SEP 8 1884
RECEIVED.

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Acknowledging Instructions to 279 inclusive

Synopsis

Hon Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington DC

No 325.

Legation of the United States,
Berlin, 25th August 1881

Sir

I have the honor to acknowledge the receipt of your Instructions Nos 267 to 279 inclusive as also the circular instruction of August 9th — all of which have received my best attention

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant
H Sidney Everett

Hon Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

No 326

DEPARTMENT OF STATE
SEP 22 1884
RECEIVED

1787

Legation of the United States,
Berlin, 4th September 1884

Mr Everett to the Secretary of State

Subject Acknowledging Instructions
to No 286 inclusive

Synopsis

No 326. Legation of the United States

Berlin, 4th Sept. 1882

Sir

I have the honor to acknowledge your Instructions Nos 280, ~~281~~ 2 282, ~~285~~ 6, & ~~286~~ 7 to Mr. Kasson. all of which have received my best attention.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant

A. Sidney Dudett.

Hon. Fred'k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED

No. 327

Mr Edwards

Ans'd Oct. 13. 84

Legation of the United States,
Berlin, 4th September 1884

Mr. Everett to the Secretary of State

Subject Decree of the Governor
of Alsace Lorraine concern-
Synopsis ing the expulsion of foreigners

No 327

Legation of the United States,
Berlin, 4th September 1884

Sir:

I have the honor to enclose an extract from a French paper of the 2nd inst., giving a decree issued on the 28th August by General Manteuffel, Governor of Alsace-Lorraine which will probably greatly affect the naturalized Americans coming from that province of Germany.

It would appear that the German papers as well as the local authorities of Alsace-Lorraine, have for some time been complaining of the increasing number of young men residing there but exempt from military duty either * from their having themselves become naturalized

To complete this sentence, something like this should be added here:
* [because of being sons of those who made choice of French citizenship at the time of the annexation of Alsace-Lorraine; or] out

No 327

Legation of the United States,
Berlin, 4th September 1884

Sir:

I have the honor to enclose an extract from a French paper of the 2nd inst., giving a decree issued on the 28th August by General Manteuffel, Governor of Alsace-Lorraine which will probably greatly affect the naturalized Americans coming from that province of Germany.

It would appear that the German papers as well as the local authorities of Alsace-Lorraine, have for some time been complaining of the increasing number of young men residing there but exempt from military duty either from their having themselves become naturalized out

Hon. T. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D. C.

out of Germany.* The number of the former class seems to be exactly known, but the latter who, either with or without permission emigrate alone about the age of 17 or 18. for the purpose of getting naturalized in other countries must be, judging from what we know of those who go to the United States, very numerous. Some of these have heretofore been protected by their certificates of citizenship and by the fact that they returned to Germany after having passed the age of 31 years, at which conscription ceases. Occasional cases, however, coming to the knowledge of this Legation show that indiscreet conduct on their own part or jealousy on the part of their fellow citizens of their exemption from military duty or their rivalry in business, has caused some of the latter class to be expelled, especially in Western Germany.

The German Government have steadily held to the decision that our naturalization treaty does not apply to Alsace-Lorraine, and that an

* Sentence incomplete and confuses all the subsequent statement. absence

absence of ten years is necessary to destroy German citizenship and give exemption from military service, though leniency has been shown in individual cases.

The present decree of the Governor reiterates the old grievances and to cover all possible cases, provides that:-

1. All sons of parents who had the choice of being French or German citizens shall, when they attain military age either become German or leave the country.

2. All young men who had been recognized by the Commission as foreigners independently of their parents' nationality, must likewise either become German or leave the country.

3. Bachelors of the second class can remain in the country if they conduct themselves properly until they become married when they will either be expelled, or be notified that their sons must either become German citizens or leave the country.

4. A class of young men, stated to be 359 in number who have left with permission and have returned as naturalized citizens of other nations

nations will be required either to serve in the army or leave the country with permission to revisit their parents from two to three weeks each year. This applies equally to those who will arrive after the present date and to those who have passed the age of 31 years when they return.

This decree will thus cover all returned or returning naturalized Americans of Alsace-Lorraine origin who will only be allowed to remain three weeks at the most on a visit to their families, though this visit may apparently be repeated every year, and thus has an advantage over the two years' visit provided for by the naturalization treaty of 1868 for the repetition of which there is no provision and no security except the tacit consent of the German authorities from the fact that the returning emigrant has passed the age of military conscription.

If my surmises are correct, the result will be numerous claims for protection by the Legation which will render it desirable to have the views of the Department on the question and how far

for intervention in such cases will be proper.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

Sidney Everett

Enclosure to Despatch No:

Un rescrit du statthalter d'Alsace-Lorraine.

L'année dernière, dit le *Journal d'Alsace*, une partie de la presse allemande a formulé des plaintes réitérées sur la trop grande mansuétude du statthalter à l'égard des jeunes Alsaciens-Lorrains séjournant dans le pays après avoir opté valablement pour la France ou s'être fait naturaliser à l'étranger. Les journaux qui se plaignaient se déclareront sans doute satisfaits après avoir pris connaissance du rescrit suivant que S. Exc. le statthalter a adressé à S. Exc. le secrétaire d'Etat, et qui a été publié hier soir par la *Gazette d'Alsace-Lorraine* :

Strasbourg, le 28 août 1884.

J'ai vu par les rapports que Votre Excellence m'a adressés à la date du 28 novembre 1883 et du 15 août 1884 et par les pièces y jointes que le nombre des Français (*National-Franzosen*) et des Alsaciens-Lorrains qui ont opté dans l'origine et dont l'option est valable augmente continuellement et s'élève déjà à 14,924 personnes. Cet état de choses m'impose un devoir de prendre en considération l'avenir.

Je fais pour le moment abstraction des 696 personnes qui, sur la proposition de la commission d'option, ont été reconnues comme étrangères et sont rentrées dans le pays, et je ne vise que les 14.924 individus qui ne sont pas nés en Alsace-Lorraine ou qui ont primitivement opté d'une manière valable et habitent aujourd'hui le Reichsland. Ces personnes forment 4.585 familles.

Si dans ces familles il se trouve beaucoup de fils qui restent des étrangers, qui se marient et procréent encore beaucoup de fils, on verrait se former dans l'Alsace-Lorraine des colonies toutes françaises ; avec le temps la population du pays se composerait en grande partie d'étrangers, et l'armée allemande perdrait un nombre considérable de recrues.

Je consens à ce que les Français de naissance habitant le pays et les Alsaciens-Lorrains qui ont valablement opté après l'annexion continuent à demeurer dans le pays sans être troublés, si leur conduite est paisible, car c'est ainsi que je répondrai aux pensées bienveillantes qui ont dirigé S. M. l'empereur en instituant une commission immédiate d'option; mais je suis aussi d'avis qu'il est nécessaire de remédier à l'état de choses anormal signalé plus haut.

L'époque où cela peut se faire le mieux, c'est lorsque l'un des fils de ces 4,585 familles atteint l'âge de la conscription.

D'accord en principe avec les opinions émises dans les rapports de Votre Excellence, j'ordonne en conséquence :

1° Que, lorsqu'un jeune homme des familles en question aura accompli sa dix-septième année, la situation de sa famille sera examinée avec un grand soin. S'il résulte de cet examen qu'il n'existe aucune objection à ce que cette famille ou simplement le jeune homme reçoive la nationalité allemande, on demandera au père s'il veut se faire naturaliser ou se borner à faire naturaliser le fils qui a atteint l'âge de conscription.

Si le père demande la naturalisation soit pour lui, soit pour son fils, l'affaire est vidée. Si, au contraire, le père ne fait pas cette demande, la famille pourra continuer à habiter le pays sans être inquiétée, mais le fils qui a atteint l'âge de conscription ne pourra plus y rester ; il sera expulsé et ne pourra revenir en visite chez ses parens, dans le courant d'une année, que pendant quinze jours à trois semaines.

Dans le cas où des objections s'élèveraient contre la naturalisation de la famille ou celle du jeune homme, la famille ne sera pas inquiétée, mais le jeune homme sera expulsé et ne pourra également revenir dans sa famille que pendant la durée de temps indiquée plus haut.

2° Il sera procédé de la même manière à l'égard des 196 pères de famille dont les fils, reconnus, sur la proposition de la commission immédiate d'option, comme étrangers, sont revenus en Alsace-Lorraine, leur pays de naissance.

3° Les célibataires reconnus comme étrangers, sur la proposition de la commission d'option, pourront, tant qu'ils se conduiront bien, séjourner dans le pays jusqu'au moment où ils voudront se marier et créer une famille. Dans ce cas aussi on examinera s'il existe des objections à ce qu'ils reçoivent la nationalité allemande. Aucune objection ne s'élevant, ils seront invités à se faire naturaliser. S'ils en font la demande, l'affaire sera considérée comme vidée; dans le cas contraire, on décidera, selon le résultat de l'examen de leur situation, s'ils seront expulsés avant leur mariage, ou s'ils pourront rester dans le pays après leur mariage, en leur signifiant toutefois que les fils issus de leur mariage ne pourront continuer à habiter le pays, une fois qu'ils auront atteint l'âge de conscription, que s'ils se font naturaliser.

Je crois que ces mesures répondent aux devoirs envers l'empire et aux égards bienveillans envers les habitans du pays que S. M. m'a recommandés.

Mais il existe encore dans le pays une autre catégorie d'étrangers qui nécessitent des mesures spéciales. Ce sont les jeunes gens qui sont partis avec un permis d'émigration et qui retournent en Alsace-Lorraine à un âge où ils sont encore soumis à l'obligation du service militaire et y séjournent d'une manière permanente.

La présence de ces jeunes gens qui, quoique nés en Alsace-Lorraine, n'ont pas rempli leur devoir de servir dans l'armée allemande, fait une mauvaise impression sur tous les Alsaciens-Lorrains qui ont fidèlement rempli ce devoir patriotique. Il y a là, en outre, quelque chose de favorable à l'aristocratie et de contraire au principe de l'égalité devant la loi.

Ces jeunes gens appartiennent en majeure partie aux classes aisées de la société, qui possèdent assez de fortune pour faire instruire leurs enfans à l'étranger, ce qui n'est pas possible aux gens plus pauvres, même s'ils le voulaient. En ce moment, on compte 359 jeunes gens qui, partis avec un permis d'émigration, sont de retour en Alsace-Lorraine. A l'égard de ceux-ci j'ordonne :

4° Que la loi leur soit strictement appliquée. Par conséquent, ces 359 jeunes gens seront sans retard invités à fournir dans le délai de quatre semaines la preuve qu'ils ont acquis une autre nationalité que la nationalité allemande et qu'ils ne l'ont pas de nouveau perdue. A défaut de cette preuve, ces jeunes gens seront immédiatement, en vertu de l'article 19, alinéa 2 de la loi militaire allemande, incorporés dans l'armée. Dans le cas où ils prouveront qu'ils possèdent une autre nationalité, ils seront expulsés de l'Alsace-Lorraine et il ne leur sera permis de revenir voir leurs parens que pendant quinze jours à trois semaines chaque année.

Quant aux jeunes gens qui, partis avec un permis d'émigration, rentreront dans le pays à dater de ce jour, ils devront prouver immédiatement qu'ils ont acquis une autre nationalité, et on agira ensuite envers eux suivant les prescriptions énoncées plus haut.

J'ajoute encore tout spécialement que les prescriptions relatives au séjour dans le Reichsland seront applicables même aux émigrés revenant en Alsace-Lorraine après avoir dépassé l'âge de trente-un ans.

J'attends de Votre Excellence un rapport sur les décisions à prendre à l'égard des individus qui, partis avec un permis d'émigration, sont retournés dans le Reichsland et sont déjà chefs de famille.

J'invite Votre Excellence à prendre les mesures nécessaires et j'estime que cette lettre doit être publiée dans l'intérêt de la population, afin de l'éclairer sur des questions qui la préoccupent beaucoup.

Le statthalter d'Alsace-Lorraine,
Signé E. MANTEUFFEL.

Ce document, qui est suffisamment clair, pour qu'il ne soit pas nécessaire d'insister sur son contenu et de l'expliquer, jettera l'émoi dans un grand nombre de familles. Comme on vient de le voir, les mesures prises par le statthalter s'appliquent : 1° aux fils de Français d'origine et de Français par option ; 2° aux jeunes gens dont la qualité d'étranger a été reconnue par la commission des optans; 3° aux jeunes gens qui ont émigré avec un certificat d'émigration et qui sont revenus en Alsace-Lorraine. Ces derniers, au nombre de 359 seront ou incorporés dans l'armée allemande ou expulsés du territoire, même s'ils ont dépassé l'âge de trente-un ans. Nous craignons que dans cette dernière catégorie il n'y ait un certain nombre de carrières brisées.

Pour des motifs que l'on comprendra, nous nous abstenons de toute discussion des mesures prises par le statthalter, tant en ce qui en concerne le fond que la question de compétence.

Ack by me
File

No 2

DEPARTMENT OF STATE
SEP 22 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 6th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject Mr. Kasson reports his arrival at his post in Berlin.

Synopsis

No. 2

Legation of the United States,
Berlin, 6th September 1884

Sir:-

I have the honor to report my arrival yesterday, the 5th of September, at my post in Berlin, having begun my journey hither August 12th, after receiving instructions.

Mr. Everett, Chargé d'Affaires ad interim, has to-day addressed the customary note to the Foreign Office, requesting notice of the time when I may be received for the presentation of the customary letters.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
John A. Kasson

Hon. T. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

TELEGRAM RECEIVED.

No

Copy to Logan by mail. Sept 12. 84

To Mr. Kasson Sept 13. 84 W.

FROM Berlin

Sept 8 1884

Frelinghuysen

Secy

Washington

6

Everett's remaining improbable.

Coleman would accept his place,

that practicable. Answer, important

Kasson

A

No 3

DEPARTMENT OF STATE
SEP 22 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 3d. September 1884

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject Acknowledging receipt of Instructions Nos: 283. 284 & 287.

Synopsis

No 3

Legation of the United States,
Berlin, 8th September 1884

Sir:-

I have to acknowledge the reception of your despatch No:- ~~283~~ 284. relative to the complaint of P. A. Wandermann;

Also of your despatch No: ~~284~~ 285, relative to the complaint of Charles Weniger;

Also of your despatch No: ~~287~~ 288 relative to a communication from John H. Flagg, representing the Standard Oil Company.

Your instructions respecting the same shall be executed as soon as practicable.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,

John A. Kasson

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

No 4

Rec'd Sept 23.84 M.

DEPARTMENT OF STATE
SEP 22 1884
RECEIVED

Legation of the United States,

Berlin, 8th September 1884

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject Sending the Meteorological publications of the Synopsis Deutsche Seewarte as desired in Instruction 284.

N° 4. Legation of the United States

Berlin, 8th Sept. 1881

Sir.

In compliance with your Instruction N° 2444 of the 21st May last I have now the honor to send by the Despatch bag today the triplicate Copies of the Meteorological publications of the Deutsche Seewarte as therein ordered.

I have the honor to be Sir.

Your obedient servant,

John A. Kasson

Hon. Frea.k T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosure

Meteorological Publications (3 packages)

File

Germany

Form No. 3.

CABLE MESSAGE.

THE WESTERN UNION TELEGRAPH COMPANY.

All CABLE MESSAGES received for transmission must be written on the Message Blanks provided by this Company for that purpose, under and subject to the conditions printed thereon, and on the back hereof, which conditions have been agreed to by the sender of the following message.

THOS. T. ECKERT, General Manager. NORVIN GREEN, President.

NUMBER	SENT BY	REC'D BY	No. OF WORDS	FROM
439 My	Dn	R	17	Berlin

Received at 1208 pm Sept 9 1884.

To Frelinghuysen Secretary. Washington

I tender my resignation to take effect on arrival of successor — Everett.

No 25 Fil.

DEPARTMENT OF STATE
SEP 29 1884
RECEIVED.

Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 11th September 1884

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject Presentation of Credential: and reception by the Emperor and Empress

Synopsis

No: 5.

Legation of the United States,

Berlin, 11th September 1884.

Sir:-

The notice of my arrival at Berlin was communicated by Mr. Everett, Chargé d'Affairs ad interim, to the Foreign Office on Saturday the 6th inst. On Monday the 8th I was received by Dr. Busch, Acting Secretary in the absence from the city of Count Hatzfeldt, and left with him the office copy of my Letters of Credence, with a request to ascertain when it would please the Emperor to allow me to present to him the original letters. On the following day, the 9th inst. he replied in writing that both

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

both the Emperor and Empress would receive me on Wednesday the 10th at 1.30 O,clock. At that hour I was accompanied to the Reception Room by the Acting Secretary of Foreign Affairs, and by one of the masters of Ceremonies. I made no formal address; but after presenting my Credentials simply added that I was also charged by the President to express toward His Majesty and toward his Government sentiments of high respect and friendship. The Emperor replied with some reciprocal phrases; hoped I would find in Berlin a pleasant sojourn etc. The remainder of the conversation related to the growth of this and of American cities, to my service at Vienna, and other personal matters of no importance. At the close of this audience, I was conducted

to

to another floor of the Palace, and brought to the presence of the Empress by the officers of her own court. She received me in her invalid chair, and, besides the usual ceremonious phrases, spoke of her desire to see my countrywoman, Miss Clara Barton, now representing the United States, at the Red-Cross Congress, of whom she spoke with warm sympathy. She expressed her pleasure at being able to receive me before leaving the city, as she was going that evening; for which kindness I thanked her.

The conversation with the Emperor was in French, with the Empress in English. I regret to observe that the Emperor has very greatly failed in strength since I saw him at Gastein, some five years ago. His carriage is not so erect, signs

of

of great age are every where present, and his voice in speaking was so indistinct at times that I lost many words. His feebleness was sadly evident.

The manner of both their Majesties was gracious, and kindly.

I have the honour to be, Sir,

Your obedient servant,

John Q. Kafson

Ack'd by mail

No 6

DEPARTMENT OF STATE
SEP 26 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,

Berlin, 12th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject Resignation of the First Secretary Mr. Everett, and appointment of Successor.

Synopsis

No. 6.

Legation of the United States

Berlin 12th September 1874

Sir:-

On Tuesday the 9th inst. Mr. Everett despatched the following telegram:-

"Frelinghuysen, Secretary, Washington.

"I tender my resignation to take

"effect on arrival of successor.

"Everett"

He had previously talked with me on the subject and had already so far decided as to have given up his apartments, leaving his family at Homburg for the present. We spoke of the embarrassment of the Legation in case Mr. Coleman should

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

should leave for China, and new appointees be sent here in both offices. Believing it might be the desire of the Secretary of State in this emergency to suspend the order for Mr. Coleman's departure, I had telegraphed as follows:-

"Everett's remaining improbable.

"Coleman would accept his place.

"Is that practicable? Answer, important."

And I have now to thank you for the order sent to Mr. Coleman suspending his departure. The work of this Legation is constant and diversified, requiring always at least one Secretary familiar with the course of business, and with the German language and manuscript, in which Mr. Coleman is proficient.

Mr. Everett has kindly expressed the desire to accommodate his movements

to

to my convenience. The order and system prevalent in the office are excellent, and are largely due to his intelligent methods. At my suggestion he made his resignation to take effect on the arrival of his successor.

Among the persons alleged to be suitably qualified for the duties of First or Second Secretary, is George Fiscel Lincoln, Consul at Aix-la-Chapelle, who is said to be acquainted with the German language, to have the personal gift to necessary, and to have the means needful to supplement the insufficient salary from the Government. Mr. Coleman understands French. I am not informed in this respect in regard to Mr. Lincoln. One of the Secretaries, at least, should be

master

master of the French language

I am, Sir,

Your obedient servant,

L Hutchinson

Approved
Oct 8
Geo Bancroft
Geo Oct 8. 84. W.

317

DEPARTMENT OF STATE
SEP 29 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 13th September 1884

Sir,

I have the honor to enclose my account as Chargé d'Affaires ad interim from the 1st July to the 6th Sept. inclus the latter date being the one on which I signed the last note to the Imperial Foreign Office in that capacity; Mr Kasson presenting his letter of credence on the 7th.

While respectfully requesting that my account may be audited as soon as convenient on account of my approaching departure from Berlin, I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

A. Sidney Everett

Hon Fred'k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Ask and obtain
permission last
inventories or
Archives St.

No 7. File

DEPARTMENT OF STATE
SEP 29 1884
RECEIVED.

Legation of the United States.

Berlin, 12th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject Transmitting the Inventory of the archives and library of the Legation

Synopsis

No 7

Legation of the United States,
Berlin, 13th September 1881

Sir,

I have the honor in accordance with §V of General Instructions to transmit herewith the inventary of the archives and library of the Legation as transferred to me by Mr. Everett, Chargé d'Affaires, ad int.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
John A. Kasson

Hon Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure
Inventory of the Archives & Library of the Legation

Enclosure to Despatch No: 7 (Mr: Kasson.)

Inventory

of the Archives and Property in the Legation of the United States at Berlin, September 1884.

I Archives.

A. Instructions from the Department of State

16 Bound volumes

1 Carton containing unbound Instructs to date

B. Original notes from the German Government to the Legation.

12 Bound volumes

1 Carton containing unbound notes to date

C. Original Miscellaneous letters to the Legation

40 Bound volumes

1 Carton containing letters to date

D. Records of Dispatches, Notes & Miscellaneous letters from the Legation.

34 vols. [three of these are in use for transcribing "Despatches," "Notes" and "Miscellaneous Correspondence."]

1 Volume of Mr. Donelson's Despatches.

E. Passport Records of the Legation

1 Register of Passports issued prior to Jan. 1. 1875-

5 Vols containing Applications from 1875 to 1882 inclusive

1 Carton " " to date.

F Index to the Correspondence from the beginning of Mr. Wheaton's term to Mr. Fish's term.

G. Register of current correspondence from the commencement of the Mission of Mr. Bancroft Davis in July 1874 to October 1881.

H. Register of the current correspondence from October 1881 to date.

I Index of the Register to the correspondence since 1874.

J. Accounts of the Legation 1 volume

II Furniture and Property

---

2 Oak Book cases (carved) with glass doors above & oak doors in base

1 Tall oak book case with glass door to floor

1 Low " " " " " " " "

1 Mahogany

1 Mahogany case, glass doors, with pigeon holes for stationery

2 Carved oak book cases (one at Mr. Everett's house)

1 Plain pine book case without doors

1 Low open walnut stand

1 " " pine case with shelves,

1 Mahogany desk with drawers.

1 Large walnut table, cloth covered, with drawers to floor.

1 Oak table, cloth covered, drawers and closets to floor (carved)

3 Carved oak tables, 1 cloth. 2 plain tops.

1 Oak table varnished cloth top.

1 Small pine table

1 Old mahogany desk (valueless)

1 Looking glass

1 Washstand, bowl, pitcher &c.

2 Oak arm chairs, cane seats

4 Oak chairs

Several cane seat chairs, mostly worn and all fragile

1 Sofa, 1 Hat tree, 2 Upholstered arm chairs

1 Large drapery for window.

2 Saxon carpets good condition

7 Flags (6 American 1 German)

3 Oil Lamps, 3 Gas fixtures, 1 Screen, 3 Window shades

1 Clock, 1 Letter scales and weights

The seals of the Legation.

1 Bust of Washington with pedestal

1 " " Garfield.

1 " " Fredrick the great with pedestal

1 Engraving of Washington framed

1 " " Mrs Washington "

1 " " Mr. Franklin "

1 " " Lafayette "

1 " " Lincoln "

1 " " Senate of the U. S. "

1 Lithograph of Philadelphia Art Gallery framed

1 " Birds eye view of New York "

1 " President Arthur "

1 Beal's photographic view of New York "

Sundry maps mounted. ink stands, pens, paper, copy press, stationery and paper baskets.

III Library of the Legation.

American Archives 4th & 5th Series 4to.	9	Vols
" State Papers vols. 10-47. 4to	38	"
" Almanac 1835-1861	24	"
Niles Register and Index	57	"
U. S. Official Register 1835-1881	26	"
Census of 1850-'60-'70-'80	8	"

Abstract

Abstract of Census of 1880	2	Vol.
U. S. Statutes at Large to 1873	17	"
Supplement to do. vol. I 1874-1881	1	"
Revised Statutes of U. S. 1875	1	"
" " " " " 2nd Edit. 1878	1	"
Statutes of the 43rd Congress	1	"
" " " 45.46.& 47 Congress 1877-83 unbound		
Brightlys Digest of Statutes	2	"
Federal and State Constitutions	2	"
Brockhaus Conversations Lexicon.	15	"
Field's International Code	1	"
European Light House System	1	"
Papers on Foreign Relations (Cuba &c.)	1	"
Pamphlets on International Law	1	"
Registers of the Department of State (1869-74	1	"
Congressional Directories (1867- 3)	1	"
Navy Registers	1	"
List of Ministers and Consuls (1853-61)	1	"
Quarterly Reports of Bureau of Statistics	4	"
Report of Chief of Ordnance 1877-78-79-81-82	5	"
Memoranda. " " 1878	1	"
Ceremonial Book of the German Court (German)	1	"
Das Recht der Staatsangehörigkeit (Moritz)	1	"
Brazilean Rept. of Philadelphia Worlds Exhibition	1	"
Report on the Paris Exhibition of 1867	1	"
" " " Vienna " "	4	"

Almanac de Gotha 1874-84	11	Vols
Labor in Europe and America (Young)	1	"
Presidents Messages and Documents 1861-77	10	"
Reports of the Commissioner of Education 1877-81-5		"
Indiana Statistical Reports 1880. '81. '82'	3	"
Report of the Secretary of War 1880		
Morgan's Tarif 1877-78		
Opinions of Attorneys General (Vol. 13. 14. 15. 16)	4	"
Digest of Opinions of Attorneys General	1	"
Diplomatic Relations of the U. S.	19	"
Foreign Relations " " " "	21	"
Bancroft's North Western Boundary 4to	1	"
Protocol & Chart " " "	1	"
North Eastern Boundary 4to	1	"
Wheaton's International Law (2 Lawrence 1 Dana)	3	"
Phillimore's " "	4	"
Hefftters " " (German)	1	"
Dr. Alts " " (unbound)	1	"
Rounes Preussische Staats-Recht	2	"
Treaties of the United States (Davis Ed)	1	"
Cadwallader's supplement to do	1	"
Saunder's Wörter Buch	3	"
Reichs Gesetz Blatt 1881-1883	3	"
" " Buch 1860-1880 inclusive & index	8	"

International Monetary Conference (1878-'81 (English)	2	Vols.
" " " (French)	3	"
Fischerei-Ausstellung at Berlin 1880	1	"
Compte Rendu sur le Phylloxera 1882	1	"
Diplomatic Correspondence of the Revolution	19	"
Journal of the Federal Convention 10		
Secret Journal of Congress 4	17	"
Wait's State Papers 12		
Annals of Congress	42	"
Curtis' Supreme Court Reports	22	"
Black's " " "	2	"
Wallace's " " "	22	"
Howard's " " "	7	"
Report of Claims Commission 1853	1	"
Mc Pherson's History of the Rebellion	1	"
Lucas' German & English Dictionary	4	"
Ritter's Geographical Lexicon	2	"
Johnson's American Cyclopedia	4	"
Smith & Hamilton's French Dictionary	2	"
Webster's Dictionary (unabridged)	1	"
Hickey's Constitution of the U. S.	1	"
British Foreign Office List 1879	1	"
Abbott's Forms	1	"
Rohms' Nachlassbehandlung	1	"

Justiz Gesetz für das Deutsche Reich (German & French)	1	Vol.
Das Gewerbe Recht " "	1	"
Government Salary Tables	1	"
Consular Regulations 1881	1	"
Holy Bible (in bad order)	1	"
City directory for current year	1	"
Cipher of the Legation (2)	1	"
De la Vega's diplomatic guide	1	"

Verified by us
Legation of the United States
Berlin Sept. 1881
Respectfully (Sidney) Everett

DEPARTMENT OF STATE
SEP 29 1884
RECEIVED.

No 8

Legation of the United States,
Berlin, 15th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject Transmitting duplicate of Report on Street-cleaning in Berlin.

Synopsis

No 8

Legation of the United States,
Berlin, 15th September 1884

Sir:-

In compliance with your Instruction No: 290, I transmit herewith a duplicate copy of the official Report on Street Cleaning in the city of Berlin for the year 1883-1884.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
John A. Kasson.

Hon. T. F. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington D.C.

Enclosure:
Official Rept. on Street Cleaning in Berlin for 1883-84.

DEPARTMENT OF STATE
SEP 29 1884
RECEIVED.

No. 9

Legation of the United States,
Berlin, 15th September 1884

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject Acknowledging reception of
Despatches Nos: 293. 294, & 295

Synopsis

No 9

Legation of the United States,
Berlin, 15th September 1884

Sir:-

I have the honor to acknowledge the reception this day of your despatches Nos. ~~293~~ 14. 294 & ~~295~~ 15 & 16.

I am, Sir,

Your obedient servant,

John A. Kasson

Hon. T. F. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington D.C.

DEPARTMENT OF STATE
SEP 29 1884
RECEIVED.

No. 10

Legation of the United States,
Berlin, 15th September 1884

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject Instruction touching importation of Rags into the United States.

Synopsis

No. 10

Legation of the United States,
Berlin, 15th September 1884

Sir:-

I have to acknowledge reception at this Legation on the 2nd inst., of your telegraphic instruction, through Mr. Morton, advising us of the Treasury order against the unloading of old rags at United States ports for three months from 1st September.

I am informed that Consuls within this jurisdiction were promptly notified accordingly by the Chargé d'Affaires ad interim.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant
John A. Kasson

Hon. F. T. Frelinghuysen,
Secretary of State.
Washington D.C.

Act
Sent copy to
Mr Butterworth
Oct 7. 84

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED.

No. 77

Mr Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 16th September 1884

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject The case of Miss Henrietta Esselborn

Synopsis

No. 11.

Legation of the United States,
Berlin, 16th September 1884

Sir:

Your despatch No: ~~204~~ 2 accompanied by copy of a letter from Hon: B. Butterworth, complaining of an annoying Police surveillance over the movements of Miss Eselborn during her former residence in Berlin, has received my careful attention. I am instructed to "thoroughly investigate this matter, and to promptly take such action in the premises as the facts may in your [my] judgment seem to warrant."

It appears from the records of this Legation that Miss Esselborn and her niece registered here about the 24th Nov. 1883; that her niece, Miss

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Miss Henrietta Schwill, took out a passport on that day, the application being attested by Miss Esselborn, and that Miss Schwill was only 13 years of age. It does not appear that Miss Esselborn either had a passport, or applied for one. No record in the Legation, prior to the reception of the complaint, indicates a claim to American citizenship on the part of Miss Esselborn. In view of the youth of the niece, Miss Schwill, then 13 years of age, the natural course of Miss Esselborn, if assured of her own citizenship, was herself to take the passport in her own name as <u>accompanied by her niece</u>. Why this was not done does not appear. It leaves only the surmise that she was not assured of her own right to a passport.

In examining General Butterworth's letter on this point, I only find the following:-

"Miss Esselborn was born in Germany, came to "this country with her parents while she was a "child; her parents were naturalized citizens of the

"the United States, xxx; as I understand it Miss
"Eiselborn is a citizen of the United States by our
"law, and entitled to full and adequate protec-
"tion as such. I desire to inquire whether or not
"she is entitled to receive a passport as an American
"citizen?" This would also indicate that a doubt
existed as to Miss Eiselborn's legal status as an
American citizen. This doubt can only be con-
verted into certainty at Cincinnati.

Upon the facts as given, Miss Eiselborn's citizen-
ship depends upon the provisions of Sec. 2172
of the Revised Statutes. If she was under 21
years of age at the date when her parents were
adjudged to be citizens, and was dwelling in
the United States, then she is a legal citizen and
entitled to a passport, and full American
protection. The dates of her own birth and of
her parents' naturalization are wanting, but
can doubtless be certified at Cincinnati.

[St

[It is assumed that Sec. 2172 remains unchanged]

Miss Esselborn's citizenship being established, if it should be deemed desirable to pursue the complaint before the Prussian authorities, it will be necessary that Miss Esselborn should make over her own signature a more precise statement as to time, place and acts complained of. Without this the investigation could hardly be made definite. If, however, as I suppose, the object is to protect her from future annoyance in case of her sojourn in Berlin, I can probably accomplish that in a simple and less troublesome manner if she will let me know of her arrival at the time of her return here. I am inclined to believe that the trouble must have arisen from the unusual fact of the child having a passport, and the chaperon having

having none.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
Thos. H. Kasson

September 17th 1884.

P. S. Since the foregoing despatch was written, I have received a letter from Miss Eiselborn confirming my distrust of uncertified complaints. She says that she has no complaint to make, that the official communication is the result of a misunderstanding which she regrets, and that she has only to acknowledge courtesies both from the United States Legation and from the Chief of Police at Berlin. Her letter is transmitted herewith in copy.

Enclosure

Miss Eiselborn to Mr Kasson 14 Sept 1884

Enclosure to Despatch No: 11.

Miss Henriétta Excelbom to Mr. Hasson

Copy.

St. Martin (bei Ried)

Upper Austria. Sept 14. 1884.

To his Excellency

Minister of the U. S. Berlin.

Your Excellency will kindly pardon this intrusion upon your time in a matter which, quite distorted by a misunderstanding, may be laid before you - but which by a few seasonable words may quietly pass out of existence. Permit me to simply state the facts in the case. Late in October '84 I came from America to Berlin with my niece then thirteen years of age - daughter of Albert Schwill of Cincinnati - Within a few days after our arrival, the certificate for "Polizeiliche Anmeldung" was sent to one - and I then found that I was in need of a pass, which I had neglected to provide before leaving the U.S. Upon reflection I resolved to present to Mr. Sargent, the then Minister of the U. S. a most friendly letter from the Hon. Benjamin Butterworth of Ohio - in my behalf - and obtain his Excellency's kind advice as to my course of action. Unfortunately this

this gentleman was ill at the time, but Mr. Everett took the matter in hands and immediately furnished to my niece, an American by birth, a pass-but could not render me this service as I, a German, had never taken any steps to entitle me to the privilege of citizenship of the U.S. I then appealed to the Chief officer in the Polizei Präsidium and this gentleman, without any further delay most courteously had a sort of permit written out which gave me the privilege of remaining in Berlin-unmolested as long as I chose to reside there. It had before been suggested that I ought obtain from Mr. Schwill a document signed by our resident Consul from Germany-Herr v. Mohl-entitling me to the guardianship of my niece while abroad-this I asked for in due time obtained and presented, and there the affair ended. The experience was not an agreeable one and Mr. Schwill wishing to spare me the same in future, stated the matter to Mr. Butterworth asking if some writing could not be officially furnished to me, which would meet the case. Mr. Butterworth thought so, but the papers were not

not provided at the time and when the topic came up. It must have been confounded with another case and a very disagreeable misunderstanding arose, which entered me as plaintiff, from what I hear, either against the authorities at Berlin or our own. And, of course, I am only indebted for courtesies received and am grievied at the mistake which I hope will be quietly corrected with this. Since June last we've been in Austria travelling almost constantly - have visited Vienna also - had no trouble - expect shortly to cross Bavaria & the Rhine - in order to spend the winter in Paris - but hope to do so unmolested. Thanking your Excellency for following me through these statements and hoping to avoid any further annoyance in the matter by these lines I

I have the honor to remain

most respectfully

(Signed) Harriett Esselborn.

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED.

No. 129

Mr Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 17th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject Transmitting copy of German Regulations respecting treatment of foreign war vessels in German ports.

Synopsis

No. 12

Legation of the United States,
Berlin, 17th September 1884

Sir:-

Referring to your circular instruction of August 9th. last, desiring for the use of the Navy Department a copy of German Regulations touching the treatment of foreign war vessels in German ports, a copy of the said Regulations is transmitted herewith, as received from the Foreign Office.

I/12

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
John Kelly

Hon. T. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure:
Copy of German Regulations respecting treatment of foreign war vessels in German ports.

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED.

No 13

Mr Edwards
Oct 9. 84. W.
Mr Wandermann
Oct 9. 84 W.

Legation of the United States,

Berlin, 18th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject The complaint of P. A. Wandermann of New York, and his claim to his infant son.

Synopsis The case analyzed: believed to be a judicial question: not yet at a stage justifying diplomatic intervention.

No. 13.

Legation of the United States,

Berlin, 18th September 1884

Sir:-

In accordance with your instruction No: 4 ~~283~~, I have examined the subject of the complaint of P. A. Wandermann of New York so far as the same appears from the records of this Legation.

His first statement was received on the 1st March 1884, claiming the surrender of his son. On the same date this Legation despatched a note on the subject to the Guardians Court of the proper jurisdiction. On the 7th March was received the answer of that court stating that the conveyance of the boy to his father had been declared by the court to be admissible; but all measures for carrying it out had ceased, because

Hon. F. T. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

because on medical evidence it was not safe for the "weakly boy" to be conveyed in winter; but so soon as well founded objections ceased, they would on a new motion enter into arrangements with Luchting & Co. for such conveyance, subject to a possible appeal to a higher court. On the same 7th of March a copy of this reply was forwarded to Mr. Wundermann from this Legation. His reply was received on the 1st August, in which he said that the alleged ill health of the boy was all pretense, and he enclosed a communication from one Dr. Tuckel, affirming the boy's health, etc, as stated in Mr. Wundermann's letter to the Department under date of August 16th; and asking this Legation to press the matter of his surrender, with the aid of Dr. Tuckel's paper. On the same day the Chargé d'Affaires replied to him that this Legation could not proceed further in the matter without orders from the Secretary of State, to whom he could apply if he desired; but he was advised to employ a lawyer

on

on the ground, in whom he had confidence, to prosecute his claim before the court. Dr. Tuteln paper was returned to Mr. Wundermann. On the 7th inst. was received at this Legation your despatch (No: 4 283) with copy of Mr. Wundermann's letter to the Department under date of August 16th, but without the enclosures connected therewith. With them is supposed to have been Dr. Tuteln's so-called certificate.

In this despatch I am directed to "investigate the matter, and if it should be found that the boy is unlawfully detained, to take the necessary measures to have the decree carried into effect by the delivery of the boy to his father with as little delay as possible."

From this review of the case you will perceive that it is not a mere question of execution of a final judgment. It is still lis pendens. A new motion is required to nullify the condition

upon

upon which the boy is retained, namely weak
health. Whether Dr. Tuttle's letter is ~~sufficient~~ evidence
is a judicial question. Whether, that objection
being removed, the mother's lawyer would not
object to the agent for conveyance, and on many
other points, is an open question. I am forced
to believe that if I should now call on the
intervention of the Foreign Office, they would
answer that until final decision of the
court it would remain a judicial question
in which they could not interfere. At last
there is an undetermined conflict of evidence
I do not perceive how the action of this Legation
can benefit Mr. Wandermann, unless you
should instruct me to employ and pay
counsel, and so do what Mr. Wandermann
as Plaintiff should naturally do. It seems
to be a case of witness against witness,
lawyer against lawyer, and not yet at the
stage

stage where it should be government against government. Somebody has still to appear in court and make a motion for Mr. Wundermann: and possibly continue the contest there until final decision. The action of the courts must be respected here, as in the United States; for both mother and son are within their jurisdiction, and appealing to them. I think the advice formerly given to Mr. Wandermann to secure a trusty lawyer here to prosecute his case to the end, or else to come himself to meet disputed questions of fact as they arise, was wise.

Awaiting your further instructions in the premises,

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant

John M. Hanson

Ack & Send copy to Mr Flagg -

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED.

Mr Edwards

No 14.

1/20 dr. Flagg
Oct 7. 84 C.F.A.

Legation of the United States,
Berlin, 18th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject The letter of John H. Flagg of New York, touching American petroleum interests in Europe.

Synopsis

Petroleum interests of the United States

I have to say

about three weeks since there appeared at the legation an American who exhibited a passport stating that he was going to Russia. In the course of the conversation with the Chargé d'Affaires he stated that he was [illegible]

No 114

Legation of the United States,
Berlin, 18th September 1884

No 8

Sir,

Referring to your No 287 enclosing a letter from Mr. John H. Flagg of New York. soliciting the vigilant attention of this Legation to the movements in Germany to secure certain legislation hostile to the petroleum interests of the United States, I have to say:

About three weeks since there appeared at this Legation an American who applied for a passport stating that he was going to Russia. In the course of his conversation with the Chargé – I had not yet arrived in Berlin – he talked freely of his business. He spoke

Hon. Fredk T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

of himself as agent for the Russian petroleum interests, that he had been not only in Germany and Austria, but elsewhere, in furtherance of those interests; that he was doing his best to advance the Russian competition though it should embarrass the American interests, and should do all he could to that end. The Secretary is not now sure of his name, but believes it to have been Frank Ashton, formerly residing at Pattersons, N Jersey. It is of course to be expected that local agents of Russian proprietors should also direct their influence to affect the action of their respective governments.

It is hardly necessary for me to assure you not merely of my willingness, but of my anxiety, to prevent the success of any such movements against American interests. But I think Mr Flagg's attention should be called to the insufficiency of diplomatic influence over the threatened action. I

have

have since the reception of your despatch received a full explanatory letter from Mr. Flagg. From this it appears that the chief danger has arisen from the far-sighted and liberal enterprise of the proprietors of the Russian Petroleum interests, who have at large expense imported American agents, inventions, and materials; and have secured important financial co-operation in Germany itself: and that they are now striving for reduced rates on certain Railroads to which they contribute a large amount of transportation in bulk; and are underselling the Americans in some markets, without the help of any governmental action whatever. Reflection will assure Mr. Flagg that all this, so far, presents a question of fair competition, and is a question of business diplomacy only, not of political diplomacy. Should they,

refuse

refuse the offer of Americans for transportation upon the same conditions, and over the same government lines, I could with propriety remonstrate. A remonstrance in the present condition of affairs would be only a remonstrance against allowing a certain rebate on the traffic of strangers over a railroad which has a right to offer inducements for increase of traffic, as do our own roads; and that also, where the result would be to enable their own people to buy petroleum cheaper. He will see that it is not desirable to place my government in the untenable position of making such a remonstrance, which would most certainly be unavailing, if not meddlesome. It would, however, be certainly useful to put the local interests here, whose profits come from American petroleum, at work upon the Ministry in charge of Railroads, demanding

a

a corresponding reduction on the like freights from their ports of arrival. To be effective, it must be made an exclusively German question — a question of profit to German railroads, and of equal protection to German interests. These are the interests first affected, and first in the mind of this government.

The same considerations apply in a great degree to the "Fire-Test" question. The points raised will be one of domestic safety, and one of popular benefit in connection with the effect of monopoly on prices. Both will be treated as belonging to their own national economy, and not to be discussed as international questions, except by impeaching the motives of the government. I am informed that under their general law [of 14 May 1879] the administration has power to make such a regulation as this, which concerns a sanitary

sanitary conditions. It is not necessary to go to Parliament for a further law on the subject. A German chemist in good standing with the government might be retained by German importers to prove the needlessness of such a new regulation, and to show that it is only intended by the promoters to put a monopoly in foreign hands. It is to be remembered that the minimum degrees for the "flash-test" and the "fire-test" are debateable topics. We have in the United States domestic laws on the subject, which might be changed for domestic reasons, but certainly would not be changed upon demand of a foreign government — Russia for example — to promote her commercial interests. It is complained here that our own home test is not observed in the quality of our exports, and that their

quality

quality is not verified before export. It is stated in Johnson's new Encyclopedia (Ed. 1879) that 100° F. is too low, and 120° F. would not be too high a standard for safety. "The higher the flashing-point the safer the oil." The present flash-test is understood to be in Germany about 70° F. (21° C.) An official communication to the Reichstag in 1882 averred that much of the American petroleum fell even below that. Our own home standard is understood to be much higher in some of the States.

Mr. Flagg, in his letter to me, speaks of a proposition made here to advance the "Fire-test" (does he mean Flash-test?) to 85° Abel. If he means Farenheit it is reasonable: if Celsius it is not. He does not say to whom or by whom made; and he assumes, both as to the traffic rebate and the Fire-test, that the propositions are both aimed at the American "commerce," not

not justified upon domestic considerations;—
and are therefore international questions.
I have written in so much detail in order
to call your attention, and his own also
should you find it proper to communicate
these views to him, to the fact that this
government will base its action, if any is
taken, on purely German economic grounds.
To combat these, German agencies will be
far more effectively employed than would
be the foreign. Of course a needless internal
regulation detrimental to our commerce
would justify our interpellation. But right
here arises the question of fact. Is it needless?
And this Mr. Flagg must be prepared to meet
by the most available agents; with whom I shall
most gladly co-operate.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

Walter Hines

Make a note of this for Congressional action

No. 15

Oct 7. 84 R.

Ack. week

Interest

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED.

W Edwards

Legation of the United States,

Berlin, 17th September 1884

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject The status of the Chinese Merchant fleet recently sold to American citizens.

Synopsis Question of international law raised by French Ambassador.

Question of Legislation raised by Mr. Kasson.

(Confidential)

No. 13.

Legation of the United States,
Berlin, 17th September 1884.

Sir:-

After some reflection I have thought it expedient to report to you some inquiries made at this Legation a few days since by the French Ambassador in Berlin.

Your are aware from the press reports, if not officially, of the sale to Russell & Co, the well known American merchants in China- of the Chinese Merchant fleet, and that the Chinese government was interested in the fleet by virtue of money advanced in its aid.

The Ambassador sought information here touching the right of Russel & Co to float the American flag over these steamers.

I

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

I had not then made his acquaintance, and the question was asked of the Secretary, who tells me that he made no definite reply, and supposed the Ambassador would renew the subject with me. I have three times met him since, but he has not referred to it. Enough, however, was said to indicate the probability that the French Government had contemplated the seizure of this fleet, (which would have been valuable to their commercial objects) and were still ~~still~~ doubtful whether it could be protected against their future action by the use of our flag under this sale.

I took the liberty of mentioning the fact of such an inquiry to the Chinese Minister here.

In conversation with this Minister I assumed the principle that there was a distinction between the right of a vessel to registration with its consequent privileges under our laws, and the right of a peaceful vessel in foreign seas, owned in good faith by a citizen of the United States, to hoist our flag in token of its being American property and entitled to

protection

protection as such. Without affirming any rule to him, however, I really believed it safe to take the ground that the American Government would be bound to protect the property of its citizens afloat, as well as ashore; and that the citizen had the right to signify its nationality by flying the national flag over it, even in the absence of customary papers. The real vital question is in every case the true nationality of ownership. Bona-fide American property it seems to me, must everywhere, and at all times be entitled to American protection. Its other privileges, and its employments, may be restricted by domestic law, as shown in Title XLVIII. of the Revised statutes; but this is purely a national-not international-question. I know of no statute prohibiting the hoisting of our flag over any kind of American property. I have had no time to make search of the

authorities

authorities, or of precedents. I present the question to the Department, not expecting an instruction on the subject; but to advise the possibility, if war should be declared between France and China, of this becoming a practical international question.

It is also possible that some legislation from Congress to authorize the issuance of papers to foreign-built but American-owned vessels, in cases where they are employed exclusively between foreign ports, would be deemed useful. Indeed such legislation, following this very important beginning of an American foreign merchant fleet, might result in throwing an enormous oriental trade into the hands of American merchants, with great increase of national influence.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

John Watson

I remain

Your obt. Servant

Fred'k W. Onsley.

Enclosures.

1. Original Oath of allegiance.
2. Duplicate " " "
3. Letter of Credit with signature attached.

P.S.

Unless called away unexpectedly, I shall remain here until the 27th inst, & shall then return to No 7 West 32nd St. New York. If there are any instructions to be sent me, kindly address them accordingly.

Thurs' Sept 25. 84

DEPARTMENT OF STATE
SEP 24 1884
RECEIVED

LENOX CLUB
LENOX
BERKSHIRE COUNTY
MASS.

22nd September
1884.

The Hon A. A. Adee
&c, &c, &c.
Washington D.C.

Sir.

As The Hon. John Davis is now absent from Washington, I beg to acknowledge to you the receipt of his favour of the 11th inst, & all enclosures, announcing my appointment, as

Second Secretary, to the
Legation of the United
States at Berlin.

I hereby accept the
appointment above men-
tioned, & enclose herewith
my oath of allegiance
(original & duplicate), executed
this day, & the original
letter of credit on the U.S.
bankers in London, with
my signature affixed.
Begging that you will
accept, for the Department
of State, my sincere
thanks for the honour
conferred upon me,

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED

No. 16

Mr Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 22nd. September 1884.

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject

The two international Conferences
~~Synopsis~~ proposed in Department Circular
of October 23rd. 1882.- and No: 247.

No. 16.

Legation of the United States,
Berlin, 22nd. September 1884.

Sir:-

Among the business, unfinished at the time of my arrival, with which this Legation had been charged, I found the communications to the Foreign Office respecting the Zero-meridian Conference to assemble at Washington Oct. 1st., and the inquiry touching an international conference for the regulation of the transport of Emigrants.

On Tuesday last, the 16th. instant, I recalled the attention of Count Halzfeldt to these propositions of which he made a note, and promised to examine them. It seems hardly probable that this government will now

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

now participate in the Meridian Conference, in view of the short time remaining in which instructions could be given.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

John W. Kapson

Oct 7. 84 M.

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED.

W Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 22nd. September 1884.

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject

Appointment of Mr. Coleman as 1st. Secretary of the German Legation: Need of 2nd. Secretary.

~~Synopsis~~

No. 17

Legation of the United States,
Berlin, 22nd. September 1884.

15

Sir:

On the 18th. instant I received your telegram as follows: "Let Coleman make oath as first Secretary - has been appointed." He will accept the post. Upon consultation with him, and in view of the close of the quarter so near at hand when the accounts are to be adjusted, it has been deemed expedient that his term should begin with Oct. 1st., Mr Everett's ending with Sept. 30th.

I beg to thank you for having preserved to this Legation the service of

Hon. T. F. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

of Mr. Coleman, otherwise every subordinate would have been a new one, as even the writing clerk has felt obliged to leave the small salary allowed to him to accept a subconsulat position — which pays him about twice as much. A new Clerk replaces him today, — an american born German, educated in both languages, - Emil Kolliner by name, from Wisconsin.

So soon as it shall be found practicable to supply the vacancy of Second Secretary, his arrival will be very welcome, as the work at this Legation seems to have no cessation, and often involves painstaking research into law, — precedents and facts.

I remain, Sir

Your most obedient servant,

Thos. H. Dudley

DEPARTMENT OF STATE
OCT 6 1884
RECEIVED.

Book & Interior

File

W. Edwards

No. 18

Legation of the United States,
Berlin, 22 September 1884.

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject Enclosing copy of German Patent Law in English

Synopsis

Hon. Frederick T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure
Re Patent Law of the German Empire
(Cost Mr. Kasson's Clerk 17 ℳ)

No 18

Legation of the United States,
Berlin, 22d September 1881

Sir

In accordance with your Instruction
No 289 of the 24th August last I have now
the honor to forward to you an additional
copy of the Patent Law of the German
Empire herewith

I have the honor to be Sir
Your obedient servant,
John A. Kasson

Hon. Fred.k T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington DC

Enclosure:
The Patent Law of the German Empire.
(Carl Heymann Berlin 1877.)

DEPARTMENT OF STATE
OCT 11 1884
RECEIVED.

No. 19.

Rec'd Oct 13. 84 M.

Legation of the United States,
Berlin, 24th September 1884.

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject

~~Synopsis~~ The attempt by the German war vessel "Leipzig" to search the "P. J. Carlton" at Singapore.

(Dept. No. 296)

Sir,

I have the honor to be,
Your obedient servant,
John A. Kasson

Hon. F. T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington D.C.

Enclosure:
Mr. Kasson to Count Hatzfeldt
September 23rd 1884

No. 19.

Legation of the United States,
Berlin, 24th. September. 1884.

Sir:-

Upon the receipt of your instruction No. ~~176~~ 17, respecting the attempt of the German war vessel "Leipzig" to search the American Barque "P. J. Carlton," I prepared a note to the Foreign Office on the subject, which was yesterday delivered.

A copy of the same is herewith enclosed.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
John A. Kasson

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

Enclosure:
Mr. Kasson to Count Hatzfeldt.
September 23rd. 1884.

0080

DEPARTMENT OF STATE
OCT 11 1884
RECEIVED.

Vacuus
Oct 17.

No. 20.

Mr Edwards

Legation of the United States,
Berlin, 27th September 1884.

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject German war vessels despatched to the
West African Coast. Quaere, as to the views of their
Synopsis government on the Congo question.

No. 20.

Legation of the United States,
Berlin, 27th September 1884.

Sir:-

I learn today, through private information from the German Admiralty office, that this Government is about to despatch four vessels of war to the Western Coast of Africa, where their new colonial enterprises are in operation.

This appears to be a serious notice to the world, particularly to the British government, that Germany means to assert and maintain her incipient rights along that coast.

Mr. Fish may have written you of the reported communication from this government to the King of the Belgians indicating its general concurrence in the policy of the United States on the Congo question, and giving

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

and giving its views upon a Constitution for the Association. I only know of it what the journals have stated. Should it be your desire I will avail myself of the first opportunity, in conversation, to ascertain the views of his Imperial Majesty's Government on that questions. It would seem only proper, in view of our government having taken the initiative on that subject.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
John A. Kasson

DEPARTMENT OF STATE
OCT 11 1884
RECEIVED.

File

Wm Edwards

No. 21.

Legation of the United States,
Berlin, 29th September 1884.

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject Appointment of German Delegates to the Zero Meridian Conference at Washington.

Synopsis His Excellency, Herr v. Alvensleben, and Mr. Hinkeldeyn appointed.

No. 21.

Legation of the United States,
Berlin, 29th September 1884.

Sir:

Referring to my No. 16, I now beg to inform you that a note from the Foreign Office just received advises me that the German Minister at Washington, Mr. Von Alvensleben, and the Building Inspector Hinkeldeyn, temporarily Attached to the Legation at Washington, have been appointed as representatives of the German Empire at the Conference for the consideration of the question of introducing a common meridian and normal time, to assemble at Washington on the 1st of October.

I have the honor to be, Sir,
Your obedient servant,
John A. Kasson

Hon. F. T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington D.C.

DEPARTMENT OF STATE
OCT 11 1884
RECEIVED.

Fwd

Mr Edwards

No. 22.

Legation of the United States,
Berlin, 29th September 1884.

Mr Kasson to the Secretary of State

Subject Acknowledging Department Despatches No. 288, 291, 292, 297.

Synopsis

No. 22.

Legation of the United States,
Berlin, 29th September 1884.

Sir.-

I beg to acknowledge reception of your despatches, not previously acknowledged, No. ~~288~~ 9, ~~294~~ 12, ~~296~~ 13 and ~~297~~ 18.

I have the honor to remain, sir,
Your obedient servant,
John A. Kasson

Hon. F. T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington D.C.

DEPARTMENT OF STATE
OCT 11 1884
RECEIVED.

W. H. Edwards

No. 23

File for Original

Rec'd Oct 14, 1884

Legation of the United States,

Berlin, 29th September, 1884.

Mr. Kasson to the Secretary of State

Subject The question of Charles Weniger.

Department Despatch No. 284.

Synopsis Naturalization Certificate neither furnished in original nor in certified copy.

No. 23.

Legation of the United States,
Berlin, 29th September 1884.

Sir:

In preparing a note to the Foreign Office on the subject of the threatened arrest of the inheritance of Charles Weniger, I observe that he failed to send to the Department his certificate of naturalization. From the copy transmitted to this Legation, it appears to have been a simple alleged, but wholly unauthenticated, copy, certified by nobody to be a true copy of the original.

So much importance is here attached to the production of the original certificate, that it is always wise, on the part of the claimant, to send the original in such cases of

Complaint.

Hon. F. T. Frelinghuysen,
Secretary of State,
Washington D.C.

complaint. In my note to the Foreign Office, to save time, I have assumed his due naturalization; but would respectfully advise that the original be forwarded here; or that the Department should itself certify a copy of the original for use here, as the same is likely to be demanded.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

John A. Hoffern

Mr Wood

DEPARTMENT OF STATE
OCT 20 1884
RECEIVED.

Legation of the United States,
Berlin, 30th September 1884.

Mr Riedhoff

Sir:

1/ I have the honor to transmit herewith pursuant to Instructions a duplicate of my account for salary for the quarter ending today. The original account has been transmitted by an earlier Mails

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

Rec'd Chapman Coleman
2nd Sec'y of Leg'n.

Enclosure:
Duplicate Salary Account for Quarter ending September 30th 1884.

Hon. F. T. Frelinghuysen
Secretary of State
Washington D.C.

withdrawn

DEPARTMENT OF STATE
OCT 20 1884
RECEIVED.

Mr Kiechhofer

Legation of the United States,

Berlin, 30th. September 1884.

Sir:

I have the honor to transmit herewith my account for Salary for the quarter ending to day.

As I am about to assume the office of 1st. Secretary of this Legation, and wish to close my account as 2nd. Secretary, I have taken the liberty of drawing this day on the Secretary of State for a balance of $23.01 due me for losses by exchange.

Your Instruction No. 114 of April 30th. 1883, would seem to warrant such course.

I have the honor to be, Sir,

Your obedient servant,

Chapman Coleman

2nd. Sec'y of Leg'n.

Hon. T. F. Frelinghuysen

Secretary of State

Washington D.C.

Enclosure:

Salary account for Quarter ending September 30th 1884.